



**Kellerhals
Carrard**

Untersuchungsbericht

Vertraulich und privilegiert

Externe Untersuchung des Tierschutzfalls Ramiswil

zuhanden des Kantons Solothurn, Volkswirtschaftsdepartement,
Departementssekretariat, Peter H. R. Studer, Departementssekretär

Bern, 30. Juni 2026

Ort und Datum

Bern, 30. Juni 2026

Auftraggeber

Kanton Solothurn, Volkswirtschaftsdepartement
Departementssekretariat
Peter H. R. Studer, Departementssekretär
Rathaus
Barfüssergasse 24
4509 Solothurn

Auftragnehmerin

Kellerhals Carrard Bern KIG
Effingerstrasse 1
Postfach
3001 Bern

Autoren

Dr. Michael Daphinoff, Rechtsanwalt
Dr. Christoph Jäger, Rechtsanwalt
Maximilian Schwarzenberger, Rechtsanwalt
Dr. Gregor Bachmann, Rechtsanwalt

Untersuchungsgremium und Mitautoren

Prof. Dr. med. vet. Hans Wyss
Prof. Dr. med. vet. Simone Schuller
Prof. Dr. med. vet. Anton Fürst

INHALT

Abkürzungsverzeichnis.....	7
I. Zusammenfassung.....	9
A. Einleitende Bemerkungen.....	9
B. Gesamtbeurteilung.....	10
II. Verfahren	13
A. Ausgangslage und Vorgeschichte	13
B. Auftrag	15
C. Zweck des Berichts	16
D. Organisation, Vorgehen und Methodik.....	16
E. Verfahrensvorschriften	17
III. Darstellung der tierschutzrechtlichen Kontrollsysteme	20
A. Bundesrechtliche Vorgaben	20
1. Verfassungs- und Gesetzesbestimmungen	20
2. Tierschutzverordnung	20
3. Kontrollen im Nutztierbereich	22
4. Kontrollen im Heimtierbereich.....	24
5. Tierseuchengesetzgebung	26
6. Fazit	26
B. Tierschutzrechtliches Kontrollsystem im Kanton Solothurn	26
1. Im Allgemeinen	26
2. Fazit	29
3. Im Fall Ramiswil im Besonderen.....	30
C. Tierschutzrechtliche Kontrollsysteme anderer Kantone	31
1. Kanton Luzern.....	31
2. Kanton Aargau	33
3. Kanton Bern.....	35
4. Fazit	37
IV. Verwaltungsverfahren vor den kantonalen Behörden	38
A. Zuständigkeiten.....	38
B. Sachverhalt	40
1. Vorgeschichte und erste Behördenkontakte	40
1.1 Erkenntnisse aus dem Kanton Bern	41
1.2 Erkenntnisse aus dem Kanton Freiburg	43
1.3 Zuzug und Anmeldung im Kanton Solothurn	44
1.4 Zwischenfazit	45

2.	Erste Interventionsphase	49
2.1	Eintreffen erster (Tierschutz-)Meldungen (Januar-Februar 2024)	49
2.2	Grundkontrolle durch AgroControll (März-April 2024)	50
2.3	Unangekündigte Nachkontrolle und Mängelbehebung (Mai-Juni 2024)	54
2.4	Verfügung in Sachen Equiden- und Hundehaltung (Juni-September 2024).....	56
2.5	Zwischenfazit	62
3.	Zweite Interventionsphase	67
3.1	Strafanzeige (Oktober 2024)	67
3.2	Unangekündigte Kontrolle und Mängelbehebung (Oktober-November 2024)	68
3.3	Verfügung betreffend Kostenverrechnung (November-Dezember 2024)	69
3.4	Erneute Meldungen, unklare Tierbestände (November-Dezember 2024).....	70
3.5	Zwischenfazit	71
4.	Phase der Unklarheit betreffend Hundebestand	73
4.1	Bestandesvorgaben und Datenbankbereinigungen (AMICUS/TVD).....	73
4.2	Anzeichen für Bestandesverschiebungen	73
4.3	Zwischenfazit	75
5.	Dritte Interventionsphase	78
5.1	Erneute (Tierschutz)Meldungen und Kontrollversuche (Januar-März 2025)	78
5.2	Unangekündigte Kontrolle und Mängelbehebung (März-April 2025)	81
5.3	Welpenvermittlung durch den VETD SO (März-April 2025)	84
5.4	Einbezug weiterer Behörden (März-Mai 2025)	86
5.5	Meldung und Massnahmen betreffend Tierbestand (April-Mai 2025)	87
5.6	Nachkontrolle am 15. Mai 2025 und Mängelbehebung	91
5.7	Zwischenfazit	92
6.	Erneute Phase der Unklarheit betreffend Hundebestand.....	97
6.1	Tierschutzmeldung vom Juli 2025	97
6.2	Entwicklung des Hundebestandes (Juli-Oktober 2025).....	98
6.3	Zwischenfazit	101
7.	Vierte Interventionsphase	102
7.1	Gehäufte Tierschutzmeldungen (5. November 2025).....	102
7.2	Unangekündigte Kontrolle und Sofortmassnahmen (6. November 2025)	104
7.3	Zwischenfazit	108
8.	Nachgelagerte Krisenbewältigung.....	112
8.1	Medienauftritte	112
8.2	Logistik und Führungsunterstützung und Gewässerschutzmassnahmen.....	113
8.3	Verfügung betreffend die Beschlagnahme, Euthanasie und Unterbringung (November-Dezember 2025)	113

8.4	Verfügung betreffend Tierhalteverbot (Dezember-Februar 2026)	115
8.5	Zwischenfazit	116
C.	Themenbezogene Würdigung	118
1.	Kontrollwesen	118
2.	Angeordnete und unterlassene Massnahmen.....	118
3.	Zusammenwirken der einzelnen Verwaltungseinheiten	120
V.	Hunde	122
A.	Würdigung des Gesundheitszustandes	122
1.	Datenlage und Beurteilungsgrundlage.....	122
2.	Globale Einschätzung des Gesundheitszustandes der Hunde.....	123
3.	Einschätzung des Pflegezustandes.....	123
3.1	Allgemeine Kriterien	123
3.2	Einschätzung.....	124
3.3	Mögliche Ursachen	124
3.4	Notwendige Massnahmen und Prognose	124
4.	Einschätzung des Ernährungszustandes	125
4.1	Allgemeine Kriterien	125
4.2	Einschätzung.....	125
4.3	Mögliche Ursachen	126
4.4	Notwendige Massnahmen und Prognose	126
5.	Klinische Erkrankungen	127
5.1	Allgemeine Kriterien	127
5.2	Einschätzung, Fallbeschreibung, notwendige Massnahmen und Prognose	127
B.	Entscheidungsgrundlage für Euthanasie als tierschutzrechtliche Massnahme	129
1.	Gesundheitszustand	129
2.	Fehlende Unterbringungsmöglichkeiten	129
C.	Fazit	130
VI.	Equiden	131
A.	Grundlagen für die Erstellung des Berichts.....	131
B.	Beurteilung des Pferdebestandes.....	131
1.	Im Allgemeinen	131
2.	Zwei Pferdegruppen im Gebäude 159	132
3.	Abgesetzte Fohlen resp. Jungpferde	132
C.	Beurteilung des Gesundheitszustandes.....	132
1.	Allgemeine Bemerkungen.....	132
2.	Allgemeine Betrachtung der Pferde.....	133
3.	Beurteilung der tierärztlichen Behandlungen	133

4.	Besondere Beurteilung der einzelnen Pferdegruppen	134
D.	Entscheidgrundlage für Beschlagnahme und Versteigerung	135
E.	Verhältnismässigkeit/Rechtmässigkeit der Beschlagnahme und Versteigerung	135
VII.	Empfehlungen.....	136
A.	Früherkennung und Falleröffnung	136
B.	Kontroll- und Vollzugsinstrumente	137
C.	Strategie, Koordination und Krisenorganisation	137
D.	Ressourcen und personalrechtliche Massnahmen	138

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

Abs.	Absatz
AFU SO	Amt für Umwelt des Kantons Solothurn
ALW SO	Amt für Landwirtschaft des Kantons Solothurn
AMB SO	Amt für Militär und Bevölkerungsschutz des Kantons Solothurn
AMICUS	Hundedatenbank (AMICUS) nach Art. 30 Abs. 2 TSG
ARP SO	Amt für Raumplanung des Kantons Solothurn
Art.	Artikel
ASAN	Informationssystem für Vollzugsdaten des öffentlichen Veterinärdienstes
AVET BE	Amt für Veterinärwesen des Kantons Bern
BAFU	Bundesamt für Umwelt
BGE	Amtliche Sammlung der Entscheidungen des Bundesgerichts
BLV	Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen
BV	Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft
E.	Erwägung
Fn.	Fussnote
Hrsg.	Herausgeberschaft
HSH	Herdenschutzhunde
ISLK-V	Verordnung über Informationssysteme des BLV für die Lebensmittelkette
KC	Kellerhals Carrard
LSVW FR	Amt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen des Kantons Freiburg
MNKPV	Verordnung über den mehrjährigen nationalen Kontrollplan für die Lebensmittelkette
N	Nummer
ÖLN	Ökologischer Leistungsnachweis
PrP	Primärproduktion
RVOG	Gesetz über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung
RVOV	Verordnung über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung
Rz.	Randziffer
SO	Solothurn
StPG	Staatspersonalgesetz
STS	Schweizer Tierschutz
TRACES	Trade Control and Expert System
TSchG	Tierschutzgesetz
TSchV	Tierschutzverordnung
TSV	Tierseuchenverordnung
TVD	Tierverkehrsdatenbank
VETA ZH	Veterinäramt des Kantons Zürich

VETD SO	Veterinärdienst des Kantons Solothurn
VKKL	Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben
VRG	Verwaltungsrechtspflegegesetz
VWD SO	Volkswirtschaftsdepartement des Kantons Solothurn

I. ZUSAMMENFASSUNG

A. Einleitende Bemerkungen

- 1 Die Mitarbeitenden des Veterinärdienstes («**VETD SO**») und des Amtes für Landwirtschaft des Kantons Solothurn («**ALW SO**») haben den Fall Ramiswil über den gesamten Untersuchungszeitraum mit **grossem Engagement** und mit Blick auf das Tierwohl geführt. Die Mitarbeitenden des VETD SO begegnen Tierhalterinnen und Tierbesitzern **auf Augenhöhe** und verstehen sie als «Kunden». Im Zentrum ihres Vollzugsverständnisses steht ein **konsensualer Weg**, der auf Verhältnismässigkeit und einvernehmliche Lösungen ausgerichtet ist (Rz. 146, 204). Diese Haltung ist grundsätzlich zu begrüssen. Eine Behörde, die das mildeste wirksame Mittel sucht, handelt im Einklang mit den Grundsätzen des Verwaltungshandelns.
- 2 Beim vorliegend untersuchten Tierschutzfall handelte es sich für die involvierten Behörden um einen ausserordentlich anspruchsvollen Fall, dies insbesondere wegen der hohen Anzahl gehaltener Herdenschutzhunde, die spezielle Anforderungen an Haltung, Aufzucht und Sozialisierung stellen, und einer Tierhalterin, die es immer wieder verstand, den VETD SO zu täuschen.
- 3 Zahlreiche Schritte des VETD SO waren **sachgerecht und nachvollziehbar**. Dazu zählen insbesondere (i) das im Bereich der Equidenhaltung grundsätzlich angemessene Vorgehen (Rz. 198, 394, 467), (ii) das Vorziehen der Grundkontrolle im Frühjahr 2024 (Rz. 192), (iii) die Einreichung von Strafanzeigen (Rz. 219, 383, 396) sowie (iv) die Durchführung mehrerer Kontrollen, mit denen versucht wurde, die tatsächlichen Verhältnisse auf dem Bodenhof besser zu erfassen (Rz. 153, 166, 201, 207, 220, 253, 294, 312, 341). Auch in der akuten Krisenlage vom 6. und 7. November 2025 reagierte der VETD SO rasch, professionell und überwiegend verhältnismässig (Rz. 352 ff.).
- 4 Sodann ist zu berücksichtigen, dass der VETD SO den Fall Ramiswil nicht isoliert, sondern unter erheblicher und seit einigen Jahren **zunehmender Geschäftslast** zu bewältigen hatte. Allein im Bereich Tierschutz bearbeitete der VETD SO im Jahr 2025 454 Tierschutzmeldungen von Dritten, was einer Zunahme von 16% gegenüber 2024 und von 22% gegenüber 2023 entspricht;¹ gegenüber 2017 hat sich die Zahl der jährlichen Meldungen sogar fast verdoppelt.² Diese Geschäftslast traf auf einen seit 2017 im Wesentlichen **unveränderten Personalbestand**.³ Die Meldungen bezogen sich zu drei Vierteln auf die Haltung von Heimtieren und zu einem

¹ Geschäftsbericht 2025, Botschaft und Entwurf des Regierungsrates an den Kantonsrat von Solothurn vom 31. März 2026, RRB Nr. 2026/645, S. 407.

² Stellungnahme von [REDACTED] vom 22. Juni 2026, S. 1.

³ Stellungnahme von [REDACTED] vom 22. Juni 2026, S. 1.

Die Mitarbeitenden der Fachstelle Tierschutz verfügen insgesamt über ein Pensum von 410 Stellenprozent [REDACTED] [Stellungnahme von [REDACTED] vom 22. Juni 2026, S. 1].

Viertel auf Nutztier- und Pferdehaltungen.⁴ Hinzu kamen 60 abgeschlossene Verfahren im Vollzug der Hundegesetzgebung sowie die jährlichen veterinärrechtlichen Grundkontrollen, mit denen ein Viertel aller landwirtschaftlichen Betriebe des Kantons überprüft wird.⁵ Daneben nimmt die Fachstelle Tierschutz des VETD SO zahlreiche weitere Aufgaben wahr, namentlich den Vollzug der kantonalen Hundegesetzgebung, die Bewilligung und Aufsicht über bewilligungspflichtige Wildtierhaltungen, Zuchten, Tierheime und Tierbetreuungsdienste sowie die Prüfung von Tierversuchsgesuchen. Hinzu kommen straf-, verwaltungs- und datenschutzrechtliche Arbeiten, Stellungnahmen und Vernehmlassungen, sowie weitere veterinärrechtliche Beratungstätigkeiten.⁶

- 5 Schliesslich ist anzumerken, dass die Fachstelle Tierschutz des VETD SO und die [REDACTED] überdurchschnittlich viel Arbeits- und Freizeit in die Bearbeitung, Abwicklung und Nachbearbeitung dieses Falles investiert haben. Die Intervention vom 6. November 2025 und deren Nachbearbeitung sowie die erhöhte Aufmerksamkeit der Medien und tierschutznaher Kreise haben die involvierten Personen an den Rand ihrer Belastungsgrenzen gebracht.

B. Gesamtbeurteilung

- 6 Die am 6. November 2025 angetroffenen Verhältnisse auf dem Bodenhof sind nicht auf einen einzelnen Fehlentscheid oder ein punktuell Versagen zurückzuführen. Die Eskalation war vielmehr Ergebnis eines über längere Zeit gewachsenen Zusammenspiels aus unzureichender Risikoerfassung (Rz. 147, 238 f.), einer irreführenden Tierhalterin (Rz. 234, 329, 333) sowie einem ihr gegenüber **zu lange aufrechterhaltenen Vertrauensvorschuss** (Rz. 222, 238, 317).

- 7 Bereits vor und unmittelbar nach [REDACTED] Zuzug in den Kanton Solothurn bestanden ausserkantonale Hinweise auf tierschutzrelevante Schwierigkeiten (Rz. 126 ff.). Diese Hinweise wurden jedoch weder in ihrer Gesamtheit erfasst noch zu einem **konsistenten Risikobild** verdichtet. Stattdessen überwog zunächst eine wohlwollend-kooperative Haltung, welche [REDACTED] als Neuzuzügerin und Betreiberin eines vermeintlich innovativen landwirtschaftlichen Konzepts mit einer gewissen Offenheit begegnete, die der Komplexität des Falls und den vorhandenen Warnsignalen indes nicht gerecht wurde (Rz. 146 f.; 240 f.).

- 8 Der Fall wurde gemäss den geltenden Vorgaben von den jeweils zuständigen Stellen in verschiedenen Dossiers bearbeitet. Dieses sektorielle Vorgehen entspricht der vorgegebenen Verwaltungsstruktur. Zwar funktionierte der Informationsaus-

⁴ Geschäftsbericht 2025, Botschaft und Entwurf des Regierungsrates an den Kantonsrat von Solothurn vom 31. März 2026, RRB Nr. 2026/645, S. 407.

⁵ Geschäftsbericht 2025, Botschaft und Entwurf des Regierungsrates an den Kantonsrat von Solothurn vom 31. März 2026, RRB Nr. 2026/645, S. 407.

⁶ Stellungnahme von [REDACTED] vom 22. Juni 2026, S. 1; s.a. Tierseuchen- und Tierschutz-Verordnung vom 23. Januar 1996 (TSSV; BGS 926.711) und Landwirtschaftsgesetz vom 4. Dezember 1994 (BGS 921.11).

tausch zwischen den beteiligten Ämtern und Departementen im Rahmen der Amtshilfe grundsätzlich gut; es **fehlte** jedoch eine **übergeordnete Gesamtstrategie** bzw. eine gesamtheitliche Sicht auf den Fall (Rz. 222 f., 403).

- 9 Hinzu kam, dass sich der Vollzug wiederholt auf formale Registerdaten, Zusicherungen der Tierhalterin und punktuelle Einzelmassnahmen stützte, obwohl konkrete Anhaltspunkte dafür bestanden, dass die administrativen Informationssysteme die tatsächlichen Verhältnisse nicht zuverlässig abbildeten. Besonders deutlich zeigte sich dies im Umgang mit dem Hundebestand und dem von [REDACTED] genutzten «Satellitensystem», über das Tiere verschoben, umgeschrieben und der effektive Bestand zumindest zeitweise verschleiert werden konnte. Der **Fokus auf administrative Nachweise** und den Bodenhof verengte die Sicht auf das tatsächliche Risiko und begünstigte eine Vollzugspraxis, die auf dem Papier teilweise stimmig erschien, die reale Entwicklung aber nicht mehr ausreichend erfasste (Rz. 232, 236 ff.). Insbesondere im Bereich der Hundehaltung wurden die **Risiken über lange Zeit unterschätzt, Warnsignale nicht mit der notwendigen Konsequenz aufgegriffen** und Ungereimtheiten im Verhalten von [REDACTED] zu spät als Ausdruck einer Umgehungs- und Täuschungsstrategie erkannt.
- 10 Eine Schlüsselrolle für die spätere Eskalation spielte die **Verkennung der Besonderheiten von Herdenschutzhunden**. Obwohl früh bekannt war, dass [REDACTED] in erheblicher Zahl Herdenschutzhunde hielt und dass gerade in diesem Bereich Schwierigkeiten bei Haltung, Betreuung und Platzierung bestanden, fehlte während entscheidender Phasen eine vertiefte fachliche Auseinandersetzung mit deren spezifischen Anforderungen. Weder wurden die Besonderheiten von Herdenschutzhunden für Sozialisierung, Aufzucht und Vermittlung frühzeitig berücksichtigt, noch wurde rechtzeitig ein belastbares Bild davon gewonnen, welchem Zweck diese Hunde auf dem Bodenhof dienen sollten und wie ihre Haltung praktisch funktionieren sollte (Rz. 202, 296 ff.). Hinzu kam, dass **unangekündigte Kontrollen** wegen der Gefährlichkeit der Hunde faktisch **kaum mehr möglich** waren. Dieser Umstand hätte nicht als blosses praktisches Vollzugsproblem hingenommen, sondern als Warnsignal verstanden werden müssen: Wenn ein Betrieb gerade wegen der dort gehaltenen Tiere nur noch eingeschränkt kontrollierbar ist, spricht dies für einen Zustand, der die Wirksamkeit des Vollzugs selbst in Frage stellt (Rz. 241, 310 f.).
- 11 Die Ereignisse von Anfang November 2025 markieren den Zusammenbruch eines Systems der Tierhalterin, das zuvor über Monate nur noch eingeschränkt steuer- und kontrollierbar gewesen war. Die auf dem Bodenhof angetroffenen 122 Hunde (wovon 99 Herdenschutzhunde waren, 19 anderen Rassen angehörten und 4 nicht abschliessend beurteilt werden konnten) offenbarten einerseits eine **gezielte Täuschung der Behörden** durch [REDACTED] andererseits aber auch ein Verwaltungshandeln, das diese Täuschung über längere Zeit begünstigt oder jedenfalls nicht wirksam aufgedeckt hatte. Dass der tatsächliche Tierbestand in einem solchen Ausmass von den administrativ bekannten Zahlen abwich, belegt die Grenzen

eines Vollzugs, der sich in wesentlichen Punkten auf Registereinträge, Selbstauskünfte und vorbereitete Kontaktsituationen verlassen hatte. **Der Entscheid zur Euthanasie der 99 Herdenschutzhunde** erweist sich nach den eingeholten fachlichen Einschätzungen **im Grundsatz als gerechtfertigt**, weil realistische Alternativen fehlten und erhebliche Tierschutz- und Sicherheitsrisiken bestanden (Rz. 358 ff.). Allerdings wurde **nicht in Betracht gezogen zu prüfen**, ob sich auch Hunde auf dem Hof befanden, die nicht Herdenschutzhunde sind, und **ob für diese Nicht-Herdenschutzhunde mildere Massnahmen als die Euthanasie** in Betracht gekommen wären. Für die Hunde anderer Rassen wäre eine Einzeltieruntersuchung und Einzelfallbeurteilung möglicherweise sinnvoll und durchführbar gewesen (Rz. 366).

- 12 Insgesamt zeigt die Untersuchung für diese **Schlussphase** ein **ambivalentes Bild**: In der akuten Krise handelte der VETD SO entschlossen, organisiert und professionell (Rz. 352 ff.); die Eskalation selbst war jedoch Ausdruck einer Fallentwicklung, in der Warnsignale zu spät erkannt, Risiken zu lange relativiert und behördliche Reaktionsmöglichkeiten nicht rechtzeitig an die tatsächliche Gefahrenlage angepasst worden waren.
- 13 Festzuhalten ist jedoch, dass [REDACTED] für die Tierhaltung auf dem Bodenhof verantwortlich war. [REDACTED] trat über weite Strecken **ausweichend und teilweise manipulativ** auf. Sie verstand es, mit Zusicherungen, proaktiver Kommunikation, administrativen Anpassungen und dem gezielten Einsatz ihres Umfelds den Eindruck von Kooperation und Kontrolle aufrechtzuerhalten und den tatsächlichen Zustand ihrer Tierhaltung zu verschleiern. Ihr Verhalten ist im Vergleich mit der «normalen Klientel» des VETD SO als aussergewöhnlich zu qualifizieren, was den **Umgang der Behörden mit ihr überdurchschnittlich schwierig** machte.

II. VERFAHREN

A. Ausgangslage und Vorgeschichte

15 Dem Volkswirtschaftsdepartement des Kantons Solothurn («**VWD SO**») sind gemäss Anhang zur Verordnung über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung vom 11. April 2000 (RVOV; BGS 122.112) in Verbindung mit dem Gesetz über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung vom 7. Februar 1999 (RVOG; BGS 122.111) unter anderem die Aufgabenbereiche Landwirtschaft, Veterinärwesen und Kontrollen im Bereich Primärproduktion und Schlachtung zugewiesen.

16 Das ALW SO unter Leitung von [REDACTED] ist die dem VWD SO unterstellte Vollzugsstelle für die genannten Aufgabenbereiche. Es ist in die drei Produktgruppen Agrarpolitische Massnahmen, Veterinärdienst sowie Aus- und Weiterbildung gegliedert.⁷

17 Der VETD SO wird von [REDACTED] geführt und ist gegliedert in die Fachstelle Tierschutz (unter der Leitung von [REDACTED] die Veterinärrechtlichen Kontrollen (unter der Leitung von [REDACTED] die Tiergesundheit (unter der Leitung von [REDACTED] sowie die Lebensmittelsicherheit (unter der Leitung von [REDACTED]).⁸

18 Der VETD SO vollzieht unter anderem die Gesetzgebung in den Bereichen Tiergesundheit und Tierschutz.⁹ Zu seinen Hauptzielen gehört es, die Gesundheit von Nutz-, Heim- und Wildtieren zu erhalten und zu fördern. Zu seinen Kernaufgaben zählt unter anderem das Ergreifen von Massnahmen, um Missstände in Tierhaltungen zu beseitigen. Dies umfasst die Durchführung von Kontrollen, das Bewilligungswesen sowie die Anordnung und den Vollzug von Massnahmen bei festgestellten Defiziten in der Tierhaltung.¹⁰

19 Gegenstand mehrerer Verwaltungsverfahren vor dem VETD SO war die Tierhaltung von [REDACTED] ist seit dem 1. Januar 2024 eingetragene Bewirtschafterin des Bodenhofs in der Gemeinde Mümliswil-Ramiswil.

20 Eine Grundkontrolle durch die AgroControll GmbH («**AgroControll**») vom 12. März 2024 sowie eine Kontrolle des VETD SO vom 16. Mai 2024 ergaben wesentliche Tierschutzmängel in der Hunde- und Equidenhaltung, welche unter anderem auf die Haltung einer sehr grossen Anzahl Tiere zurückzuführen waren. Da [REDACTED]

7

8

9

10 Portrait des Amtes für Landwirtschaft vom 6. Februar 2024 (abrufbar unter <<https://so.ch/fileadmin/inter-net/vwd/vwd-alw/pdfs/FU/Portrait.pdf>>, zuletzt besucht am 6. Juni 2026).

■■■■ die tierschutzkonforme Haltung, Pflege und Fütterung der zahlreichen Tiere nicht gewährleisten konnte, ordnete der VETD SO mit Verfügung vom 17. September 2024 eine Bestandesbeschränkung der Hunde- und Equidenhaltung auf dem Bodenhof an.

- 21 Am 10. März 2025 ging beim VETD SO eine anonyme Tierschutzmeldung ein, welche die Situation der Tierhaltung von ■■■■■ ■■■■■ als besorgniserregend schilderte. Der VETD SO führte daraufhin am 27. März 2025 eine Kontrolle auf dem Bodenhof durch. Aufgrund der dabei angetroffenen Situation verfügte der VETD SO am 11. April 2025 innert Frist von 7 Tagen ihren Hundebestand auf den gemäss der Verfügung vom 17. September 2024 festgelegten Hundebestand von maximal 25 Hunden, welche älter als 15 Wochen sind, zu reduzieren, die Sicherstellung ausreichender Futtermittelvorräte sowie die Aktualisierung sämtlicher AMICUS-Einträge; für den Fall der Nichtbefolgung wurde die definitive Beschlagnahme der überzähligen Tiere unter Eigentumsentzug angedroht.
- 22 Anlässlich einer unangemeldeten Nachkontrolle vom 15. Mai 2025 stellte der VETD SO fest, dass ■■■■■ ■■■■■ die verfügten Massnahmen umgesetzt und den Hunde- und Equidenbestand entsprechend reduziert hatte.
- 23 Am 5. November 2025 gingen beim VETD SO diverse mündliche und schriftliche Meldungen sowie Bilder bezüglich der aktuell auf dem Bodenhof herrschenden tierschutzrelevanten Zustände ein. Aufgrund der besorgniserregenden Meldungen und der eingereichten Fotodokumentation führte der VETD SO am 6. November 2025 eine unangemeldete Kontrolle auf dem Bodenhof durch. Dabei wurden insgesamt 122 Hunde (56 adulte Tiere, 46 Junghunde und 20 Welpen) sowie 43 Pferde (3 Hengste, 24 Stuten, 16 saugende oder abgesetzte Fohlen) und zwei Ziegen vorgefunden.
- 24 Gestützt auf den Befund der Kontrolle vom 6. November 2025 entschied der VETD SO gleichentags, sämtliche 122 Hunde unter Entzug des Eigentums vorsorglich zu beschlagnahmen und zu euthanasieren sowie die 43 Equiden und zwei Ziegen unter Entzug des Eigentums vorsorglich zu beschlagnahmen und an einem geeigneten Ort unterzubringen.
- 25 Die Umstände dieser Hofräumung, insbesondere der Entscheid zur Euthanasie der Hunde, wurden in der Folge schweizweit in den Medien aufgegriffen.
- 26 Aufgrund des ausserordentlichen Ausmasses und der tragischen Umstände dieses Tierschutzfalles beschloss das VWD SO, für die Klärung des genauen Hergangs der Ereignisse sowie der Würdigung der ergriffenen Massnahmen im Sinne einer transparenten und unabhängigen Aufarbeitung eine externe Untersuchung durchführen zu lassen.

- 27 Mit Regierungsratsbeschluss vom 20. Januar 2026 wurde die Anwaltskanzlei Kellerhals Carrard Bern KIG («**KC**», «**Auftragnehmerin**») mit der Leitung und Durchführung der externen Untersuchung beauftragt.¹¹
- 28 Aufgrund der Interdisziplinarität der zu klärenden Fragen zog KC in Absprache mit und über den Auftraggeber Prof. Dr. med. vet. Hans Wyss (ehemaliger Direktor des Bundesamtes für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen), Prof. Dr. med. vet. Simone Schuller (Ärztliche Leiterin der Kleintierklinik der Vetsuisse-Fakultät der Universität Bern) und Prof. Dr. med. vet. Anton Fürst (Direktor der Klinik für Pferdechirurgie der Vetsuisse-Fakultät der Universität Zürich) als Mitglieder des Untersuchungsgremiums bei (zusammen mit KC «**das Untersuchungsgremium**»). Das Untersuchungsgremium kam am 12. Mai 2026, 5. Juni 2026 und 25. Juni 2026 zu drei ausführlichen Besprechungen zusammen. Darüber hinaus fand zu spezifischen Punkten ein regelmässiger Austausch zwischen einzelnen oder allen Mitautoren statt.

B. Auftrag

- 29 Gemäss der Leistungsvereinbarung vom 26. Januar 2026 sollen im Zusammenhang mit dem geschilderten Vorgehen des VETD SO ein Untersuchungsbericht zur Abklärung folgender Themenbereiche erstellt werden:¹²
- Kontrollsystem Tierschutz: Systematische Darstellung des Kontrollsystems Tierschutz im Bereich Nutztiere und Heimtiere; Kontrollsystem im Kanton Solothurn und im Besonderen im Fall Ramiswil; Vergleich ausserkantonale Kontrollsysteme.
 - Verwaltungsverfahren vor dem VETD SO: Erhebung des rechtserheblichen Sachverhalts einschliesslich Vorgeschichte, eingegangene Tierschutzmeldungen (Qualität/Quantität), Rollenklärung und Kontrollsystem/Vorgehen im konkreten Fall; Würdigung von unterlassenen Interventionen, angeordneten Massnahmen und der Kontrollen; Zusammenwirken der einzelnen Verwaltungseinheiten.
 - Hunde: Würdigung des Gesundheitszustandes basierend auf Akten, Befragungen und pathologischer Befunde; Entscheidungsgrundlage für Euthanasie (Ressourcen, medizinische Einschätzung, Unterbringungsmöglichkeiten, anhand welcher Kriterien wurde der Zustand erhoben); Verhältnismässigkeit/Rechtmässigkeit der Euthanasie als tierschutzrechtliche Massnahme.

¹¹ Beschluss des Regierungsrats des Kantons Solothurn Nr. 2026/72 vom 20. Januar 2026 (nicht öffentlich).

¹² Leistungsvereinbarung zwischen dem Kanton Solothurn und Kellerhals Carrard Bern KIG vom 26. Januar 2026, S. 3.

- Pferde: Würdigung des Gesundheitszustandes basierend auf Akten, Befragungen und tierärztlichen Befunden.
- Bewältigung der Krise: Klarheit der Rollenteilung; Ausübung der einzelnen Rollen innerhalb der Krisenbewältigung.

30 Ziel der Untersuchung ist es im Wesentlichen, den relevanten Sachverhalt zu eruieren, das Verwaltungshandeln auf ihre Verhältnismässigkeit hin zu überprüfen, und Empfehlungen zu formulieren.

C. Zweck des Berichts

31 Der vorliegende Untersuchungsbericht enthält die wesentlichen Ergebnisse und Erkenntnisse aus der durchgeführten Untersuchung und unterbreitet dem Auftraggeber daraus abgeleitete Empfehlungen.

D. Organisation, Vorgehen und Methodik

32 Das Departementssekretariat stellte KC am 4. Februar 2026 diverse untersuchungsrelevante Dokumente sowohl des ALW SO bzw. des VETD SO als auch des Departementssekretariats selbst zu.

33 Mit Verfügung vom 10. Februar 2026 stellte die Staatsanwaltschaft des Kantons Solothurn KC auf dessen Ersuchen hin die Akten des gegen [REDACTED] [REDACTED] geführten Strafverfahrens zur Einsicht zu.

34 Nach Analyse der zur Verfügung gestellten Unterlagen beschloss das Untersuchungsgremium, die in den Fall involvierten Mitarbeitenden des ALW SO bzw. des VETD SO zu befragen, um einerseits ein umfassendes Bild zu erhalten und andererseits den Eindruck der Voreingenommenheit oder Unausgewogenheit zu vermeiden.

35 Mit Verfügung vom 9. April 2026 wurden [REDACTED] alle Mitarbeitenden des VETD SO vom Amtsgeheimnis entbunden und ermächtigt, im Rahmen der externen Untersuchung zum Tierschutzfall Ramiswil Aussagen zu machen.

36 Die Befragungen wurden im Zeitraum zwischen dem 16. April 2026 und dem 30. April 2026 durchgeführt. Sämtliche befragten Personen waren bereit, am Verfahren mitzuwirken.

37 Die Befragungen fanden in den Räumlichkeiten des Rathauses in Solothurn statt. Die befragten Personen wurden auf ihre Verfahrensrechte und -pflichten hingewie-

sen und es wurde jeweils ein Protokoll erstellt, das nach Durchsicht und der Möglichkeit von Anpassungen von der jeweiligen befragten Person unterzeichnet wurde.

38 Die befragten Personen wurden zudem im Rahmen ihrer Einladungen aufgefordert, allfällig vorhandene, für die vorliegende Untersuchung sachdienliche Unterlagen einzureichen. Dem Untersuchungsgremium wurden anlässlich der Befragungen oder im Nachgang weitere Unterlagen zur Verfügung gestellt und zusätzliche Auskünfte erteilt.

39 Prof. Dr. med. vet. Anton Fürst, Frau Prof. Dr. med. vet. Simone Schuller und [REDACTED] haben mit ihren Gutachten dazu beigetragen, spezifische Sachfragen im Rahmen der Untersuchung objektiv und fundiert zu würdigen.

40 Für den vorliegenden Untersuchungsbericht wurden sämtliche dem Untersuchungsgremium übermittelten Unterlagen ausgewertet. Die Unterlagen, auf die im vorliegenden Untersuchungsbericht konkret Bezug genommen wird, sind dem beigelegten Aktenverzeichnis zu entnehmen.¹³

41 Der vorliegende Untersuchungsbericht beruht auf der Analyse eingeforderter und dem Untersuchungsgremium überlassener Unterlagen, den durchgeführten Interviews¹⁴, sowie den Stellungnahmen von [REDACTED] nach Zusendung des Berichtsentwurfs (Personennamen geschwärzt)¹⁵ und den Stellungnahmen [REDACTED] nach Zusendung der sie betreffenden Auszüge des Berichtsentwurfs (Personennamen geschwärzt).¹⁶

E. Verfahrensvorschriften

42 Bei der Administrativuntersuchung handelt es sich um ein Instrument der Aufsicht. Mit ihr werden Vorkommnisse, Abläufe oder organisatorische Zustände in der Verwaltung durch eine unabhängige Person umfassend untersucht. Die Zulässigkeit der Administrativuntersuchung ergibt sich aus der Aufsichtskompetenz des Regierungsrats über die Verwaltung (vgl. § 1 Abs. 4 Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz [BGS 122.111]). Darüber hinaus ergibt sich die Zulässigkeit auch aus dem Staatspersonalgesetz (StPG; BGS 126.1). Das StPG hält in § 24 Abs. 1

¹³ Aktenverzeichnis des vorliegenden Untersuchungsberichts vom 30. Juni 2026 (Anhang).

¹⁴ Die Interviews fanden [REDACTED]



fest, dass die Anstellungsbehörde Angestellte jederzeit freistellen kann, wenn gewichtige öffentliche Interessen «oder eine Administrativuntersuchung» dies erfordern.

- 43 Die Administrativuntersuchung dient der Sachverhaltsermittlung.¹⁷ Sie richtet sich, im Unterschied zur Disziplinaruntersuchung (vgl. § 26 ff. Verantwortlichkeitsgesetz [BGS 124.21]), nicht gegen bestimmte Personen und endet nicht in einer Verfügung, sondern wird mit einem Untersuchungsbericht abgeschlossen.¹⁸ Es handelt sich somit nicht um ein Verwaltungsverfahren, welches den Verfahrensregeln von § 14 ff. des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (BGS 124.11) unterliegt.¹⁹ Gestützt auf die Ergebnisse der Untersuchung können im Anschluss zusätzliche Massnahmen ergriffen werden, welche möglicherweise die Durchführung eines Verwaltungsverfahrens erfordern.²⁰
- 44 Das Verfahren der Administrativuntersuchung ist im kantonalen Recht nicht geregelt (vgl. dagegen für den Bund Art. 27a ff. der Regierungs- und Verwaltungsverordnung [SR 172.010.1]). Es richtet sich sinngemäss nach den Vorschriften des VRG, wobei den Besonderheiten der Administrativuntersuchung Rechnung zu tragen ist.²¹ Dies gilt namentlich hinsichtlich des Ausstands, der Regelung der Vertretung, der Aussageverweigerung und der Sachverhaltsfeststellung. Für die zulässigen Beweismittel kann – analog dem Bundesrecht²² – sinngemäss auf § 15 VRG verwiesen werden. Das Untersuchungsorgan ist demnach befugt, zur Feststellung des Sachverhaltes Beteiligte und Auskunftspersonen zu befragen, Urkunden beizuziehen, Augenscheine vorzunehmen, Gutachten und schriftliche Auskünfte einzuholen. Die Zeugeneinvernahme (§ 16 VRG) ist im Verfahren der Administrativuntersuchung nicht vorgesehen.²³ Die an der Untersuchung beteiligten Angestellten der Kantonsverwaltung sind infolge der sich aus dem öffentlich-rechtlichen Arbeitsverhältnis ergebenden Treuepflicht zur Mitwirkung verpflichtet.²⁴ Gegenüber dem Untersuchungsorgan sind sie in Bezug auf den Gegenstand der Untersuchung vom Amtsgeheimnis entbunden (vgl. Rz. 35).

¹⁷ JASMINA BUKOVAC/FELIX STREBEL/FELIX UHLMANN, Administrativ- oder Disziplinaruntersuchung?, in: Leges 31 (2020) 2, Rz. 5; vgl. auch Art. 27a Abs. 1 RVOV.

¹⁸ Vgl. Art. 27a Abs. 2 RVOV.

¹⁹ Vgl. BUKOVAC/STREBEL/UHLMANN (Fn. 17), Rz. 16.

²⁰ FELIX UHLMANN/JASMINA BUKOVAC, Administrativ- und Disziplinaruntersuchungen in der Bundesverwaltung, in: ZBI 2020, S. 351–371, S. 366.

²¹ FELIX UHLMANN/JASMINA BUKOVAC, Administrativ- und Disziplinaruntersuchung in der Bundesverwaltung, Gutachten zuhanden der Parlamentarischen Verwaltungskontrolle, Zürich 2019, Rz. 36.

²² Vgl. Art. 27g Abs. 1 RVOV.

²³ Vgl. Art. 27g Abs. 1 RVOV.

²⁴ TOMAS POLEDNA/CLAUDIA STEIGER, «Die Administrativuntersuchung» – ein Praxisleitfaden, in: Jahrbuch SVVOR 2018/2019, S. 145 ff., S. 154; vgl. Art. 27g Abs. 2 RVOV.

- 45 Im Verfahren der Administrativuntersuchung ist auch der Anspruch auf rechtliches Gehör (Art. 29 Abs. 2 BV) der an der Untersuchung beteiligten Personen zu wahren. Auch wenn das Gehörsrecht nur in förmlichen Verfahren (insb. Verwaltungsverfahren) direkt anwendbar ist,²⁵ sind dessen Grundsätze nach der Rechtsprechung auch in Administrativuntersuchungen sinngemäss zu beachten. So hat das Bundesverwaltungsgericht in einem Urteil aus dem Jahr 2019 die Anwendbarkeit des Anspruchs auf rechtliches Gehör auch in Administrativuntersuchungen anerkannt.²⁶ Auch das Verwaltungsgericht des Kantons Bern hat hinsichtlich von Administrativuntersuchungen festgehalten, dass es als anerkannt gelten könne, dass allgemeine rechtsstaatliche Garantien, insbesondere der Anspruch auf rechtliches Gehör, auch ausserhalb eines Verwaltungsverfahrens zu beachten sind.²⁷
- 46 Dem Anspruch auf rechtliches Gehör der an der Untersuchung beteiligten Personen wurde im Rahmen der vorliegenden Untersuchung Rechnung getragen. Das Gehörsrecht umfasst nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung sämtliche Befugnisse, die einer Partei einzuräumen sind, damit sie in einem Verfahren ihren Standpunkt wirksam einbringen kann.²⁸ Den von der Untersuchung betroffenen Personen wurde das Protokoll ihres jeweiligen Interviews sowie der Berichtsentswurf bzw. die sie betreffenden Teile des Berichtsentwurfs zugestellt, und es wurde ihnen die Möglichkeit zur Stellungnahme eingeräumt. Die Stellungnahmen wurden bei der Erstellung des Untersuchungsberichts berücksichtigt. Damit wurde das rechtliche Gehör der Betroffenen gewährt.²⁹ Art. 29 Abs. 2 BV verlangt diesbezüglich einzig, dass sich die Verfahrensbeteiligten zum Beweisergebnis äussern und Berichtigungen an Protokollen verlangen können.³⁰ Im Zusammenhang mit dem Gehörsrecht wurden den betroffenen Personen im Vorfeld der Interviews ausdrücklich auf die Möglichkeit hingewiesen, sich vertreten oder verbeiständen zu lassen.³¹

²⁵ BERNHARD WALDMANN, in: Waldmann/Belser/Epiney (Hrsg.), Bundesverfassung, Basler Kommentar, 2. Aufl., Basel 2025, Art. 29 N 11.

²⁶ Urteil BVGer A-7102/2017 vom 27. August 2019 E. 5.9, zustimmend DANIELA THURNHERR, Rechtliches Gehör in Administrativuntersuchungen, in: *sui generis* 2020, S. 357.

²⁷ Urteil VGer BE 100.2022.244 vom 19. August 2024, in: BVR 2024 S. 537, E. 3.6.

²⁸ Statt vieler: BGE 150 I 174 E. 4.1; BGE 149 I 153 E. 2.2.

²⁹ Dies steht in Übereinstimmung mit der Lehre, siehe POLEDNA/STEIGER (Fn. 24), S. 165.

³⁰ BGE 142 I 86 E. 2.2; GEROLD STEINMANN/BENJAMIN SCHINDLER/DAMIAN WYSS, in: Ehrenzeller/Egli/Hettich/Hongler/Schindler/Schmid/Schweizer (Hrsg.), Die schweizerische Bundesverfassung, St. Galler Kommentar, 4. Aufl., Zürich/St. Gallen 2023, Art. 29 N 64.

³¹ Vgl. zu diesem Teilgehalt des Anspruchs auf rechtliches Gehör WALDMANN (Fn. 25), Art. 29 N 58 f.; BGE 139 I 206 E. 3.1.

III. DARSTELLUNG DER TIERSCHUTZRECHTLICHEN KONTROLLSYSTEME

47 Dieser Berichtsteil widmet sich der systematischen Darstellung der tierschutzrechtlichen Kontrollsysteme im Bereich der Nutz- und Heimtiere.

48 Nachfolgend werden die massgeblichen Grundlagen des Tierschutzrechts sowie die Zuständigkeiten und Abläufe im Vollzug der Tierschutzgesetzgebung, insbesondere im Kontrollwesen, dargelegt (formelles Tierschutzrecht). Das materielle Tierschutzrecht (z.B. Haltungsvorschriften) wird nur erläutert, sofern dies für das Verständnis des formellen Tierschutzrechts notwendig ist.

A. Bundesrechtliche Vorgaben

1. Verfassungs- und Gesetzesbestimmungen

- Art. 80 BV: Tierschutz
- Art. 3 TSchG: Begriffe
- Art. 4 TSchG: Grundsätze
- Art. 6 TSchG: Allgemeine Anforderungen an die Tierhaltung
- Art. 23 TSchG: Tierhalteverbote
- Art. 24 TSchG: Behördliches Einschreiten
- Art. 32 TSchG: Vollzug durch Bund und Kantone
- Art. 33 TSchG: Kantonale Fachstelle
- Art. 38 TSchG: Mitwirkung von Organisationen und Firmen

2. Tierschutzverordnung

49 In der Tierschutzverordnung (TSchV) vom 23. April 2008 (SR 455.1) werden vom Bundesrat auf der Basis des Gesetzes die allgemeinen Bestimmungen zu Tierhaltung und Umgang mit Tieren detaillierter geregelt. Dabei werden in Art. 3 TSchV die Grundsätze definiert. Tiere sind so zu halten und mit ihnen ist so umzugehen, dass ihre Körperfunktionen und ihr Verhalten nicht gestört werden und ihre Anpassungsfähigkeit nicht überfordert wird. Unterkünfte und Gehege müssen mit geeigneten Futter-, Tränke-, Kot- und Harnplätzen, Ruhe- und Rückzugsorten mit Deckung, Beschäftigungsmöglichkeiten, Körperpflegeeinrichtungen und Klimabereichen versehen sein. Fütterung und Pflege sind angemessen, wenn sie nach dem Stand der Erfahrung und den Erkenntnissen der Physiologie, Verhaltenskunde und Hygiene den Bedürfnissen der Tiere entsprechen.

50 Für die meisten Tierarten werden in einem speziellen Abschnitt der Verordnung die tierartspezifischen Vorschriften zu Haltung und Umgang mit der jeweiligen Tierart festgelegt, so im 7. Abschnitt in den Art. 59-63 TSchV für die Equiden und im

10. Abschnitt in den Art. 69-79 TSchV für Hunde. Bei den Hunden werden in Art 69 TSchV die verschiedenen Einsatzzwecke definiert. **Herdenschutzhunde** (HSH) gehören in die Kategorie der Nutzhunde und sind gemäss TSchV Hunde, die in der Landwirtschaft entsprechend dem Einsatzzweck nach Art. 10d Abs. 1 der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdverordnung, JSV) vom 29. Februar 1988 (SR 922.01) eingesetzt werden und in der Datenbank nach der Tierseuchengesetzgebung als Herdenschutzhunde erfasst sind oder die für einen Einsatz als Herdenschutzhunde vorgesehen sind. Hunde der Herdenschutzrassen können zwar auch als Begleithunde gehalten werden; sie stellen aber extrem hohe Anforderungen an Haltung, Ausbildung und Sozialisierung. Der Zweck des Einsatzes von Herdenschutzhunden ist die weitgehend selbstständige Bewachung landwirtschaftlicher Nutztiere und die damit zusammenhängende Abwehr fremder Tiere. Zu den Hunden werden beispielsweise spezifische Vorschriften zu Sozialkontakt, Bewegung, Unterkunft und Böden und den Umgang mit Hunden definiert. Zum Umgang mit Hunden hält Art. 73 TSchV folgendes fest: Aufzucht und Erziehung der Hunde sowie der Umgang mit ihnen müssen die Sozialisierung gegenüber Artgenossen und Menschen sowie die Gewöhnung an die Umwelt gewährleisten. Für Nutzhunde ist die Sozialisierung dem Einsatzzweck anzupassen. Anfang 2025 wurde die geänderte Jagdgesetzgebung in Kraft gesetzt und Bestimmungen zu den Herdenschutzhunden in die TSchV aufgenommen. So gilt seit 1. Februar 2025 nach Art. 73 TSchV, dass bei Herdenschutzhunden zusätzlich eine Sozialisierung gegenüber den Nutztieren, für deren Schutz sie vorgesehen sind, gewährleistet sein muss.
- 51 Art. 210 TSchV hält fest, dass die Kantonstierärztin oder der Kantonstierarzt die kantonale Fachstelle leitet, und dass der Kanton die für einen wirksamen Vollzug erforderliche Anzahl Personen einsetzt.³²
- 52 Gemäss Art. 212a TSchV ist für die **Verfügung eines Tierhalteverbots** nach Art. 23 TSchG die Behörde des Kantons zuständig, in dem die betroffene Person Wohnsitz hat oder in dem die Tiere gehalten oder gezüchtet werden. Die zuständigen kantonalen Behörden sorgen dafür, dass Tierhalteverbote nach Art 23 TSchG in ASAN³³ eingegeben werden.
- 53 Der Einsatz der Informationssysteme im Aufgabengebiet des BLV sind in der Verordnung über Informationssysteme des BLV für die Lebensmittelkette (ISLK-V) vom 27. April 2022 (SR 916.408) geregelt. Art. 3 Abs. 1 ISLK-V hält fest, dass das ASAN zur Bearbeitung der Daten dient, die Bund und Kantone zur Erfüllung ihrer

³² Die Verordnung regelt gemäss Art. 1 die Anforderungen an die Aus-, Weiter- und Fortbildung von Personen, die Funktionen im öffentlichen Veterinärwesen wahrnehmen, insbesondere für Kantonstierärztinnen und Kantonstierärzte, amtliche Tierärztinnen und Tierärzte, amtliche Fachexpertinnen und Fachexperten.

³³ ASAN ist das Informationssystem für Vollzugsdaten des öffentlichen Veterinärdienstes. Die kantonalen Veterinärämter erledigen damit ihre täglichen Geschäfte in den Bereichen Tiergesundheit, Tierschutz, Lebensmittelsicherheit und Veterinärberufe Heilmittel. Auf diese Weise erfolgen die Erfassung und die Verwaltung auf nationaler Ebene einheitlich (vgl. <<https://www.blw.admin.ch/de/anwendung-asan>>; besucht am 19. Mai 2026).

Vollzugsaufgaben in den Bereichen Tiergesundheit, Tierschutz, Tierarzneimittelsicherheit sowie Lebensmittelsicherheit im Veterinärbereich benötigen, sowie der Geschäftsverwaltung. Das ASAN enthält nebst Stamm-, System- und Anwenderdaten insbesondere die sogenannten Vollzugsdaten.³⁴ Darunter sind Daten zu verstehen, die im Rahmen der Vollzugsaufgaben in den Bereichen Tiergesundheit, Tierschutz, Sicherheit von Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen, Tierarzneimittel und Veterinärberufe erhoben werden.³⁵ Dazu gehören auch einschlägige Strafverfahren.³⁶ Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einer kantonalen Vollzugsbehörde können in die Vollzugsdaten einer Verwaltungseinheit eines anderen Kantons Einsicht nehmen, wenn die betreffende Verwaltungseinheit der Einsichtnahme zustimmt.³⁷ Dies macht die interkantonale Zusammenarbeit bei Betrieben, die in mehreren Kantonen Standort haben, bisweilen aufwändiger, auch wenn die Zusammenarbeit im Rahmen des Veterinärdienstes schweizweit grundsätzlich gut funktioniert.

3. Kontrollen im Nutztierbereich

- 54 Bezüglich der Kontrollen im Nutztierbereich sind in der Tierschutzverordnung nur Vorschriften über die Kontrollen in den landwirtschaftlichen Tierhaltungen zu finden. Nach Art. 213 Abs. 1 TSchV muss die kantonale Fachstelle veranlassen, dass Tierhaltungen, in denen Rinder, Lamas, Alpakas, **Equiden**, Schweine, Ziegen, Schafe, Kaninchen und Hausgeflügel gehalten werden, kontrolliert werden.
- 55 Die Kontrollen richten sich gemäss Art. 213 Abs. 2 TSchV nach der Verordnung über den mehrjährigen nationalen Kontrollplan für die Lebensmittelkette und die Gebrauchsgegenstände (MNKPV) vom 27. Mai 2020 (SR 817.032).
- 56 Die MNKPV regelt die Umsetzung des **mehrjährigen nationalen Kontrollplans** für die Lebensmittelkette und die Gebrauchsgegenstände (Art. 1 MNKPV). Sie gilt auch für amtliche Kontrollen entlang der Lebensmittelkette, von Gebrauchsgegenständen (Art. 2 Abs. 1 MNKPV) sowie für Kontrollen unter anderen in den Bereichen Tiergesundheit und Tierschutz (Art. 2 Abs. 2 MNKPV). Im mehrjährigen nationalen Kontrollplan wird das **Kontrollsystem** von Bund und Kantonen in diesen Bereichen abgebildet. Zu den Kontrollen im Tierschutzbereich heisst es im mehrjährigen nationalen Kontrollplan 2024-2027: *«Regelmässige Nutztierschutzkontrollen (Grundkontrollen) haben in erster Linie zum Ziel, tierschutzrelevante Mängel festzustellen und im Mangelfall die Rechtskonformität wiederherzustellen. Die Einhaltung der Tierschutzbestimmungen wird in der Regel mit den Direktzahlungen gekoppelt:*

³⁴ Art. 4 Abs. 1 ISLK-V.

³⁵ Art. 4 Abs. 1 lit. b ISLK-V.

³⁶ Art. 4 Abs. 2 i.V.m. Anhang 1 Ziff. 2.4 ISLK-V.

³⁷ Art. 13 Abs. 1 ISLK-V.

Landwirte und Landwirtinnen, die eine Tierschutzbestimmung nicht einhalten, müssen mit einer Kürzung der Direktzahlungen rechnen.»³⁸

- 57 Art. 3 lit. c-g MNKPV unterscheiden verschiedene Arten von Kontrollen:
- Grundkontrolle: amtliche Kontrolle zur Überprüfung, ob die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen im gesamten Betrieb eingehalten werden;
 - Nachkontrolle: amtliche Kontrolle im Betrieb zur Feststellung, ob die in einer vorhergehenden Kontrolle festgestellten Mängel behoben worden sind;
 - Verdachtskontrolle: amtliche Kontrolle, die bei Verdacht auf Nichteinhaltung der Vorschriften durch den Betrieb durchgeführt wird;
 - Zwischenkontrolle: Kontrolle, die zwischen zwei Grundkontrollen stattfindet, wenn der Kanton beim Betrieb ein erhöhtes individuelles Risiko festgelegt hat oder wenn im Rahmen einer Grundkontrolle wichtige Elemente nicht überprüft werden konnten;
 - Verwaltungskontrolle: Kontrollmethode, bei der die administrativen Daten des Betriebs überprüft werden, ohne dass der Betrieb vor Ort besucht wird.
- 58 Im Anhang 1 der MNKPV werden für die verschiedenen landwirtschaftlichen Betriebskategorien die maximalen Zeitspannen zwischen den Grundkontrollen klar definiert. Bei Ganzjahresbetrieben mit tierischer Produktion mit über drei Grossvieheinheiten (Kontrolle der tierischen Produktion) beträgt das maximale Intervall zwischen zwei Grundkontrollen 4 Jahre.
- 59 Gemäss Art. 9 Abs. 1 und 2 MNKPV können Kontrollen an akkreditierte Private delegiert werden, wobei die Zusammenarbeit mit der zuständigen kantonalen Vollzugsbehörde in einem schriftlichen Vertrag geregelt sein muss. Die kantonale Vollzugsbehörde überwacht die Einhaltung der Vertragsbestimmungen und stellt sicher, dass die Vorgaben des Bundes zur Durchführung der Kontrollen eingehalten werden.
- 60 Art. 13 Abs. 1 MNKPV bestimmt, dass im Bereich Tierschutz mindestens folgende Anteile der jährlichen **Kontrollen unangemeldet durchzuführen** sind:
- a. Grundkontrollen nach Artikel 7: 20 Prozent;
 - b. alle Kontrollen nach den Artikeln 7 und 8: 40 Prozent.

³⁸ Zit. in: Mehrjähriger Nationale Kontrollplan (MNKP) 2024-2027 für die Schweiz und das Fürstentum Liechtenstein, S. 67 (abrufbar unter <<https://www.blv.admin.ch/blv/de/home/das-blv/organisation/blk/nationaler-kontrollplan.html>>, zuletzt besucht am 6. Juni 2026).

61 Gemäss Art. 13 Abs. 2 und 3 MNKPV berechnet sich die Zahl der unangemeldeten Kontrollen nach der Gesamtzahl aller durchgeführten Kontrollen, wobei die Verwaltungskontrollen nicht berücksichtigt werden. Tierschutzkontrollen im Bereich der Heimtiere sind in dieser Zahl nicht eingerechnet.

62 Zu den einzelnen Tiergattungen der Nutztiere gibt es technische Weisungen in Form von Tierschutz-Kontrollhandbüchern und ein umfangreiches Tierschutz-Manual, das in Zusammenarbeit mit den kantonalen Veterinärämtern erarbeitet wurde. In den Kontrollhandbüchern werden für alle Nutztierarten die genauen Kontrollpunkte mit den entsprechenden Kriterien definiert.

4. Kontrollen im Heimtierbereich

63 Während für die Nutztierhaltungen bereits in der TSchV ein Kontrollsystem angelegt wurde, das in der MNKPV noch verfeinert wurde, gibt es vergleichbare Vorgaben für die Kontrolle von Heimtieren **nur für gewerbsmässige Heimtierhaltungen** (z.B. Tierheime, Zuchtstätten).³⁹ Für die Kontrolle von privaten Heimtierhaltungen gibt es keine spezifischen Vorgaben. Auf Verstösse gegen Tierschutzvorschriften in Heimtierhaltungen werden Vollzugsbehörden vorwiegend durch Meldungen von Dritten aufmerksam. Kontrollen werden in der Regel aufgrund solcher Meldungen veranlasst.

64 Wie vorstehend dargelegt (vgl. Rz. 50), gibt es spezifische Bestimmungen zu den Hunden in der TSchV. Auch gibt es mehrere Fachinformationen die auf der Homepage des BLV zu finden sind und die folglich nicht nur den Vollzugsbehörden, sondern auch den Hundehalterinnen und Hundehaltern zur Verfügung stehen.⁴⁰

65 So existiert beispielsweise eine Fachinformation zu den Mindestanforderungen an Zwinger und Boxen für die Haltung von Hunden, ebenso zu **Bewilligungs- und Ausbildungspflicht für das Züchten von Heimtieren in gewerbsmässigem Umfang**. Auch hat das BLV gestützt auf Art. 29 TSchV die Verordnung über den Tierschutz beim Züchten vom 4. Dezember 2014 (SR 455.102.4) erlassen.

66 Technische Weisungen oder Kontrollhandbücher wie in der Nutztierhaltung gibt es in der Heimtierhaltung nicht. Inhalte der TSchV, welche nicht in Fachinformationen spezifiziert werden, werden von den Vollzugsbehörden anhand ihrer Vollzugspraxis ausgelegt. Die Harmonisierung der Auslegung wird gefördert durch die Ausbildung in den amtlichen Funktionen. Weiter tragen zur Harmonisierung des Vollzugs auch die vom BLV organisierten Plattformen zur Heim- und Wildtierhaltung bei. Nicht

³⁹ Art. 215 Abs. 1 und 2 TSchV.

⁴⁰ Abrufbar unter <https://www.blv.admin.ch/blv/de/home/tiere/tierschutz/heim-und-wildtierhaltung/hunde.html>, zuletzt besucht am 6. Juni 2026.

zuletzt trägt auch die Arbeit der Ständigen Kommission Tierschutz, die in der Zusammenarbeit zwischen BLV und den kantonalen Vollzugsorganen etabliert ist, zu einem einheitlichen Vollzug in der Heimtierhaltung bei.

- 67 Auch bezüglich der **Erfassung der Tierschutzkontrollen im Heimtierbereich** gibt es keine einheitlichen Vorgaben. Es steht den Kantonen frei, das gleiche System wie bei den Nutztieren zu nutzen. Deshalb ist eine schweizweite Auswertung der Kontrollergebnisse bei den Heimtieren nicht möglich. Erfasst werden müssen im ASAN nur die Tierhalteverbote (Art. 212a TschV) und Meldungen und Massnahmen in Bezug auf Vorfälle mit aggressiven Hunden (Art. 79 Abs.4 TSchV). Der Kanton Solothurn erfasst die Tierschutzkontrollen im Heimtierbereich analog zum Nutztierbereich im System Acontrol und könnte sie über das System ALVPH⁴¹ des BLV auswerten.⁴²
- 68 Bezüglich der **Haltung von Herdenschutzhunden** hat das Bundesamt für Umwelt 2019 eine **Vollzugshilfe Herdenschutz** herausgegeben,⁴³ die sich insbesondere auch an Vollzugsbehörden der Kantone richtet, sowie an die Organisationen, die vom Bundesamt gemäss Jagdgesetz für den Vollzug des Herdenschutzes mandatiert sind. Die fachlichen Grundsätze haben immer noch ihre Gültigkeit, allerdings hat die Vollzugshilfe heute keine Verbindlichkeit mehr. Mit der Revision des Jagdgesetzes und der Jagdverordnung wurde das Bundesprogramm zu Herdenschutzhunden 2025 beendet. Wichtige Aspekte zur Haltung und Ausbildung von Herdenschutzhunden wurden aber zeitgleich wie oben dargelegt in der TSchV aufgenommen (vgl. Rz. 50).
- 69 Gemäss Vollzugshilfe sind offizielle Herdenschutzhunde **permanent zusammen mit Nutztieren zu halten**, für deren Schutz sie vorgesehen sind, und müssen auf der Weide und im Stall die ständige Möglichkeit zu ungehindertem Kontakt mit den Nutztieren haben. Sie dürfen nicht längere Zeit von den Nutztieren weggesperrt werden. Ausbildungsbetriebe sollen grundsätzlich nur offizielle Herdenschutzhunde und gleichzeitig nicht mehr als 6 Welpen/Junghunde zur Ausbildung halten. Die gemäss Art. 73 Abs.1 TSchV geforderte Anpassung der Sozialisierung an den Einsatzzweck der Herdenschutzhunde soll dreifach sein: mit anderen Hunden im Rudel, mit den Nutztieren und mit den Menschen. Weiter heisst es, dass dieses Ausbildungskonzept voraussetzt, dass der Landwirt oder die Landwirtin im Betriebsalltag genügend Zeit mit seinen Hunden verbringt. Agridea, die von den Kantonen

⁴¹ ALVPH ist das Datawarehouse des Veterinärdienstes Schweiz. Es dient als zentrale Datenplattform, die flexible Abfragen, Standardberichterstattung und statistische Auswertungen über mehrere Datenquellen ermöglicht (vgl. dazu die Website des BLV, abrufbar unter <<https://www.blw.admin.ch/de/anwendung- Alvph>>, zuletzt besucht am 25. Juni 2026).

⁴² Stellungnahme von ██████████ vom 22. Juni 2026, S. 3.

⁴³ Abrufbar unter <<https://www.cpt-ch.ch/wp-content/uploads/Vollzugshilfe-Herdenschutz-BAFU-2019.pdf>>, zuletzt besucht am 6. Juni 2026. Es gilt präzisierend festzuhalten, dass der Geltungsbereich der Vollzugshilfe primär auf den Nutztierbereich (d.h. auf offizielle, einsatzfähige Herdenschutzhunde) ausgerichtet ist und nicht auf Herdenschutzhunde anwendbar ist, die als Begleithunde gehalten werden. Da für den Heimtierbereich vergleichbare spezifische Erlasse fehlen, dient die Vollzugshilfe aufgrund ihrer fundierten rassespezifischen und ethologischen Ausführungen dennoch als zentrale fachliche Informationsgrundlage.

mitfinanzierte landwirtschaftliche Bildungsinstitution, führt seit 2004 im Auftrag des Bundesamts für Umwelt die Fachstelle Herdenschutz als Anlaufstelle für alle Fragen des Herdenschutzes.

5. Tierseuchengesetzgebung

70 Von Bedeutung sowohl für die Haltung von Hunden wie auch von Nutztieren sind die Bestimmungen der Tierseuchengesetzgebung. Die Tierseuchenverordnung (TSV) vom 27. Juni 1995 (SR 916.401) beschreibt im 1a. Abschnitt ab Art. 15a detailliert die Kennzeichnung und Registrierung von Equiden und im 2. Abschnitt ab Art. 16 die Kennzeichnung und Registrierung von Hunden. Zusammengefasst müssen sowohl Equiden wie auch Hunde eindeutig (mit Mikrochip) gekennzeichnet und in einer entsprechenden Datenbank registriert werden. Bei den Pferden geschieht dies in der **Tierverkehrsdatenbank (TVD)**, bei den Hunden in der **Datenbank AMICUS**. In der TSV ist auch das Zugriffsrecht der Behörden auf die entsprechenden Datenbanken festgelegt.

6. Fazit

71 Im Tierschutz steht den kantonalen Vollzugsbehörden ein dichtes Regelwerk zur Verfügung, das einen einheitlichen Vollzug in der ganzen Schweiz ermöglicht. Im Nutztierbereich können die Tierhaltungen anhand der für alle Tierarten vorhandenen Kontrollhandbücher kontrolliert werden. Solche Kontrollhandbücher fehlen zwar im Heimtierbereich. Dennoch erlauben die rechtlichen Bestimmungen und die ergänzenden Vollzugshilfen zusammen mit der einheitlichen Ausbildung der Kontrollpersonen auch in diesem Bereich einen kompetenten Vollzug.

B. Tierschutzrechtliches Kontrollsystem im Kanton Solothurn

1. Im Allgemeinen

72 **Kantonale Gesetzgebung:** Art. 42 TSchG verpflichtet die Kantone entsprechende Vorschriften zu erlassen, soweit dieses Gesetz zu seiner Ausführung der Ergänzung durch kantonales Recht bedarf. Diese definieren nicht materiellen Inhalt, sondern wie die Bestimmungen der eidgenössischen Gesetzgebung im jeweiligen Kanton umgesetzt werden. Der Kanton Solothurn regelt auf der Basis des kantonalen Landwirtschaftsgesetzes in der kantonalen Tierseuchen- und Tierschutzverordnung (TSSV, BGS 926.711) die Zuständigkeiten, Verfahren und den Vollzug u.a. in den Tierseuchen und im Tierschutz. Im Gesetz über das Halten von Hunden (Hundege-
setz, BGS 614.71) werden spezifische kantonale Vorschriften, die eng mit dem Tierschutz und der öffentlichen Sicherheit verknüpft sind, geregelt.

- 73 Die Darstellung des Tierschutzkontrollsystems im Kanton Solothurn erfolgt aufgrund der Auskünfte in den durchgeführten Interviews und den nachgereichten Dokumenten. Im Kanton Solothurn ist der **Veterinärdienst** Teil des Amtes für Landwirtschaft ALW SO. Er ist organisatorisch unterteilt in die **drei Fachbereiche** Tiergesundheit, Tierschutz und Lebensmittelhygiene. Wie oben dargelegt, gibt es auf der Basis der entsprechenden Bundesverordnungen (VKKL⁴⁴ und MNKPV) für die Grundkontrollen von Landwirtschaftsbetrieben mit Tierhaltung verschiedene Vorgaben. Beispielsweise muss der ökologische Leistungsnachweis nur alle 8 Jahre überprüft werden, während beim Tierschutz das maximale Intervall zwischen zwei Kontrollen 4 Jahre beträgt. Im ALW SO gibt es eine Person, die aus dem Datensystem per Zufallsgenerator nach den Vorgaben der Bundesverordnungen die in diesem Jahr zu kontrollierenden Betriebe generiert. Auf dieser Basis werden die Aufträge für die Durchführung der Grundkontrollen erteilt. In dieser Phase werden keine Risikofaktoren berücksichtigt. Es wird geschaut, dass die Fristen für die Grundkontrollen eingehalten werden und diese durchgeführt werden, wenn sie vom System angezeigt werden.
- 74 Diese Grundkontrollen werden gestützt auf die entsprechende Leistungsvereinbarung durch die AgroControll durchgeführt. Dies ist eine landwirtschaftliche Inspektionsstelle mit Sitz in Sissach, die Kontrollen auf rund 2000 Landwirtschaftsbetrieben in den Kantonen BL, SO und BS durchführt. AgroControll ist nach der ISO-Norm 17020 akkreditiert und führt im Kanton SO sämtliche Grundkontrollen der veterinärrechtlichen Fachgebiete durch, auch auf Biobetrieben und auf Betrieben ohne Direktzahlungen. Ziel ist es, mit den regelmässig wiederkehrenden Grundkontrollen Betriebe mit wesentlichen und schwerwiegenden Mängeln zu identifizieren und einem risikobasierten Kontrollsystem zuzuführen. Im Tierschutz wird nur die Nutztierhaltung überprüft, nicht aber die Heimtiere, da die Kontrollpersonen dafür nicht ausgebildet sind. Dies ist dem Umstand geschuldet, dass die Kontrollvorgaben gemäss MNKPV und VKKL nur für Kontrollen entlang der Lebensmittelkette gelten und damit keine gesetzliche Grundlage für Routinekontrollen von Heimtieren auf Landwirtschaftsbetrieben darstellen. Heimtiere wie Hunde und Katzen werden nicht der Lebensmittelkette zugeführt und deshalb in diesem Kontext nicht kontrolliert.⁴⁵
- 75 Die Tierschutzkontrollen werden nach den technischen Weisungen (Kontrollhandbuch) des BLV durchgeführt. Wie weiter oben ausgeführt, existieren solche Kontrollhandbücher nur für die Nutztiere. Die Bewertung von in der Nutztierhaltung festgestellten Mängeln als geringfügig, wesentlich oder schwerwiegend, erfolgt nach den im Mängelkatalog des Veterinärdienstes festgehaltenen Vorgaben. Wesentliche und schwerwiegende Mängel werden von der Kontrollorganisation immer dem Veterinärdienst gemeldet, welcher schriftlich Massnahmen anordnet. Bei allen Betrieben, bei denen ein wesentlicher oder schwerwiegender Mangel festgestellt

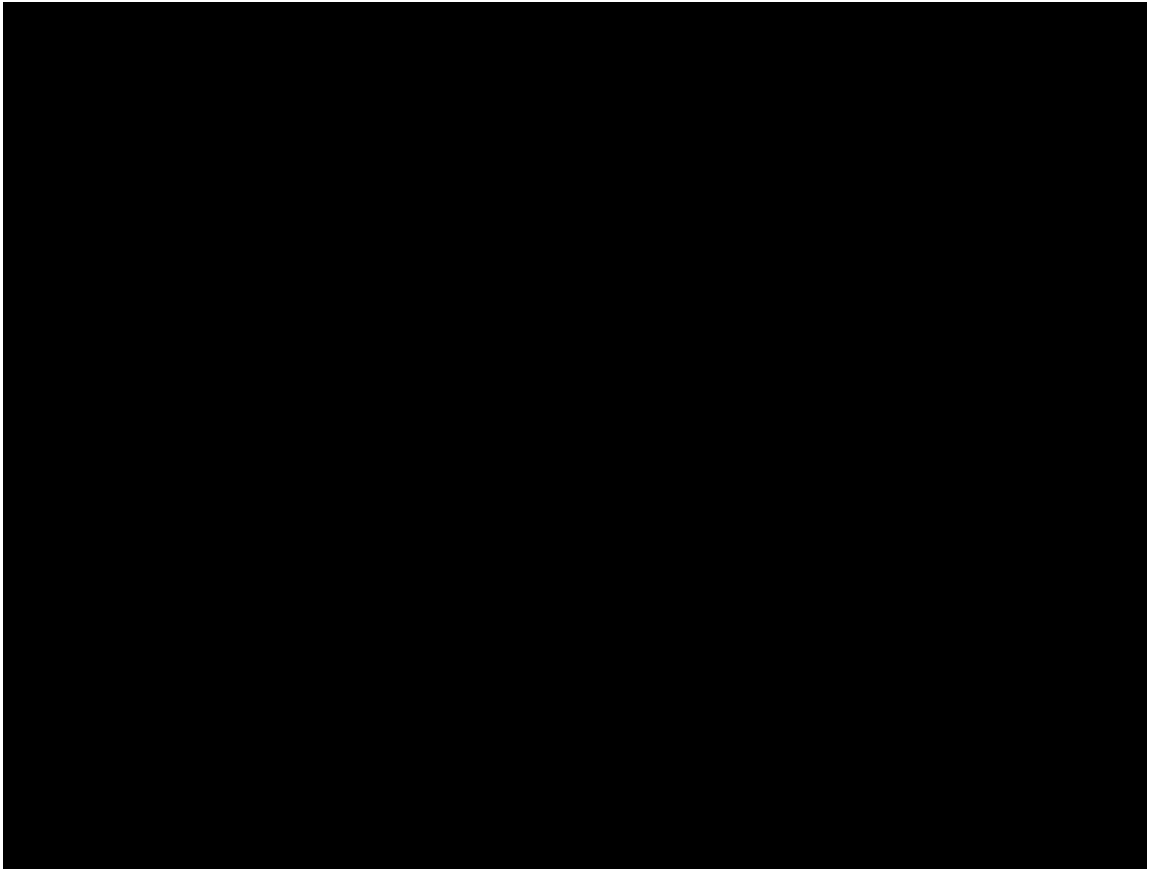
⁴⁴ Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben (VKKL) vom 31. Oktober 2018 (SR 910.15).

⁴⁵ Stellungnahme von ██████████ vom 22. Juni 2026, S. 4.

wurde, wird im Folgejahr eine Zwischenkontrolle durchgeführt. Dies gilt so lange, bis sie keinen Mangel mehr aufweisen.

- 76 Wenn bei der Kontrolle von Nutztierhaltungen (durch die AgroControll oder den VETD SO) Mängel festgestellt werden, wird nach den in den Kontrollhandbüchern definierten und in den VETD SO internen Mängelkatalogen festgelegten Kriterien beurteilt, wie schwer dieser Mangel ist. Werden Meldungen betreffend Nutztierhaltungen von Drittpersonen eingereicht, wird [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] keine konkrete Mängeleinteilung vorgenommen, da Drittpersonen den Mangel in der Regel nicht konkret beschreiben, sondern einen allgemeinen Eindruck oder Beobachtungen mit subjektiver Wertung in ihrer Meldung formulieren. Es werde jedoch geprüft, ob der gemeldete Mangel auf eine Haltesituation schliessen lässt, die amtlich überprüft werden muss.⁴⁶
- 77 Im Heimtierbereich gibt es kein vergleichbares Kontrollsystem. Kontrollen erfolgen aufgrund von Meldungen von Drittpersonen und werden alle durch den VETD SO durchgeführt. Die Überprüfung der Heimtierhaltungen erfolgt auf Basis der Vorgaben in den entsprechenden rechtlichen Vorgaben der nationalen Tierschutzgesetzgebung. Da im Heimtierbereich keine vergleichbaren technischen Weisungen des BLV (Kontrollhandbücher) existieren, wird bei allen Heimtierarten eine allgemeine Checkliste verwendet. Die Mängeleinstufung in geringfügig, wesentlich oder schwerwiegend ist vergleichbar zum Nutztierbereich und erfolgt durch die Kontrollperson.
- 78 Im Kanton Solothurn war der Trend mit den jährlich steigenden Tierschutzmeldungen, der mit der Coronapandemie eingesetzt hat, besonders spürbar. Bereits ab 2017 waren jährlich über 200 Meldungen zu verzeichnen. Von 2021 bis 2025 stieg die Zahl der Meldungen sodann von 243 auf 454 Fälle an; eine Zunahme von 16% gegenüber 2024 und von 22% gegenüber 2023 und damit annähernd eine Verdoppelung gegenüber 2017, was zu deutlich spürbaren Ressourcenproblemen geführt hat. Etwa drei Viertel der Meldungen betrafen Heimtiere und damit vorwiegend Hunde, ein Viertel Nutztier- und Pferdehaltungen. Hinzu kamen im Jahr 2025 60 abgeschlossene Verfahren im Vollzug der kantonalen Hundegesetzgebung sowie die jährlichen veterinärrechtlichen Grundkontrollen, mit denen rund ein Viertel aller landwirtschaftlichen Betriebe des Kantons überprüft wird.

⁴⁶ Stellungnahme von [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED]



2. Fazit

- 79 Die Organisation des Veterinärdienstes und das Kontrollsystem im Kanton SO entsprechen den rechtlichen Vorgaben der eidgenössischen Gesetzgebung mit den jeweiligen Ausführungsbestimmungen.⁴⁷ Auch funktioniert der Austausch innerhalb des ALW SO bzw. des VETD SO gut. Auch mit den Leistungen der externen Kontrollorganisation, die seit 2014 die veterinärrechtlichen Grundkontrollen durchführt, zeigen sich die Verantwortlichen des ALW SO zufrieden.
- 80 Gemäss den Kontrolldaten, die ans BLV gemeldet werden müssen, erfüllte der Kanton SO sowohl 2024 wie auch 2025 die geforderten 20% an unangemeldeten Kontrollen bei den Tierschutz-Grundkontrollen (mithin im Bereich Nutztiere). Beim Total aller Tierschutzkontrollen wurden die geforderten 40% indes knapp nicht erreicht. Dieses Ergebnis ist allerdings zu relativieren: Die 40%-Quote wird über die

⁴⁷ ■■■■ ■■■■ ergänzte, dass der VETD SO über eine Zertifizierung der Schweizerische Vereinigung für Qualitäts- und Managementsysteme (SQS) verfüge, in deren Rahmen auch die Prozesse im Bereich «Tierschutz Heimtiere» überprüft worden seien (vgl. Stellungnahme ■■■■ ■■■■ vom 22. Juni 2026, S. 2).

Gesamtheit der Grundkontrollen und der zusätzlichen Kontrollen berechnet und klammert die Heimtierkontrollen aus.⁴⁸

81 Von allen Interviewten [REDACTED] wurde immer wieder die angespannte Ressourcensituation im VETD SO erwähnt. Die letzte personelle Aufstockung der Fachstelle Tierschutz erfolgte [REDACTED] im Jahr 2017; seither seien die Stellenprozente unverändert geblieben.⁴⁹ Bemerkenswert ist, dass [REDACTED] die Möglichkeit kategorisch ausschloss, amtsintern Stellen umzulagern, d.h. Stellen(prozente) zu reduzieren, um sie im Tierschutz aufzubauen.⁵⁰ Und dies, obschon die höchsten Risiken im VETD SO verortet werden, verglichen mit anderen Bereichen im ALW SO (vgl. Rz. 121).

82 Die Mitarbeitenden der Fachstelle Tierschutz sind zudem für ein Aufgabenportfolio zuständig, das deutlich über die Bearbeitung von Tierschutzmeldungen und -kontrollen hinausreicht – unter anderem den Vollzug der kantonalen Hundegesetzgebung, die Bewilligung und Beaufsichtigung bewilligungspflichtiger Wildtierhaltungen, Zuchten, Tierheime und Tierbetreuungsdienste, die Beurteilung von Tierversuchsgesuchen, Straf-, Datenschutz- und Vernehmlassungsverfahren sowie Führungs- und Geschäftsleitungsaufgaben.⁵¹ Im Zeitraum 2023–2025 war [REDACTED] Tierschutz [REDACTED] überdies in erheblichem Umfang durch die Revision der kantonalen Hundegesetzgebung einschliesslich der Vorbereitung einer Volksabstimmung gebunden.⁵²

3. Im Fall Ramiswil im Besonderen

83 Zum Fall Ramiswil wurden im ALW SO aufgrund der unterschiedlichen Rechtsgebiete drei separate Dossiers geführt: Ein Dossier zur Betriebsanerkennung, ein Dossier zu den Direktzahlungen und ein Dossier zum Tierschutz. Der Betrieb ist kein klassischer professioneller Landwirtschaftsbetrieb, auch wenn er in der Landwirtschaftszone liegt. [REDACTED]

[REDACTED] Obschon der Betrieb auch bei den Direktzahlungen mit umfangreichen Sanktionen (Kürzungen) belegt worden ist, konzentrieren sich die Darlegungen betreffend Fallführung auf den Tierschutz.

84 Innerhalb des Fachbereichs Tierschutz des VETD SO wurden für den Betrieb Ramiswil zwei Fälle geführt: einerseits ein Heimtierfall betreffend Hunde, andererseits ein Nutztierfall betreffend Pferde und Kleinwiederkäuer. Diese Trennung war zum

⁴⁸ Rechnerisch wären die 40% gemäss [REDACTED] nur erreichbar gewesen, wenn sämtliche zusätzlichen Kontrollen des VETD SO unangemeldet erfolgt wären. Nach eigenen Angaben führte der VETD SO 72,8% der zusätzlichen Kontrollen unangemeldet durch (Stellungnahme von [REDACTED] vom 22. Juni 2026, S. 5).

⁴⁹ Stellungnahme von [REDACTED] vom 22. Juni 2026, S. 1. Diese Aussage wurde nicht verifiziert.

⁵⁰ Interviewprotokoll [REDACTED] Rz. 143.

⁵¹ Vgl. Art. 33, 39 und 24 TSchG, § 35 Landwirtschaftsgesetz SO sowie §§ 66–75, 78, 81, 84–85, 89, 93–94, 99 und 102 TSSV; s.a. Stellungnahme von [REDACTED] vom 22. Juni 2026, S. 1.

⁵² Stellungnahme von [REDACTED] vom 22. Juni 2026, S. 1.

einen der Aufgabenteilung im Fachbereich Tierschutz zwischen Nutz- und Heimtieren geschuldet, zum anderen hatte sie datentechnische Gründe: Im ASAN wird zwischen den Fachprozessen «Tierschutz Nutztiere» und «Tierschutz Heimtiere» unterschieden, und die Daten werden auf unterschiedlichen Einheiten erfasst. Bei Nutztierfällen wird auf der landwirtschaftlichen Betriebseinheit gearbeitet, die mit der Kontrolldatenbank Acontrol und der Tierverkehrsdatenbank verknüpft ist und über die dem Amt für Landwirtschaft die Kontrolldaten für allfällige Direktzahlungsabzüge zur Verfügung stehen; im Heimtierbereich werden die Daten demgegenüber auf der mit der Hundedatenbank Amicus verknüpften Personeneinheit erfasst, wobei das BLV vorgibt, dass Tierhalteverbote auf der Personeneinheit zu erfassen sind.⁵³

85 Von den Mitarbeitenden im Fachbereich Tierschutz waren von der Meldung der Betriebsübernahme durch die Besitzerin Ende 2023 bis zur Hofräumung am 6. und 7. November 2025 fünf Fachpersonen direkt in den Fall Ramiswil involviert, [REDACTED]

[REDACTED] Die Fachstelle Tierschutz verfügt insgesamt über ein Pensum von 410 Stellenprozent, verteilt auf diese fünf Personen. Diese Fachpersonen waren wechselweise immer wieder mit der Besitzerin des Betriebs in Kontakt. Für den Nutztierfall war [REDACTED] verantwortlich. Im Heimtierbereich wechselte die Verantwortung für den Fall: [REDACTED] gab in seinem Interview an, erst im März 2025 voll involviert gewesen zu sein bzw. ab diesem Zeitpunkt den Heimtierfall federführend übernommen zu haben; bis dahin führte [REDACTED] den Fall im Heimtierbereich. Die Koordination wurde an den wöchentlichen Teamsitzungen sichergestellt, und die wichtigsten Informationen wurden an den ebenfalls wöchentlich stattfindenden Bereichsleitersitzungen weitergegeben.

C. Tierschutzrechtliche Kontrollsysteme anderer Kantone

86 Als Beispiele werden die Kontrollsysteme der drei Kantone Bern, Aargau und Luzern dargestellt. Diese Darstellung ist allgemeiner Art und basiert auf den Angaben der jeweiligen Kantone. Schwerpunkt bildet das Kontrollsystem im Nutztierbereich, wo die eidgenössische Gesetzgebung klare Vorgaben festlegt.

1. Kanton Luzern

87 Der Veterinärdienst des Kantons Luzern («VETD LU») ist eine von sechs Dienststellen im Gesundheits- und Sozialdepartement.⁵⁴ Der Kantonstierarzt rapportiert direkt der zuständigen Regierungsrätin. Der VETD LU ist fachlich organisiert in die

⁵³ Stellungnahme [REDACTED]

⁵⁴ Website des Gesundheits- und Sozialdepartements des Kantons Luzern (abrufbar unter <https://www.lu.ch/verwaltung/GSD/gsd_unser_departement>, zuletzt besucht am 30. Juni 2026).

Bereiche Tiergesundheit, Tierschutz und gefährliche Hunde, Lebensmittelsicherheit und Veterinärpolizei. Zudem hat der VETD SO einen eigenen Rechtsdienst.⁵⁵

88 Bis 2021 führte der VETD LU die periodischen Kontrollen auf Nutztierbetrieben mit eigenen Kontrollpersonen durch. Danach lagerte er die Grundkontrollen an drei akkreditierte Kontrollstellen aus. Mit diesen wurden Rahmenverträge über vier Jahre mit Verlängerungsoption abgeschlossen, welche insbesondere Kontrollgegenstand, Kontrollbereiche, Zuteilung, Anforderungen an Kontrollpersonen, Berichterstattung, Oberaufsicht, Vergütung, Ansprechpartner und Zeitplan regeln. Zusätzlich werden jährlich Einzelverträge abgeschlossen, welche die Anzahl der durchzuführenden Kontrollen festlegen. Die Kontrollbereiche umfassen Primärproduktion (PrP), Tierschutz und Tierwohl.⁵⁶

89 Die Auslagerung beschränkt sich auf Grundkontrollen; Nach-, Zwischen-, Verdachts- und meldebasierte Kontrollen führt der VETD LU selbst durch. Zudem begleitet der VETD LU regelmässig Kontrollen.⁵⁷

90 Die Kontrollkoordination erfolgt IT-gestützt durch das Landwirtschaftsamt; der VETD LU kann Betriebe hinzufügen oder entfernen. Die Betriebsauswahl richtet sich grundsätzlich nach VKKL und MNKPV, wird aber seit rund vier bis fünf Jahren durch einen risikobasierten Ansatz ergänzt: Besonders risikobehaftete Betriebe werden zusätzlich ausgewählt, während bei Betrieben mit geringem Risiko die Kontrollzahl reduziert wird.⁵⁸

91 Der Kanton Luzern weist in den Jahren 2024 und 2025 bei den Tierschutz-Grundkontrollen einen Anteil von unangemeldeten von einmal 36 und einmal 42% aus, bezogen auf alle Tierschutzkontrollen sind es einmal 47 und einmal 49%. Unangemeldete Kontrollen werden in der Regel zu zweit durchgeführt. Der Aufwand für die Organisation und Durchführung unangemeldeter Kontrollen und deren Nachbearbeitung ist aufgrund der Erhöhung des Anteils unangemeldeter Kontrollen stark angestiegen. Man ermittelt jährlich den Ressourcenbedarf in den verschiedenen Fachbereichen gegenüber den politischen Verantwortungsträgern/Innen und stellt entsprechende Stellenprozente im Budget ein.⁵⁹

92 Die Planung Durchführung, Nachbearbeitung, Dokumentation, Beschwerden, Leistungsindikatoren etc. der Kontrollen sind in einem QS-System festgehalten, inkl. Kontrollbegleitungen, interne und externe Audits. Jährliches Management Review, (Auswertungen) Prozesse sind detailliert beschrieben.⁶⁰

55 Website des VETD LU (abrufbar unter <<https://veterinaerdienst.lu.ch/>>, zuletzt besucht am 30. Juni 2026). S.a. Jahresbericht 2024 des VETD LU, S. 3 (abrufbar unter <https://veterinaerdienst.lu.ch/ueber_uns/Jahresberichte>, zuletzt besucht am 30. Juni 2026).

56 E-Mail von [REDACTED] an [REDACTED] vom 19. Mai 2026.

57 E-Mail von [REDACTED] an [REDACTED] vom 19. Mai 2026.

58 E-Mail von [REDACTED] an [REDACTED] vom 19. Mai 2026.

59 E-Mail von [REDACTED] an [REDACTED] vom 19. Mai 2026.

60 E-Mail von [REDACTED] an [REDACTED] vom 19. Mai 2026.

- 93 Für eingehende Meldungen besteht ein Modell zur Priorisierung (Dringlichkeit/Wichtigkeit). Für die Abbildung der Kontrollresultate werden die Fachapplikationen des VETD-CH verwendet, ebenso für die Geschäftsverwaltung.⁶¹
- 94 Im Heim- und Wildtierbereich erfolgen die Kontrollen im Kanton Luzern nach den rechtlichen Vorgaben und Intervallen (z.B. Tierheime, Wildtierhaltebewilligungen) oder nach Meldungen durch Dritte oder bei Verdacht, z.B. aufgrund von Erkenntnissen aus Fällen anderer Fachbereiche. Bei Beanstandungen wird ein ähnliches Kontrollsystem wie im Nutztierbereich angewendet mit entsprechenden Nachkontrollen. Das Vorgehen entspricht den im Geschäftsverwaltungs- und QS-System des Veterinärdienstes festgelegten Vorgehen. Diese Kontrollen werden ausschliesslich durch Kontrollpersonen des VETD LU durchgeführt.⁶²
- 95 Als Besonderheit ist im Kanton Luzern die Zusammenarbeit zwischen Veterinärdienst und Kantonspolizei seit vielen Jahren besonders eng. So arbeiten die jeweiligen Mitarbeitenden der Luzerner Polizei in den gleichen Büroräumlichkeiten wie der VETD LU, der ihnen die Büroinfrastruktur zur Verfügung stellt. Für den verantwortlichen [REDACTED] ist diese Zusammenarbeit von unschätzbarem Wert. So lassen sich Kontrollen gemeinsam planen und schwierige Fälle sind mit polizeilicher Unterstützung viel besser zu regeln. Die Zusammenarbeit wurde in den letzten Jahren auch auf Initiative der Polizei noch weiter ausgebaut, da sich für beide Dienststellen eine Win-Win-Situation ergebe.⁶³

2. Kanton Aargau

- 96 Der Veterinärdienst gehört im Kanton Aargau zum Amt für Verbraucherschutz im Departement Gesundheit und Soziales. Er führt im Gegensatz zu vielen andern Kantonen auch die Grundkontrollen in der Primärproduktion selbst durch und ist für diese Kontrolltätigkeit akkreditiert.⁶⁴
- 97 Die Zuteilung der Kontrollaufträge für die Grundkontrolle bei den direktzahlungsberechtigten Betrieben erfolgt Ende Dezember über das Landwirtschaftsamt. Die Teamleitung nimmt die Verteilung der Kontrollaufträge basierend auf folgende Kriterien vor: fixes Kontrollgebiet je Kontrolleur für rund 4 Jahre sowie separate Vergabe der grossen Geflügelhaltungen an zwei spezialisierte Kontrolleure. Danach werden die entsprechenden Betriebslisten den Kontrollpersonen zugeschickt, welche diese auf Befangenheit hin prüfen und ihre Rückmeldung an die Teamleitung machen.⁶⁵

61 E-Mail von [REDACTED] an [REDACTED] vom 19. Mai 2026.

62 E-Mail von [REDACTED] an [REDACTED] vom 19. Mai 2026.

63 Jahresbericht 2024 des VETD LU (Fn. 55), S. 5 und 16.

64 Erläuterungen [REDACTED] vom 22. Mai 2026, S. 1.

65 Erläuterungen [REDACTED] vom 22. Mai 2026, S. 1.

- 98 Seit 2021 informiert der Veterinärdienst Anfang Januar die Direktzahlungs- Betriebe per E-Mail, welche in diesem Jahr eine Kontrolle anstehen haben. In diesem Informationsmail wird darauf hingewiesen, dass die Kontrolle ohne Ankündigung stattfinden kann sowie auf die bereitzuhaltenden Dokumente verwiesen. Zudem werden darin die häufigsten Mängel aufgeführt und auf die technischen Weisungen der verschiedenen Tierarten (Kontrollhandbücher) verwiesen. Dieses E-Mail kommt bei den Betrieben sehr gut an und hat massgeblich dazu beigetragen, dass die Mängelquote in den letzten Jahren gesenkt werden konnte. Auch Betriebe ohne Direktzahlungen (sog. Hobbybetriebe) werden nach Möglichkeit im 4-Jahres-Intervall kontrolliert.⁶⁶
- 99 Die Kontrollperson plant die Kontrollen grundsätzlich selbständig und orientiert sich an definierten Abläufen, die in einem internen Dokument festgelegt ist. Es wird abgeklärt, ob ein Betrieb im Vorfeld bereits Mängel aufwies und deshalb eine unangemeldete Kontrolle zwingend ist sowie ob allenfalls eine Kontrolle zu zweit angezeigt ist (sehr grosse Betriebe, Schwierigkeiten durch Verhalten des [REDACTED] etc.). Sowohl 2024 wie auch 2025 hat der VETD AG bei den Tierschutz-Grundkontrollen sehr viele Kontrollen unangemeldet durchgeführt (63% bzw. 60% aller Grundkontrollen); bezogen auf alle Tierschutzkontrollen waren es in beiden Jahren 72%.⁶⁷
- 100 Kontrollen aufgrund von Meldungen aus der Bevölkerung, von der Polizei, der Tierärzteschaft oder von Schlachtbetrieben werden nach Dringlichkeit eingestuft. Bei als dringend eingestuften Fällen werden sofort Massnahmen ergriffen, seien das Abklärungen und Anordnungen vor Ort oder per Telefon.⁶⁸
- 101 Werden bei einer Kontrolle Mängel festgestellt, erfolgt innert 6 Monaten eine Nachkontrolle, ausser es wurde eine längere Frist für die Mängelbehebung vereinbart (z.B. grössere bauliche Anpassungen). Reicht der Betriebsleiter eine gute Dokumentation der Mängelbehebung ein und es bestanden keine qualitativen Tierschutzmängel, kann ggf. auf eine Nachkontrolle vor Ort verzichtet werden. Bei Betrieben, welche wiederholt Mängel im selben Bereich aufwiesen, werden gezielte risikobasierte Zwischenkontrollen eingeplant (z.B. fehlender Auslauf angebundener Rinder im Winter, verschmutzte Tiere im Winter, fehlender Schatten im Sommer, etc.).⁶⁹
- 102 Dass der Kanton Aargau die Grundkontrollen in der Primärproduktion selbst durchführt, begründet er damit, dass eine Auslagerung zusätzliche Schnittstellen schaffen würde. Ergebnisse separater Kontrollen müssten zusammengeführt, beurteilt und daraus Massnahmen abgeleitet werden; zudem blieben verwaltungsrechtliche Massnahmen und allfällige Verzeigungen beim Veterinärdienst. Externe Kontrollpersonen müssten überdies geschult und auditiert werden. Insgesamt liesse sich

⁶⁶ Erläuterungen der [REDACTED] vom 22. Mai 2026, S. 1.
⁶⁷ Erläuterungen der [REDACTED] vom 22. Mai 2026, S. 1 und Beilage 1.
⁶⁸ Erläuterungen [REDACTED] vom 22. Mai 2026, S. 1.
⁶⁹ Erläuterungen [REDACTED] vom 22. Mai 2026, S. 1.

daher nur wenig Ressourcen einsparen, zumal der Veterinärdienst eigenes Kontrollpersonal für Notfälle, Nachkontrollen und komplexe Tierschutzfälle bereithalten muss.⁷⁰

103 Die Tierschutzkontrollen vor Ort finden normalerweise zu zweit statt, Ausnahmen sind unproblematische Wildtierhaltende oder Tierheime.⁷¹

104 Eine polizeiliche Begleitung der Kontrolle erfolgt bei als bedrohlich bekannten Menschen und auch als Begleitung bei Beschlagnahmungen. Bei diesen wird in der Regel versucht, die Tierhalterin oder den Tierhalter zu überzeugen auf die Tiere zu verzichten. Wegen Platzmangel in Tierheimen wird es auch im Kanton AG zunehmend schwierig, Tiere kurzfristig oder gar über längere Zeit in Tierheimen zu platzieren. Solche Tiere müssen teilweise trotz misslichen Zuständen bei den Tierhaltern belassen und engmaschig nachkontrolliert werden.⁷²

105 Der Kanton Aargau hat bei der Kantonspolizei eine Einheit für Umwelt und Tierdelikte (GUT). Diese sorgt für fachliche korrekte Polizeirapporte und ist Ansprechpartnerin für die Regionalpolizei bei Tierschutzfragen im Nutztier- und im Heim- und Wildtierbereich. Wenn bei einer Kontrolle eine polizeiliche Begleitung nötig ist, entscheidet in der Regel die GUT, ob diese Begleitung durch die Regionalpolizei oder die Kantonspolizei erfolgt.⁷³

3. Kanton Bern

106 Das Amt für Veterinärwesen des Kantons Bern (AVET BE) ist eines von sieben Ämtern der Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion. Organisiert ist das Amt in die fünf Fachbereiche Tierschutz, Primärproduktion, Fleischhygiene & Inspektionen, Tiergesundheit und Support & Projekte.

107 Das AVET BE führt viele Kontrollen in seinem Aufgabenbereich selbst durch, lässt aber auch durch Kontrollorganisationen kontrollieren. Die Mitarbeitenden des AVET BE sind amtliche Tierärztinnen/ Tierärzte, amtliche Fachexpertinnen/ Fachexperten und amtliche Fachassistentinnen/Fachassistenten, die die Anforderungen der entsprechenden Verordnung erfüllen. Die Kontrollen und die Mängelbearbeitung erfolgen gemäss den im QM-System des AVET BE festgelegten Abläufen.⁷⁴

108 Das AVET BE hat Leistungsvereinbarungen mit den drei akkreditierten Kontrollorganisationen Aniterra, bio.inspecta und Bio Test Agro AG abgeschlossen. In den Leistungsvereinbarungen sind u.a. die Anordnung von Massnahmen, die Nachkon-

⁷⁰ Erläuterungen d. [REDACTED] vom 22. Mai 2026, S. 1.

⁷¹ Erläuterungen d. [REDACTED] vom 22. Mai 2026, S. 1.

⁷² Erläuterungen d. [REDACTED] vom 22. Mai 2026, S. 1.

⁷³ Erläuterungen d. [REDACTED] vom 22. Mai 2026, S. 1.

⁷⁴ Vollzugsanweisung des AVET BE vom 26. Mai 2026, S. 1-2.

trollen und die erforderlichen Meldungen an das AVET BE geregelt. Kontrollpersonen dieser Organisationen haben ausdrücklich den Auftrag, auch einen Augenschein der Tierhaltung zu nehmen, wenn sie Kontrollen durchführen, bei denen der Tierschutz nicht Teil davon ist. Das AVET BE beaufsichtigt die Kontrollorganisationen mittels Auswertung von Kontrollergebnissen und Kontrollbegleitungen.⁷⁵

- 109 Bei den Tierschutzkontrollen wird unterschieden, ob die Betriebe direktzahlungsberechtigt sind oder nicht. Tierschutzkontrollen von direktzahlungsberechtigten Betrieben werden teils durch das AVET BE selbst, zu einem grossen Teil aber durch die beauftragten Kontrollorganisationen durchgeführt. Diese Kontrollen werden in der Regel mit den ÖLN-Kontrollen (Ökologischer Leistungsnachweis auf der Basis der Landwirtschaftsgesetzgebung) kombiniert. Die Primärproduktionskontrollen (PrP-Kontrollen zu Hygiene, Milchhygiene, Tierarzneimittel, Tiergesundheit und Tierverkehr) auf diesen Betrieben erfolgen durch Mitarbeitende des AVET BE. Tierschutzkontrollen auf nicht direktzahlungsberechtigten Betrieben werden in der Regel zusammen mit der Primärproduktionskontrolle durch das AVET BE selbst durchgeführt.⁷⁶
- 110 Die Auswahl der Betriebe für die Grundkontrollen erfolgt durch die Koordinationsstelle im LANAT (Amt für Landwirtschaft und Natur). Tierschutz-Grundkontrollen oder Grundkontrollen TSch und PrP werden zu einem grossen Teil unangemeldet zur Stallfütterungszeit durchgeführt (2024 und 2025 je 47%). Bei den gesamten Tierschutzgrundkontrollen erreicht der Kanton Bern einmal 59% und einmal 57% unangemeldete Kontrollen.⁷⁷
- 111 Nachkontrollen werden in der Regel unangemeldet durchgeführt, ausser bei baulichen Mängeln. Kontrollorgan ist entweder das AVET BE oder Mitarbeitende der beauftragten Kontrollstellen. Verdachtskontrollen als Überprüfung von Hinweisen auf Tierschutzverstösse werden unangemeldet durch das AVET BE selbst oder durch Aniterra im Auftrag des AVET BE durchgeführt.⁷⁸
- 112 Bei Betrieben mit erhöhtem individuellem Risiko werden jährlich unangemeldet risikobasierte Zwischenkontrollen durchgeführt. Der Prüfumfang umfasst die gesamte Tierhaltung (inkl. Heimtiere). Auch hier entscheidet das AVET BE, ob es die Kontrolle selbst durchführt oder bei Aniterra in Auftrag gibt.⁷⁹
- 113 Die Kontrollen bei bewilligungspflichtigen Heim- und Wildtierhaltungen erfolgen gemäss den in der Tierschutzverordnung vorgegebenen Intervallen oder aufgrund von Meldungen durch Dritte. Kontrollen aufgrund von Meldungen erfolgen immer

⁷⁵ Vollzugsanweisung des AVET BE vom 26. Mai 2026, S. 1-2.

⁷⁶ Vollzugsanweisung des AVET BE vom 26. Mai 2026, S. 2-3.

⁷⁷ Vollzugsanweisung des AVET BE vom 26. Mai 2026, S. 2.

⁷⁸ Vollzugsanweisung des AVET BE vom 26. Mai 2026, S. 2.

⁷⁹ Vollzugsanweisung des AVET BE vom 26. Mai 2026, S. 3.

unangemeldet. Die Kontrollen und die Mängelbearbeitung erfolgen gemäss den im QM-System des AVET BE festgelegten Abläufen.⁸⁰

- 114 Gemäss der kantonalen Verordnung über den Tierschutz und die Hunde sind die Tätigkeiten des Amtes für Veterinärwesen (Zuständig für Verwaltungsverfahren) und der Kantonspolizei (Zuständig für Ermittlungen in Strafverfahren) so zu koordinieren, dass der Schutz der Tiere und optimale Voraussetzungen für die strafrechtlichen Ermittlungen gewährleistet sind. Weiter leistet die Kantonspolizei dem AVET BE die nötige Amts- und Vollzugshilfe. Dafür hat die Kantonspolizei eine spezialisierte Fachstelle Tierdelikte eingerichtet. Die Zusammenarbeit zwischen AVET BE und der Kantonspolizei funktioniert gemäss diesen gesetzlichen Grundlagen sehr gut und unkompliziert.⁸¹

4. Fazit

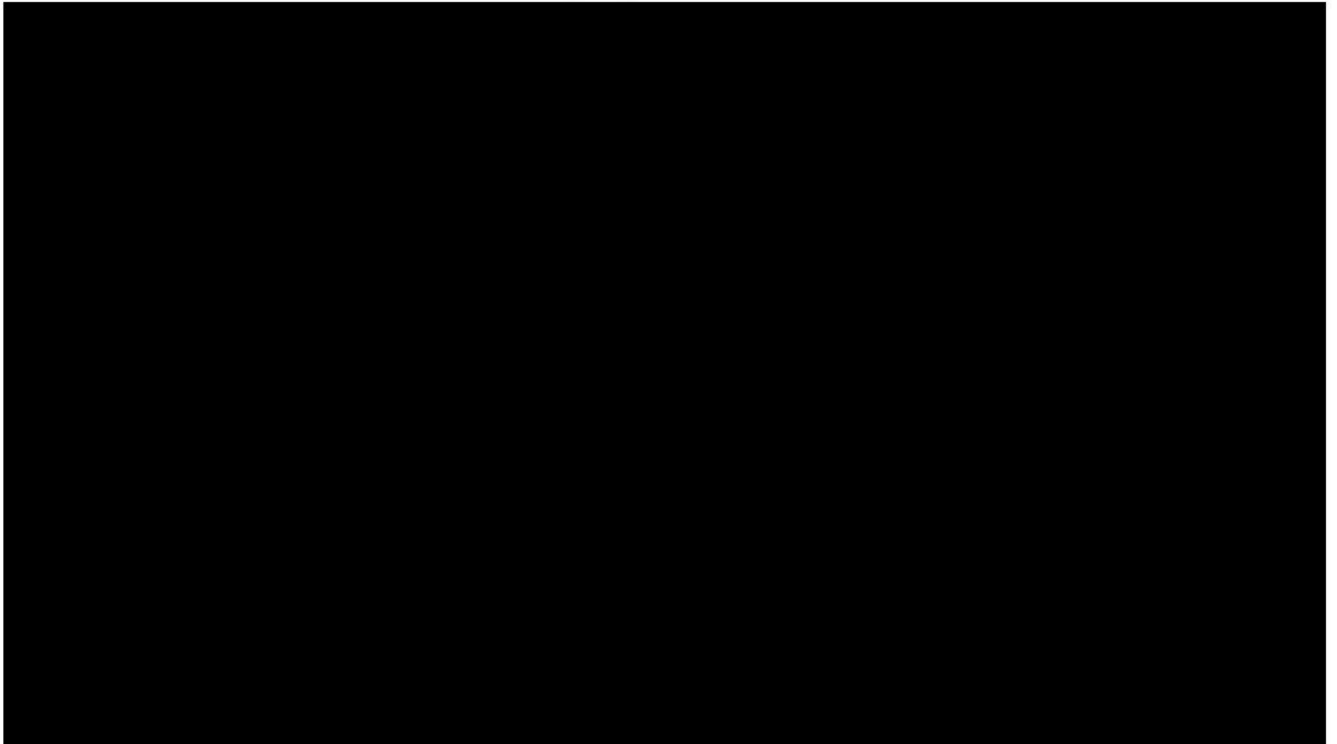
- 115 Die drei Kantone Luzern, Aargau und Bern haben alle ein System aufgebaut, das den Vorgaben der entsprechenden Verordnungen entspricht. Bei der Organisation und der Zusammenarbeit mit Kontrollorganisationen haben aber alle einen eignen Weg gewählt. Luzern hat bis 2021 alle Kontrollen im Aufgabenbereich des Veterinärdienstes (Tierschutz und Primärproduktion) selbst durchgeführt, arbeitet aber seither für die Grundkontrollen Tierschutz und Primärproduktion mit drei Kontrollorganisationen zusammen. Der Veterinärdienst Aargau ist gerade den umgekehrten Weg gegangen und führt alle Kontrollen in seinem Aufgabenbereich selbst durch. Bern geht einen Zwischenweg. Einen Teil der Grundkontrollen führen Mitarbeitende des AVET BE durch, einen bedeutenden Teil erfüllen aber auch die beauftragten Kontrollorganisationen. Das AVET BE lässt fallweise auch Nach-, Verdachts- und Zwischenkontrollen durch eine akkreditierte Kontrollorganisation durchführen.
- 116 Vergleicht man das Kontrollsystem im Nutztierbereich der drei besagten Kantone mit demjenigen des Kanton Solothurn, so fällt auf, dass in allen drei Kantonen sowohl bei den Tierschutz-Grundkontrollen wie auch beim Total aller Tierschutzkontrollen ein überdurchschnittlich hoher Anteil unangemeldet durchgeführt wird. Unzweifelhaft ist, dass unangemeldete Tierschutzkontrollen für die Vollzugsbehörden ein realistischeres Bild der Tierhaltung ergeben als angemeldete Kontrollen.
- 117 Ebenso fällt auf, dass in allen drei Kantonen die Veterinärbehörden eine institutionalisierte Zusammenarbeit mit der Polizei haben. Am deutlichsten kommt dies im Kanton Luzern zum Ausdruck, wo Mitarbeitende der Polizei in den Räumlichkeiten des VETD LU ihren Arbeitsplatz haben und beide Seiten diese enge Zusammenarbeit als Win-Win-Situation bezeichnen. Auch die Veterinärdienste von Aargau und Bern empfinden die gute und enge Zusammenarbeit als grosse Hilfe für ihre Arbeit.

⁸⁰ Vollzugsanweisung des AVET BE vom 26. Mai 2026, S. 2-3.

⁸¹ E-Mail von [REDACTED] an [REDACTED] vom 23. Juni 2026.

IV. VERWALTUNGSVERFAHREN VOR DEN KANTONALEN BEHÖRDEN

A. Zuständigkeiten



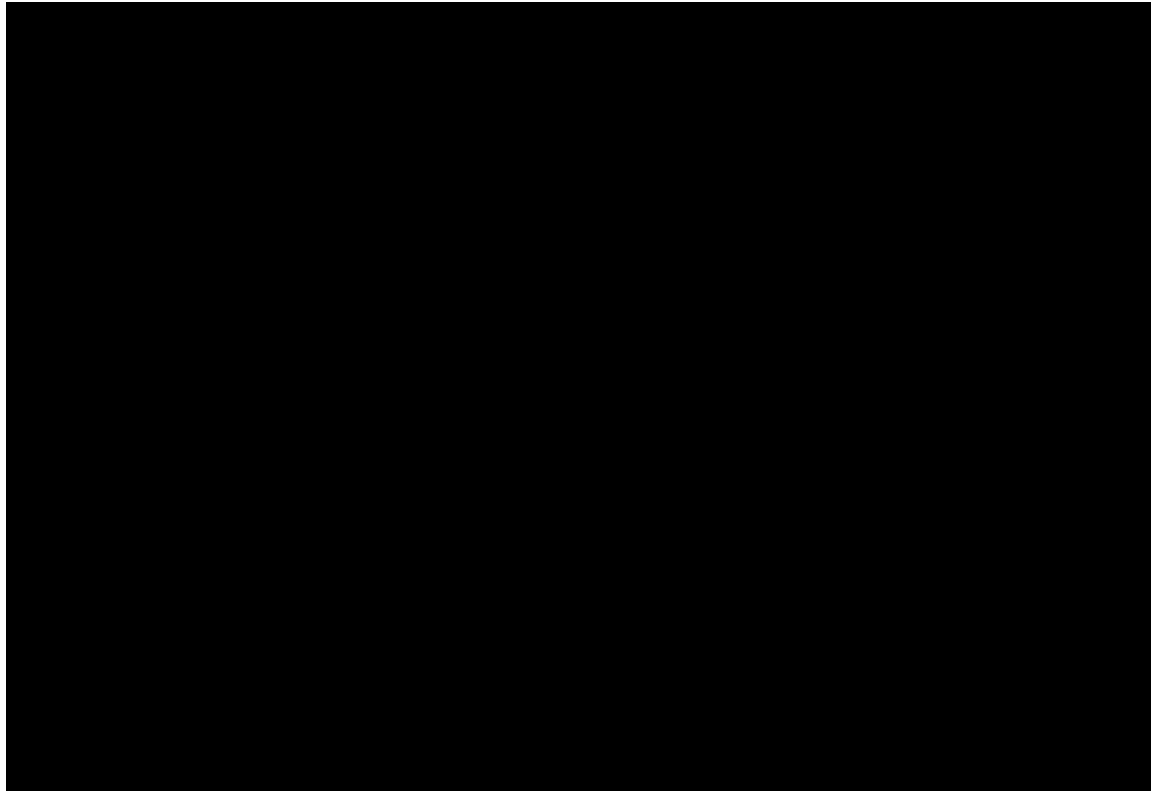
118 Im Rahmen der gesetzlichen Zuständigkeitsordnung liegt die Verantwortung für den Vollzug der Tierschutzgesetzgebung sowie für das entsprechende Kontrollwesen beim **VETD SO** unter der Leitung der [REDACTED]. Der Veterinärdienst ist organisatorisch dem **ALW SO** unter der Leitung von [REDACTED] angegliedert (vgl. oben- und nachstehende Organigramme).

119 Innerhalb des VETD SO ist die Zuständigkeit im Bereich des Tierschutzes zweigeteilt: [REDACTED] ist für Nutztiere (im vorliegenden Fall für die Equiden und die operative Fallführung) zuständig, während [REDACTED] die Zuständigkeit für Heimtiere (im vorliegenden Fall für die Hunde) innehat.⁸²

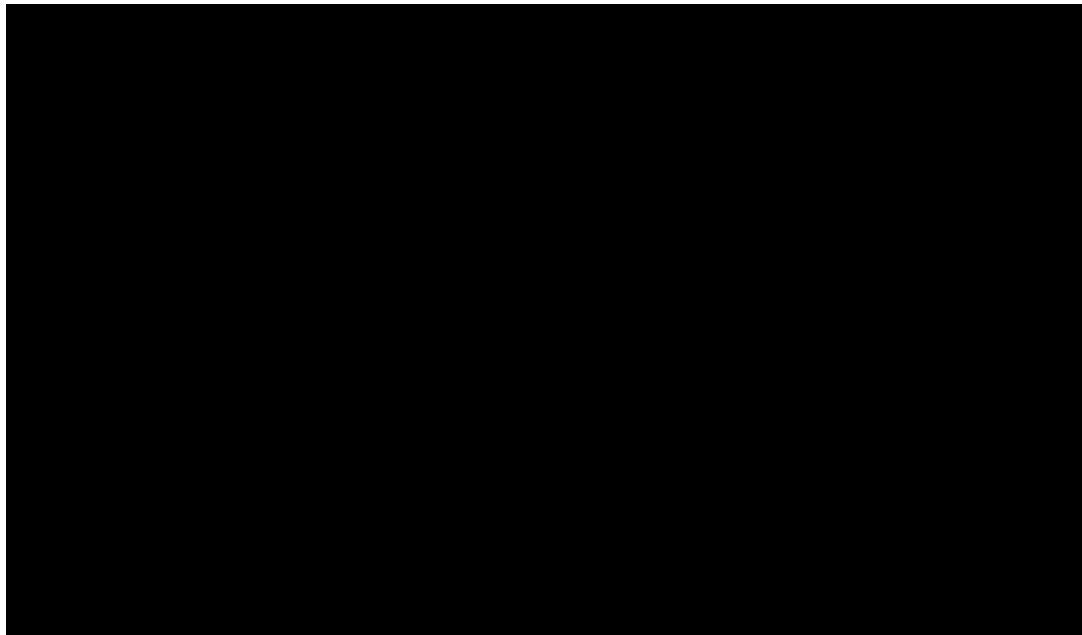
120 [REDACTED] wiesen darauf hin, dass Verfügungen im «6-Augen-Prinzip» jeweils durch [REDACTED] geprüft wurden. [REDACTED] ist als [REDACTED] angestellt, nimmt mangels Ressourcen jedoch *de facto* die Rolle der Juristin für den VETD SO ein.⁸³

⁸² Interview [REDACTED] Rz. 2-3; Interview [REDACTED] Rz. 9.

⁸³ Interview [REDACTED] Rz. 7; Interview [REDACTED] Rz. 1-3.



- 121 Erwähnenswert ist, dass gemäss amtsinterner Risikoanalyse im Vergleich zu den anderen Bereichen im ALW SO **die höchsten Risiken im VETD SO** verortet werden. Es sind dies namentlich die Ausbreitung von Seuchen, Allgemeine Klagen und Beschwerden im Tierschutz, Auswirkungen von hochansteckenden Seuchen (ASP) und festgestellte grobe Missstände in Tierhaltungen.



- 122 Im Rahmen der nachgelagerten Bewältigung des Tierschutzfalls Ramiswil wurde das **Departementssekretariat** des Volkswirtschaftsdepartements unter der Leitung von [REDACTED] massgeblich eingebunden. Hierbei übernahmen insbesondere der Rechtsdienst sowie die Administration in der Koordination der Krisen- und Medienkommunikation zentrale Rollen ein. Der Rechtsdienst fungiert allerdings gegenüber dem VETD SO als Rechtsmittelinstanz, weshalb er dem VETD SO keine Unterstützung im Einzelfall bieten kann, um nicht in einen Interessenkonflikt zu geraten.⁸⁴
- 123 Für die logistische Bewältigung der Beschlagnahmung, namentlich die Unterbringung, medizinische Versorgung und spätere Versteigerung der Equiden, wurde das **Amt für Militär und Bevölkerungsschutz** («AMB SO») [REDACTED] beigezogen. Die Abwicklung der Unterstützungsleistungen durch die Schweizer Armee erfolgte über die kantonale **Katastrophenvorsorge** [REDACTED] durch [REDACTED] [REDACTED]
- 124 Neben dem Volkswirtschaftsdepartement waren spezifisch auch **Ämter des Bau- und Justizdepartements** involviert. Das **Amt für Raumplanung** («ARP SO») gab dem VETD SO Auskünfte über zonenrechtliche Aspekte der Tierhaltung und hat als kantonale Fachstelle für das Bauen ausserhalb der Bauzone die Gemeinde Mümliswil-Ramiswil (bzw. deren Baukommission als Aufsichtsorgan) mit Schreiben vom 28. März 2024 gebeten, allenfalls mit einem Augenschein vor Ort zu überprüfen, welche baubewilligungspflichtigen Bauten, Anlagen und Arbeiten ohne Baubewilligung oder Zustimmung des Bau- und Justizdepartementes ausgeführt worden sind. Das **Amt für Umwelt** («AFU SO») war im Rahmen der Gewässerschutzgesetzgebung zuständig, konkret aufgrund von Beanstandungen wegen eines morastigen Pferdeauslaufs sowie Problemen bei der Mistlagerung.

B. Sachverhalt

1. Vorgeschichte und erste Behördenkontakte

- 125 [REDACTED] [REDACTED] ist seit dem 1. Januar 2024 eingetragene Bewirtschafterin des Bodenhofs in Mümliswil-Ramiswil. Sie hat den Hof unter anderem mit der Absicht übernommen, künftig Stutenmilch zu produzieren und in diesem Zusammenhang Pferde zu züchten.⁸⁵ [REDACTED] [REDACTED] war gemäss Angaben in der Tierverkehrsdatenbank (TVD) bereits zum Zeitpunkt der Hofübernahme Eigentümerin von 87 Equiden, welche im In- und Ausland an verschiedenen Standorten gehalten und

⁸⁴ Interviewprotokoll [REDACTED] [REDACTED] Rz. 4.

⁸⁵ E-Mail von [REDACTED] [REDACTED] an Mitarbeitende des ALW SO und VETD SO vom 22. Dezember 2023.

durch Drittpersonen betreut wurden. Gemäss der Hundedatenbank AMICUS hielt [REDACTED] [REDACTED] zu diesem Zeitpunkt 26 Hunde.⁸⁶

126 Da [REDACTED] [REDACTED] bereits in der zweiten Jahreshälfte 2023 die Absicht äusserte, in den Kanton Solothurn umzuziehen,⁸⁷ wurden der VETD SO durch die Veterinärbehörden der Kantone Bern (vgl. sogleich Rz. 127 ff.), Freiburg (vgl. sogleich Rz 130 ff.) und Graubünden über verschiedene laufende Straf- oder Verwaltungsverfahren im Zusammenhang mit Equiden und/oder Hunden von [REDACTED] [REDACTED] informiert.⁸⁸

1.1 Erkenntnisse aus dem Kanton Bern

127 Mit den Tieren von [REDACTED] [REDACTED] war unter anderem das Amt für Veterinärwesen des Kantons Bern («AVET BE») befasst. Die behördliche Involvierung des Kantons Solothurn begann am 16. Oktober 2023 mit einer Amtshilfeinformation des AVET BE, welche über das Amt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen des Kantons Freiburg an den VETD SO gelangte.⁸⁹ Darin meldete das AVET BE gehäufte Eingänge zu [REDACTED] [REDACTED] und dokumentierte verschiedene Vorfälle:

- Am 21. September 2023 hatte die Polizei [REDACTED] (BE) bei [REDACTED] [REDACTED] sechs in Zwingern gehaltene Hunde festgestellt, die gemäss dessen Aussage [REDACTED] [REDACTED] gehörten. Vorausgegangen waren Beschwerden aus der Nachbarschaft über lautes Hundegebell. [REDACTED] [REDACTED] gab an, die Tiere seien von [REDACTED] [REDACTED] notfallmässig aus Deutschland importiert worden und stammten ursprünglich aus Rumänien. Das AVET BE ordnete daraufhin eine Vor-Ort-Kontrolle bei [REDACTED] [REDACTED] für den 18. Oktober 2023 an. Bei der nachträglichen polizeilichen Befragung bestätigte [REDACTED] [REDACTED] die sechs Hunde in der Nacht vom 18. auf den 19. September 2023 in [REDACTED] (D) abgeholt zu haben. Sie gab an, die Organisation [REDACTED] habe die Tiere nach Rumänien zurückbringen oder euthanasieren wollen. Sie erklärte, ab Anfang November einen Bauernhof in der Nähe des Scheltenpasses im Kanton Solothurn zu übernehmen und die Tiere dorthin zu verbringen; ein Verkauf sei nicht beabsichtigt. Ihre Behauptung, eine Nachverzollung der ohne Anmeldung importierten Tiere eingeleitet zu haben, erwies sich nach Abklärungen des AVET BE als falsch. Die Hunde wurden ohne TRACES-Dokumente eingeführt.⁹⁰

⁸⁶ Verfügung des VETD SO vom 17. September 2024 betreffend die Equiden- und Hundehaltung, S. 1.

⁸⁷ Telefonnotiz von [REDACTED] [REDACTED] an [REDACTED] [REDACTED] und [REDACTED] [REDACTED] vom 6. Dezember 2023.

⁸⁸ Verfügung des VETD SO vom 17. September 2024 betreffend die Equiden- und Hundehaltung, S. 1.

⁸⁹ Amtshilfeinformation des AVET BE vom 16. Oktober 2023.

⁹⁰ TRACES (Trade Control and Expert System) ist ein in das Informationsmanagementsystem für amtliche Kontrollen der EU integriertes System nach den Artikeln 131–136 der Verordnung (EU) 2017/625 (Art. 4 lit. f der Verordnung über die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten im Verkehr mit den EU-Mitgliedstaaten, Island und Norwegen sowie Nordirland vom 18. November 2015; SR 916.443.11).

- Gemäss einer Meldung des [REDACTED] (BE) vom 10. Oktober 2023 an das AVET BE hatte [REDACTED] [REDACTED] gleichentags im Auftrag von [REDACTED] [REDACTED] versucht, fünf ungepflegte, magere und ängstliche Hunde in das Tierheim zu verbringen. Als das Tierheim eine Anzahlung verlangte und eine Meldung an das AVET BE in Aussicht stellte, entschied sich die in der Zwischenzeit eingetroffene [REDACTED] [REDACTED] gegen die Unterbringung und liess die Hunde wieder abtransportieren.
- Ergänzend hielt das AVET BE fest, dass in den amtlichen Unterlagen keinerlei TRACES-Dokumente zu [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] ([REDACTED] und [REDACTED] [REDACTED] auffindbar waren. Gemäss Einwohnerregister war [REDACTED] [REDACTED] zu diesem Zeitpunkt in [REDACTED] (BE) als Wochenaufenthalterin gemeldet, während ihr [REDACTED] in [REDACTED] (BE) registriert war.

128 Am 16. Oktober 2023 richtete das AVET BE eine formelle Anfrage an den VETD SO, um zu klären, ob [REDACTED] [REDACTED] im Kanton Solothurn bezüglich ihrer Tierhaltung aktenkundig sei.⁹¹ Hintergrund der Anfrage war eine polizeiliche Aussage von [REDACTED] [REDACTED] in den Kanton Solothurn ziehen zu wollen, sowie der Verdacht der Berner Behörden auf Hundimporte aus Rumänien über Deutschland. Der VETD SO antwortete am 17. Oktober 2023, dass [REDACTED] [REDACTED] im Bereich Tierschutz im Kanton Solothurn nicht aktenkundig sei, und dass beim ALW SO aktuell eine Voranfrage von [REDACTED] [REDACTED] für einen Kauf respektive die Anmeldung einer Tierhaltung in der Region Mümliswil-Ramiswil vorliege.⁹²

129 Am 5. Dezember 2023 verfasste das AVET BE einen Kontrollbericht betreffend am 4. Dezember 2023 durchgeführte **Tierschutzkontrollen auf Höfen in [REDACTED] (BE) und [REDACTED] (BE)**.⁹³ Der Bericht dokumentierte auf dem Hof in Hagneck (BE) eine Tierhaltung in einer unbeleuchteten Unterkunft mit einem geschätzten Bestand von 10 bis 15 Ziegen, zwei Rindern und rund acht Equiden.⁹⁴ [REDACTED] [REDACTED] war die Eigentümerin dieser Tiere und wurde als Tierhalterin aufgeführt.⁹⁵ Der Hof in [REDACTED] (BE) gehörte [REDACTED] [REDACTED].⁹⁶ [REDACTED] [REDACTED] erklärte gegenüber dem AVET BE telefonisch, dass diese Haltungsform lediglich eine vorübergehende Notlösung sei, bis sie auf den Betrieb im Kanton Solothurn umziehen könne.⁹⁷ Das AVET BE konstatierte aufgrund der vor Ort angetroffenen Situation schwere Verstösse gegen die Tierschutz- und Tierseuchengesetzgebung. Das AVET BE kündigte die Einreichung einer **Strafanzeige gegen [REDACTED] [REDACTED] und [REDACTED] [REDACTED]**⁹⁸ an und drohte die vorsorgliche Beschlagnahmung der Tiere sowie ein

⁹¹ E-Mail vom AVET BE an den VETD SO vom 16. Oktober 2023.

⁹² E-Mail vom VETD SO an den AVET BE vom 17. Oktober 2023.

⁹³ Kontrollbericht des AVET BE vom 5. Dezember 2023.

⁹⁴ Kontrollbericht des AVET BE vom 5. Dezember 2023, S. 1 Ziff. 1.

⁹⁵ Kontrollbericht des AVET BE vom 5. Dezember 2023, Rubrum.

⁹⁶ Kontrollbericht des AVET BE vom 5. Dezember 2023, Rubrum.

⁹⁷ Kontrollbericht des AVET BE vom 5. Dezember 2023, Erwägung 17.

⁹⁸ [REDACTED] [REDACTED] wurde mit Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Bern vom 3. Juli 2024 wegen Tierquälerei und Widerhandlungen gegen das Tierschutzgesetz verurteilt.

Tierhalteverbot an, falls die Mängel nicht umgehend behoben würden.⁹⁹ Aufgrund der Zusicherung von [REDACTED] [REDACTED] am Folgetag die Tierhaltung in Ordnung zu bringen, verzichtete das AVET BE auf eine Beschlagnahmung der Tiere.¹⁰⁰ Der Kontrollbericht wurde gemäss Verteilerliste dem VETD SO per E-Mail zur Kenntnisnahme zugestellt.¹⁰¹

1.2 Erkenntnisse aus dem Kanton Freiburg

130 Parallel zu den Berner Behörden war das Amt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen des Kantons Freiburg («**LSVW FR**») mit den Tieren von [REDACTED] [REDACTED] befasst.

131 Am 18. Oktober 2023 erliess das LSVW FR eine Verfügung gegenüber [REDACTED] [REDACTED] betreffend die bewilligte Freigabe und Verbringung von dreizehn in ihrem Eigentum stehenden Tieren aus einem Landwirtschaftsbetrieb (Standort und Art der Tiere aus der Verfügung nicht ersichtlich).¹⁰² Der Verfügung ist zu entnehmen, dass der fragliche Landwirtschaftsbetrieb am 17. Oktober 2023 mit einer Sperre belegt worden war.¹⁰³ [REDACTED] [REDACTED] sprach gleichentags beim LSVW FR vor und gab als Bestimmungsbetrieb für ihre Equiden den Landwirtschaftsbetrieb von [REDACTED] [REDACTED] in [REDACTED] (SO) an.¹⁰⁴

132 Am 20. Oktober 2023 informierte das LSVW FR [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] per E-Mail über die beabsichtigten Tierverbringungen.¹⁰⁵ Das LSVW FR hielt fest, dass die ersten Equiden den gesperrten Betrieb in der Folgewoche mit behördlicher Bewilligung verlassen dürften. Das LSVW FR wies den VETD SO darauf hin, dass [REDACTED] [REDACTED] die Hauptbesitzerin der im Kanton Freiburg verbliebenen Tiere sei. Ferner wurde mitgeteilt, dass bei [REDACTED] [REDACTED] in [REDACTED] (BE) bereits Tierschutzkontrollen in Bezug auf Hunde stattgefunden hätten, welche [REDACTED] [REDACTED] gehörten. Hinsichtlich der weiteren Bestände war gemäss der E-Mail vorgesehen, zu einem späteren Zeitpunkt auch Kleinwiederkäuer vom Freiburger Betrieb via [REDACTED] (BE) in den Kanton Solothurn auf den Hof von [REDACTED] [REDACTED] zu verbringen. Abschliessend informierte das LSVW FR den VETD SO über die mutmassliche Absicht von [REDACTED] [REDACTED] den Betrieb von [REDACTED] [REDACTED] in [REDACTED] (SO) zu übernehmen.

⁹⁹ Kontrollbericht des AVET BE vom 5. Dezember 2023, S. 7.

¹⁰⁰ Kontrollbericht des AVET BE vom 5. Dezember 2023, Erwägung 17.

¹⁰¹ Kontrollbericht des AVET BE vom 5. Dezember 2023, S. 7 in fine.

¹⁰² Verfügung des LSVW FR vom 18. Oktober 2023.

¹⁰³ Verfügung des LSVW FR vom 18. Oktober 2023, Erwägung 1.

¹⁰⁴ Verfügung des LSVW FR vom 18. Oktober 2023, Erwägung 2.

¹⁰⁵ E-Mail vom LSVW FR an [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] vom 20. Oktober 2023.

1.3 Zuzug und Anmeldung im Kanton Solothurn

133 Der erste aktenkundige Kontakt mit den solothurnischen Behörden im Hinblick auf den Zuzug von [REDACTED] [REDACTED] erfolgte am 6. Dezember 2023.¹⁰⁶ In einem Telefongespräch mit [REDACTED] [REDACTED] gab [REDACTED] [REDACTED] an, den Hof im Kanton Solothurn seit dem 15. November 2023 gemietet zu haben, sich jedoch erst auf den 1. Januar 2024 offiziell anmelden zu wollen. Gegenstand des Gesprächs waren zwei ihrer Hunde, die aufgrund ihres Aussehens als bewilligungspflichtig eingestuft werden könnten. [REDACTED] [REDACTED] erläuterte, dass die Hunde derzeit von [REDACTED] [REDACTED] im Kanton Bern gehütet würden, äusserte jedoch Bedenken bezüglich einer Überschreibung der Tiere, da ihr ([REDACTED] [REDACTED] vom Kanton Graubünden ein Handel mit Hunden vorgeworfen werde. [REDACTED] [REDACTED] forderte daraufhin Fotos der Tiere zur phänotypischen Einschätzung an.

134 Am 7. Dezember 2023 teilte [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] per E-Mail mit, dass die beiden Hunde als bewilligungspflichtig beurteilt würden.¹⁰⁷ Da es sich um Mischlinge ohne gültige Abstammungspapiere handelte, wurde [REDACTED] [REDACTED] darüber informiert, dass diese im Kanton Solothurn nicht gehalten und daher nicht auf den Hof mitgebracht werden dürfen. Auf Nachfrage von [REDACTED] [REDACTED] bezüglich einer Weitergabe der Hunde an ihre [REDACTED] hielt [REDACTED] [REDACTED] fest, dass der VETD SO für die Beurteilung dieses Vorgangs nicht zuständig sei, da sich der Wohnsitz von [REDACTED] [REDACTED] und der Standort der Hunde nicht im Kanton Solothurn befanden.

135 Die Einschätzung vom 7. Dezember 2023 wurden am 21. Dezember 2023 durch ein Hinweisschreiben des VETD SO (unterzeichnet von [REDACTED] [REDACTED] und [REDACTED] [REDACTED] an [REDACTED] [REDACTED] schriftlich bestätigt.¹⁰⁸ Darin wurde [REDACTED] [REDACTED] explizit aufgefordert, die beiden bewilligungspflichtigen Hunde vor ihrem Umzug in den Kanton Solothurn anderweitig unterzubringen, sie nicht in den Kanton zu verbringen und in der nationalen Hundedatenbank AMICUS auf einen neuen Haltungsort ausserhalb des Kantons Solothurn zu registrieren.¹⁰⁹

136 Parallel dazu nahm [REDACTED] [REDACTED] mit dem ALW SO Kontakt auf. In einer internen Mitteilung [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] vom 22. Dezember 2023 wurde ein Telefonat mit [REDACTED] [REDACTED] dokumentiert.¹¹⁰ Darin gab sie an, einen Antrag auf Direktzahlungen stellen zu wollen und den Landwirtschaftsbetrieb künftig biologisch-dynamisch (unter Einbezug von Equiden, Schafen, Ziegen und Schweinen)

¹⁰⁶ Telefonnotiz von [REDACTED] [REDACTED] an [REDACTED] [REDACTED] und [REDACTED] [REDACTED] vom 6. Dezember 2023.

¹⁰⁷ E-Mail von [REDACTED] [REDACTED] an [REDACTED] [REDACTED] vom 7. Dezember 2023.

¹⁰⁸ Hinweisschreiben des VETD SO an [REDACTED] [REDACTED] vom 21. Dezember 2023.

¹⁰⁹ Zur Frage, wie der VETD SO die Einhaltung dieser Anordnung in der Folge überprüfte, gaben [REDACTED] [REDACTED] und [REDACTED] [REDACTED] an, dass man sich aus Ressourcengründen auf administrative Kontrollen in der Datenbank AMICUS verlassen habe. [REDACTED] [REDACTED] verwies in diesem Kontext darauf, dass [REDACTED] [REDACTED] durch die frühzeitige, proaktive Anfrage geschickt den Eindruck erweckte, «alles richtig machen zu wollen», was für ihr Vorgehen zur Vertrauensbildung bezeichnend gewesen sei (Zit. in: Interview [REDACTED] [REDACTED] Rz. 10). Die rein administrative Überwachung erwies sich im Nachhinein als ungenügend: Gemäss [REDACTED] [REDACTED] und [REDACTED] [REDACTED] wurde mindestens einer dieser bewilligungspflichtigen Hunde bei einer späteren Kontrolle im Mai 2024 auf dem Bodenhof in Ramiswil angetroffen (Interview [REDACTED] [REDACTED] Rz. 50; Interview [REDACTED] [REDACTED] Rz. 75).

¹¹⁰ E-Mail von [REDACTED] [REDACTED] an Mitarbeitende des ALW SO und VETD SO vom 22. Dezember 2023.

bewirtschaften zu wollen. [REDACTED] [REDACTED] hielt intern als erste Stossrichtung fest, [REDACTED] [REDACTED] vorerst auf dem Betrieb ankommen zu lassen, die Entwicklung des Hofes jedoch insbesondere im Hinblick auf den Tierverkehr, die Nährstoffbilanz sowie raumplanerische Aspekte pendent zu halten und zu beobachten.

1.4 Zwischenfazit

1.4.1 Unklare Wohnsituation von [REDACTED] [REDACTED]

137 Trotz Hofübernahme per 1. Januar 2024 blieb unklar, wann [REDACTED] [REDACTED] effektiv auf den Bodenhof nach Ramiswil zog und ob sie überhaupt jemals dort wohnhaft war.¹¹¹ [REDACTED] [REDACTED] Angaben sind diesbezüglich uneinheitlich: Am 19. März 2024 gab sie gegenüber der Gemeinde an, bis zum Sommer 2024 lediglich als Wochenaufenthalterin angemeldet zu bleiben.¹¹² Am 31. März 2025 behauptete sie, gar nie festen Wohnsitz auf dem Bodenhof begründet zu haben und dort lediglich bei Pferdegeburten zu übernachten.¹¹³ Die unklare Wohnsituation von [REDACTED] [REDACTED] wurde von [REDACTED] als bewusste Erschwerung der Kontaktaufnahme wahrgenommen.¹¹⁴ Die Mitarbeitenden des VETD SO standen bei Kontrollversuchen teilweise vor verschlossenen Toren oder mussten verhandeln und warten, bis [REDACTED] [REDACTED] vor Ort auf dem Bodenhof erschien.¹¹⁵

1.4.2 Relevanz von ausserkantonalen Meldungen

138 In den Interviews erklärten die Mitarbeitenden des VETD SO, dass den ersten beiden vom AVET BE gemeldeten Vorfällen (vgl. Rz. 127, 129) keine grosse Relevanz beigemessen worden sei. Die Meldungen seien als nicht genug schwerwiegend eingestuft worden, um ein Tätigwerden zu rechtfertigen. Übereinstimmend wurde argumentiert, dass [REDACTED] [REDACTED] in den Kantonen Bern und Freiburg vornehmlich als «Eigentümerin» (und nicht als «Halterin») der Tiere in Erscheinung getreten sei und somit die rechtliche Verantwortung für den Tierschutz bei Dritten (wie [REDACTED] [REDACTED] oder [REDACTED] [REDACTED] gelegen habe.¹¹⁶ Da gegen [REDACTED] [REDACTED] im De-

¹¹¹ Gemäss [REDACTED] [REDACTED] VETD SO sei die Wohnsituation von [REDACTED] [REDACTED] mehrfach durch Konsultation der Datenbank der Einwohnergemeinde überprüft worden (Stellungnahme von [REDACTED] [REDACTED] vom 22. Juni 2026, S. 3; Stellungnahme von [REDACTED] [REDACTED] vom 22. Juni 2026, S. 4; Stellungnahme von [REDACTED] [REDACTED] vom 22. Juni 2026, S. 6).

¹¹² E-Mail von [REDACTED] [REDACTED] an Mitarbeitende des VETD SO vom 19. März 2024.

¹¹³ E-Mail von [REDACTED] [REDACTED] an Mitarbeitende des VETD SO vom 31. März 2025.

¹¹⁴ Input von [REDACTED] [REDACTED] vom 21. April 2026, S. 1.

¹¹⁵ Interviewprotokoll [REDACTED] [REDACTED] Rz. 93 ff.

¹¹⁶ Interview [REDACTED] [REDACTED] Rz. 29 f., 71; Interview [REDACTED] [REDACTED] Rz. 41; Interview [REDACTED] [REDACTED] Rz. 84.

zember 2023 keine rechtskräftigen strafrechtlichen Verurteilungen und keine tierschutzrechtlichen Massnahmen vorgelegen hätten,¹¹⁷ habe man abwarten und ihr unvoreingenommen begegnen wollen.¹¹⁸

- 139 Da die sechs Hunde bei [REDACTED] [REDACTED] (Meldung vom September 2023) aus Sicht des AVET BE tierschutzrechtlich nicht zu beanstanden waren und auch die abgebrochene Unterbringung von fünf mageren und ungepflegten Hunden im Oktober 2023 tierschutzrechtlich nicht relevant war – und somit keine Massnahmen des AVET BE gegen [REDACTED] [REDACTED] und/oder [REDACTED] [REDACTED] auslöste –, ist es **nachvollziehbar**, dass der VETD SO diese beiden Meldungen des AVET BE zunächst nicht als «red flags» einstuft, die nach dem Zuzug in den Kanton Solothurn ein sofortiges Einschreiten erforderlich gemacht hätten. Gleichwohl hätten die beiden Meldungen, die innerhalb kurzer Zeit eingingen und Hunde betrafen, den VETD SO dafür **sensibilisieren** müssen, dass eine mögliche Hundethematik bei [REDACTED] [REDACTED] besteht.
- 140 Der VETD SO wertete auch die Vorgänge in Freiburg (vgl. Rz. 130 ff.) als wenig alarmierend. [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] und [REDACTED] [REDACTED] ordneten die Sperre des LSVW FR als reines Registrierungsproblem der Pferde ein und nicht als Tierschutzfall. Sie führten aus, [REDACTED] [REDACTED] sei in Freiburg lediglich als «Eigentümerin» und nicht als «Halterin» der Tiere aufgetreten, womit die rechtliche Verantwortung bei Dritten gelegen habe.¹¹⁹ Festzuhalten ist, dass dem VETD SO vor [REDACTED] [REDACTED] Zuzug in den Kanton Solothurn bekannt war, dass [REDACTED] [REDACTED] eine grössere Tierhaltung mit Pferden und deren wirtschaftliche Nutzung (Stutenmilchproduktion und Zucht) beabsichtigte und im Kanton Freiburg kurz vor ihrem Zuzug – nur, aber immerhin – administrative Probleme mit ihren Pferden bestanden.
- 141 **Spätestens mit Vorliegen des Kontrollberichts des AVET BE vom 5. Dezember 2023** (vgl. Rz. 129) hätte der VETD SO wissen können, dass [REDACTED] [REDACTED] im Umgang mit Tieren Probleme hatte und davon auszugehen war, dass es auch im Kanton Solothurn Herausforderungen mit [REDACTED] [REDACTED] und ihrer beabsichtigten Tierhaltung geben könnte. **Drei ausserkantonale Meldungen** an den VETD SO betreffend [REDACTED] [REDACTED] **innerhalb von zwei Monaten sind ein deutliches Indiz** dafür, dass die Tierhaltung und der Tierbesitz von [REDACTED] [REDACTED] nicht reibungslos funktionierten. Der Kontrollbericht des AVET BE vom 5. Dezember 2023 hielt fest, dass **aufgrund schwerer Verstösse gegen das Tierschutzgesetz**

¹¹⁷ Diese Einschätzung des VETD SO erweist sich mit Blick auf [REDACTED] als falsch, vgl. Rz. 143.

¹¹⁸ [REDACTED] [REDACTED] sprach im Interview vom 22. April 2026 davon, dass grundsätzlich ein Wohlwollen gelte: «Wir begegnen den Leuten grundsätzlich mit Wohlwollen; es sind letztlich unsere Kunden, mit denen wir zusammenarbeiten müssen» (Zit. in: Interviewprotokoll [REDACTED] [REDACTED] Rz. 44).

S.a. Interview [REDACTED] [REDACTED] Rz. 31, 70; Interview [REDACTED] [REDACTED] Rz. 42 ff.; Interview [REDACTED] [REDACTED] Rz. 11, 66.

¹¹⁹ Interview [REDACTED] [REDACTED] Rz. 25-29, 71; Interview [REDACTED] [REDACTED] Rz. 40; Interview [REDACTED] [REDACTED] Rz. 75-76.

145 Sowohl [REDACTED] [REDACTED] als auch [REDACTED] [REDACTED] bestätigten, dass der VETD SO über einen direkten Zugriff auf das Informationssystem ASAN verfügt, in welchem tierschutzrelevante Erfassungen sämtlicher Kantone ersichtlich sind.¹²⁸ Für Einsicht in die Einträge anderer Kantone hätten diese angefragt werden und der Einsichtnahme zustimmen müssen. Nach Auffassung des Untersuchungsgremiums wäre angesichts der ausserkantonalen Meldungen mit Bezug zu [REDACTED] [REDACTED] vor oder unmittelbar nach ihrem Zuzug in den Kanton Solothurn **eine Abfrage im ASAN** mit entsprechender Einsichts-anfrage bei den Kantonen Bern und Freiburg **angezeigt gewesen**.¹²⁹ So hätte der VETD SO im Zeitpunkt des Zuzugs von [REDACTED] [REDACTED] unter Umständen von [REDACTED] erfahren – allerdings nur, wenn der LSVW FR die [REDACTED] im ASAN hinterlegt hatte.¹³⁰ Eine [REDACTED] Tierschutzverstössen ist nach Aussagen von [REDACTED] [REDACTED] ein klarer Risikoindikator.¹³¹

1.4.4 Die kooperative Haltung des VETD SO als bewusster Entscheid

146 In den Interviews wurde deutlich, dass die Haltung des VETD SO Ausdruck eines bewussten Entscheids war, den Neuzuzüglern grundsätzlich mit «Wohlwollen» zu begegnen und sie als «Kunden» auf Augenhöhe zu behandeln.¹³² [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] und [REDACTED] [REDACTED] führten aus, dass [REDACTED] [REDACTED] als ETH-Lebensmittelingenieurin fachlich hochqualifiziert wirkte und mit einem innovativen Konzept für die Produktion von Stutenmilch als Babynahrung auftrat, was einen seriösen und wissenschaftlich fundierten Eindruck hinterlassen habe.¹³³ Das ALW SO sah

127

128 Interview [REDACTED] [REDACTED] Rz. 75; Interview [REDACTED] [REDACTED] Rz. 71, 75.

129 Die betreffende ausserkantonale Verwaltungseinheit (LSVW FR bzw. AVET BE) hätte der Einsichtnahme zustimmen müssen (Art. 10 lit. b i.V.m. Art. 13 Abs. 1 ISLK-V).

130 Gemäss Anhang 1 der ISLK-V sind einschlägige Strafverfahren im ASAN ersichtlich (Art. 4 Abs. 2 i.V.m. Anhang 1 Ziff. 2.4 der Verordnung über Informationssysteme des BLV für die Lebensmittelkette [ISLK-V] vom 27. April 2022 [SR 916.408]). Allerdings ergaben die Abklärungen des Untersuchungsgremiums und die Rückmeldungen der VETD-Mitarbeitenden, dass die Praxis der kantonalen Behörden in Bezug auf das Einpflegen von Informationen ins ASAN nicht einheitlich ist.

[REDACTED] [REDACTED] präziserte, dass das ASAN nur diejenigen Informationen liefert, welche die jeweilige Behörde selbst eingibt und nicht alle Behörden mit ASAN arbeiten.

131 Interview [REDACTED] [REDACTED] Rz. 43.

132 Interview [REDACTED] [REDACTED] Rz. 44; Interview [REDACTED] [REDACTED] Rz. 54 f.

133 Interview [REDACTED] [REDACTED] Rz. 96; Interview [REDACTED] [REDACTED] Rz. 74.

■■■■■■■■ primär als Landwirtin und gab ihr die durch die Wirtschaftsfreiheit geschützte Chance, ihren Betrieb zu etablieren.¹³⁴

147 Rückblickend griff diese Haltung im vorliegenden Fall zu kurz. Angesichts des Umstands, dass dem VETD SO innerhalb von zwei Monaten unaufgefordert vier ausserkantonale Vorfälle mit Bezug zu ■■■■■■■■ zur Kenntnis gebracht wurden, ist seine abwartend-neutrale, kooperative Haltung **kritisch zu würdigen**. Die behördliche Fokussierung auf das solothurnische Hoheitsgebiet war im Umgang mit ■■■■■■■■ zu eng gefasst.¹³⁵

2. Erste Interventionsphase

2.1 Eintreffen erster (Tierschutz-)Meldungen (Januar-Februar 2024)

148 Am 16. Januar 2024 informierte das LSVW FR ■■■■■■■■ darüber, dass ■■■■■■■■ drei Hunde aus einer Hundepension im Kanton Bern abgeholt habe, um diese auf ihren Betrieb im Kanton Solothurn zu verbringen.¹³⁶

149 Am 31. Januar 2024 informierte die Bestandestierärztin ■■■■■■■■ ■■■■■■■■ telefonisch darüber, dass sie auf dem Betrieb von ■■■■■■■■ gewesen sei, um Pferde, Ziegen und Hunde zu impfen.¹³⁷ Gemäss Aktennotiz von ■■■■■■■■ meldete die Tierärztin, die Pferde seien aufgrund von Tiefstreu und Morast zwar schmutzig, jedoch weder hungrig noch krank.¹³⁸ Sie gab an, ■■■■■■■■ geraten zu haben, **den Pferdebestand um die Hälfte zu reduzieren**, da die Boxen insbesondere für Stuten mit Fohlen zu klein seien.¹³⁹ ■■■■■■■■ gab an, diese Informationen amtsintern an ■■■■■■■■ und ■■■■■■■■ weitergeleitet zu haben, um die Situation im Auge zu behalten.¹⁴⁰ ■■■■■■■■ instruierte daraufhin die externe Kontrollstelle (AgroControll), die Pferdehaltung bei der anstehenden Grundkontrolle spezifisch zu überprüfen.¹⁴¹

150 Am 2. Februar 2024 gingen beim ALW SO und dem VETD SO zwei identische, anonym verfasste Briefe mit folgendem Wortlaut ein: *«Sehr geehrte Frau/Mann, Auf dem Bauernbetrieb Bodenhof, 4719 Ramiswil, sind die Tieren in ganz schlechte*

¹³⁴ Interview ■■■■■■■■, Rz. 40, 65; Interview ■■■■■■■■, Rz. 31.

¹³⁵ So gab ■■■■■■■■ zu Protokoll: «■■■■■■■■.» (Zit. in: Interview ■■■■■■■■, Rz. 44). Ebenso gab ■■■■■■■■ an, Kenntnis von den Meldungen des AVET BE zu gehabt zu haben, aber ■■■■■■■■).

¹³⁶ E-Mail vom LSVW FR an ■■■■■■■■ vom 16. Januar 2024.

¹³⁷ E-Mail von ■■■■■■■■.

¹³⁸ E-Mail von ■■■■■■■■.

¹³⁹ E-Mail von ■■■■■■■■.

¹⁴⁰ Interview ■■■■■■■■, Rz. 76.

¹⁴¹ Interview ■■■■■■■■, Rz. 53; vgl. zur Grundkontrolle sogleich, Rz. 153 ff.

Zustand gehalten. Bitte machen sie Amtlichen Kontrolle (Tierschutz, Veterinäramt).»¹⁴² Der VETD SO verzichtete auf eine unangekündigte Kontrolle vor Ort durch eigenes Personal, da die anonymen Meldungen sehr knapp und unpräzise waren und die positive Einschätzung der ██████████ zum Zustand der Pferde höher gewichtet wurde als die anonymen Schreiben.¹⁴³

151 Am 18. Februar 2024 folgte eine weitere anonyme Meldung betreffend Pferde, Wollschweine und Herdenschutzhunde.¹⁴⁴ Die meldende Person rügte eine unzureichende Unterkunft, fehlenden Auslauf sowie mangelnde Hygiene. Konkret wurde angegeben, dass **mehrere halbwüchsige Herdenschutzhunde** zusammen mit zwei Wollschweinen in einem Aussengehege gehalten würden und weitere Hunde in einem halboffenen Tomatenhaus untergebracht seien.

152 ██████████ empfand die Häufung der Meldungen in so kurzer Zeit zwar als ungewöhnlich, verwies jedoch darauf, dass zeitnah eine landwirtschaftliche Grundkontrolle geplant gewesen sei.¹⁴⁵ ██████████ erwähnte die knappen personellen Ressourcen im Tierschutz und führte aus, dass man zum damaligen Zeitpunkt nicht von einem Notfall ausgegangen sei, der ein sofortiges Ausrücken erfordert hätte. Innerhalb des VETD SO wurde beschlossen, die Grundkontrolle des Bodenhofs in Ramiswil abzuwarten.¹⁴⁶

2.2 Grundkontrolle durch AgroControll (März-April 2024)

153 Am 18. Januar 2024 ersuchte ██████████ die externe Kontrollstelle AgroControll per E-Mail,¹⁴⁷ bei ██████████ für Ende März oder Anfang April eine Grundkontrolle einzuplanen.¹⁴⁸

¹⁴² Zit. in: Erste anonyme Meldung vom 2. Februar 2024; Zit. in: Zweite anonyme Meldung vom 2. Februar 2024.

¹⁴³ Interview ██████████ Rz. 54; Interview ██████████ Rz. 78-79.

¹⁴⁴ Anonyme Meldung vom 18. Februar 2024.

¹⁴⁵ Interview ██████████ Rz. 78-79.

¹⁴⁶ Interview ██████████ Rz. 55-56.

¹⁴⁷ E-Mail von AgroControll an ██████████ vom 18. Januar 2024.

██████████ und ██████████ gaben an, dass die Abklärung der gemeldeten Mängel wegen knapper personeller Ressourcen bewusst an die AgroControll delegiert worden sei und man aus diesem Grund darauf verzichtet habe, mit eigenem Fachpersonal vor Ort auszurücken (Interview ██████████ Rz. 54-55; Interview ██████████ Rz. 78-80).

¹⁴⁸ Gemäss den Vorgaben der VKKL und der MNKPV unterliegen Landwirtschaftsbetriebe regelmässigen amtlichen Kontrollen (HEER MARKUS, Verwaltungsrechtlicher Tierschutz in der Nutztierhaltung, Zürich/St. Gallen 2024, Rz. 635). Die Kontrollen gliedern sich in Grundkontrollen, wo festgestellt werden soll, ob die relevanten gesetzlichen Anforderungen (so auch die Tierschutzbestimmungen) in der ganzen Tierhaltung regelkonform sind, sowie in zusätzliche, risikobasierte Kontrollen einzelner Tierhaltungen, worunter Zwischen- und Nachkontrollen fallen (HEER, Rz. 640). Grundkontrollen erfolgen mindestens einmal alle vier Jahre und sollen in der Regel kurzfristig (max. zwei Arbeitstage im Voraus) angekündigt werden. Andere Kontrollen wie Verdachtsabklärungen, Nachkontrollen zum Zweck der Feststellung der Mängelbehebung sowie Zwischenkontrollen erfolgen normalerweise ohne Anmeldung. Als unangemeldet gilt eine Kontrolle, wenn die Tierhalterin oder der Tierhalter ohne vorherigen Kontakt unmittelbar vor dem Kontrollgang am Betriebsstandort aufgesucht wird (HEER, Rz. 640; Technische Weisung des BLV vom 25. November 2013 über die Tierschutz-Grundkontrollen in Tierhaltungen mit Rindern, Schafen, Ziegen, Schweinen, Equiden, Lamas / Alpakas, Kaninchen und / oder Geflügel, S. 4).

- 154 Am 19. Februar 2024 informierte ██████████ ██████████ die Kontrollstelle darüber, dass sich die Sachlage zwischenzeitlich durch den Eingang einer Tierschutzmeldung betreffend die **Pferdehaltung** verändert habe und Hinweise auf eine geplante Stutenmilchproduktion vorlägen.¹⁴⁹ ██████████ ██████████ bat die Kontrollstelle, die Kontrolle auf Anfang März **vorzuziehen**.¹⁵⁰
- 155 Am 12. März 2024 führte die externe Kontrollstelle AgroControll eine **angemeldete Kontrolle auf dem Betrieb von ██████████ ██████████** in Ramiswil durch.¹⁵¹
- 156 Am 13. März 2024 informierte die AgroControll ██████████ ██████████ ausführlich über die Kontrolle vom Vortag.¹⁵² Gemäss Einschätzung der Kontrollstelle habe ██████████ ██████████ versucht, den Kontrolltermin unter Verweis auf ihre Verpflichtungen als ██████████ ██████████ zu verschieben. Die Kontrollstelle hielt dazu die Vermutung fest, der wahre Grund für die gewünschte Verschiebung sei gewesen, dass ██████████ ██████████ «*das Chaos auf dem Hof zuerst einigermaßen in den Griff*»¹⁵³ habe bekommen müssen. Zu den angetroffenen Tieren hielt die Kontrollstelle fest, dass die **Nutztiere grundsätzlich gut genährt** und sehr zahm, die **Haltungsbedingungen** der Pferde jedoch aufgrund von viel Morast in den Auslaufgehegen **grenzwertig** seien.¹⁵⁴ ██████████ ██████████ habe angegeben, dass sie den Hof erst seit Januar 2024 bewirtschaftete und in dieser kurzen Zeit noch nicht alles habe herrichten können.¹⁵⁵ Zudem habe sie deklariert, über einen weiteren Hof in Frankreich zu verfügen und einen Teil der Pferdeherde dorthin verlegen zu wollen, sobald die Stuten ihre Fohlen geboren hätten.¹⁵⁶ Schliesslich berichtete die Kontrollstelle, dass ██████████ ██████████ **zurzeit 35 Herdenschutzhunde züchte**.¹⁵⁷ Da sich ██████████ ██████████ in diesem Bereich nicht auskannte, habe ██████████ lediglich Fotos angefertigt, ohne die Haltung vertieft zu kontrollieren; ██████████ **vermutete** jedoch, dass **die Gehege und Behausungen, insbesondere im Hinblick auf künftige Welpenwürfe, zu klein dimensioniert** seien.¹⁵⁸
- 157 ██████████ ██████████ erläuterte, dass das Verfahren beim VETD SO bis zu diesem Zeitpunkt als Nutztierfall mit Fokus auf die Pferdehaltung geführt worden war. Erst durch die Kenntnis des grossen Hundebestands wurde die Angelegenheit im VETD SO zu einem Heimtierfall erweitert, denn das «*Ausmass der Haltung von über 30 Hunden war [dem VETD SO] vorher nicht bekannt*».¹⁵⁹ Mit dem Heimtierkomplex wurde ██████████ ██████████ ██████████ ██████████ ██████████ betraut, während ██████████ ██████████ die übergeordnete Dossieverantwortung und

149 E-Mail von ██████████ ██████████ an AgroControll vom 19. Februar 2024.

150 E-Mail von ██████████ ██████████ an AgroControll vom 19. Februar 2024.

151 Kontrollbericht von AgroControll vom 12. März 2024.

152 E-Mail von AgroControll an ██████████ ██████████ vom 13. März 2024.

153 Zit. in: E-Mail von AgroControll an ██████████ ██████████ vom 13. März 2024.

154 E-Mail von AgroControll an ██████████ ██████████ vom 13. März 2024.

155 E-Mail von AgroControll an ██████████ ██████████ vom 13. März 2024.

156 E-Mail von AgroControll an ██████████ ██████████ vom 13. März 2024.

157 E-Mail von AgroControll an ██████████ ██████████ vom 13. März 2024.

158 E-Mail von AgroControll an ██████████ ██████████ vom 13. März 2024.

159 Zit. in: Interview ██████████ ██████████ Rz. 57-58.

operative Fallführung behielt.¹⁶⁰ Der laufende Fall wurde fortan regelmässig an den wöchentlichen Dienstagssitzungen der Fachstelle Tierschutz besprochen.¹⁶¹

158 Am 13. März 2024 hielt ██████████ gegenüber ██████████ und ██████████ fest, ██████████ habe sich telefonisch beschwert, dass die Zäune von ██████████ teils defekt seien und die Pferde wiederholt auf seiner Weide frässen.¹⁶² ██████████ habe auf seine Ansprache hin behauptet, sie mache alles richtig. Im abgeschickten Meldeformular vom 13. März 2024 hielt ██████████ zudem fest, dass rund **30 schmutzige Hunde** auf sein Land gelangten, dort Löcher grüben und auf seinem Grundstück Kot absetzten.¹⁶³

159 In einer internen Aktennotiz vom 19. März 2024 dokumentierte ██████████ ein Telefongespräch mit ██████████.¹⁶⁴ Letztere habe angegeben, mit der Gemeinde vereinbart zu haben, bis zum Sommer als Wochenaufenthalterin gemeldet zu bleiben. Hinsichtlich der Hunde erklärte sie, **die Maremmano-Welpen abgeben zu wollen und langfristig einen massiven Abbau der Hundezahl zu planen, da sie selbst der Meinung sei, es seien zu viele Tiere.** Weiter gab sie an, im Besitz des Sachkundenachweises (SKN) zur Ausbildung von Herdenschutzhunden zu sein.¹⁶⁵

160 Gestützt auf die Feststellungen der Kontrolle vom 12. März 2024 (vgl. Rz. 155 f.) erstattete ██████████ am 25. März 2024 eine interne Meldung an das AFU SO. Darin wurde dokumentiert, dass die Ausläufe der Pferde auf Naturböden massiv verschlammt und teilweise stark verunreinigt waren.¹⁶⁶

161 Das AFU SO verzichtete gemäss E-Mail vom 26. März 2024 auf den Erlass sofortiger gewässerschutzrechtlicher Massnahmen, da der Betrieb vonseiten des VETD SO in nächster Zeit intensiver betreut und auch die morastigen und verschmutzten Ausläufe angegangen würden.¹⁶⁷

162 Mit Datum vom 27. März 2024 erliess der VETD SO gestützt auf die Grundkontrolle vom 12. März 2024 ein **Beanstandungsschreiben** zuhanden von ██████████.¹⁶⁸ Darin rügte der VETD SO den stark morastigen Auslaufbereich der Equiden sowie die mangelhafte Hygiene im Bereich der Futterraufen. Unter Verweis auf die Meldungen des Nachbarn vom 13. März 2024 wurde zudem beanstandet, dass Pferde wiederholt ausgebrochen seien und Hunde fremde Mähwiesen mit Kot verunreinigt hätten.¹⁶⁹ Der VETD SO ordnete entsprechende Sofortmassnahmen an

160 Interview ██████████ Rz. 2-4; Interview ██████████ Rz. 9; Interview ██████████ Rz. 5-7.
 161 Interview ██████████ Rz. 5; Interview ██████████ Rz. 9.
 162 E-Mail von ██████████ an ██████████ und ██████████ vom 13. März 2024.
 163 Meldung von ██████████ Stucki vom 13. März 2024.
 164 E-Mail von ██████████ an Mitarbeitende des VETD SO vom 19. März 2024.
 165 E-Mail von ██████████ an Mitarbeitende des VETD SO vom 19. März 2024.
 166 E-Mail von ██████████ an ██████████ vom 25. März 2024.
 167 E-Mail von ██████████ an ██████████ vom 26. März 2024.
 168 Beanstandungsschreiben des VETD SO an ██████████ vom 27. März 2024.
 169 Beanstandungsschreiben des VETD SO an ██████████ vom 27. März 2024, S. 1.

und setzte für die Errichtung von Allwetterausläufen für die Pferde **eine Frist bis zum 30. Oktober 2024** an.¹⁷⁰ Weiter rügte der VETD SO die Haltung eines bewilligungspflichtigen Hundes und forderte [REDACTED] [REDACTED] auf, diesen innert 30 Tagen ausserhalb des Kantons Solothurn zu platzieren.¹⁷¹ Abschliessend hielt der VETD SO fest, das AFU SO (betreffend Gewässerschutz) sowie das ARP SO (betreffend fehlende Baubewilligungen für Hundegehege) informiert zu haben.¹⁷² [REDACTED] [REDACTED] und [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] rechtfertigten die lange Frist zur Errichtung von Allwetterausläufen damit, dass bauliche Massnahmen in der Landwirtschaftszone erfahrungsgemäss zeitintensiv seien und die Pferde über den Sommer ohnehin auf der Weide stünden, was die Morast-Problematik temporär entschärfe.¹⁷³

163 Am 28. März 2024 bestätigte [REDACTED] [REDACTED] gegenüber dem AFU SO das gewässerschutzrechtliche Vorgehen und hielt fest,¹⁷⁴ dass [REDACTED] [REDACTED] zur Sanierung der Ausläufe eine verbindliche Frist bis zum 30. Oktober 2024 gewährt worden sei. Sollte die Frist ungenutzt verstreichen, werde sie sich wieder beim AFU SO melden.

164 Am 28. März 2024 intervenierte das ARP SO gestützt auf die Meldung des VETD SO vom 25. März 2024 bei der kommunalen Baukommission.¹⁷⁵ Ein Vergleich von Orthofotos (geometrisch korrigierte Luftbilder) aus den Jahren 1972 und 1982 sowie dem 26. März 2024 hatte ergeben, dass auf dem Grundstück in der Landwirtschafts- und Juraschutzzone diverse unbewilligte Bauten und Anlagen errichtet worden waren. Das ARP SO forderte die Gemeinde auf, einen Augenschein vorzunehmen und mittels Verfügung ein nachträgliches Baugesuch einzufordern beziehungsweise den Rückbau anzuordnen.

165 In einer verwaltungsinternen E-Mail vom 3. April 2024 dokumentierte [REDACTED] [REDACTED] gegenüber [REDACTED] [REDACTED] ein ausführliches Telefongespräch mit [REDACTED] [REDACTED].¹⁷⁶ [REDACTED] [REDACTED] bezog sich darin auf die Beanstandung des VETD SO vom 27. März 2024 (vgl. Rz. 162). Gemäss Aktennotiz gab sie an, dass es sich bei dem fraglichen Hund um einen Cane Corso-Boxer-Mischling handle, was auch im Heimtierausweis so festgehalten und durch eine [REDACTED] bestätigt worden sei.¹⁷⁷ Bezüglich der unbewilligten Bauten hielt sie fest, in Kontakt mit dem ARP SO und der örtlichen Baukommission zu stehen. Sie sei beim Kauf des Grundstücks nicht über die fehlenden Bewilligungen informiert worden. Weiter gab sie zu Protokoll, dass die Ställe und Ausläufe derzeit ausgebessert würden und das Ausbrechen der Pferde und Hunde ein einmaliger Vorfall gewesen sei. Zudem erklärte sie erneut

¹⁷⁰ Beanstandungsschreiben des VETD SO an [REDACTED] [REDACTED] vom 27. März 2024, S. 2.

¹⁷¹ Beanstandungsschreiben des VETD SO an [REDACTED] [REDACTED] vom 27. März 2024, S. 2.

¹⁷² Beanstandungsschreiben des VETD SO an [REDACTED] [REDACTED] vom 27. März 2024, S. 2.

¹⁷³ Interview [REDACTED] [REDACTED] Rz. 64; Interview [REDACTED] [REDACTED] Rz. 85.

¹⁷⁴ E-Mail von [REDACTED] [REDACTED] an [REDACTED] [REDACTED] vom 28. März 2024.

¹⁷⁵ Schreiben des ARP SO an die Baukommission der Gemeinde Mümliswil-Ramiswil vom 28. März 2024.

¹⁷⁶ E-Mail von [REDACTED] [REDACTED] an [REDACTED] [REDACTED] vom 3. April 2024.

¹⁷⁷ Es ist wohl davon auszugehen, dass [REDACTED] [REDACTED] darauf hinweisen wollte, dass es sich beim fraglichen Hund nicht um einen bewilligungspflichtigen Hund im Sinne der kantonalen Hundegesetzgebung handelt (vgl. dazu die Liste bewilligungspflichtiger Hunde in § 3 der Verordnung zum Gesetz über das Halten von Hunden (Hundeverordnung) vom 6. März 2007 (BGS 614.72)).

Fohlen mitgenommen. Weiter meldete sie, dass die Schafe brandmager seien, ausschliesslich mit Pferdeheu gefüttert würden und ein Schaf aufgrund von Laktation und Nahrungsmangel gestorben sei.

169 Am 17. Mai 2024 hielt [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] in einer Aktennotiz ein Telefongespräch mit [REDACTED] [REDACTED] fest.¹⁸³ [REDACTED] [REDACTED] bestritt den Vorwurf des «Animal Hoarding» und gab an, den Pferde- und Hundebestand deutlich reduzieren zu wollen; sie fände maximal 25 bis 30 Hunde eine gute Grösse. Den ungenügenden Zustand des Hofes am Vortag begründete sie mit einer heftigen allergischen Reaktion auf ein Medikament, Geburtsproblemen bei Tieren sowie Regen. Sie gab an, mittlerweile Rindenschnitzel und Paletten für die Hundehaltung bestellt und die Terrasse gereinigt zu haben. Den mageren Zustand von zwei Pferden erklärte sie mit Magengeschwüren, welche medikamentös behandelt würden.

170 Mit E-Mail vom 21. Mai 2024 forderte [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] zur **Bereinigung der Hundedatenbank AMICUS** auf (vgl. Rz. 173).¹⁸⁴

171 Am 21. Mai 2024 wandte sich [REDACTED] [REDACTED] an das AVET BE. Hintergrund war die Aussage von [REDACTED] [REDACTED] anlässlich der Kontrolle,¹⁸⁵ wonach sie drei Hunde an [REDACTED] [REDACTED] in [REDACTED] (BE) abgegeben habe. [REDACTED] [REDACTED] ersuchte das AVET BE um Auskunft, ob mit einer behördlich angeordneten Rückgabe dieser Hunde an [REDACTED] [REDACTED] zu rechnen sei, andernfalls werde die Umregistrierung auf AMICUS veranlasst.

172 In einer verwaltungsinternen E-Mail vom 5. Juni 2024 dokumentierte [REDACTED] [REDACTED] ein erneutes Telefonat mit [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED].¹⁸⁶ Gemäss [REDACTED] [REDACTED] sei [REDACTED] [REDACTED] eine ganze Woche abwesend gewesen, während die minderjährigen Kinder alleine auf dem Hof verblieben seien. [REDACTED] [REDACTED] gab an, [REDACTED] [REDACTED] habe CHF 28'000 **Tierarztschulden**, weshalb sie zu behandelnde Pferde mit Einverständnis von [REDACTED] [REDACTED] weiterverkaufe und den Erlös in die eigene Kasse nehme. Weiter hielt [REDACTED] [REDACTED] fest, die Weide sei abgegrast und für den Winter **reiche das Futter nicht** für zehn Pferde. Hinsichtlich der Hunde plane [REDACTED] [REDACTED] eine zeitnahe Kastration des gesamten Bestandes,¹⁸⁷ und ein neuer Wurf Welpen sei entgegen den Aussagen von [REDACTED] [REDACTED] noch immer **ungechipt** auf dem Hof. [REDACTED] [REDACTED] bestätigte, dass diese Meldung den behördlichen Eindruck des auf dem Hof herrschenden Chaos massgeblich untermauert habe. Zu diesem Zeitpunkt sei der VETD SO mit der Ausarbeitung der Verfügung befasst gewesen, wobei die neuen Erkenntnisse der [REDACTED] [REDACTED] in diesen Prozess eingeflossen seien.¹⁸⁸ [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] räumte ein, dass der Umstand,

¹⁸³ Telefonnotiz von [REDACTED] [REDACTED] an [REDACTED] [REDACTED] und [REDACTED] [REDACTED] vom 17. Mai 2024.

¹⁸⁴ E-Mail von [REDACTED] [REDACTED] an [REDACTED] [REDACTED] vom 21. Mai 2024.

¹⁸⁵ E-Mail von [REDACTED] [REDACTED] an AVET BE vom 21. Mai 2024.

¹⁸⁶ Telefonnotiz von [REDACTED] [REDACTED] an [REDACTED] [REDACTED] vom 5. Juni 2024.

¹⁸⁷ Ob die von [REDACTED] [REDACTED] geplante Kastration des gesamten Bestandes durchgeführt wurde, geht aus den Akten nicht hervor. Es ist davon auszugehen, dass dies nicht geschehen ist.

¹⁸⁸ Interview [REDACTED] [REDACTED] Rz. 73–74.

dass [REDACTED] [REDACTED] signalisierte, sie «kümmere» sich um den Hof, behördenintern dazu beigetragen habe, dass man sich in falscher Sicherheit wähnte.¹⁸⁹

- 173 Mit E-Mail vom 6. Juni 2024 fasste [REDACTED] [REDACTED] bei [REDACTED] [REDACTED] bezüglich der Datenbereinigung auf AMICUS nach.¹⁹⁰ Unter Verweis auf die E-Mail vom 21. Mai 2024 forderte sie [REDACTED] [REDACTED] auf, die geforderten Aktionen in der Datenbank **zwingend bis zum 10. Juni 2024** durchzuführen, und ersuchte um Auskunft über den Stand der zugesicherten Hundeabgaben (die Bereinigung von AMICUS wurde später im Dispositiv der Verfügung vom 17. September 2024 aufgenommen, vgl. Rz. 188). Auf die Frage, wie der VETD SO die fristgerechte Umsetzung dieser Aufforderung sicherstellte, gaben [REDACTED] [REDACTED] und [REDACTED] [REDACTED] an, dass die Kontrolle auf administrativem Weg (mittels AMICUS-Abfragen) erfolgte.¹⁹¹

2.4 Verfügung in Sachen Equiden- und Hundehaltung (Juni-September 2024)

- 174 Am 12. Juni 2024 informierte [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] per E-Mail, dass ihr der **Verfügungsentwurfs** voraussichtlich in der Folgeweche per Einschreiben zur Stellungnahme zugestellt werde.¹⁹² Zudem forderte sie einen tierärztlichen Bericht zum Gesundheitszustand des gesamten Equiden- und Hundebestandes ein. [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] antwortete mit E-Mail vom 12. Juni 2024, dass der obere Stall sauber ausgemistet sei und sie nach Eingang der Direktzahlungen Ende Juni weitere Waldboden-Einstreu bestellen werde.¹⁹³ Weiter gab sie an, [REDACTED] [REDACTED] sei vor Ort gewesen, um einen alten Hund einzuschläfern und habe den Bestand begutachtet. Keines der Pferde sei krank, die Hunde seien nicht zu dünn und bei einem gesundheitlich angeschlagenen Hund stehe das Blutbild aus. Bei anderen Hunden warte sie auf die Übernahme durch die neuen Halter.
- 175 Mit E-Mail vom 21. Juni 2024 informierte [REDACTED] [REDACTED] den VETD SO über eine geplante Betriebszusammenlegung mit einem zweiten, nicht weiter präzisierten Betrieb.¹⁹⁴ Sie gab an, dass dadurch neu wesentlich mehr Hektaren sowie zusätzliche Stallungen zur Verfügung stehen würden.¹⁹⁵ Ebenfalls würden künftig 2.5 voll arbeitende, landwirtschaftlich ausgebildete Personen sowie zusätzliche Teilzeitanestellte auf dem Hof tätig sein, womit sie in der Lage sei, eine grössere Anzahl Tiere tiergerecht zu halten.¹⁹⁶

¹⁸⁹ Interview [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] Rz. 92-96.

¹⁹⁰ E-Mail von [REDACTED] [REDACTED] an [REDACTED] [REDACTED] vom 6. Juni 2024.

¹⁹¹ Interview [REDACTED] [REDACTED] Rz. 75; Interview [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] Rz. 100.

¹⁹² E-Mail von [REDACTED] [REDACTED] an [REDACTED] [REDACTED] vom 12. Juni 2024.

¹⁹³ E-Mail von [REDACTED] [REDACTED] an [REDACTED] [REDACTED] vom 12. Juni 2024.

¹⁹⁴ E-Mail von [REDACTED] [REDACTED] an den VETD SO vom 21. Juni 2024.

¹⁹⁵ E-Mail von [REDACTED] [REDACTED] an den VETD SO vom 21. Juni 2024.

¹⁹⁶ E-Mail von [REDACTED] [REDACTED] an den VETD SO vom 21. Juni 2024.

- 176 Am 21. Juni 2024 stellte der VETD SO [REDACTED] [REDACTED] per Einschreiben einen ersten **Verfügungsentwurf in Sachen Equiden- und Hundehaltung** zu.¹⁹⁷ Darin wurde ihr eine Frist von 10 Tagen zur schriftlichen Stellungnahme eingeräumt und sie wurde aufgefordert, dem VETD SO den bereits einverlangten Bericht der [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] zum Gesundheitszustand der Tiere zukommen zu lassen.
- 177 Mit E-Mail vom 11. Juli 2024 antwortete [REDACTED] [REDACTED] auf eine Anfrage von [REDACTED] [REDACTED] bezüglich der Erstellung von Ganzjahresausläufen.¹⁹⁸ [REDACTED] [REDACTED] verwies dabei auf das Schreiben vom 27. März 2024 und rief in Erinnerung, dass bauliche Änderungen zwingend der Baubewilligungspflicht unterliegen. Zudem riet sie [REDACTED] [REDACTED] den verschiedenen bestehenden «Baustellen» oberste Priorität einzuräumen, bevor weitere Neuerungen oder Erweiterungen geplant würden.¹⁹⁹
- 178 Ebenfalls am 11. Juli 2024 reichte [REDACTED] [REDACTED] per E-Mail ihre schriftliche **Stellungnahme zum Verfügungsentwurf** ein.²⁰⁰ Darin hielt sie fest, dass sich der Hof anlässlich der Kontrolle in einer Ausnahmesituation befunden habe, bedingt durch die Schweregeburt einer Stute. Hinsichtlich der **Hunde gab sie an, den Bestand reduzieren** und künftig nur noch einen Wurf pro Jahr aufziehen zu wollen. Weiter deklarierte sie die Absicht, **künftig Hühner halten zu wollen**.
- 179 Am 19. Juli 2024 reichte die [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] den vom VETD SO geforderten Bericht zum Zustand der Tiere ein.²⁰¹ Darin hielt sie fest, dass einige Pferde im Verlauf der letzten sieben Monate an Gewicht verloren hätten. Als Grund nannte sie abgeweidete Weiden und einen für die Anzahl Pferde **zu grossen Arbeitsaufwand durch zu wenig Personal**. Drei Pferde, die sie als kritisch empfunden habe (darunter ein Fohlen nach einer Totgeburt sowie ein Fohlen mit Nabelbruch), habe sie zur intensiveren Behandlung in ihre eigene Klinik verbracht. Bei den Hunden sei ein abgemagertes Tier aufgrund einer Darmentzündung in Behandlung und auf dem Weg der Besserung.
- 180 In einer verwaltungsinternen E-Mail vom 19. Juli 2024 übermittelte das ALW SO [REDACTED] [REDACTED] eine Berechnung der aus raumplanerischer Sicht zulässigen Pferdeanzahl.²⁰² Gestützt auf die massgebliche Gesetzgebung, wonach bei Pferden eine überwiegend betriebseigene Futtergrundlage vorhanden sein muss, kam das ALW SO zum Schluss, dass auf dem Betrieb von [REDACTED] [REDACTED] **maximal 11 säugende Stuten** gehalten werden dürften. Dabei müsse berücksichtigt werden, dass auch die Ziegen und Schafe entsprechende Weideflächen beanspruchten.

¹⁹⁷ Schreiben des VETD SO an [REDACTED] [REDACTED] vom 21. Juni 2024 betreffend Gewährung des rechtlichen Gehörs (inkl. Verfügungsentwurf).

¹⁹⁸ E-Mail von [REDACTED] [REDACTED] an [REDACTED] [REDACTED] vom 11. Juli 2024.

¹⁹⁹ E-Mail von [REDACTED] [REDACTED] an [REDACTED] [REDACTED] vom 11. Juli 2024.

²⁰⁰ E-Mail von [REDACTED] [REDACTED] an den VETD SO vom 11. Juli 2024 betreffend Stellungnahme zum Verfügungsentwurf.

²⁰¹ Bericht von [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] an den VETD SO vom 19. Juli 2024.

²⁰² E-Mail von [REDACTED] [REDACTED] an [REDACTED] [REDACTED] vom 19. Juli 2024.

181 Am 19. Juli 2024 fragte [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] ob [REDACTED] mit zwei eigenen Hunden auf den Hof ziehen dürfe.²⁰³ [REDACTED] [REDACTED] antwortete am 24. Juli 2024, dass auf dem Betrieb nicht mehr als 25 Hunde gehalten werden dürften und [REDACTED] die Tiere nur mitbringen dürfe, sofern diese Gesamtzahl nicht überschritten werde.²⁰⁴ Gemäss einer Aktennotiz vom 24. Juli 2024 forderte [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] telefonisch auf, eine Liste der Hunde einzureichen, die sie behalten wolle.²⁰⁵

182 Am 30. Juli 2024 erliess der VETD SO einen **erneuten Verfügungsentwurf in Sachen Equiden- und Hundehaltung**, welcher [REDACTED] [REDACTED] per Einschreiben zugestellt wurde.²⁰⁶ Im Begleitschreiben vom 30. Juli 2024 hielt [REDACTED] [REDACTED] fest, dass die Stellungnahme vom 11. Juli 2024, der Tierarztbericht vom 19. Juli 2024 sowie die seitherigen Anfragen im neuen Entwurf gewürdigt worden seien.²⁰⁷ [REDACTED] [REDACTED] wurde erneut eine Frist von 10 Tagen zur Stellungnahme gewährt.²⁰⁸ Wie [REDACTED] [REDACTED] und [REDACTED] [REDACTED] erklärten, war diese zweite Zustellung aufgrund der Stellungnahme von [REDACTED] [REDACTED] notwendig geworden.²⁰⁹ Mit der Anpassung der Verfügung sollte verhindert werden, dass die ergriffenen Massnahmen über die Fremdbetreuung von Hunden (z.B. jenen [REDACTED] umgangen werden könnten.²¹⁰ Das Dispositiv der Verfügung wurde dahingehend verschärft, dass die Maximalzahl von 25 adulten Hunden auf dem Hof unabhängig von den Eigentumsverhältnissen Geltung hat.²¹¹

183 Mit Schreiben vom 16. August 2024 gewährte [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] eine **Fristverlängerung bis zum 27. August 2024 für die Stellungnahme zum Verfügungsentwurf**.²¹²

184 In einer verwaltungsinternen E-Mail vom 22. August 2024 dokumentierte [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] ein Telefongespräch mit [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] vom 21. August 2024.²¹³ [REDACTED] hielt gemäss der Notiz fest, dass sich der Zustand der zuvor als mager beurteilten Pferde verbessert habe, nun jedoch andere Pferde abmagerten. Weiter gab [REDACTED] an, den [REDACTED] mit der landwirtschaftlichen Ausbildung nicht auf dem Hof gesehen zu haben, und dass [REDACTED] tagsüber abwesend sei. [REDACTED] hielt fest, [REDACTED] [REDACTED] empfohlen zu haben, die

203 E-Mail von [REDACTED] [REDACTED] an [REDACTED] [REDACTED] vom 19. Juli 2024.

204 E-Mail von [REDACTED] [REDACTED] an [REDACTED] [REDACTED] vom 24. Juli 2024.

205 Telefonnotiz von [REDACTED] [REDACTED] an [REDACTED] [REDACTED] und [REDACTED] [REDACTED] vom 24. Juli 2024.

206 Schreiben des VETD SO an [REDACTED] [REDACTED] vom 30. Juli 2024 betreffend Gewährung des rechtlichen Gehörs (inkl. Verfügungsentwurf).

207 Schreiben des VETD SO an [REDACTED] [REDACTED] vom 30. Juli 2024 betreffend Gewährung des rechtlichen Gehörs (inkl. Verfügungsentwurf).

208 Schreiben des VETD SO an [REDACTED] [REDACTED] vom 30. Juli 2024 betreffend Gewährung des rechtlichen Gehörs (inkl. Verfügungsentwurf).

209 Interview [REDACTED] [REDACTED] Rz. 76; Interview [REDACTED] [REDACTED] Rz. 90-92.

210 Interview [REDACTED] [REDACTED] Rz. 76; Interview [REDACTED] [REDACTED] Rz. 90-92.

211 Interview [REDACTED] [REDACTED] Rz. 76; Interview [REDACTED] [REDACTED] Rz. 90-92.

212 Schreiben des VETD SO an [REDACTED] [REDACTED] vom 16. August 2024 betreffend Fristerstreckung.

213 Telefonnotiz von [REDACTED] [REDACTED] an [REDACTED] [REDACTED] vom 22. August 2024.

Schafe und Ziegen abzustossen, da weder Platz, Futter noch Zeit vorhanden seien.

185 Ende August 2024 kam es innert weniger Tage zu einem gehäuften **Eingang von Tierschutzmeldungen**. Auslöser war vermutlich der Auftritt von [REDACTED] [REDACTED] an einer Fohlenschau in Breitenbach (SO) am 23. August 2024:

- Eine Person meldete am 26. August 2024 dem VETD SO, dass die von [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] vorgeführten Stuten in einem sehr schlechten Zustand gewesen seien.²¹⁴
- Ebenfalls am 26. August 2024 ging eine weitere Meldung beim VETD SO ein, wonach die Stuten und Fohlen viel zu mager seien, tief im Mist stünden und keine Pflege erhielten.²¹⁵ Zudem habe [REDACTED] [REDACTED] einige Hunde bei 30 Grad im Auto gelassen, welche in letzter Minute gerettet worden seien.
- Der Schweizer Tierschutz STS reichte am 27. August 2024 gestützt auf eine Meldung aus der Bevölkerung eine inhaltlich deckungsgleiche Meldung beim VETD SO ein und forderte eine umgehende Kontrolle.²¹⁶

186 In einer verwaltungsinternen E-Mail vom 28. August 2024 meldete die [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] intern den Import von zwei Pferden aus Deutschland für den Betrieb von [REDACTED] [REDACTED] und reichte den entsprechenden TRACES-Beleg ein.²¹⁷ Zudem sei ein Pferd aus dem Stall von [REDACTED] [REDACTED] nach Frankreich exportiert worden, wobei [REDACTED] [REDACTED] im System nicht als Besitzerin aufgeführt gewesen sei.

187 Am 16. September 2024 äusserte sich die Beratungsstelle Pferd von Agroscope (Schweizer Nationalgestüt) auf Anfrage von [REDACTED] [REDACTED] zur Gruppenhaltung von zwei Deckhengsten.²¹⁸ Das Schreiben hielt fest, dass die beiden Hengste anlässlich eines Betriebsbesuchs sehr schlank gewesen seien und an Gewicht zunehmen müssten. Agroscope empfahl, diese Gewichtszunahme fotografisch zu dokumentieren und den zuständigen Behörden einzureichen.

188 Am 17. September 2024 erliess der VETD SO die **Verfügung in Sachen Equiden- und Hundehaltung**.²¹⁹ Die Verfügung wurde nicht angefochten und erwuchs in Rechtskraft. Darin hielt der VETD SO fest, dass [REDACTED] [REDACTED] seit dem 1. Januar 2024 als Bewirtschafterin des Bodenhofes eingetragen ist und zu diesem Zeitpunkt Eigentümerin von 87 Equiden sowie 26 Hunden war. Weiter hielt der VETD SO fest, dass man bereits im Vorfeld durch die Veterinärbehörden der Kantone

²¹⁴ Anonyme Tierschutzmeldung vom 26. August 2024 (1/2).

²¹⁵ Anonyme Tierschutzmeldung vom 26. August 2024 (2/2).

²¹⁶ E-Mail des Schweizer Tierschutzes STS an den VETD SO vom 27. August 2024.

²¹⁷ E-Mail von [REDACTED] [REDACTED] an [REDACTED] [REDACTED] vom 28. August 2024.

²¹⁸ Schreiben von Agroscope an [REDACTED] [REDACTED] vom 16. September 2024.

²¹⁹ Verfügung des VETD SO vom 17. September 2024 betreffend die Equiden- und Hundehaltung.

Freiburg, Bern und Graubünden über verschiedene laufende Straf- und Verwaltungsverfahren gegen ██████████ ████████ informiert worden war.²²⁰ Folgendes wurde verfügt:

- **Equidenhaltung:**²²¹ Der VETD SO untersagte mit sofortiger Wirkung, neue Equiden zur Haltung auf dem Bodenhof aufzunehmen, die künftig keinen Einsatz im Stutenmilchprojekt finden. Innert 14 Tagen nach Rechtskraft der Verfügung ist die Equidenhaltung im Holzschuppen Nr. 160 aufzulösen; der Schuppen darf künftig nicht mehr mit Equiden belegt werden. Sämtliche Hengste sind unter Wahrung von Sicht-, Hör- und Geruchkontakt zu anderen Equiden, abgetrennt von den Stuten aufzustallen. Der Boden im Eingangsbereich der Stutengruppe im ehemaligen Rindviehstall ist aufzurauen oder mit einem rutschsicheren Belag zu überziehen; alternativ ist der Eingangsbereich für die Equiden unzugänglich abzutrennen. Ab dem 1. Januar 2025 darf ██████████ ████████ maximal 15 Stuten mit ihren Fohlen/Jungtieren und einen Hengst halten. Die Fohlen sind innerhalb von drei Monaten nach Absetzen von der Mutterstute zu verkaufen, in einer anderen Tierhaltung unterzubringen oder schlachten zu lassen.
- **Hundehaltung:**²²² Nach Eintritt der Rechtskraft dürfen auf dem Bodenhof keine weiteren Hunde als diejenigen, die zu diesem Zeitpunkt bereits dort gehalten werden, aufgenommen, gehalten oder betreut werden. Innert 14 Tagen nach Rechtskraft der Verfügung sind allen Hunden in den Zwingeranlagen je eine erhöhte Liegefläche und eine Rückzugsmöglichkeit zur Verfügung zu stellen. Die Gruppenzusammensetzungen in den Zwingern sind zu überwachen und gegebenenfalls anzupassen, so dass kein Hund in seiner Anpassungsfähigkeit überfordert wird. Die Liste gehaltener Hunde auf AMICUS ist zu bereinigen und künftig innert 10 Tagen nach Übernahme oder Abgabe eines Hundes anzupassen. **Ab dem 1. Januar 2025 dürfen, unabhängig von den Eigentumsverhältnissen an den Hunden, zu keinem Zeitpunkt mehr als 25 Hunde, welche älter als 15 Wochen sind, auf dem Bodenhof gehalten oder betreut werden.** ██████████ ████████ wird ab 1. Januar 2025 zudem ein partielles, schweizweit gültiges, **Zuchtverbot** für Hunde auferlegt.²²³ Sie darf **maximal einen Wurf Welpen pro Jahr** züchten und hat diese innert 15 Wochen nach der Geburt abzugeben bzw. zu vermitteln. Betreffend eine bewilligungspflichtige Mischlingshündin der Rasse American Staffordshire Terrier hielt der VETD SO fest, dass ██████████ ████████ bereits am 27. März 2024 darauf hingewiesen worden war, dass die Hündin ausserhalb des Kantons platziert werden müsse; der VETD SO wies ██████████ ████████ nochmals letztmalig und nachdrücklich darauf hin, dass die Hündin nicht im Kanton Solothurn gehalten werden darf. Sollte sie bei einer künftigen Kontrolle angetroffen werden, müsste der VETD SO

²²⁰ Verfügung des VETD SO vom 17. September 2024 betreffend die Equiden- und Hundehaltung, S. 1.

²²¹ Verfügung des VETD SO vom 17. September 2024 betreffend die Equiden- und Hundehaltung, S. 13.

²²² Verfügung des VETD SO vom 17. September 2024 betreffend die Equiden- und Hundehaltung, S. 13 f.

²²³ Auf die Anordnung von Zwangskastrationen wurde verzichtet (vgl. dazu Rz. 305 ff.).

einen Entzug des Hundes zur Weiterplatzierung auf Kosten von [REDACTED] in Betracht ziehen.

Gemäss [REDACTED] [REDACTED] habe sich der VETD SO bei der Reduktion auf 25 Hunde bzw. dem Teilhalteverbot in erster Linie auf die Angabe von [REDACTED] gestützt, wonach sie 25 bis 30 Hunde für sich als gute Anzahl betrachtete.²²⁴ Ergänzend verwies [REDACTED] [REDACTED] auf «Branchenstandards» für die verfügte Obergrenze von 25 Hunden.²²⁵ Das primäre Ziel des VETD SO sei gewesen, einen schlanken, verhältnismässigen Entscheid zu treffen, der ohne Beschwerdeverfahren rechtskräftig wird.²²⁶ Zum erlaubten Welpenwurf erklärte [REDACTED] [REDACTED] dass [REDACTED] [REDACTED] Herdenschutzhunde züchten wollte, und man ihr mit der Beschränkung auf einen einzigen Welpenwurf die Basis für eine gewerbsmässige (und somit bewilligungspflichtige) Zucht faktisch entzogen habe.²²⁷ [REDACTED] [REDACTED] war der Meinung, dass der Entscheid zur Bestandesreduktion auf 25 Hunde zuzüglich eines Welpenwurfs auf einer «*relativ dünnen Grundlage*»²²⁸ basierte, und einer Anfechtung vielleicht nicht standgehalten hätte.

- Abschliessend hielt der VETD SO fest, dass bei Nichtbeachtung der Anordnungen weitere Massnahmen bis hin zu einem **Tierhalteverbot** oder einer **Ersatzvornahme** geprüft würden.²²⁹

189 In einer verwaltungsinternen E-Mail vom 17. September 2024 orientierte die amtliche [REDACTED] [REDACTED] die Mitarbeitenden des VETD SO, dass [REDACTED] [REDACTED] am 4. September 2024 die Standortummeldung von zwei Pferden auf die Tierverkehrsdatenbank-Nummer von [REDACTED] [REDACTED] vorgenommen habe.²³⁰

190 Am 4. Oktober 2024 meldete die Kontrollstelle AgroControl [REDACTED] [REDACTED] dass andere Landwirte die Situation auf dem Hof von [REDACTED] [REDACTED] anlässlich einer Viehschau diskutiert hätten und beabsichtigten, den Tierschutz einzuschalten, falls nichts passiere.²³¹ [REDACTED] [REDACTED] hielt fest, «*[u]ns ist bewusst, dass der Betrieb*

224 Interview [REDACTED] Rz. 5, 85.

225 Interview [REDACTED] Rz. 5, 85; Abklärungen zufolge handelt es sich bei diesen «Standards» um die Fachinformation 12.4 des BLV («Fachinformation für die Betreuung fremder Heimtiere»), wonach im kantonalen Vollzug üblicherweise verlangt wird, dass pro 25 Pflegeplätze ein Tierpfleger EFZ zu 100% angestellt sein muss bzw. mindestens ein Drittel des Personals über die geforderte Berufsausbildung verfügt; abrufbar unter <<https://www.blv.admin.ch/blv/de/home/tiere/rechts--und-vollzugsgrundlagen/hilfsmittel-und-vollzugsgrundlagen/fachinformationen-und-merkblaetter.html>> (zuletzt besucht am 19. Mai 2026).

226 [REDACTED] Rz. 85, 88 f.

227 Interview [REDACTED] Rz. 85.

228 Zit. in: Interview [REDACTED] Rz. 88 ff.

229 Verfügung des VETD SO vom 17. September 2024 betreffend die Equiden- und Hundehaltung, S. 14.

230 E-Mail von [REDACTED] an die Mitarbeitenden des VETD SO vom 17. September 2024.

231 E-Mail von AgroControl an [REDACTED] [REDACTED] vom 4. Oktober 2024.

ein Pulverfass ist»²³² und wies darauf hin, dass die behördlich angeordneten Massnahmen noch in derselben Woche rechtskräftig würden und die nächste Kontrolle bereits in Planung sei.²³³

- 191 Gleichtags informierte [REDACTED] [REDACTED] von [REDACTED] [REDACTED] den VETD SO, dass sie [REDACTED] [REDACTED] beim Abbau des Tierbestandes helfe und die Tiere unter anderem auf ihren eigenen sozialen Plattformen inseriere.²³⁴ Zu diesem Zweck halte sie sich tagsüber wiederholt auf dem Hof in Ramiswil auf und nehme ihre eigenen zwei Hunde mit, welche auf sie persönlich registriert seien.²³⁵ [REDACTED] [REDACTED] antwortete mit E-Mail vom 8. Oktober 2024, dass dieses Vorgehen in Ordnung gehe, solange die [REDACTED] keinen Wohnsitz auf dem Bodenhof nehme, und hielt fest, dass der Abbau des Tierbestandes sehr begrüsst werde.²³⁶

2.5 Zwischenfazit

2.5.1 Angemessene Erstreaktionen, unterlassene Abklärungen

- 192 Das Vorgehen des VETD SO, **die Grundkontrolle vorzuziehen und deren Ergebnisse abzuwarten**, bevor weitergehende Massnahmen ergriffen wurden, ist **nicht zu beanstanden**. Die ersten Tierschutzmeldungen im Februar 2024 (vgl. Rz. 150) waren inhaltlich vage und liessen nicht auf gravierende, unmittelbar gefährdende Missstände schliessen. Das Vorziehen der Grundkontrolle durch die AgroControll auf Anfang März 2024 belegt, dass der VETD SO **die eingehenden Meldungen ernst nahm**.
- 193 Ebenso ist **positiv** zu vermerken, dass die Solothurner Behörden in den ersten Monaten nach dem Zuzug von [REDACTED] [REDACTED] aktiv waren, sich untereinander austauschten und auf Verbesserungen bzw. das Wiederherstellen des rechtmässigen Zustandes hinwirkten, sei es betreffend Tierschutz, Baubewilligungen, nachträglichen Baugesuchen, Gewässerschutz oder Direktzahlungen.²³⁷
- 194 Unklar ist, weshalb sich der VETD SO angesichts des bei Hofübernahme bekannten Eigentumsbestands von 87 Equiden und 26 Hunden (Rz. 125) bzw. der ab der Grundkontrolle vom 12. März 2024 bekannten 35 Herdenschutzhunde (Rz. 156)

²³² Zit. in: E-Mail von [REDACTED] [REDACTED] an AgroControll vom 4. Oktober 2024.

²³³ E-Mail von [REDACTED] [REDACTED] an AgroControll vom 4. Oktober 2024.

²³⁴ E-Mail von [REDACTED] [REDACTED] an [REDACTED] [REDACTED] vom 4. Oktober 2024.

²³⁵ E-Mail von [REDACTED] [REDACTED] an [REDACTED] [REDACTED] vom 4. Oktober 2024.

²³⁶ E-Mail von [REDACTED] [REDACTED] an [REDACTED] [REDACTED] vom 8. Oktober 2024.

²³⁷ [REDACTED] [REDACTED] wies darauf hin, dass auch im Bereich der agrarpolitischen Massnahmen (Direktzahlungen) umgehend reagiert worden sei. So wurde nach der Stichtagserhebung vom 26. Februar 2024 bereits am 12. März 2024 die erste Kontrolle angeordnet (Grundkontrolle) und der Tierhalterin am 10. Juni 2024 eröffnet, dass sie keine Akonto-Zahlungen erhalten werde (vgl. Interview [REDACTED] [REDACTED] Rz. 63; Stellungnahme von [REDACTED] [REDACTED] vom 22. Juni 2026, S. 4).

nicht um konkrete Erläuterungen zur beabsichtigten Haltung, Betreuung und Unterbringung der Tiere bemühte.

195 Es trifft zwar zu, dass auch eine unrentable Haltung zu tolerieren ist, solange das Tierwohl gewahrt bleibt und weder der VETD SO noch das ALW SO im vorliegenden Fall gestützt auf die Landwirtschaftsgesetzgebung ein Betriebskonzept von ■■■■■ einfordern durften.²³⁸

196 Dies entbindet den VETD SO jedoch nicht von seiner Pflicht zur Sachverhaltsabklärung gemäss § 14 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (BGS 124.11), wenn begründete Zweifel an der Einhaltung der tierschutzrechtlichen Mindestanforderungen bestehen. Das Bundesgericht hat klargestellt, dass die in Art. 24 Abs. 1 TSchG aufgezählten Massnahmen zum behördlichen Einschreiten nicht abschliessend sind und die Behörde aus Gründen der Verhältnismässigkeit auch mildere oder andere Anordnungen treffen darf, die der Sicherung tierschutzkonformer Verhältnisse dienen.²³⁹ Zudem müssen die kantonalen Veterinärbehörden nicht erst tätig werden, wenn Missstände sicher feststehen, sondern müssen *«bereits beim Vorliegen begründeter Verdachtsmomente einschreiten und für die nötigen Abklärungen besorgt sein»*.²⁴⁰ Daraus folgt, dass der VETD SO gestützt auf seine allgemeine Vollzugskompetenz sachbezogene Auskünfte zu den konkreten Haltungsabsichten verlangen darf. Ein tierschutzbezogenes Haltungskonzept mit Angaben zu beabsichtigten Tierbeständen, Standorten, Betreuungsschlüsseln, Fütterung, Separationsmöglichkeiten, Zuchtplanung und tierärztlicher Versorgung stellt keine wirtschaftliche, sondern eine tierschutzrechtliche Sachverhaltsabklärung dar. Es dient der Prüfung, ob die konkrete Haltung tierschutzkonform organisiert werden kann.

197 Das ALW SO und der VETD SO wussten im Herbst 2024 nicht oder nur sehr vage (Stichwort «Stutenmilchproduktion»), wie ■■■■■ als atypische Landwirtin mit dutzenden Hunden und Pferden effektiv wirtschaftete. Spätestens nach der Kontrolle vom 16. Mai 2024 hätte dem VETD SO klar sein müssen, dass es sich beim Bodenhof nicht um einen gewöhnlichen Landwirtschaftsbetrieb und bei ■■■■■ nicht um eine gewöhnliche Tierhalterin handelte. Es wurde versäumt, vertiefte Abklärungen zu den mit dem Hof verfolgten Plänen und der damit einhergehenden Tierhaltung vorzunehmen.

2.5.2 Vorgehen bei Equiden angemessen

198 Auf die im Bereich der Equidenhaltung festgestellten Mängel reagierte der VETD SO im Anschluss an die Grundkontrolle **angemessen**. Das Beanstandungsschreiben vom 27. März 2024 benennt die festgestellten Mängel **nachvollziehbar** und setzt

²³⁸ S.a. Stellungnahme von ■■■■■ vom 22. Juni 2026, S. 4; Stellungnahme von ■■■■■ vom 22. Juni 2026, S. 5; Stellungnahme von ■■■■■ vom 22. Juni 2026, S. 6-7; Stellungnahme von ■■■■■ vom 22. Juni 2026, S. 1.

²³⁹ BGE 151 II 254 E. 4.4.

²⁴⁰ Zit. in: Urteil des Bundesgerichts 2C_294/2023 vom 22. Januar 2025 E. 5.3 m.w.H.

konkrete Fristen. Die Frist bis zum 30. Oktober 2024 für die Errichtung von Allwetterausläufen ist, auch unter Berücksichtigung des baulichen Aufwands und der Sommersaison, vertretbar. Ebenso vertretbar – wenn auch im oberen Bereich zu verorten und als grosszügig zu werten – ist die in der Verfügung vom 17. September 2024 festgesetzte Bestandesobergrenze von 15 Stuten mit Fohlen/Jungtieren sowie einem Hengst.²⁴¹

2.5.3 Unzulänglichkeiten betreffend die Hunde

- 199 Dass der Bodenhof vom VETD SO bis zur Grundkontrolle vom 12. März 2024 ausschliesslich als **Nutztierfall mit Fokus auf die Pferdehaltung** geführt wurde, ist **kritisch zu würdigen**. Bereits vor dem Zeitpunkt der Grundkontrolle lagen dem VETD SO Hinweise auf eine relevante Hundethematik vor: namentlich die ausserkantonalen Meldungen von Ende 2023 (vgl. Rz. 127 ff. und 130 ff.), die Rückmeldung von [REDACTED] vom 31. Januar 2024 (vgl. Rz. 149), wonach sie auf dem Betrieb Hunde geimpft habe, sowie die Tierschutzmeldung vom 18. Februar 2024 (vgl. Rz. 150), die von mehreren halbwüchsigen Herdenschutzhunden und weiteren Hunden in einem halboffenen Tomatenhaus berichtete. Auf der Grundlage dieser Informationen hätte der VETD SO auch von Herausforderungen im Heimtierbereich ausgehen und die Kontrolle entsprechend ausrichten bzw. die Grundkontrolle mit eigenen Mitarbeitenden begleiten können.
- 200 Rückblickend bestanden bereits in diesem frühen Stadium Anzeichen für die spätere Hauptproblematik der zu zahlreichen und nicht vermittelbaren Herdenschutzhunde auf dem Bodenhof. [REDACTED] gab gegenüber Mitarbeitenden des VETD SO wiederholt an, den Hundebestand reduzieren zu wollen, weil es **zu viele Tiere** auf dem Hof seien (vgl. Rz. 159 und 165). Gleichzeitig gestand sie zu, dass sich die Platzierung schwierig gestalte (vgl. Rz. 165). Das **Problempotential** wurde durch VETD SO nicht erkannt.
- 201 Dass der VETD SO nach Bekanntwerden des Ausmasses der Hundehaltung im Mai 2024 eine **unangekündigte Kontrolle** mit eigenem, spezialisiertem Fachpersonal durchführte, ist **positiv** zu werten. Die Kontrolle lieferte ein klares Bild der tatsächlichen Verhältnisse: 46 adulte Hunde und ein Welpenwurf auf dem Betrieb (mithin *mehr* Hunde als bei der Grundkontrolle vom 12. März 2024 und dies *trotz* der mehrfachen Beteuerungen, den Bestand reduzieren zu wollen), erhebliche

²⁴¹ Das ALW SO hatte mit E-Mail vom 19. Juli 2024 (Rz. 180) gestützt auf die verfügbare Futtergrundlage errechnet, dass auf dem Betrieb maximal 11 säugende Stuten gehalten werden dürften, wobei der Flächenbedarf der damals noch auf dem Hof gehaltenen Ziegen und Schafe mitberücksichtigt worden war. Die Verfügung vom 17. September 2024 lässt demgegenüber 15 Stuten mit ihren Fohlen/Jungtieren zu. Diese höhere Zahl ist dennoch vertretbar: Erstens bezog sich die ALW-Berechnung auf säugende Stuten (also Stuten, die gleichzeitig ein Fohlen führen), während die Verfügung den Gesamtbestand an Stuten und deren Nachwuchs erfasst. Zweitens wurde mit der Verfügung angeordnet, dass Fohlen innert drei Monaten nach dem Absetzen zu verkaufen, anderweitig unterzubringen oder zu schlachten sind (Rz. 188), womit der Bestand dynamisch zu verstehen ist.

Mängel sowohl im Bereich der Equiden- als auch der Hundehaltung, eine chaotische Registrierungslage auf AMICUS.

202 Die im Anschluss an die unangekündigte Kontrolle vom 17. Mai 2024 in Angriff genommene Verfügung des VETD SO an die Adresse von [REDACTED] ist **kritisch zu würdigen**, insbesondere die **Festlegung der Bestandesobergrenzen**. Der VETD SO stützte die Bestandesbeschränkung auf 25 adulte Hunde massgeblich auf die von [REDACTED] selbst genannte Zahl von 25 bis 30 Hunden als «gute Grösse».²⁴² In der Verfügung 17. September 2024 sowie in den Interviews wurde ergänzend auf die Fachinformationen des BLV zu Personalanforderungen in Tierheimen hingewiesen, weil es im Tierschutzvollzug nur diesen Richtwert für die Betreuungskapazität für eine Person im Hundebereich gebe. Beides überzeugt nicht:

- Dass der VETD SO bei der Festlegung von Bestandesobergrenzen auf Angaben der betroffenen Person abstellt, ist nicht von vornherein unzulässig oder problematisch. Im vorliegenden Fall überzeugt das Vorgehen jedoch nicht. Bereits anlässlich der angekündigten Grundkontrolle vom 12. März 2024 stellte die externe Kontrolleurin 35 Herdenschutzhunde auf dem Hof fest und informierte den VETD SO darüber.²⁴³ Dem VETD SO war somit bekannt, dass [REDACTED] eine sehr grosse Zahl an Herdenschutzhunden hielt. In der Folge wurde die überhöhte Anzahl Hunde wiederholt thematisiert, und [REDACTED] kündigte mehrfach eine Reduktion an – unter Einräumung, dass sich die Platzierung der Hunde schwierig gestalte.²⁴⁴ Gleichwohl traf der VETD SO bei der unangekündigten Kontrolle vom 16. Mai 2024 – rund zwei Monate nach der Grundkontrolle – 46 adulte Hunde und einen Wurf Welpen an. Gleichzeitig wurden wesentliche Mängel in der Equidenhaltung, wesentliche Mängel im baulichen und qualitativen Tierschutz bei der Hundehaltung sowie eine chaotische AMICUS-Registrierung festgestellt (vgl. Rz. 166). Hinzu kamen die Meldung der [REDACTED] über zwei mitgenommene Shettystuten, ein totes Fohlen und brandmagere Schafe (vgl. Rz. 168), drei kantonsinterne Tierschutzmeldungen (vgl. Rz. 150 f.) sowie die ausserkantonalen Meldungen vom Herbst 2023 (vgl. Rz. 127 ff. und 130 ff.). Vor diesem Hintergrund ist schwer nachvollziehbar, dass der VETD SO auf die von [REDACTED] genannte «Wunschzahl» setzte und ihr letztlich die Haltung von 25 Hunden sowie einen Welpenwurf pro Jahr zugestand.

²⁴² Zit. in: Telefonnotiz von [REDACTED] an [REDACTED] und [REDACTED] vom 17. Mai 2024.

²⁴³ E-Mail von AgroControll an [REDACTED] vom 13. März 2024.

²⁴⁴ E-Mail von [REDACTED] an [REDACTED] vom 3. April 2024 (vgl. Rz. 165); Telefonnotiz von [REDACTED] an [REDACTED] und [REDACTED] vom 17. Mai 2024 (vgl. Rz. 169); E-Mail von [REDACTED] an den VETD SO vom 11. Juli 2024 betreffend Stellungnahme zum Verfügungsentwurf (vgl. Rz. 178). Diesbezüglich hätte dem VETD SO zu denken geben müssen, dass [REDACTED] selbst einräumte, die Hunde nur schwer platzieren zu können. Dies liess entweder auf eine fehlende ernsthafte Bereitschaft zur Bestandesreduktion oder auf erhebliche Vermittlungshindernisse schliessen. Beides hätte Anlass zu vertieften Nachfragen geben und zu einer kritischeren Einschätzung des Hofbetriebs führen sollen.

- Auch der Verweis auf die BLV-Fachinformationen zu Tierheimen überzeugte nicht. Beim Bodenhof handelte es sich weder um ein Tierheim noch war ██████████ ██████████ als Tierpflegerin ausgebildet. Zudem hielt der VETD SO in der Verfügung vom 17. September 2024 selbst fest: «Gemäss der Fachinformation des Bundesamtes für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen zu «Anforderungen für die Betreuung fremder Heimtiere» wird in professionellen Tierheimen pro 25 zu betreuender Tiere eine Tierpflegerin EFZ / ein Tierpfleger EFZ, welcher zu 100 % angestellt sein muss, benötigt. **Dieser Richtwert zur Einschätzung eines tierschutzkonformen Betreuungsverhältnisses ist in der privaten Hundehaltung auf dem Bodenhof bei weitem nicht erfüllt.**»²⁴⁵ Ebenso hätte beachtet werden müssen, dass es sich bei den Hunden auf dem Bodenhof um adulte Herdenschutzhunde handelte, die in Tierheimen kaum untergebracht werden können. Zu guter Letzt wurde die maximale Anzahl von 25 Hunden pro 100% FTE mit der behördlichen Genehmigung von einem zusätzlichen Welpenwurf pro Jahr ohnehin überschritten.

- Schliesslich ist zu beachten, dass es sich beim Hundebestand auf dem Bodenhof mehrheitlich um Herdenschutzhunde handelte. Dieser Umstand blieb unbeachtet: Eine eingehendere Auseinandersetzung mit Herdenschutzhunden erfolgte erst rund ein Jahr später, als ein Welpenwurf durch den VETD SO platziert werden musste. Bis zum Verfügungserlass am 17. September 2024 wurde weder geprüft, welche besonderen Anforderungen die Herdenschutzhunde an Haltung und Aufzucht stellten, noch wurden Fachstellen für Herdenschutzhunde beigezogen oder Spezialistinnen zu den Kontrollen hinzugezogen. Ebenso wenig nahm der VETD SO die Tatsache, dass mehr als 30 Herdenschutzhunde auf dem Bodenhof gehalten wurden, zum Anlass, sachbezogene Auskünfte zu den konkreten Haltungsabsichten bzw. ein tierschutzbezogenes Haltungskonzept mit Angaben zu beabsichtigten Tierbeständen, Standorten, Betreuungsschlüsseln, Fütterung, Separationsmöglichkeiten, Zuchtplanung und tierärztlicher Versorgung zu verlangen. Dies ist als Versäumnis zu werten, weil die konkrete Ausgestaltung der Tierhaltung unmittelbare Auswirkungen auf das Tierwohl und die anzuwendenden rechtlichen Massstäbe hatte. Ein durch das Untersuchungsgremium bei der Agridea eingeholtes Gutachten zu den Anforderungen an die Haltung und Aufzucht von Herdenschutzhunden vom 27. Mai 2026 (nachfolgend «Gutachten Herdenschutzhunde»²⁴⁶) bestätigt dies. Der Gutachter

²⁴⁵ Verfügung des VETD SO vom 17. September 2024 betreffend die Equiden- und Hundehaltung, S. 11 (Hervorhebung hinzugefügt).

²⁴⁶ Gutachten Herdenschutzhunde vom 27. Mai 2026.

gelangt zum Schluss, dass aus einer Haltungssituation wie der auf dem Bodenhof vorgefundenen weder Herdenschutzhunde als Begleithunde noch solche mit Schutzfunktion hervorgehen konnten.²⁴⁷

203 Aber auch ohne Einbezug von Expertenwissen wäre es dem VETD SO möglich gewesen, über die seit 2019 existierende «Vollzugshilfe Herdenschutz» die nötigen Anforderungen an die Haltung, Ausbildung und Sozialisierung von Herdenschutzhunden zu kennen.

204 Der VETD SO war betreffend Bestandesobergrenze erkennbar bestrebt, eine Obergrenze zu definieren, die von [REDACTED] [REDACTED] akzeptiert würde und ein Beschwerdeverfahren zu vermeiden. Dieser auf Konsens und Akzept basierende Ansatz ist nicht grundsätzlich zu beanstanden. Eine Verwaltungsbehörde, die verhältnismässig handelt und einvernehmliche Lösungen anstrebt, handelt im Einklang mit rechtsstaatlichen Grundsätzen. Im vorliegenden Fall trug er allerdings dazu bei, dass sich die Festlegung der Bestandesobergrenze stärker an den Angaben von [REDACTED] [REDACTED] orientierte, als dies angesichts der Entwicklung und der anlässlich der Kontrollen angetroffenen Verhältnisse angezeigt gewesen wäre. Die Verfügung hätte stärker auf die behördlich festgestellten Tatsachen abgestützt werden dürfen. Es darf nicht das Ziel des VETD SO sein, Verfügungen zu erlassen, die nicht angefochten werden.

3. Zweite Interventionsphase

3.1 Strafanzeige (Oktober 2024)

205 Am 29. Oktober 2024 reichte [REDACTED] [REDACTED] bei der Staatsanwaltschaft des Kantons Solothurn eine Strafanzeige gegen [REDACTED] wegen Widerhandlungen gegen das Tierschutzgesetz, die Tierschutzverordnung sowie die Nutztierverordnung ein, begangen am 12. März 2024 und am 16. Mai 2024.²⁴⁸ [REDACTED] [REDACTED] führte in der Strafanzeige aus, dass die Stallhygiene bei den Equiden mangelhaft

²⁴⁷ «Rassen von Herdenschutzhunden können als Begleithunde erzogen und gehalten werden, es gilt jedoch zu beachten, dass sie an die Halter besondere Herausforderungen stellen. Eine korrekte und umfassenden Sozialisierung ist unabdingbar, damit der Hund als Begleithund ein artgerechtes Leben führen kann, denn ein Gehorsam ist im Vergleich zu anderen Hunderassen eher schwierig zu erstellen. Soll ein Vertreter einer Herdenschutzhunderasse zur Funktion Herdenschutzhund ausgebildet werden, gilt es zusätzlich die Sozialisierung mit den Nutztieren zu fördern.» (Zit. in: Gutachten Herdenschutzhunde vom 27. Mai 2026, S. 1). In Bezug auf die Situation auf dem Bodenhof hält der Gutachter fest: «**Als vorgezogenes Fazit kann bereits an dieser Stelle festgestellt werden, dass aus einer Haltung wie sie auf diesem Betrieb vorgefunden wurde weder Herdenschutzhunde als Begleithunde noch Herdenschutzhunde mit Schutzfunktion hervor gehen können. 122 Hunde bei oder neben 43 Pferden und zwei Ziegen zu halten ist nicht eine schwierige Ausbildungs- oder Haltungssituation sondern eine unmögliche.**» (Zit. in: Gutachten Herdenschutzhunde vom 27. Mai 2026, S. 1). «Eine solche Situation erlaubt es nicht Hunde aufzuziehen um sie dann später zu irgendeinem Zweck (Begleithund oder Herdenschutzhund) zu halten.» (Zit. in: Gutachten Herdenschutzhunde vom 27. Mai 2026, S. 3). Und weiter: «Ein arbeitender Herdenschutzhund braucht andere Voraussetzungen, um erfolgreich eingesetzt zu werden.» (Zit. in: Gutachten Herdenschutzhunde vom 27. Mai 2026, S. 4).

²⁴⁸ Strafanzeige des VETD SO an die Staatsanwaltschaft des Kantons Solothurn vom 29. Oktober 2024.

und die Pferdeausläufe stark morastig gewesen seien, was die Fluchttiere in ihrer Anpassungsfähigkeit überfordere.²⁴⁹ Ebenfalls als ungenügend wurde die Hygiene in den Hundegehegen beschrieben, wo sich der Hundekot mit dem morastigen Naturboden vermischt habe.²⁵⁰

206

[REDACTED]

3.2 Unangekündigte Kontrolle und Mängelbehebung (Oktober-November 2024)

207

Am 30. Oktober 2024 führte der VETD SO auf dem Betrieb von [REDACTED] [REDACTED] erneut eine **unangekündigte Tierschutzkontrolle** durch.²⁵²

208

Im **Bereich der Hundehaltung** hielt der VETD SO **wesentliche Mängel** im baulichen Tierschutz (teilweise fehlendes trockenes Liegematerial) und **geringe Mängel** im qualitativen Tierschutz (teilweise schlechter Pflegezustand, Verfilzungen, Gesichtsverletzung eines Hundes) fest.²⁵³ Der VETD SO vermerkte im Kontrollbericht, dass auf dem Bodenhof **42 Hunde angetroffen** wurden, der Bestand auf 25 Hunde zu beschränken ist und ein Wurf pro Jahr erlaubt ist.²⁵⁴ Im Kontrollbericht betreffend die Equiden wurde festgehalten, dass der Auslaufbereich im oberen Gruppenstall zu stark verschmutzt sei und die Reinigungsfrequenz erhöht werden müsse.²⁵⁵ Zudem wurde bemängelt, dass sich die Stutenpässe nicht auf dem Betrieb befanden. Zum Nährzustand der Tiere wurde vermerkt, dass dieser beim Curly Hengst gut war, aber bei mindestens drei Stuten ungenügend.²⁵⁶

209

In Bezug auf die festgestellten Mängel bei der Hundehaltung sandte [REDACTED] [REDACTED] am 31. Oktober 2024 eine E-Mail inklusive Fotomaterial an den VETD SO.²⁵⁷ Darin

249

Strafanzeige des VETD SO an die Staatsanwaltschaft des Kantons Solothurn vom 29. Oktober 2024, S. 1-2.

250

Strafanzeige des VETD SO an die Staatsanwaltschaft des Kantons Solothurn vom 29. Oktober 2024, S. 1-2.

251

[REDACTED].

252

Kontrollbericht des VETD SO vom 30. Oktober 2024 betreffend Hunde; Kontrollbericht des VETD SO vom 30. Oktober 2024 betreffend Equiden; [REDACTED] [REDACTED] gab an, dass man nach den unbefriedigenden Ergebnissen der Mai-Kontrolle und dem Verfügungserlass im September 2024 nicht bis zum Ende des Jahres mit einer Nachkontrolle habe warten wollen. Ziel des VETD SO sei gewesen, die Situation vor dem Wintereinbruch erneut zu begutachten (Interview [REDACTED] [REDACTED] Rz. 79).

253

Kontrollbericht des VETD SO vom 30. Oktober 2024 betreffend Hunde, S. 1.

254

Kontrollbericht des VETD SO vom 30. Oktober 2024 betreffend Hunde, S. 2. Pro memoria: Die mit Verfügung vom 17. September 2024 angeordneten Bestandesobergrenzen für Hunde galten ab 1.1.2025.

255

Kontrollbericht des VETD SO vom 30. Oktober 2024 betreffend Equiden, S. 1.

256

Kontrollbericht des VETD SO vom 30. Oktober 2024 betreffend Equiden, S. 1; [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] bezeichnete diese Kontrolle rückblickend als «ersten Knacks» [REDACTED] Vertrauensverhältnis zu [REDACTED] [REDACTED] (Zit. in: Interview [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] Rz. 91).

257

E-Mail von [REDACTED] [REDACTED] an [REDACTED] [REDACTED] vom 31. Oktober 2024.

gab sie an, umgehend alle Unterkünfte der Hunde eingestreut und einen Hund gebadet zu haben. [REDACTED] bestätigte am 31. Oktober 2024 per E-Mail den Eingang der Rückmeldung und forderte [REDACTED] auf, bis zum 5. November 2024 eine Rückmeldung betreffend die tierärztliche Konsultation einer Gesichtsverletzung bei einem Hund einzureichen.

210 Am 1. November 2024 reichte [REDACTED] per E-Mail zwei Berichte [REDACTED] beim VETD SO ein.²⁵⁸ Im ersten Bericht betreffend den verletzten Hund wurde dokumentiert, dass die Bissverletzung am 28. Oktober 2024 anhand von Fotos beurteilt und eine Behandlung mit Wundreinigung und Antibiotika verordnet wurde. Im zweiten Bericht hielt [REDACTED] fest, dass drei Zuchtstuten eher auf der mageren Seite seien.

211 Mit E-Mail vom 5. November 2024 teilte [REDACTED] mit, dass der eingereichte Nachweis der tierärztlichen Konsultation für den verletzten Hund ausreichend sei.²⁵⁹ [REDACTED] hielt fest, dass die im Kontrollbericht vom 30. Oktober 2024 geforderten **Massnahmen im Bereich der Hunde damit fristgerecht umgesetzt** worden seien.

212 In einer weiteren E-Mail vom 5. November 2024 informierte [REDACTED] den VETD SO darüber, dass ein Haflingerfohlen zur Behandlung einer Lungenentzündung [REDACTED] in die Praxis gebracht worden sei.²⁶⁰ [REDACTED] hielt fest, dass dieses Fohlen bei [REDACTED] eingestallt gewesen sei, wo am Vortag ebenfalls eine behördliche Kontrolle stattgefunden habe.

3.3 Verfügung betreffend Kostenverrechnung (November-Dezember 2024)

213 Mit Schreiben vom 27. November 2024 stellte [REDACTED] einen **Verfügungsentwurf betreffend Kostenverrechnung** zu.²⁶¹ Darin wurden ihr die Kosten für die Kontrollen vom 12. März 2024 und 16. Mai 2024 sowie für den damit verbundenen administrativen Aufwand in Rechnung gestellt. Ihr wurde eine Frist von 10 Tagen zur Stellungnahme eingeräumt. Am 20. Dezember 2024 erliess der VETD SO die definitive Verfügung betreffend Kostenverrechnung. [REDACTED] präziserte hierzu,²⁶² der Fall sei damals zwar weiterhin hängig gewesen; gleichwohl habe man die Kosten noch vor Jahresende in Rechnung stellen wollen, da dies dem Wunsch der Buchhaltung entsprochen habe. Dieses Vorgehen entspreche der üblichen Praxis bei allen pendenten Fällen und stelle keine Ausnahme dar.²⁶³

258 E-Mail von [REDACTED] an den VETD SO vom 1. November 2024.

259 E-Mail von [REDACTED] an [REDACTED] vom 5. November 2024.

260 E-Mail von [REDACTED] an [REDACTED] und [REDACTED] vom 5. November 2024.

261 Schreiben des VETD SO an [REDACTED] vom 27. November 2024 betreffend Gewährung des rechtlichen Gehörs (inkl. Verfügungsentwurf).

262 Verfügung des VETD SO vom 20. Dezember 2024 betreffend Kostenverrechnung.

263 Interview [REDACTED] Rz. 80.

3.4 Erneute Meldungen, unklare Tierbestände (November-Dezember 2024)

- 214 Am 20. November 2024 ging eine **Amtshilfemeldung** des Veterinäramts des Kantons Zürich («VETA ZH») beim VETD SO ein.²⁶⁴ Das VETA ZH meldete, dass [REDACTED] [REDACTED] in der Hundedatenbank AMICUS 36 aktive Hunde registriert habe und einzelne Tiere bei einer **Drittperson im Kanton Zürich** betreut würden. [REDACTED] [REDACTED] nahm diese Information unter Verweis auf das laufende kantonale Verfahren entgegen.
- 215 Am 2. Dezember 2024 dokumentierte [REDACTED] [REDACTED] ein Telefonat mit [REDACTED] [REDACTED] in Ramiswil.²⁶⁵ Dieser meldete, dass [REDACTED] [REDACTED] regelmässig **freilaufende Herdenschutz Hunde** von [REDACTED] [REDACTED] seinen Traktor verfolgten, was ein erhebliches Unfallrisiko darstelle. Die Hunde seien zudem **in Gruppen** auf seinen Feldern unterwegs. [REDACTED] äusserte in diesem Gespräch die **Vermutung, dass [REDACTED] [REDACTED] nicht mehr auf dem Hof wohnhaft sei** und schilderte eine **unkontrollierte Pferdehaltung**, bei welcher Pferde über Absperrungen direkt auf das [REDACTED] gesprungen seien. [REDACTED] [REDACTED] **wies [REDACTED] an, eine formelle Meldung zuhanden des Oberamts einzureichen.**²⁶⁶ [REDACTED] [REDACTED] führte aus, dass die Schilderungen des Nachbarn VETD SO-intern als Gefährdungsmeldung aufgenommen worden seien, da sie den prekären Eindruck, den der VETD SO von [REDACTED] [REDACTED] und ihrem Hof hatte, weiter bestätigten.²⁶⁷
- 216 Mit E-Mail vom 17. Dezember 2024 informierte [REDACTED] [REDACTED] den VETD SO über den **Stand der Bestandesreduktion.**²⁶⁸ Sie gab an, dass die verbleibenden Fohlen aufgrund einer terminlichen Verschiebung des Transporteurs erst am 8. Januar 2025 auf eine Fohlenweide nach Frankreich verbracht würden. Die Esel, Ponys und nicht tragenden Stuten seien bereits verkauft, womit die geforderte **Anzahl Pferde** per Ende Dezember 2024 stimme. [REDACTED] [REDACTED] hielt weiter fest, dass auch die **Anzahl der Hunde** per Ende Monat stimmen werde, da viele Tiere vermittelt seien oder sich im Probewohnen befänden und man noch **auf die Umregistrierungen in der Datenbank AMICUS warte.**
- 217 Mit E-Mail vom 27. Dezember 2024 bestätigte [REDACTED] [REDACTED] gegenüber [REDACTED] [REDACTED] erneut, dass sie den **Bestand per Ende Dezember auf 24 bis 25 Hunde**

²⁶⁴ Amtshilfemeldung des VETA ZH an den VETD SO vom 20. November 2024.

²⁶⁵ Telefonnotiz von [REDACTED] [REDACTED] an [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] und [REDACTED] [REDACTED] vom 2. Dezember 2024.

²⁶⁶ Während der VETD SO für den Tierschutz und für Listenhunde zuständig ist, fällt die Thematik von streunenden Nicht-Listenhunden gemäss der kantonalen Hundegesetzgebung in die Zuständigkeit des Oberamts. [REDACTED] [REDACTED] hielt fest, dass sich der VETD SO nicht über den Fortgang des Verfahrens beim Oberamt erkundigte (Interview [REDACTED] [REDACTED] Rz. 88 f.).

²⁶⁷ Interview [REDACTED] [REDACTED] Rz. 88.

²⁶⁸ E-Mail von [REDACTED] [REDACTED] an den VETD SO vom 17. Dezember 2024.

reduziert haben werde, auch wenn die Datenbank dies noch nicht vollständig abbilde.²⁶⁹ Sie nannte spezifische Hunde, welche sich im Probewohnen befänden oder für die noch eine Registrierungsnummer des neuen Halters beantragt werden müsse.

- 218 Der VETD SO verzichtete angesichts dieser Zusicherungen auf eine physische Kontrolle vor Ort und verliess sich auf die administrative Überprüfung im AMICUS. ■■■■■ und ■■■■■ erklärten dies mit knappen personellen Ressourcen und der Tatsache, dass ■■■■■ zu diesem Zeitpunkt als vertrauenswürdig eingestuft wurde.²⁷⁰

3.5 Zwischenfazit

3.5.1 Strafanzeige und unangekündigte Kontrolle

- 219 Die Einreichung der **Strafanzeige** gegen ■■■■■ am 29. Oktober 2024 (vgl. Rz. 205) **war richtig**. Der Schritt belegt, dass der VETD SO die strafrechtliche Dimension des Falls erkannte (vgl. Rz. 206). Wegen der «hoffnungslosen personellen Überlastung»²⁷¹ erfolgte die Strafanzeige erst fünf Monate nach der Kontrolle. Positiv zu werten ist, dass der personelle Ressourcenmangel erkannt wurde und seit März 2026 sei ■■■■■ des VWD SO-Rechtsdienstes den VETD SO beim Verfassen von Strafanzeigen unterstützt.²⁷² Gemäss ■■■■■ und ■■■■■ sei diese Unterstützung jedoch nur bis Ende Juni 2026 vorgesehen.²⁷³
- 220 Ebenso **positiv zu würdigen** ist die unangekündigte Kontrolle vom 30. Oktober 2024. Nach den unbefriedigenden Ergebnissen der vorangegangenen Kontrollen vom 12. März 2024 (vgl. Rz. 155 f.) und vom 16. Mai 2024 (vgl. Rz. 166 f.) und dem Erlass der Verfügung vom 17. September 2024 war diese Kontrolle folgerichtig (vgl. Rz. 127). Auf die im Kontrollbericht dokumentierten Mängel im Bereich der Hundehaltung (vgl. Rz. 208) reagierte ■■■■■ proaktiv, einsichtig und lieferte umgehend Belege für die Mängelbehebung. Die eingereichten Fotos (vgl. Rz. 209) belegten nachvollziehbar, dass die Mängel gemäss Kontrollbericht (vgl. Rz. 208) behoben worden waren. Der tierärztliche Nachweis der Behandlung des verletzten Hundes war ebenfalls plausibel und ausreichend dokumentiert

269 E-Mail von ■■■■■ an ■■■■■ vom 27. Dezember 2024.

270 Interview ■■■■■ Rz. 96; Interview ■■■■■ Rz. 89.

■■■■■ erläuterte, dass die Datenbank AMICUS systembedingte Lücken aufweise, etwa die einmonatige Meldefrist für Halterwechsel, was es ■■■■■ ermöglichte, den Verbleib von Tieren plausibel zu erklären, ohne dass der VETD SO dies sofort verifizieren konnte (Interview ■■■■■ Rz. 109-112). Gemäss ■■■■■ müsse der VETD SO betreffend die Tierverkehrsdatenbank TVD davon ausgehen können, dass die Leute ehrlich seien, sofern keine gegenteiligen Beweise vorlägen (Interview ■■■■■ Rz. 89).

271 Interview ■■■■■ Rz. 95-96.

272 Interview ■■■■■ Rz. 8.

273 Stellungnahme von ■■■■■ vom 22. Juni 2026, S. 5; Stellungnahme von ■■■■■ vom 22. Juni 2026, S. 2.

(vgl. Rz. 210). Die Bestätigung des VETD SO vom 5. November 2024, wonach [REDACTED] [REDACTED] die angeordneten Massnahmen fristgerecht umgesetzt habe (vgl. Rz. 150), ist vor diesem Hintergrund und angesichts der beschränkten personellen Ressourcen des Amtes **vertretbar**. Eine zusätzliche physische Nachkontrolle allein zur Verifikation dieser spezifischen Mängelbehebung war nicht zwingend erforderlich.

3.5.2 Hoher Hundebestand und Netzwerk

221 Dass der Hundebestand im Zeitpunkt der Kontrolle vom 30. Oktober 2024 noch bei 42 Hunden lag, stellte noch keine Verletzung der verfügbaren Bestandesobergrenze dar, da diese erst ab dem 1. Januar 2025 galt. Gleichwohl hätte der VETD SO alarmiert sein müssen, denn es verblieben [REDACTED] [REDACTED] nur noch zwei Monate, um den Bestand von 42 auf 25 adulte Hunde zu reduzieren.

3.5.3 Fehlende Gesamtstrategie und unverdientes Vertrauen

222 Das Defizit der zweiten Interventionsphase lag in der fehlenden Bereitschaft, eine behördliche Gesamtstrategie zu entwickeln. Ende 2024 lagen dem VETD SO kumulierte Auffälligkeiten vor: Der Hundebestand lag weiterhin deutlich über der verfügbaren Obergrenze; das «Satellitensystem» zeichnete sich als Umgehungsstrategie ab; Amtshilfemeldungen aus dem Kanton Zürich deuteten auf eine unkontrollierte Ausweitung des Tierbestands hin; freilaufende Herdenschutz Hunde gefährdeten Dritte und erschwerten die Kontrolltätigkeit des eigenen Personals; und die eingereichte Strafanzeige hatte keine erkennbare Verhaltensänderung bewirkt.

223 Diese Gesamtlage hätte Anlass geben müssen zu prüfen, ob das bisherige Instrumentarium – Beanstandungsschreiben, Fristen, Datenbankkontrollen und Kooperationsappelle – noch ausreichte oder ob weitergehende Massnahmen angezeigt waren. Eine solche strategische Standortbestimmung oder Neubewertung aus den Akten nicht erkennbar. [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] bezeichnete die Kontrolle vom Oktober 2024 rückblickend als «ersten Knacks» im Vertrauensverhältnis zu [REDACTED] [REDACTED]²⁷⁴ Dies verdeutlicht, dass das Vertrauen bis dahin offenbar weitgehend intakt geblieben war und die im Verlauf des Jahres 2024 kumulierten Erkenntnisse die behördliche Grundhaltung nicht grundlegend verändert hatten. Das ist eher erstaunlich. Dass der konsensual-kooperative Ansatz trotz gegenteiliger Indizien bis weit ins Jahr 2025 fortgeführt wurde, ist als Fehleinschätzung zu werten.

²⁷⁴ Zit. in: Interview [REDACTED] [REDACTED] Rz. 91.

4. Phase der Unklarheit betreffend Hundebestand

4.1 Bestandesvorgaben und Datenbankbereinigungen (AMICUS/TVD)

224 Am 8. Januar 2025 generierte der VETD SO einen Auszug aus der Tierverkehrsdatenbank (TVD) für den Betrieb von [REDACTED] [REDACTED].²⁷⁵ Der Auszug wies einen Bestand von 16 Equiden aus. Ein handschriftlicher Vermerk auf dem Dokument hielt fest, dass die **Vorgaben betreffend die Equiden erfüllt seien**. Gleichentags (8. Januar 2025) bestätigte [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] per E-Mail, dass die TVD-Liste der Equiden bereinigt und in Ordnung sei und kündigte die zeitnahe Überprüfung der AMICUS-Datenbank an.²⁷⁶ [REDACTED] [REDACTED] antwortete, dass auf ihrem AMICUS-Profil noch 28 Hunde verzeichnet seien; nach Abzug von vier umzumeldenden Hunden verblieben somit 24 Tiere.²⁷⁷

225 Um das Umfeld von [REDACTED] [REDACTED] zu beleuchten, generierte der VETD SO auch Auszüge für [REDACTED] [REDACTED] da [REDACTED] [REDACTED] angab, dass gewisse Hunde auf diese Personen registriert seien.²⁷⁸

4.2 Anzeichen für Bestandesverschiebungen

226 Am 10. Januar 2025 meldete das VETA ZH dem VETD SO und dem AVET BE per E-Mail,²⁷⁹ dass [REDACTED] [REDACTED] einen ungechipten **Hundewelpen im Kanton Zürich** abgegeben respektive verkauft habe. Das VETA ZH hielt fest, dass [REDACTED] [REDACTED] in der Datenbank AMICUS mit einer Adresse im Kanton Solothurn registriert sei, auf dem Kaufvertrag jedoch eine Adresse im Kanton Bern vermerkt sei. In einer darauffolgenden E-Mail vom 13. Januar 2025 informierte das AVET BE den VETD SO über die Absicht, in derselben Woche eine **Kontrolle in [REDACTED] (BE)** durchzuführen. Der E-Mail-Verkehr wurde amtsintern an [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] und [REDACTED] [REDACTED] weitergeleitet.

227 Am 13. Januar 2025 erstellte der VETD SO zwei Auszüge aus der Hundedatenbank AMICUS. [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] Der auf [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] und die Adresse in Ramiswil lautende Auszug wies **26 aktuelle Hundehaltungen** aus;²⁸¹ gemäss Verfügung vom 17. September 2024 wären ab 1. Januar 2025 noch 25 Hunde erlaubt gewesen. Ein zweiter, auf [REDACTED] [REDACTED]

275 Auszug aus der Tierverkehrsdatenbank (TVD) für den Betrieb von [REDACTED] [REDACTED] vom 8. Januar 2025.

276 E-Mail von [REDACTED] [REDACTED] an [REDACTED] [REDACTED] vom 8. Januar 2025.

277 E-Mail von [REDACTED] [REDACTED] an [REDACTED] [REDACTED] vom 8. Januar 2025.

278 Interview [REDACTED] [REDACTED] Rz. 90; Interview [REDACTED] [REDACTED] Rz. 91.

279 E-Mail des VETA ZH an den VETD SO vom 10. Januar 2025.

280 Amicus-Auszug vom 13. Januar 2025 betreffend [REDACTED] [REDACTED]

281 Amicus-Auszug vom 13. Januar 2025 betreffend [REDACTED] [REDACTED]

mit Adresse in Ittigen (BE) lautender Auszug dokumentierte 11 aktuelle Hundehaltungen.²⁸² [REDACTED]

228 In einer verwaltungsinternen E-Mail vom 14. Januar 2025 dokumentierte [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] ein Telefongespräch mit einer Tierarztpraxis im Kanton Zürich betreffend den in den Kanton Zürich verbrachten ungechipten Welpen.²⁸⁴ Dabei handelte es sich um einen Ende Oktober 2024 geborenen Schäfer-Maremano-Mischling **aus einem ungeplanten Wurf**. Die Zürcher Tierarztpraxis teilte mit, den Welpen nachträglich gechipt zu haben.

229 Am 16. Januar 2025 informierte das AVET BE den VETD SO über einen **erfolgslosen unangemeldeten Kontrollversuch in [REDACTED] (BE)**.²⁸⁵ In einem darauffolgenden Telefonat mit dem AVET BE offenbarte [REDACTED] [REDACTED] dass ein Wurf von neun Welpen ungeplant gewesen sei. Ein Welpen sei zum Probewohnen abgegeben worden, woraufhin die Übernehmerin selbst zum Tierarzt gegangen sei. Weiter gab [REDACTED] [REDACTED] an, dass die Welpen bis zum vorangegangenen Wochenende in [REDACTED] (BE) gehalten worden seien und aufgrund einer festgestellten Giardien-Infektion eines anderen Hundes sicherheitshalber weggebracht worden seien. Das AVET BE hielt abschliessend fest, vorerst keine weiteren Schritte zu veranlassen und die Datenbank AMICUS in einigen Wochen erneut zu prüfen. [REDACTED] [REDACTED] bestätigte den Eingang der Meldung.

230 Mit E-Mail vom 22. Januar 2025 wandte sich [REDACTED] [REDACTED] an den VETD SO.²⁸⁶ Darin hielt sie fest, sie habe sehr **gehofft, dass die unangemeldete Kontrolle bereits stattgefunden hätte, da sie die behördlich verlangte Reduktion der Tierzahl und weitere Vorgaben erfolgreich umgesetzt habe**. Weiter informierte sie den VETD SO, dass sie die geburtenfreie Zeit bis Mitte März für diverse auswärtige Erwerbstätigkeiten (unter anderem [REDACTED] [REDACTED]) sowie für familiäre Termine nutze und daher zu sehr unregelmässigen Zeiten auf dem Bodenhof anzutreffen sei. Sie schrieb weiter, dass ihre Helfer die Hunde bei eintreffenden Fremdpersonen **nicht ausreichend im Griff hätten**, weshalb sie für eine allfällige Toröffnung in ihrer Abwesenheit keine Garantie und Haftung übernehme. Aus diesem Grund bat sie um eine **Voranmeldung von behördlichen Kontrollen** mit rund zwei Tagen Vorlaufzeit.

231 Am 27. Januar 2025 generierte der VETD SO zur Überprüfung der Bestandesvorgaben aktuelle AMICUS-Auszüge für [REDACTED] [REDACTED]²⁸⁷ [REDACTED]²⁸⁸ [REDACTED]

²⁸² Amicus-Auszug vom 13. Januar 2025 betreffend [REDACTED] [REDACTED]

²⁸³ Amicus-Auszug vom 13. Januar 2025 betreffend [REDACTED] [REDACTED]

²⁸⁴ E-Mail von [REDACTED] [REDACTED] an [REDACTED] [REDACTED] und [REDACTED] [REDACTED] vom 14. Januar 2025.

²⁸⁵ E-Mail des AVET BE an den VETA ZH und den VETD SO vom 16. Januar 2025.

²⁸⁶ E-Mail von [REDACTED] [REDACTED] an den VETD SO vom 22. Januar 2025.

²⁸⁷ Amicus-Auszug vom 27. Januar 2025 betreffend [REDACTED] [REDACTED]

²⁸⁸ Amicus-Auszug vom 27. Januar 2025 betreffend [REDACTED] [REDACTED]

290 Der Auszug lautend auf [REDACTED] [REDACTED] und den Betrieb in Ramiswil wies 25 bestätigte und drei ausstehende Hundehaltungen aus. Die drei weiteren Auszüge lautend auf [REDACTED] wiesen für den Standort in [REDACTED] (sowie teils mit Vermerk Wochenaufenthalt in Frankreich) gesamthaft 21 weitere bestätigte Hundehaltungen aus. [REDACTED] [REDACTED] gab an, dass der VETD SO einen pragmatischen Ansatz verfolgen musste. Da der Kanton Solothurn keine gesetzliche Grundlage hatte, [REDACTED] [REDACTED] das Eigentum an Tieren an ausserkantonalen Standorten zu verbieten, lag der alleinige Vollzugsfokus auf der Einhaltung der Bestandesobergrenze von 25 Hunden auf dem Bodenhof.²⁹¹

4.3 Zwischenfazit

4.3.1 Beschränkung auf administrative Abfragen und den Bodenhof

232 Dem VETD SO lag durch AMICUS-Abfragen vom 13. und 27. Januar 2025 (Rz. 227, 231) die Bestätigung vor, dass [REDACTED] [REDACTED] den Bestand auf dem Bodenhof auf dem Papier auf die verfügte Obergrenze von 25 Hunden reduziert hatte, während gleichzeitig mindestens 21 weitere Hunde auf [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] an anderen Standorten umgeschrieben worden waren. Die Gesamtzahl der im Eigentum [REDACTED] stehenden Hunde betrug damit 49 Tiere. Der VETD SO akzeptierte die AMICUS-Einträge weitgehend als Erfüllung der Auflagen, ohne [REDACTED] Konstrukt einer kritischen Prüfung zu unterziehen und im Wissen, dass solche administrativen Prüfungen keine verlässliche Auskunft über den tatsächlichen Verbleib der Tiere geben können.²⁹²

233 [REDACTED] [REDACTED] verfügte über ein Netzwerk von Betreuungspersonen, über das Tiere aus dem Betrieb heraus- und bei Bedarf wieder zurückgeführt werden konnten. Dieses «Satellitensystem» war dem VETD SO bekannt; einzelne Unterstützungspersonen, darunter [REDACTED] [REDACTED] waren auf dem Bodenhof persönlich angetroffen worden.²⁹³ [REDACTED] [REDACTED] bestätigte, dass konkrete Hinweise auf dieses «Satellitensystem» bereits seit 2023 bestanden hätten. Zugleich räumte er ein, der VETD SO habe in gewissem Umfang auf das Netzwerk von [REDACTED] [REDACTED] vertraut und sich im Wesentlichen auf die administrativen Meldungen in AMICUS gestützt.²⁹⁴

234 [REDACTED] [REDACTED] wandte ab Ende 2024 erfolgreich eine «Salamitaktik» an, um die Einhaltung der Bestandesobergrenzen vorzutäuschen respektive zu verzögern. Sie rechtfertigte Überbestände mit terminlichen Verschiebungen von Transporteuren,

289 Amicus-Auszug vom 27. Januar 2025 betreffend [REDACTED]

290 Amicus-Auszug vom 27. Januar 2025 betreffend [REDACTED]

291 Interview [REDACTED] [REDACTED] Rz. 98-99; Interview [REDACTED] [REDACTED] Rz. 84-85.

292 Eine wirksame Kontrolle, ob Tiere lediglich formell umgemeldet wurden, faktisch aber auf dem Hof verblieben, sei im Vollzug äusserst schwierig und letztlich nur durch eine physische Kontrolle vor Ort inklusive Ablesen der Mikrochips möglich (Interview [REDACTED] [REDACTED] Rz. 94; Interview [REDACTED] [REDACTED] Rz. 113).

293 Interview [REDACTED] [REDACTED] Rz. 96; Interview [REDACTED] [REDACTED] Rz. 128, 132 f.; Interview [REDACTED] [REDACTED] Rz. 101.

294 Interview [REDACTED] [REDACTED] Rz. 94-96.

Hunden im «Probewohnen» oder dem Warten auf Datenbank-Umregistrierungen (Rz. 216-217). Der VETD SO hinterfragte dieses Verhalten damals nicht (insbesondere das Konstrukt des «Probewohnens», durch welches die Tiere formell weiterhin im Eigentum von ██████████ ██████████ verblieben).

235 ██████████ ██████████ ██████████ ██████████ gaben in den Interviews an, dass man ██████████ ██████████ zu diesem Zeitpunkt als kooperativ einstufte, ihren Behauptungen rund um das Probewohnen glaubte und dies nicht verifizierte.²⁹⁵ Als Begründung für den Verzicht auf weitergehende interkantonale Abklärungen wurde angeführt, dass solche Anfragen auf wenig Verständnis gestossen wären.²⁹⁶ ██████████ ██████████ erklärte dieses Vorgehen damit, dass alles ausserhalb des Hofes pragmatisch ausgeblendet wurde.²⁹⁷

236 Dieser Ansatz führte dazu, dass sich der VETD SO in erheblichem Mass auf die administrativen Datenanpassungen stützte, ohne die tatsächlichen Besitzverhältnisse zu kennen. Im Januar 2025 wusste der VETD SO nachweislich, dass ██████████ ██████████ einen ungechipten Welpen in einen anderen Kanton verkauft hatte (Rz. 226, 228), dass entgegen den Absprachen ein «ungeplanter» Wurf von neun Welpen existierte (Rz. 229) und dass Hunde wegen eines Giardien-Befalls in andere Kantone verschoben wurden (Rz. 229).

237 Die Handhabung der Bestandesobergrenzen offenbart eine Schwachstelle in der Überwachungsstrategie des VETD SO. Dieser stützte sich weitgehend auf die administrative Kontrolle über AMICUS.²⁹⁸ Zwar ist die Rechtsauffassung, wonach Tiere ausserhalb des Kantons oder bei Drittpersonen grundsätzlich nicht in die solothurnische Zuständigkeit fallen, für sich genommen zutreffend.²⁹⁹ Sie greift jedoch zu kurz, wenn dadurch eine erkannte Umgehungsstrategie faktisch folgenlos bleibt.

238 Die Entscheidung, sich ausschliesslich auf ██████████ ██████████ Zusicherungen und AMICUS-Abfragen zu stützen, war unter den gegebenen Umständen gutgläubig:

- Dem VETD SO war bekannt, dass die Datenbank AMICUS systembedingte Meldefristen aufwies, die eine sofortige Verifikation erschwerten,³⁰⁰ und dass das Satellitensystem von ██████████ ██████████ geeignet war, Bestandesverschiebungen auf dem Papier abzubilden, die die tatsächliche Situation nicht

295 ██████████ ██████████ ordnete dieses Umherschleichen von Tieren zwischen verschiedenen Standorten rückblickend als das von ██████████ ██████████ praktizierte «Satellitensystem» ein. ██████████, dass dieses Vorgehen in höchstem Masse unseriös sei und ██████████ ██████████ die Hunde «schneckenhausförmig herumgereicht» habe. Das von ██████████ ██████████ angeführte «Probewohnen» sei in professionellen Tierheimen zwar gängig, von ██████████ ██████████ welche ██████████ ██████████ qualitativ als «Vermehrerin» und nicht als seriöse Züchterin bezeichnete, jedoch missbräuchlich zur Verschleierung genutzt worden (Zit. in: Interview ██████████ ██████████ Rz. 132-133, 135, 139).

296 Interview ██████████ ██████████ Rz. 98-99; Interview ██████████ ██████████ Rz. 89.

297 ██████████ ██████████ Zit in: Interview ██████████ ██████████ Rz. 99).

298 Interview ██████████ ██████████ Rz. 96.

299 Interview ██████████ ██████████ Rz. 84.

300 Interview ██████████ ██████████ Rz. 109-112.

widerspiegeln.³⁰¹ Der VETD SO hätte deshalb Alternativen zur Überprüfung des Hundebestandes ernsthaft prüfen und gegebenenfalls umsetzen müssen.

- Dem VETD SO war bekannt, dass [REDACTED] [REDACTED] sowie Personen ihres näheren Umfelds in tierschutzrechtlicher Hinsicht wiederholt aufgefallen waren. Auf dieses Umfeld zu vertrauen, ohne es aktiv zu überprüfen, war vor diesem Hintergrund leichtgläubig. So wäre bei einer Abfrage von [REDACTED] [REDACTED] in der Datenbank ASAN und anschliessender Anfrage um Akteneinsicht beim Kanton Bern erkennbar gewesen, dass dieser mit Urteil vom 3. Juli 2024 wegen Tierquälerei und Widerhandlungen gegen das Tierschutzgesetz verurteilt worden war,³⁰² und zwar gestützt auf denselben Sachverhalt, der [REDACTED] [REDACTED] in einem noch hängigen Strafverfahren zur Last gelegt wird (vgl. Rz. 129). Dieser Umstand hätte die veterinärdienstliche Einschätzung des Netzwerks, auf das sich [REDACTED] [REDACTED] stützte, unter Umständen geändert und Anlass zu weitergehenden Abklärungen gegeben. Dem von [REDACTED] [REDACTED] vertretenen Grundsatz, wonach man als Behörde davon ausgehen müsse, dass die Leute ehrlich seien, sofern keine gegenteiligen Beweise vorlägen,³⁰³ kann vorliegend nur beschränkt gefolgt werden: Anhaltspunkte für unehrliches Verhalten lagen vor; der VETD SO ging ihnen aber nicht nach.

239 Das Vorgehen zeugt von einer **unterschätzten Risikosituation**.

4.3.2 Warnsignale nicht erkannt

240 Unter dem Vorwand beruflicher Verpflichtungen und überforderter Helfer, welche die gefährlichen Herdenschutzhunde nicht im Griff hätten, forderte [REDACTED] [REDACTED] dass Kontrollen künftig vorab anzukündigen seien (Rz. 230). [REDACTED] [REDACTED] gab in ihrer E-Mail vom 22. Januar 2025 zu, (1) selbst nur unregelmässig auf dem Hof zu sein, (2), dass nicht immer jemand auf dem Hof anwesend war, (3) ihre «Helfer» bei Besuch die Hunde nicht ausreichend im Griff hätten, (4) ein Besuch von Drittpersonen auf dem Hof ohne ihre eigene Anwesenheit wegen des Verhaltens der Hunde zu gefährlich sei, (5) und sie nur vorangemeldete Kontrollen wünschte. Allein diese E-Mail hätte dem VETD SO eine Warnung sein müssen und Anlass zu Rückfragen geben müssen. Indem der VETD SO dem Wunsch der Tierhalterin in der Folge faktisch nachkam, verlor er sein wichtigstes Instrument der gänzlich unangekündigten Kontrolle und ermöglichte es [REDACTED] [REDACTED] den Hof für anstehende Termine vorzubereiten.

³⁰¹ Interview [REDACTED] [REDACTED] Rz. 89-91; Interview [REDACTED] [REDACTED] Rz. 103; Interview [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] 113; Interview [REDACTED] [REDACTED] Rz. 99.

³⁰² [REDACTED]

³⁰³ Interview [REDACTED] [REDACTED] Rz. 89.

241 Stossend ist sodann, dass die Erkenntnis folgenlos blieb, dass unangekündigte Kontrollen auf dem Bodenhof *de facto* unmöglich – weil zu gefährlich – waren. Wie [REDACTED] [REDACTED] und [REDACTED] [REDACTED] übereinstimmend ausführten, verteidigten freilaufende Herdenschutzhunde das Areal hinter dem Tor und waren derart aggressiv, dass die Mitarbeitenden des VETD SO den Hof ohne die Begleitung von [REDACTED] [REDACTED] nicht betreten konnten. Man sei gezwungen gewesen, ein gewisses Zeitfenster anzukündigen, um Leerläufe zu vermeiden und sicher auf das Gelände zu gelangen.³⁰⁴ Es wäre zu erwarten gewesen, dass der VETD SO Massnahmen ergreift, um sicherzustellen, dass die eigenen Mitarbeitenden unangekündigte Kontrollen durchführen können, ohne von Tieren gefährdet zu werden.

5. Dritte Interventionsphase

5.1 Erneute (Tierschutz)Meldungen und Kontrollversuche (Januar-März 2025)

242 Am 27. Januar 2025 ging beim VETD SO eine **Tierschutzmeldung** von [REDACTED] [REDACTED] ein.³⁰⁵ Darin wurde gemeldet, dass [REDACTED] [REDACTED] mit Pflegehunden handle, selbst rund zehn Kangals halte und laufend weitere Hunde kaufe und verkaufe. Wie der VETD SO mit dieser Meldung umging, lässt sich den Untersuchungsakten nicht entnehmen.

243 Ebenfalls am 27. Januar 2025 informierte [REDACTED] [REDACTED] den VETD SO darüber, dass sie eine ausgebildete tiermedizinische Praxisassistentin angestellt habe,³⁰⁶ welche sie künftig bei der Betreuung und medizinischen Versorgung der Hunde unterstützen werde. Da die neue Angestellte noch nicht als ihre offizielle [REDACTED] [REDACTED] fungiere und die Hunde noch besser kennenlernen müsse, wiederholte [REDACTED] [REDACTED] ihre Bitte, allfällige Kontrollen voranzumelden, damit sie selbst vor Ort sein könne. [REDACTED] [REDACTED] antwortete am 28. Januar 2025,³⁰⁷ dass **die nächste Kontrolle voraussichtlich ab Mitte März stattfinden werde**, wenn sie wieder auf dem Hof anzutreffen sei. **Der VETD SO hielt jedoch fest, dass die Kontrolle aus diversen Gründen unangemeldet erfolgen werde**, und wies darauf hin, dass der Abgleich der physisch vor Ort anwesenden Hunde mit den in der Datenbank AMICUS registrierten Daten ein zentrales Thema der Kontrolle sein werde.

244 Am 10. März 2025 ging beim VETD SO eine **anonyme Tierschutzmeldung** ein.³⁰⁸ Die meldende Person, die nach eigenen Angaben auf dem Betrieb mitgeholfen hatte und die Situation nicht länger verantworten konnte, meldete rund 60 betroffene Tiere (Herdenschutzhunde und Pferde) und bezeichnete den Zustand als sehr dringend. Gemäss der Meldung befanden sich auf dem Heuboden des Pferdestalles

³⁰⁴ Interview [REDACTED] [REDACTED] Rz. 94–96; Interview [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] Rz. 117–120.

³⁰⁵ Tierschutzmeldung vom 27. Januar 2025.

³⁰⁶ E-Mail von [REDACTED] [REDACTED] an den VETD SO vom 27. Januar 2025.

³⁰⁷ E-Mail von [REDACTED] [REDACTED] an [REDACTED] [REDACTED] vom 28. Januar 2025.

³⁰⁸ Anonyme Tierschutzmeldung vom 10. März 2025.

dafür bereit sei. Sie sei aufgrund einer schweren Viruserkrankung [REDACTED] auf dem Weg in den Notfall. Für den Folgetag kündigte sie eine grosse Futterlieferung an, weshalb das Tor offenstehen werde und sie die Herdenschutzhunde unter Kontrolle halten müsse. Aus diesen Gründen werde ihr die Zeit fehlen, eine behördliche Kontrolle zu begleiten.

248 [REDACTED] ordnete diese und ähnliche Mitteilungen rückblickend als Teil eines wiederkehrenden Schemas ein, mit dem [REDACTED] die behördlichen Kontrolltermine steuerte. Durch das Teilen dramatischer persönlicher Informationen habe sie nicht nur Kontrolltermine abgesagt oder zeitlich eingeschränkt, sondern auch vermeintliche Transparenz suggeriert. Man sei zu diesem Zeitpunkt nicht auf die Idee gekommen, dass diese Vorwände dazu dienten, eine Verschlechterung der Zustände auf dem Hof zu verschleiern.³¹⁵ Auch [REDACTED] bestätigte dieses Muster: Immer wieder habe man mit [REDACTED] telefonisch verhandeln müssen, während diese familiäre Notfälle vorgeschoben habe, um den behördlichen Zutritt zu verzögern oder zu verhindern.³¹⁶

249 Am 18. März 2025 generierte der VETD SO erneut Auszüge aus der Datenbank AMICUS. Der auf [REDACTED] und ihren Betrieb in Ramiswil lautende Auszug wies 22 bestätigte,³¹⁷ drei ausstehende und 34 beendete Hundehaltungen aus. Zwei weitere Auszüge, lautend auf [REDACTED] und [REDACTED] mit Wohnsitz in [REDACTED] (BE),³¹⁸ wiesen 9 bestätigte und 2 ausstehende Hundehaltungen aus.

250 In einer weiteren E-Mail vom 18. März 2025 informierte [REDACTED] den VETD SO darüber,³¹⁹ dass sie zwei spezifische Rüden nicht bürsten oder säubern könne, da diese sensibel reagierten und beißen würden. Sie gab an, für diese beiden Hunde chemische Kastrations-Implantate bestellt zu haben, und teilte mit, dass für das Jahr 2025 ein weiterer Wurf Welpen geplant sei, wofür bereits Reservationen vorlägen.

251 Am 19. März 2025 unternahm der VETD SO einen **Kontrollversuch** auf dem Bodenhof. Gemäss [REDACTED] sei [REDACTED] nicht vor Ort gewesen. Das Tor sei geschlossen gewesen und ein **Betreten ohne Begleitung nicht möglich**, da die Herdenschutzhunde frei auf dem Areal herumliefen. Der VETD SO habe daraufhin telefonisch Kontakt mit [REDACTED] aufgenommen. Es folgte ein rund zwanzigminütiges Gespräch, in dem [REDACTED] angab, [REDACTED] liege auf der Intensivstation; die Familie warte auf sie und sie könne die Kontrolle nicht begleiten. Der **VETD SO kehrte unverrichteter Dinge zurück.**³²⁰ [REDACTED] beschrieb

315 Interview [REDACTED] Rz. 34–36, 102–104.

316 Interview [REDACTED] Rz. 96–97.

317 Amicus-Auszug vom 18. März 2025 betreffend [REDACTED]

318 Amicus-Auszüge vom 18. März 2025 betreffend [REDACTED] und [REDACTED]

319 E-Mail von [REDACTED] an den VETD SO vom 18. März 2025.

320 Interview [REDACTED] Rz. 96.

das Verhandeln vor dem Tor als charakteristisch für den Umgang mit [REDACTED] [REDACTED]. Immer wieder habe man mit ihr telefonisch verhandeln müssen, um auf den Hof zu gelangen.³²¹

252 Am 26. März 2025 orientierte das LSVW FR [REDACTED] [REDACTED]³²² dass es am 4. März 2025 eine **Tierschutzkontrolle in einer Wohnung in [REDACTED] (FR)** durchgeführt habe. Die Wohnung gehörte [REDACTED] [REDACTED] wurde jedoch von [REDACTED] [REDACTED] bewohnt. In der Wohnung seien 22 Welpen und 7 adulte Hunde (mehrerheitlich Maremmano-Typ) in katastrophalen Hygienebedingungen und nicht tierschutzkonformem Zustand angetroffen worden. Bei einer Nachkontrolle am 13. März 2025 seien keine Hunde mehr vor Ort gewesen. [REDACTED] [REDACTED] habe dem LSVW FR telefonisch mitgeteilt, [REDACTED] [REDACTED] habe die Hunde an eine Auffangstation abgegeben. Das LSVW FR dagegen vermutete, dass die Hunde zu einem Familienmitglied von [REDACTED] [REDACTED] verbracht worden seien, und dass die vorgefundenen Welpen von den Hunden von [REDACTED] [REDACTED] stammten. Wie [REDACTED] [REDACTED] ausführte, war dem VETD SO nach dieser Meldung klar, dass die Hunde von Charmey auf den Bodenhof in Ramiswil verbracht worden sein mussten, was durch den vertraulichen Hinweis einer Helferin auf dem Hof ([REDACTED] [REDACTED] bestätigt wurde.³²³ [REDACTED] [REDACTED] bestätigte diese Einschätzung und erklärte, dass die Welpen, die man am darauffolgenden Tag bei der Kontrolle in Ramiswil antraf, höchstwahrscheinlich jene aus [REDACTED] waren. Obwohl [REDACTED] [REDACTED] vor Ort angab, es handle sich um die Tiere von [REDACTED] [REDACTED] wertete der VETD SO dies als Schutzbehaftung.³²⁴

5.2 Unangekündigte Kontrolle und Mängelbehebung (März-April 2025)

253 Am 27. März 2025 führte der VETD SO eine **unangekündigte Kontrolle auf dem Bodenhof von [REDACTED] [REDACTED]** durch. Gemäss den erstellten Checklisten wurden bei der Hundehaltung **schwerwiegende Mängel** und bei der Equidenhaltung **wesentliche Mängel** im Bereich des qualitativen Tierschutzes festgestellt.³²⁵ Entgegen der Verfügung vom 17. September 2024 wurden **41 adulte Hunde und 2 Würfe mit insgesamt 24 Welpen** angetroffen.³²⁶ Zudem wurden **2 Equiden mehr als der verfügte Bestand** (15 Stuten mit Fohlen/Jungtieren und ein Hengst) gehalten, welche nicht auf dem Betrieb registriert waren. Wie aus den Interviews hervorging, war diese Kontrolle behördenintern eine herbe Enttäuschung. Gemäss den Mitarbeitenden des VETD SO wurden die Welpen in einem [REDACTED]³²⁷ gehalten, waren verdreckt und litten an Parasiten sowie starkem Durchfall. [REDACTED] [REDACTED] schilderte desolate Hygienebedingungen auch im Wohnhaus, wo überall Kot gelegen habe. [REDACTED] hielt [REDACTED] [REDACTED] zugute, dass diese

321 Interview [REDACTED] [REDACTED] Rz. 96–97.

322 E-Mail des LSVW FR an [REDACTED] [REDACTED] vom 26. März 2025.

323 Interview [REDACTED] [REDACTED] Rz. 106.

324 Interview [REDACTED] [REDACTED] Rz. 98–99; Kontrollbericht des VETD SO vom 27. März 2025, S. 1.

325 Kontrollbericht des VETD SO vom 27. März 2025, S. 1.

326 Kontrollbericht des VETD SO vom 27. März 2025, S. 2.

327 Zit in: Interview [REDACTED] [REDACTED] Rz. 101.

Zustände der anwesenden Tierhalterin spürbar unangenehm gewesen seien und sie authentische Scham gezeigt habe.³²⁸

254 Da die Welpen in einem erbärmlichen Zustand waren, hätte der VETD SO sie nach eigenen Angaben beschlagnahmen müssen. Um diesen Schritt zu umgehen, liess der VETD SO [REDACTED] am 27. März 2025 eine schriftliche Verzichtserklärung unterzeichnen, mit der [REDACTED] den endgültigen und unwiderruflichen Verzicht auf 14 Hundewelpen zugunsten des VETD SO erklärte. Dies ermöglichte es dem VETD SO, die Welpen in seine Obhut zu nehmen und notwendige Pflegemassnahmen einzuleiten, ohne eine Beschlagnahme verfügen zu müssen.³²⁹

255 Mit E-Mail vom 28. März 2025 informierte [REDACTED] ausführlich über den Zustand diverser Hunde und ihre persönliche Situation.³³⁰ [REDACTED] hielt fest, mit der Hundehaltung nicht überfordert zu sein, und verwies auf entsprechende Weiterbildungen im Bereich Herdenschutzhunde. Verzögerungen bei der Mängelbehebung begründete sie mit einer Kumulation familiärer und gesundheitlicher Belastungen. **Weiter gab sie an, Informationen über Welpen aus Sorge vor einer behördlichen Euthanasie vorerst zurückgehalten zu haben.** Sie hielt fest, den Hundebestand stark reduziert zu haben und die vorgegebene Maximalzahl von 25 Tieren einzuhalten.

256 Mit E-Mail vom 28. März 2025 forderte [REDACTED] zur raschen Mängelbehebung auf und verlangte die Zustellung von Bildbeweisen für gereinigte Böden im Wohnhaus, zusätzliche Einstreu im Welpen-Abteil, neu installierte Futtermgeschirre in den Zwingern sowie für das Striegeln der Pferde der Bosniak-Gruppe.³³¹ Weiter forderte [REDACTED] Kaufnachweise für Hunde- und Pferdefutter, tierärztliche Berichte für zwei Hunde sowie die Ummeldung von zwei spezifizierten Equiden in der Tierverkehrsdatenbank. [REDACTED] hielt abschliessend fest, dass **bis zum 4. April 2025 der Hundebestand auf den verfügbaren Bestand von 25 adulten Hunden zu reduzieren sei.**³³² Mit E-Mail vom 28. März 2025 informierte [REDACTED] über den Vollzug diverser geforderter Massnahmen und reichte Fotomaterial ein.³³³ Sie gab an, das Haus gereinigt und bei den Welpen eingestreut zu haben. Weiter gab sie an, dass [REDACTED] vor Ort gewesen sei, um den einen Hund medikamentös zu behandeln, bei einem anderen Hund Giardien festgestellt habe und ein weiterer Hund an Krebs leide. Zudem seien vier männliche Hunde chemisch kastriert worden. Wie [REDACTED] ausführte, habe [REDACTED]

328 Interview [REDACTED] Rz. 23, 41.

329 Interview [REDACTED] Rz. 22, 101; Interview [REDACTED] Rz. 25, 112; Interview [REDACTED] Rz. 15.

330 E-Mail von [REDACTED] an [REDACTED] vom 28. März 2025.

331 E-Mail von [REDACTED] an [REDACTED] vom 28. März 2025.

332 E-Mail von [REDACTED] an [REDACTED] vom 28. März 2025.

333 E-Mail von [REDACTED] an [REDACTED] vom 28. März 2025.

durch die schnelle Einreichung der Bilder und die raschen Mängelbehebungsbemühungen Einsicht demonstriert, was beim VETD SO zu einer vorsichtig positiven Prognose geführt habe.³³⁴

257 [REDACTED] Hinweis auf die chemische Kastration offenbarte ein von [REDACTED] [REDACTED] im Nachhinein identifiziertes Risiko: Das unbemerkte Nachlassen dieser zeitlich befristeten Implantate dürfte massgeblich zur späteren unkontrollierten Hunde-Vermehrung und Eskalation im November 2025 beigetragen haben.³³⁵

258 Mit E-Mail vom 31. März 2025 reichte [REDACTED] [REDACTED] fotografische Nachweise der geputzten Bosniak-Pferde ein.³³⁶

259 In einer Aktennotiz vom 31. März 2025 dokumentierte [REDACTED] [REDACTED] ein Telefongespräch mit [REDACTED] [REDACTED] betreffend die drei auf sie lautenden Hunde.³³⁷ [REDACTED] hielt fest, [REDACTED] darauf hingewiesen zu haben, dass die hygienischen Zustände im Küchenbereich am Tag der Kontrolle desolat gewesen seien. [REDACTED] habe bestätigt, dass entsprechend gereinigt worden sei. Weiter wurde dokumentiert, dass die Herkunft zweier Hunde verifiziert und eine Registrierung innert sieben Tagen erfolgen müsse.

260 In einer Aktennotiz vom 31. März 2025 hielt [REDACTED] [REDACTED] ein Telefongespräch mit [REDACTED] [REDACTED] fest.³³⁸ **Gemäss der Notiz gab diese an, nicht in Ramiswil (SO), sondern in [REDACTED] (BE) zu wohnen und in Ramiswil (SO) nur bei Pferdegeburten zu übernachten.** Das Haus sei renovationsbedürftig und ein Umzug auf den Hof sei für Mai 2025 geplant. Sie deklarierte weiter, inskünftig **nur noch Herdenschutz Hunde halten zu wollen.** Zudem bestätigte sie den Start der Giardien-Therapie bei den Welpen. Erwähnenswert ist diesbezüglich, dass die Solothurner Behörden (namentlich auch der VETD SO) offenbar nicht wussten, wo [REDACTED] [REDACTED] effektiv wohnte bzw. wie die Wohn- und Betreuungssituation auf dem Bodenhof war.

261 Am 31. März 2025 orientierte das LSVW FR [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED]³³⁹ dass gegen [REDACTED] [REDACTED] eine Strafanzeige eingereicht werde und in Koordination mit dem Kanton Bern ein Tierhalteverbot für [REDACTED] [REDACTED] geprüft werde.

262 In einer handschriftlichen Aktennotiz vom 1. April 2025 dokumentierte der VETD SO die Ergebnisse einer internen Fallbesprechung.³⁴⁰ Bezüglich der Welpen wurde vermerkt, dass bis zu diesem Zeitpunkt acht Welpen platziert werden konnten und

334 Interview [REDACTED] [REDACTED] Rz. 42, 107–110.

335 Interview [REDACTED] [REDACTED] Rz. 119.

336 E-Mail von [REDACTED] an [REDACTED] und [REDACTED] vom 31. März 2025.

337 Telefonnotiz von [REDACTED] an [REDACTED] und [REDACTED] vom 31. März 2025.

338 Telefonnotiz von [REDACTED] an [REDACTED] und [REDACTED] vom 31. März 2025.

339 E-Mail des VSVW FR an [REDACTED] vom 31. März 2025.

340 Aktennotiz [REDACTED] VETD SO vom 1. April 2025.

vor einer weiteren Abgabe die Behandlungszeit von zwei bis drei Wochen abgewartet werde.³⁴¹ Als weiteres Vorgehen wurde die Information diverser kantonaler und kommunaler Stellen (AFU SO, ARP SO, Baukommission der Gemeinde) vorgesehen.³⁴² Zudem hielt die Aktennotiz die Absicht fest, den **Equidenbestand** gestützt auf die verfügbare Futterfläche auf **zehn Tiere** zu begrenzen und bei der Hundehaltung ein Zuchtverbot sowie eine **Maximalzahl von zehn ausschliesslich kastrierten Hunden** zu verfügen.³⁴³ **Als Termin für den nächsten «Besuch Pferde» wurde der 10. April 2025 vermerkt.**³⁴⁴ Wie [REDACTED] [REDACTED] und [REDACTED] [REDACTED] übereinstimmend bestätigten, war man sich im Team damals einig, dass der Bestand reduziert werden musste. Wie aus den Interviews mit [REDACTED] [REDACTED] und [REDACTED] [REDACTED] hervorging, wurde nach der Kontrolle vom 27. März 2025 darüber diskutiert, eine weitergehende Bestandesreduktion (etwa auf 10 Hunde) zu verfügen. Man entschied sich jedoch im Sinne der Verhältnismässigkeit bis auf Weiteres dagegen, da man einerseits auf die Kooperation von [REDACTED] [REDACTED] zählte und andererseits fürchtete, mit einer sofortigen massiven Verschärfung juristisch zu scheitern, wenn [REDACTED] [REDACTED] den rechtmässigen Zustand rasch wieder herstellen würde. [REDACTED] [REDACTED] räumte rückblickend ein, dass man in dieser Phase den richtigen Zeitpunkt für eine weitreichendere Bestandesreduktion verpasst habe. Ein wesentlicher Grund hierfür sei gewesen, dass die personellen und mentalen Ressourcen des Teams durch die aufwendige Platzierung der beschlagnahmten Welpen gebunden waren.³⁴⁵

5.3 Welpenvermittlung durch den VETD SO (März-April 2025)

263 Im Nachgang zur Kontrolle vom 27. März 2025 folgte eine aussergewöhnliche behördliche Welpenvermittlung Aktion, die über das Pflichtenheft des VETD SO hinausging.³⁴⁶ Wie [REDACTED] [REDACTED] und [REDACTED] [REDACTED] in ihren Interviews ausführten, war die Suche nach Plätzen eine Herzensangelegenheit, da man eine Euthanasie der Welpen unbedingt vermeiden wollte. [REDACTED] [REDACTED] managte die Platzierung Aktion weitgehend in ihrer Freizeit und führte zahlreiche Telefongespräche.³⁴⁷ [REDACTED] [REDACTED] beschrieb die Situation als «Horror»³⁴⁸, der das Team einen Monat lang massiv an personelle und mentale Grenzen brachte. [REDACTED] [REDACTED] ergänzte, dass die Vermittlung dieser Welpen den Dienst für zwei Wochen faktisch «lahmgelegt» habe.³⁴⁹

264 Mit E-Mail vom 28. März 2025 richtete [REDACTED] [REDACTED] eine Anfrage an den Schweizer Tierschutz (STS) mit der Bitte um Unterstützung bei der zeitnahen Platzierung

341 Aktennotiz [REDACTED] vom 1. April 2025.
 342 Aktennotiz [REDACTED] vom 1. April 2025.
 343 Aktennotiz [REDACTED] vom 1. April 2025.
 344 Aktennotiz [REDACTED] vom 1. April 2025.
 345 Interview [REDACTED] Rz. 102-108; Interview [REDACTED] [REDACTED] Rz. 107-108.
 346 Interview [REDACTED] Rz. 100; Interview [REDACTED] [REDACTED] Rz. 127; Interview [REDACTED] [REDACTED] Rz. 117, 125.
 347 Interview [REDACTED] Rz. 22, 29, 109.
 348 Zit. in: Interview [REDACTED] Rz. 22.
 349 Interview [REDACTED] Rz. 28, 111.

von elf ungeimpften und ungechippten Maremmano-Welpen.³⁵⁰ Der STS antwortete mit E-Mail vom 31. März 2025 und bot an,³⁵¹ seine Sektionen für die Aufnahme der Welpen anzufragen. Letztlich konnte der STS trotz eines schweizweiten Aufrufs in allen Sektionen lediglich vier Plätze für die Hundewelpen anbieten.³⁵²

265 Nach der Abgabe von drei weiblichen Welpen an das Tierheim ██████ stellte der VETD SO einen Giardien-Befall fest. Er ordnete deshalb für die verbleibenden Welpen sofortige Quarantäne und tierärztliche Behandlung an und stoppte vorläufig weitere Abgaben. Der STS wurde über den Befund informiert.³⁵³

266 ██████ ██████ wurde angewiesen, die Übergaben zu organisieren, die Behandlungsanweisungen und Medikamente mitzubringen sowie die restlichen Welpen chippen und impfen zu lassen. In der Folge wurden die behandelten Hunde erfasst und mit Chipnummern dokumentiert.³⁵⁴ Am 11. und 12. April 2025 vermittelte der VETD SO schliesslich die sechs verbleibenden Welpen an private Halter;³⁵⁵ die Übergabe erfolgte gechippt, registriert, geimpft, entwurmt und gebadet gegen einen Unkostenbeitrag von CHF 200.00.

267 Aus der Abrechnung vom 2. Mai 2025³⁵⁶ geht hervor, dass von den ursprünglich 14 Welpen sieben in Tierheimen untergebracht wurden. Die restlichen sieben Welpen wurden am 7. April 2025 zum VETD SO verbracht. Ein Welpen musste aus gesundheitlichen Gründen euthanasiert werden,³⁵⁷ die verbliebenen sechs Welpen wurden vom 7. bis zum 11. April 2025 im Sinne einer Notlösung bei ██████ ██████ (ALW SO) untergebracht und gepflegt, bis sie am 11. und 12. April 2025 an Privatpersonen vermittelt wurden.

268 In einer internen Aktennotiz vom 12. April 2025 dokumentierte ██████ ██████ Erkenntnisse aus den Bemühungen zur Vermittlung der Welpen über die sozialen Medien.³⁵⁸ Es hätten sich zwar hunderte Personen gemeldet, doch diesen hätten meist das nötige Fachwissen für die Haltung von Herdenschutzhunden, die geeigneten Wohnverhältnisse oder die finanziellen Mittel gefehlt. Weiter hielt ██████ ██████ fest, dass die regulären Tierheime überfüllt gewesen seien und eine Vermittlung ins Ausland an der zwingenden Wartefrist nach einer Tollwutimpfung

350 E-Mail von ██████ ██████ an ██████ ██████ (STS) vom 28. März 2025.

351 E-Mail von ██████ ██████ (STS) an ██████ ██████ vom 31. März 2025.

352 Interview ██████ ██████ Rz. 22.

353 E-Mail von ██████ ██████ an ██████ ██████ vom 1. April 2025.

354 E-Mail von ██████ ██████ an ██████ ██████ vom 7. April 2025.

355 Vgl. Vertrag zwischen dem VETD SO und ██████ ██████ vom 11. April 2025; Vertrag zwischen dem VETD SO und ██████ ██████ vom 11. April 2025; Vertrag zwischen dem VETD SO und ██████ ██████ vom 11. April 2025; Vertrag zwischen dem VETD SO und ██████ ██████ vom 11. April 2025; Vertrag zwischen dem VETD SO und ██████ ██████ vom 11. April 2025; Vertrag zwischen dem VETD SO und ██████ ██████ vom 12. April 2025.

356 Abrechnung des VETD SO vom 2. Mai 2025 betreffend Welpenbetreuung.

357 Der euthanasierte Welpen wies einen von ██████ ██████ festgestellten Herzfehler auf. Um Reputationsrisiken für den VETD SO zu vermeiden, wurde der Welpen zwecks Untersuchung und allfälliger Bestätigung der Diagnose in einer externen Tierarztpraxis vorgestellt und schliesslich euthanasiert (Interview ██████ ██████ Rz. 27; Interview ██████ ██████ Rz. 22, 100; Stellungnahme von ██████ ██████ vom 22. Juni 2026, S. 3).

358 Aktennotiz von ██████ ██████ vom 12. April 2025 betreffend Welpenvermittlung.

gescheitert sei. Zudem hätten Konsultationen bei der Herdenschutzfachstelle des Kantons Wallis sowie beim Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) ergeben, dass die Hunde nicht als offizielle Herdenschutzhunde bei Schafherden eingesetzt werden könnten, da sie nicht von anerkannten Zuchtbetrieben stammten und nicht bereits als Welpen mit Schafen sozialisiert worden seien.

5.4 Einbezug weiterer Behörden (März-Mai 2025)

269 Am 28. März 2025 meldete ██████████ ██████████ dem AFU SO gestützt auf die Kontrolle vom 27. März 2025,³⁵⁹ dass auf dem Hof von ██████████ ██████████ die Lagerung von grossen Mengen Pferdemist auf unbefestigtem Boden festgestellt worden sei.

270 In einer verwaltungsinternen E-Mail vom 1. April 2025 hielt das ALW SO gegenüber dem ARP SO fest,³⁶⁰ dass der **Fall in Ramiswil erhebliche Risiken hinsichtlich Tierschutz und Gewässerschutz sowie ein mediales Risiko für den Kanton** berge, weshalb versucht werden müsse, an allen verfügbaren Hebeln anzusetzen. Es wurde vermerkt, dass der Fall **nicht alleine vom Tierschutz** gelöst werden könne, sondern zwingend auch baurechtlich vorgegangen werden müsse. Da die **Gemeinde mit der Einforderung eines nachträglichen Baugesuchs überfordert** scheine, ersuchte das ALW SO das ARP SO um Unterstützung im baurechtlichen Verfahren, um zeitnah etwas in Bewegung zu bringen.

271 ██████████ ██████████ bestätigte die Überforderung der lokalen Baubehörden; man habe wegen der nicht bewilligten Hundezwinger ██████████ ██████████ gehabt, welche mit der Abwicklung überfordert gewesen sei. ██████████ ██████████ wies zudem auf die verwaltungsrechtlichen Grenzen hin; man habe zwar gesehen, dass bauliche Probleme bestanden, habe aber als Landwirtschafts- oder Veterinärbehörde nicht die Möglichkeit gehabt, der Baupolizei oder dem Raumplanungsamt «reinzureden» oder Anordnungen zu diktieren.³⁶² ██████████ ██████████ äusserte sich rückblickend frustriert über diese Schnittstellenproblematik: Obwohl man frühzeitig andere Ämter wie das Amt für Umwelt (AFU) und das Bau- und Justizdepartement einbezogen habe, hätten letztlich alle gewartet, *«bis der Tierschutz das Problem löst»*.³⁶³ ██████████ ██████████ bemängelte das Fehlen einer übergeordneten Koordinationsstelle für ämterübergreifende Fälle.³⁶⁴

³⁵⁹ E-Mail von ██████████ ██████████ an ██████████ ██████████ vom 28. März 2025.

³⁶⁰ E-Mail von ██████████ ██████████ an ██████████ ██████████ vom 1. April 2025.

³⁶¹ Zit. in: Interview ██████████ ██████████ Rz. 125.

³⁶² Interview ██████████ ██████████ Rz. 68.

³⁶³ Zit. in: Interview ██████████ ██████████ Rz. 126.

³⁶⁴ Interview ██████████ ██████████ Rz. 127.

- 272 Das ARP SO bestätigte am 1. April 2025 die Dringlichkeit der behördlichen Mithilfe
[REDACTED]
- 273 Am 2. April 2025 hielt das ALW SO gegenüber [REDACTED] [REDACTED] und [REDACTED] [REDACTED] fest,³⁶⁶ dass [REDACTED] [REDACTED] bereits im Sommer 2024 ein nachträgliches Baugesuch hätte einreichen müssen, dies offenbar nicht erfolgt sei [REDACTED]
[REDACTED] Das ALW SO hielt abschliessend fest, dass das ARP SO nun sensibilisiert sei und Druck ausüben werde.
- 274 Am 17. April 2025 informierte das AFU SO [REDACTED] [REDACTED] telefonisch,³⁶⁷ dass [REDACTED] [REDACTED] schriftlich aufgefordert worden sei, den Mist wegzuräumen und bis zum 9. Mai 2025 eine Nährstoffbilanz einzureichen. Das AFU SO hielt fest, dass bei ungenutztem Verstreichen dieser Frist die Massnahmen formell verfügt würden.
- 275 In einer verwaltungsinternen Aktennotiz vom 28. Mai 2025 dokumentierte [REDACTED] [REDACTED] ein Telefongespräch mit [REDACTED] [REDACTED] (AFU SO).³⁶⁸ [REDACTED] meldete dem VETD SO, dass an diesem Tag ein Augenschein auf dem Hof anstehe.
- 276 Mit E-Mail vom 28. Mai 2025 meldete [REDACTED] [REDACTED] (AFU SO) unter anderem [REDACTED] [REDACTED] die Ergebnisse des behördlichen Augenscheins unter Polizeibegleitung.³⁶⁹ [REDACTED] hielt fest, dass der Augenschein ruhig verlaufen sei und in der Güllegrube keine toten Tiere gesichtet worden seien. Die Grube sei jedoch bis zum Rand gefüllt. Weiter stellte [REDACTED] fest, dass ein Pferd und ein Fohlen im Stall sehr mager gewesen seien.

5.5 Meldung und Massnahmen betreffend Tierbestand (April-Mai 2025)

- 277 Am 2. April 2025 meldete sich [REDACTED] [REDACTED] (Betreiberin einer Hundepension) aus [REDACTED] (SG) bei [REDACTED] [REDACTED].³⁷⁰ Sie gab an, einige Wochen zuvor zehn Maremano-Hunde von [REDACTED] [REDACTED] ferienhalber übernommen zu haben. Eine der Hündinnen habe ein grosses Gesäuge aufgewiesen, was auf eine kürzliche Mutterschaft schliessen liess. **Da [REDACTED] [REDACTED] die restlichen neun Hunde in Kürze wieder abholen werde, teilte [REDACTED] [REDACTED] intern die Vermutung, dass sich der Hundebestand auf dem Hof von [REDACTED] [REDACTED] wieder erhöhen werde.**³⁷¹ Gemäss [REDACTED] [REDACTED] bestätigte diese Meldung aus [REDACTED] das kritische Bild, welches der VETD SO von [REDACTED] [REDACTED] und ihrem Betrieb hatte. Für

³⁶⁵ E-Mail von [REDACTED] an [REDACTED] vom 1. April 2025.

³⁶⁶ E-Mail von [REDACTED] an [REDACTED] und [REDACTED] vom 2. April 2025.

³⁶⁷ Telefonnotiz von [REDACTED] an [REDACTED] [REDACTED] und Daniel [REDACTED] vom 17. April 2025.

³⁶⁸ Telefonnotiz von [REDACTED] an [REDACTED] [REDACTED] und [REDACTED] vom 28. Mai 2025.

³⁶⁹ E-Mail von [REDACTED] an [REDACTED] vom 28. Mai 2025.

³⁷⁰ E-Mail von [REDACTED] an [REDACTED] [REDACTED] und [REDACTED] vom 2. April 2025.

³⁷¹ E-Mail von [REDACTED] an [REDACTED] [REDACTED] und [REDACTED] vom 2. April 2025.

den VETD SO sei nach dieser Information klar gewesen, dass man zwingend aktiv bleiben und die Situation auf dem Bodenhof nochmals kontrollieren müsse.³⁷²

278 Mit E-Mail vom 8. April 2025 an ██████████ ██████████ reichte ██████████ ██████████ ██████████ den vom VETD SO geforderten schriftlichen Bericht zu ihrem Betriebsbesuch vom 28. März 2025 ein.³⁷³ Der Bericht hielt fest, dass der Nährzustand von zwei Freibergerpferden (██████████) zu dünn sei, die Curlies und Bosnier einen guten und die Noriker einen akzeptablen (untere Grenze) Zustand aufwiesen. Bei einem Bosnischen Gebirgspony sei chronisches, hochgradiges Asthma diagnostiziert und medikamentös behandelt worden. Bezüglich der Stute ██████████ » hielt der Bericht fest, dass ein Schlachttermin auf den 7. April 2025 organisiert, aber nicht wahrgenommen worden sei. Hinsichtlich der Hunde hielt der Bericht den schlechten Nährzustand diverser Tiere sowie die Behandlungsanweisungen für den Junghund mit dem Abszess fest und empfahl die Euthanasie einer älteren Hündin.

279 Die ██████████ ██████████ ██████████ informierte ██████████ ██████████ ██████████ und ██████████ ██████████ am 9. April 2025 darüber,³⁷⁴ dass ██████████ ██████████ die Stute «██████████ anstatt schlachten zu lassen gemäss eigenen Angaben für einige Hundert Franken verkauft habe und das Tier am 11. April 2025 abgeholt werde.

280 Mit E-Mail vom 10. April 2025 forderte ██████████ ██████████ ██████████ ██████████ auf,³⁷⁵ die **exakte Anzahl der aktuell auf dem Hof befindlichen Hunde mitzuteilen.** ██████████ ██████████ hielt fest, dass die **Frist zur Reduktion auf 25 Hunde seit fast einer Woche abgelaufen** sei (vgl. Rz. 256).³⁷⁶ ██████████ ██████████ antwortete am 11. April 2025,³⁷⁷ vier Welpen in die Tierheime nach Lausanne und Nyon zu bringen. Weiter gab sie an, dass ein in tierärztlicher Behandlung stehender Hund ██████████ sowie weitere Herdenschutzhunde von einem involvierten Bauern zeitnah abgeholt würden. Die drei Hunde ihrer ██████████ seien tagsüber teils auf dem Hof anwesend. Zudem halte sie für vier alte Hunde nach einem spezialisierten Hundenheim Ausschau, ein Kangal habe eine Interessentin und zwei weitere Herdenschutzhunde würden nach Ostern abreisen. ██████████ ██████████ wertete diese detaillierten Aufzählungen rückblickend als Teil von ██████████ ██████████ Taktik, durch (schwer überprüfbare) Informationen Kooperationsbereitschaft zu simulieren und gleichzeitig Zeit zu gewinnen.³⁷⁸

³⁷² Interview ██████████ ██████████ Rz. 110.

³⁷³ E-Mail mit Bericht von ██████████ ██████████ ██████████ an ██████████ ██████████ vom 8. April 2025.

³⁷⁴ E-Mail von ██████████ ██████████ ██████████ an ██████████ ██████████ und ██████████ ██████████ vom 9. April 2025.

³⁷⁵ E-Mail von ██████████ ██████████ an ██████████ ██████████ vom 10. April 2025.

³⁷⁶ Die Beschränkung des Hundesbestandes auf 25 adulte Hunde sowie einen Welpenwurf pro Jahr galt ab dem 1. Januar 2025 (vgl. Rz. 188).

³⁷⁷ E-Mail von ██████████ ██████████ an ██████████ ██████████ vom 11. April 2025.

³⁷⁸ Interview ██████████ ██████████ Rz. 102–104.

- 281 Am 11. April 2025 erliess der VETD SO eine **Verfügung betreffend Sofortmassnahmen** zur Hundehaltung zuhanden von [REDACTED] [REDACTED]³⁷⁹ Im Begleitschreiben wurde ihr eine Frist von sieben Tagen zur Stellungnahme gewährt. In der angehängten Verfügung ordnete der VETD SO gestützt auf die teilweise desolate Haltesituation vom 27. März 2025 und das Nichteinhalten des verfügten Hundebestandes an, dass bei einer Überschreitung der maximal erlaubten Anzahl von 25 Hunden die überzähligen Tiere auf Kosten von [REDACTED] [REDACTED] beschlagnahmt und durch den VETD SO fremdplatziert oder euthanasiert würden. Gemäss [REDACTED] [REDACTED] wollte man durch die Androhung der Beschlagnahme und Euthanasie, die als «Ultima Ratio» bereits intern diskutiert worden war, maximalen Druck aufbauen, um eine weitere Eskalation zu verhindern.³⁸⁰ [REDACTED] [REDACTED] ergänzte, dass dem Team zu diesem Zeitpunkt bewusst war, dass eine Beschlagnahme adulter Herdenschutzhunde aufgrund fehlender Plätze zwangsläufig zur Euthanasie führen würde, weshalb man [REDACTED] [REDACTED] zur Eigenverantwortung drängen wollte.³⁸¹
- 282 Am 16. April 2025 generierte der VETD SO einen Auszug aus der Hundedatenbank AMICUS,³⁸² lautend auf [REDACTED] [REDACTED] und den Standort Bodenhof. Der Auszug wies einen Bestand von 20 bestätigten Hundehaltungen aus.
- 283 In einer verwaltungsinternen E-Mail vom 16. April 2025 dokumentierte [REDACTED] [REDACTED] ein Telefongespräch mit [REDACTED] [REDACTED]³⁸³ welche angab, dass sie eine schriftliche Stellungnahme einreichen werde. Weiter gab sie an, zurzeit 33 Hunde auf dem Hof zu halten (davon 30 auf sie registriert) und zu versuchen, innert Wochenfrist acht überzählige Hunde abzugeben.
- 284 In einer internen E-Mail vom 17. April 2025 dokumentierte [REDACTED] [REDACTED] ein Telefongespräch mit [REDACTED] [REDACTED]³⁸⁴ Experte für Herdenschutzhunde [REDACTED] [REDACTED], betreffend die Kangals von [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] hielt gemäss der Notiz fest, dass die Hunde aufgrund der zu erwartenden Probleme in der Pubertät in den nächsten Monaten zwingend auf mehrere Betriebe verteilt werden müssten. Er gab an, sich bis zum 23. April 2025 nach geeigneten Plätzen umzusehen. Für den Fall, dass keine geeigneten Plätze gefunden würden, empfahl [REDACTED] [REDACTED] die **Euthanasie der Hunde aus Tierwohl- und Sicherheitsgründen, da eine Unterbringung im Tierheim für diese Hunde grob tierschutzwidrig sei.** [REDACTED] [REDACTED] erläuterte, dass die Hunde von [REDACTED] [REDACTED] weder reinrassig noch korrekt auf Nutztiere geprägt waren, weshalb [REDACTED] [REDACTED] eine Vermittlung an professionelle Schafhalter als faktisch aussichtslos einstufte. [REDACTED] habe [REDACTED] [REDACTED] eindringlich davor gewarnt, diese Hunde in Tierheime oder an Private abzugeben, da sie dort aufgrund ihrer genetischen Programmierung unter Dauerstress stünden und eine erhebliche

379 Schreiben des VETD SO an [REDACTED] [REDACTED] vom 11. April 2025 betreffend Gewährung des rechtlichen Gehörs (inkl. Verfügungsentwurf).

380 Interview [REDACTED] [REDACTED] Rz. 64, 90.

381 Interview [REDACTED] [REDACTED] Rz. 23.

382 Amicus-Auszug vom 16. April 2025 betreffend [REDACTED] [REDACTED]

383 Telefonnotiz von [REDACTED] an [REDACTED] [REDACTED] und [REDACTED] [REDACTED] vom 16. April 2025.

384 Telefonnotiz von [REDACTED] an [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] und [REDACTED] [REDACTED] vom 17. April 2025.

Gefahr für die Umwelt darstellen würden.³⁸⁵ [REDACTED] bestätigte, [REDACTED] dieses Gespräch im Büro über Lautsprecher mitverfolgt hatte; die klare Empfehlung zur Euthanasie bei fehlenden Tierheimplätzen sei für das gesamte Team «*sonnenklar*»³⁸⁶ gewesen. Auch [REDACTED] und [REDACTED] gaben an, dass diese fachliche Einschätzung dem VETD SO vor Augen führte, dass für erwachsene, nicht sozialisierte Herdenschutz Hunde keine Infrastrukturen in der Schweiz existierten.³⁸⁷ Wie [REDACTED] rückblickend festhielt, bildeten diese Episode und die Erkenntnis, dass selbst gesunde Herdenschutz Hunde nicht artgerecht und tierschutzkonform vermittelbar sind, Monate später eine entscheidende Rolle beim Euthanasie-Entscheid im November 2025.³⁸⁸

285 Mit E-Mail vom 22. April 2025 informierte [REDACTED] den VETD SO über den Hundebestand.³⁸⁹ Sie gab an, dass sich zwei Hunde im Probewohnen befänden, ein Hund bereits vom neuen Besitzer abgeholt worden sei und vier weitere Hunde in den nächsten Tagen den Hof definitiv verlassen würden. Weiter gab sie an, für vier alte Hunde einen Platz in einem Tierheim zu suchen, und stellte je nach tierärztlicher Einschätzung die Euthanasie einer weiteren Hündin in Aussicht. **Zudem hielt sie fest, mit der Tierhaltung nicht überfordert zu sein und sich an die vorgegebene Maximalzahl von 25 Hunden zu halten.** Festgestellte Pflegemängel bei zwei Hunden begründete sie mit der Notwendigkeit einer Sedation zur Reinigung. Am 22. April 2025 bestätigte [REDACTED] den Erhalt der Stellungnahme.³⁹⁰

286 Am 23. April 2025 unternahm der VETD SO einen weiteren **Kontrollversuch** auf dem Bodenhof. Gemäss [REDACTED] habe sich der Kontrollversuch ähnlich abgespielt wie jener vom 19. März 2025 (vgl. Rz. 251): Der VETD SO habe [REDACTED] auf dem Bodenhof nicht angetroffen. Das Tor sei geschlossen gewesen und ein **Betreten des Areals ohne Begleitung** sei wegen der freierumlaufenden Herdenschutz Hunden **nicht möglich** gewesen. Der VETD SO habe telefonisch Kontakt mit [REDACTED] aufgenommen, und diese habe erklärt, abwesend zu sein. **Der VETD SO kehrte unverrichteter Dinge zurück.**³⁹¹

287 Mit E-Mail vom 29. April 2025 informierte [REDACTED] den VETD SO, dass nun «*die Hunde- und Pferdeanzahl stimme*».³⁹²

385 Interview [REDACTED] Rz. 33–35, 102.

386 Zit. in: Interview [REDACTED] Rz. 49.

387 Interview [REDACTED] Rz. 23; Interview [REDACTED] Rz. 125.

388 Interview [REDACTED] Rz. 123.

389 E-Mail von [REDACTED] an [REDACTED] vom 22. April 2025.

390 E-Mail von [REDACTED] an [REDACTED] vom 22. April 2025.

391 Interview [REDACTED] Rz. 96.

392 Zit. in: E-Mail von [REDACTED] an [REDACTED] vom 29. April 2025.

5.6 Nachkontrolle am 15. Mai 2025 und Mängelbehebung

288 Mit E-Mail vom 8. Mai 2025 teilte [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] mit,³⁹³ dass die Daten auf der Hundedatenbank AMICUS noch nicht stimmten, vor Ort auf dem Hof stimme die Anzahl jedoch (25 Hunde). [REDACTED] [REDACTED] forderte [REDACTED] **auf, die Einträge in AMICUS zu mutieren, und kündigte in demselben Schreiben an, die Situation vor Ort prüfen zu wollen.**³⁹⁴

289 Am 15. Mai 2025 fand eine **Nachkontrolle auf dem Hof von [REDACTED] [REDACTED]** statt. Die Kontrolle wurde von [REDACTED] [REDACTED] und [REDACTED] [REDACTED] durchgeführt. Im Allgemeinen wurde festgehalten, dass die **Vorgaben des baulichen und qualitativen Tierschutzes erfüllt** seien und keine wesentlichen Mängel vorlägen.

290 Betreffend die Hundehaltung wurde im Kontrollbericht vom 15. Mai 2025 dokumentiert,³⁹⁵ dass sich **exakt 25 adulte Hunde sowie sieben zur Vermittlung ausstehende Welpen auf dem Hof** befanden und pflanzliches Hundefutter auf Vorrat vorhanden war. Weiter hielt der VETD SO fest, dass die Einträge in der Hundedatenbank **AMICUS noch nicht komplett bereinigt** seien und mutiert werden müssten. Zudem wurde notiert, dass [REDACTED] [REDACTED] eine Verwarnung des örtlichen Jagdvereins wegen Freilaufenlassens von Hunden erhalten werde.

291 Betreffend die Equidenhaltung wurde im Kontrollbericht vom 15. Mai 2025 ein **Bestand von 15 adulten Pferden und drei Fohlen** erfasst.³⁹⁶ In baulicher Hinsicht dokumentierte der VETD SO die Abtrennung des Eingangsbereichs beim Gruppenstall sowie spezifische Abmessungen der Räumlichkeiten. Hinsichtlich der Fütterung wurde festgehalten, dass laktierende Stuten zwei bis vier Liter Hafer sowie Haylage erhielten. Daraufhin wurde als Massnahme formuliert, dass für laktierende Stuten Futterkomponenten mit einer höheren Energiedichte gewählt und die Menge an Ergänzungsfutter erhöht werden müsse.

292 Mit E-Mail vom 27. Mai 2025 wandte sich [REDACTED] [REDACTED] an den VETD SO.³⁹⁷ Sie gab an, dass der Mist nun vollständig abtransportiert sei, und fragte, ob sie zur Vorbereitung der Hunde für offizielle Prüfungen mindestens fünf Ziegen oder Schafe halten dürfe. **Zudem bat sie um einen Termin auf dem Hof, um ihr neues Betriebskonzept und die Pläne für die langfristige Nutzung des Hofes vorzustellen.** Sie hielt fest, dass sie den Hof nicht allein führe und in Zukunft keine wechselnden Angestellte mehr beschäftigen wolle, denn so wie es jetzt sei, fänden sie es stabil und zuverlässig. [REDACTED] [REDACTED] **erteilte die Erlaubnis für den Erwerb von fünf Schafen oder Ziegen.**³⁹⁸ Ein Termin vor Ort lehnte [REDACTED] aus

393 E-Mail von [REDACTED] an [REDACTED] vom 8. Mai 2025.

394 E-Mail von [REDACTED] an [REDACTED] vom 8. Mai 2025.

395 Kontrollbericht des VETD SO vom 15. Mai 2025.

396 Kontrollbericht des VETD SO vom 15. Mai 2025.

397 E-Mail von [REDACTED] an [REDACTED] [REDACTED] und [REDACTED] vom 27. Mai 2025.

398 E-Mail von [REDACTED] an [REDACTED] vom 27. Mai 2025.

Ressourcengründen ab, stattdessen forderte ■ die Einreichung des Betriebskonzepts auf schriftlichem Weg zur administrativen Prüfung.

- 293 Am 16. Juni 2025 dokumentierte ■ ■ ■ ein Telefongespräch mit ■ ■ ■ ■ ■³⁹⁹ Gemäss der Notiz wurde die mögliche Abgabe eines Kangals an ■ ■ ■ ■ ■ diskutiert. ■ ■ ■ ■ ■ und ■ ■ ■ ■ ■ seien sich einig gewesen, dass eine Abgabe des Hundes in ein Wohnquartier aufgrund seines Alters und der schweren Kontrollierbarkeit nicht sinnvoll sei.

5.7 Zwischenfazit

5.7.1 Kontrolle und Welpen-Platzierung

- 294 Dass unmittelbar nach Eingang der Meldung des LSVW FR am 27. März 2025 eine **unangekündigte Kontrolle** durchgeführt wurde, **ist positiv zu werten**. Die Kontrolle war richtig.
- 295 Differenziert zu beurteilen sind die Platzierungsbemühungen für die anlässlich der Kontrolle vom 27. März 2025 angetroffenen Welpen. Mit seinen Platzierungsbestrebungen zeigte der VETD SO ein aussergewöhnliches Engagement für das Tierwohl. Nach Angaben des VETD SO geschah dies aus einer Notsituation heraus: Da Tierschutzorganisationen nicht in der Lage gewesen seien, alle 14 Verzichtswelpen zu übernehmen, und keine anderen Tierheimplätze gefunden werden konnten, sei als einzige Alternative zur Euthanasie die private Vermittlung durch die Mitarbeitenden des VETD SO verblieben. Dieser Aufwand, der teilweise in der Freizeit der Mitarbeitenden geleistet wurde, ging über das ordentliche Pflichtenheft des VETD SO hinaus und ist insofern zu beanstanden, als damit – ohne bestehende gesetzliche Pflicht und Aufgabe – personelle Ressourcen gebunden wurden und es die Mitarbeitenden des VETD SO mental erschöpfte.

5.7.2 Späte Erkenntnisse betreffend Herdenschutzhunde

- 296 **Fraglich bleibt, weshalb der VETD SO erst Mitte April 2025 Herdenschutzspezialisten einbezog**, wo seit Anfang 2024 – spätestens aber seit der Grundkontrolle im März 2024 – klar war, dass ■ ■ ■ eine grössere Anzahl Herdenschutzhunde hielt (vgl. Rz. 151, 155 f.) und mit der Tierhaltung und -abgabe Probleme hatte ■ ■ ■ hatte zugegeben (vgl. Rz. 230), dass der Hof ohne ihre Anwesenheit wegen der frei auf dem Hof herumlaufenden, aggressiven Hunde gefährlich sei und es war gemeinhin bekannt, dass die Hunde das Gelände und die Nachbarsgrundstücke verkoteten (vgl. Rz. 158, 162). Zudem machte ■ ■ ■ klar, dass sie Herdenschutzhunde «züchten» bzw. aufziehen und nutzen wolle, aber gleichzeitig Schwierigkeiten hatte, die überzähligen Hunde loszuwerden

³⁹⁹ Telefonnotiz von ■ ■ ■ ■ ■ an ■ ■ ■ ■ ■ vom 16. Juni 2025.

(vgl. Rz. 260, 303). Dass das Risiko, das von (nicht fachgerecht aufgezogenen und gehaltenen) Herdenschutzhunden ausging, nicht erkannt wurde und sich der VETD SO erst im Zuge der eigenen Welpenplatzierungsbemühungen mit den Eigenheiten von Herdenschutzhunden auseinandersetzte, erstaunt.⁴⁰⁰

297 Eine fachliche Wissensaneignung resultierte aus der Konsultation des externen Herdenschutzexperten [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] (vgl. Rz. 284). Die daraus gewonnene Erkenntnis, dass erwachsene, nicht sozialisierte Herdenschutzhunde in der Schweiz mangels geeigneter Infrastrukturen faktisch nicht tierschutzkonform vermittelbar sind und andernfalls eine Gefahr für die Öffentlichkeit darstellen, bildete das Fundament für spätere Entscheidungen. Die vom Herdenschutzhundexperten [REDACTED] [REDACTED] im April 2025 ausgesprochene Empfehlung zur Euthanasie bei fehlenden Unterbringungsmöglichkeiten prägte das Problembewusstsein des VETD SO massgeblich und bereitete den Boden für den späteren Euthanasie-Entscheid bei der Hofräumung im November 2025.⁴⁰¹ Das erworbene Wissen über Herdenschutzhunde wurde indes nicht unmittelbar verwertet, was bedauerlich ist. Es war dem VETD SO seit Frühling 2024 bekannt, dass [REDACTED] [REDACTED] vornehmlich Herdenschutzhunde hält und sich gemäss eigenen Aussagen vom März 2025 nur noch auf Herdenschutzhunderassen konzentrieren möchte (vgl. Rz. 260). Mit dem Wissen aus der Korrespondenz mit den Herdenschutzhundexperten hätte dem VETD SO bewusst sein müssen, dass (1) die Aufzucht von Herdenschutzhunden auf dem Bodenhof durch [REDACTED] [REDACTED] und später (2) der Verkauf bzw. die Vermittlung dieser Hunde voraussichtlich nicht funktionieren wird oder mindestens problembehaftet sein dürfte.

298 Im Rahmen der vorliegenden Untersuchung hat das Untersuchungsgremium bei [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] der Herdenschutzfachstelle Agridea, ein **Gutachten zu den Anforderungen an die Haltung und Aufzucht von Herdenschutzhunden** eingeholt (nachfolgend «**Gutachten Herdenschutzhunde**»).⁴⁰² Als vorgezogenes Fazit hielt der Gutachter eingangs fest, dass aus einer Haltungssituation wie der auf dem Bodenhof vorgefundenen weder Herdenschutzhunde als Begleithunde noch Herdenschutzhunde mit Schutzfunktion hervorgehen konnten.⁴⁰³

299 Zu den fachlichen Anforderungen an eine artgerechte Herdenschutzhundehaltung hält das Gutachten fest, dass Herdenschutzhunde an ihre Halter besondere Herausforderungen stellen. Sie seien anspruchsvoller in der Haltung als andere Hunderassen und nie Anfängerhunde. Eine korrekte und umfassende Sozialisierung sei unabdingbar, damit ein Herdenschutzhund als Begleithund ein artgerechtes Leben führen könne. Soll ein Herdenschutzhund zur Schutzfunktion ausgebildet werden,

⁴⁰⁰ Mitarbeitende des VETD SO hielten fest, dass verwaltungsintern durchaus Expertise im Bereich der Herdenschutzhunde vorhanden gewesen sei. Der Beizug des externen Fachwissens im April 2025 sei nicht mangels eigenen Grundwissens erfolgt, sondern dem Bedürfnis geschuldet gewesen, die behördliche Einschätzung und das weitere Vorgehen zusätzlich abzustützen und zu validieren (Stellungnahme von [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] vom 22. Juni 2026, S. 5; Stellungnahme von [REDACTED] [REDACTED] vom 22. Juni 2026, S. 2 und S. 3-4).

⁴⁰¹ Interview [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] Rz. 106; Interview [REDACTED] [REDACTED] Rz. 116, 121.

⁴⁰² Gutachten Herdenschutzhunde vom 27. Mai 2026.

⁴⁰³ Gutachten Herdenschutzhunde vom 27. Mai 2026, S. 1.

komme zusätzlich die frühzeitige Sozialisierung mit den zu schützenden Nutztieren hinzu. Die Möglichkeit, Pferde mit Herdenschutzhunden zu schützen, sei theoretisch nicht ausgeschlossen, praktisch aber kaum umsetzbar und werde nach Kenntnis des Gutachters nirgends praktiziert.⁴⁰⁴

300 Für die Entwicklung zu einem funktionsfähigen Herdenschutzhund sei entscheidend, dass die Sozialisierung bereits in der primären Phase ab circa zwei Wochen nach der Geburt beginne. Jegliche Formen von Deprivation (übermässige Zwingerhaltung, fehlender Auslauf, fehlender Kontakt mit Menschen) führten unweigerlich zu Einschränkungen, welche unter Umständen irreversibel seien.⁴⁰⁵ Zur Aufzucht auf dem Bodenhof hält das Gutachten fest, dass eine solche Situation es schlicht nicht erlaube, Hunde zu einem späteren Zweck – sei es als Begleithunde oder als Herdenschutzhunde – aufzuziehen.⁴⁰⁶

301 Bedeutsam ist schliesslich der im Gutachten festgehaltene Umstand, dass [REDACTED] [REDACTED] bereits im Jahr 2023 den Einführungskurs für angehende Herdenschutzhunde-Halterinnen besucht hatte und ihr dabei von einer Herdenschutzhundehaltung bei Pferden ausdrücklich abgeraten worden war. Zudem habe sie nie Hunde aus dem damaligen Bundesprogramm erhalten.⁴⁰⁷ Diese Feststellung ist für die Würdigung des Verhaltens von [REDACTED] [REDACTED] relevant: Obschon ihr vor dem Zuzug in den Kanton Solothurn von Fachpersonen von der beabsichtigten Kombination aus Herdenschutzhundezucht und Pferdehaltung abgeraten wurde, setzte sie ihren Plan dennoch um.

5.7.3 Keine weitere Bestandesreduktion bei den Hunden

302 Nicht nachvollziehbar ist, dass im Nachgang zur Kontrolle vom 27. März 2025 keine weitere Bestandesreduktion verfügt wurde. Nach Auffassung des Untersuchungsgremiums hätten [REDACTED] [REDACTED] gar nie 25 Hunde und ein Welpenwurf zugestanden werden dürfen. Eine Anordnung zur weiteren Bestandesreduktion von Hunden wäre spätestens nach der Kontrolle vom 27. März 2025 fällig gewesen.

303 Erwähnenswert ist eine Aktennotiz vom 9. April 2025 zu einem Telefongespräch mit [REDACTED] [REDACTED]⁴⁰⁸ Gemäss der Notiz habe [REDACTED] [REDACTED] angegeben, in den letzten Monaten alles darangesetzt zu haben, den Hundebestand auf 25 Tiere zu reduzieren. Jedoch seien vermittelte Hunde immer wieder zurückgegeben oder nicht abgeholt worden. Dieses (wiederholte) Eingeständnis von [REDACTED] [REDACTED] ihre Hunde nicht dauerhaft vermitteln oder platzieren zu können, verbunden mit der Aussage, dass Abnehmer die Hunde teilweise wieder an [REDACTED] [REDACTED] zurück-

⁴⁰⁴ Gutachten Herdenschutzhunde vom 27. Mai 2026, S. 1-2.

⁴⁰⁵ Gutachten Herdenschutzhunde vom 27. Mai 2026, S. 2.

⁴⁰⁶ Gutachten Herdenschutzhunde vom 27. Mai 2026, S. 3.

⁴⁰⁷ Gutachten Herdenschutzhunde vom 27. Mai 2026, S. 1.

⁴⁰⁸ Telefonnotiz von [REDACTED] [REDACTED] an [REDACTED] [REDACTED] und [REDACTED] [REDACTED] vom 9. April 2025.

gegeben hätten, hätte den VETD SO stutzig machen müssen. Umso mehr, als [REDACTED] [REDACTED] am 31. März 2025 deklarierte, nur noch Herdenschutzhunde halten zu wollen. Ganz offensichtlich waren ihre Tiere nicht oder zumindest nicht gut vermittelbar. Und weder der VETD SO noch eine andere Behörde wusste, was [REDACTED] [REDACTED] mit den Herdenschutzhunden anfangen wollte, wenn sie sich nicht verkaufen liessen. Dass es hier Problempotenzial gab, schien nicht aufgefallen zu sein.

- 304 Schliesslich unterliess es der VETD SO nicht nur, eine weitere Bestandesreduktion anzuordnen; vielmehr erteilte er im Mai 2025 auf Wunsch von [REDACTED] [REDACTED] die Erlaubnis für den Erwerb von zusätzlichen fünf Schafen oder Ziegen. Angesichts der bislang herausfordernden Situation auf dem Bodenhof und mit [REDACTED] [REDACTED] ist die erteilte Halteerlaubnis von fünf Schafen oder Ziegen unverständlich – umso mehr, als der VETD SO inzwischen das nötige Fachwissen über Herdenschutzhunde hatte und [REDACTED] [REDACTED] kein Konzept für Aufzucht, Haltung und Verkauf ihrer Herdenschutzhunde vorgelegt hatte.

5.7.4 Keine Kastration(skontrolle)

- 305 Ein weiterer Kritikpunkt beschlägt die offenbar «unkontrollierte Vermehrung»⁴⁰⁹ der Hunde auf dem Hof und die ausgebliebene oder zu wenig konsequent durchgeführte Kastration der Herdenschutzhunde.
- 306 In einer E-Mail vom 18. März 2025 gab [REDACTED] [REDACTED] an,⁴¹⁰ für zwei Hunde chemische Kastrations-Implantate bestellt zu haben, und teilte mit, dass für das Jahr 2025 ein weiterer Wurf Welpen geplant sei, wofür bereits Reservationen vorlägen. Der VETD SO ordnete weder zu diesem Zeitpunkt noch danach die Kastration von Hunden auf dem Bodenhof an. Mit dieser Massnahme hätte das Risiko einer unkontrollierten Vermehrung eingedämmt werden können.
- 307 Erschwerend kommt hinzu, dass der VETD SO die Kastration als Instrument selbst erkannt, aber nicht eingesetzt hat. Gemäss interner Aktennotiz vom 1. April 2025 (vgl. Rz. 262) erwog der VETD SO im Nachgang zur Kontrolle vom 27. März 2025,⁴¹¹ bei der Hundehaltung ein Zuchtverbot sowie eine **Maximalzahl von zehn ausschliesslich kastrierten Hunden** zu verfügen. [REDACTED] [REDACTED] und [REDACTED] [REDACTED] gaben diesbezüglich an, dass im Team Einigkeit über die Notwendigkeit einer drastischen Bestandesreduktion bestanden habe. Von einer weitgehenden Reduktion habe der VETD SO indes aus Verhältnismässigkeitsüberlegungen abgesehen.⁴¹²

⁴⁰⁹ Verfügung des VETD SO vom 9. Dezember 2025, S. 12; Verfügung des VETD SO vom 5. Februar 2025, S. 9.

⁴¹⁰ E-Mail von [REDACTED] [REDACTED] an den VETD SO vom 18. März 2025.

⁴¹¹ Aktennotiz [REDACTED] vom 1. April 2025.

⁴¹² Interview [REDACTED] [REDACTED] Rz. 36, 102, 107-109; Interview [REDACTED] [REDACTED] Rz. 109.

308 Diese Begründung überzeugt nicht. Die Anordnung der Kastration wäre in Übereinstimmung mit Art. 24 Abs. 1 TSchG zulässig und im konkreten Fall geeignet, erforderlich und zumutbar gewesen. Der Massnahmenkatalog von Art. 24 Abs. 1 TSchG ist nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts nicht abschliessend, wodurch Behörden aus Gründen der Verhältnismässigkeit auch weniger einschneidende Anordnungen treffen dürfen, namentlich medizinische Massnahmen bzw. tierärztliche Behandlungen.⁴¹³ Angesichts der wiederholt festgestellten, gravierenden Haltemängel und der unkontrollierten Vermehrung der Hunde lagen die Voraussetzungen vor, die Kastration oder Sterilisation der Hunde anzuordnen.⁴¹⁴

5.7.5 Keine unangekündigten Kontrollen möglich

309 Kritisch zu würdigen sind im Weiteren die «halbangekündigten Kontrollen» des VETD SO. Der Zweck einer unangekündigten Kontrolle – nämlich eine unverfälschte Situationseinschätzung – wird vereitelt, wenn die Betroffene im Vorfeld über eine bevorstehende Kontrolle orientiert wird. Durch die Vorinformation (vgl. Rz. 243, 245) wurde [REDACTED] [REDACTED] die Möglichkeit gegeben, den Hof auf den angekündigten Zeitraum hin (hier: ab Mitte März) herzurichten und den Bestand (übers Verbringen von Tieren zu anderen «Satellitenorten») zu reduzieren.

310 Die Entscheidung, [REDACTED] [REDACTED] einen ungefähren Zeitraum für die Kontrolle zu nennen, resultierte aus einem praktischen Vollzugshindernis: Wie [REDACTED] [REDACTED] und [REDACTED] [REDACTED] übereinstimmend ausführten, war eine unangekündigte Kontrolle auf dem Bodenhof *de facto* unmöglich und zu gefährlich. Aufgrund der hinter dem geschlossenen Tor frei herumlaufenden, teils aggressiven Herdenschutzhunde konnte das Kontrollpersonal das Gelände ohne Begleitung von [REDACTED] [REDACTED] nicht betreten («*Menschenschutz vor Tierschutz*»⁴¹⁵). Um kostspielige Leerläufe zu vermeiden und den Zutritt sicherzustellen, wählte der VETD SO den Weg einer sogenannten «halb angemeldeten» Kontrolle.⁴¹⁶ [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] räumte rückblickend ein, dass die Ankündigung einer unangekündigten Kontrolle grundsätzlich «*unglücklich*»⁴¹⁷ sei, man jedoch zu diesem Zeitpunkt noch fälschlicherweise davon ausging, die Tierhalterin befinde sich auf einem guten Weg.⁴¹⁸

311 Es ist angesichts der Fallentwicklung nicht nachvollziehbar, dass seitens VETD SO toleriert wurde, dass der Bodenhof nicht richtig kontrolliert werden konnte. Es ist ungewöhnlich, dass unangekündigte Kontrollen wegen der Aggressivität und der

⁴¹³ BGE 151 II 254 E. 4.4.

⁴¹⁴ Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern 100 2021 142 vom 28. Februar 2022: Das Verwaltungsgericht bestätigte bei einer Halterin, die rund 30 Hunde nicht mehr tierschutzkonform halten konnte, die **Beschränkung auf drei kastrierte Hunde samt Zuchtverbot als verhältnismässig** (E. 5). Die Kastration wird ausdrücklich damit begründet, dass dadurch sichergestellt sei, dass sich die Tiere nicht mehr unkontrolliert vermehren könnten (E. 5.2).

⁴¹⁵ Zit. in: Interview [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] Rz. 120.

⁴¹⁶ Interview [REDACTED] [REDACTED] Rz. 93–96; Interview [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] Rz. 117–120; Interview [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] Rz. 100.

⁴¹⁷ Zit. in: Interview [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] Rz. 102

⁴¹⁸ Interview [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] Rz. 102.

■■■■ Hunde verstecken könne. Die meldende Person forderte die Durchführung einer unangekündigten Kontrolle.

316 In einer verwaltungsinternen Aktennotiz vom 14. Juli 2025 dokumentierte ■■■■ ein Telefongespräch vom 8. Juli 2025 mit ■■■■ ■■■■⁴²⁷ ■■■■ ■■■■ nahm Bezug auf die bei beim VETD SO eingegangene Meldung vom 3. Juli 2025 betreffend neue Hundewürfe auf dem Betrieb von ■■■■ ■■■■ (vgl. Rz. 315). ■■■■ ■■■■ gab an, dass es sich um insgesamt 18 Welpen aus ungewollten Bedeckungen gehandelt habe, diese Tiere jedoch zeitnah nach Deutschland verbracht worden seien.

317 Wie ■■■■ ■■■■ ■■■■ Interview ausführte, stufte der VETD SO die Angaben von ■■■■ ■■■■ als glaubhaft ein.⁴²⁸ Da ■■■■ ■■■■ intern als eine Art «geheime Informantin» galt, der man vertraute,⁴²⁹ sah der VETD SO nach der Entwarnung, wonach die Welpen nach Deutschland verbracht worden seien, keinen unmittelbaren Anlass für die Durchführung einer Kontrolle vor Ort. Die Hinweise wurden lediglich zu den Akten genommen. Der Verzicht auf die Durchführung einer Kontrolle lag gemäss ■■■■ ■■■■ ■■■■ massgeblich in der Kombination von akuter Ressourcenknappheit und dem Vertrauen begründet, das die erst sechs Wochen zuvor unternommene, beanstandungslose Mai-Kontrolle geschaffen hatte.⁴³⁰ ■■■■ ■■■■ ergänzte hierzu, man habe zwar geahnt, dass ■■■■ ■■■■ allenfalls «etwas mauschelt»⁴³¹, sei aber rückblickend wohl zu «blauäugig»⁴³² gewesen, zumal ■■■■ ■■■■ Rückmeldung keine drohende Katastrophe erahnen liess.⁴³³

6.2 Entwicklung des Hundebesandes (Juli-Oktober 2025)

318 ■■■■ ■■■■ informierte den VETD SO mit E-Mail vom 9. Juli 2025 darüber,⁴³⁴ dass sich zwei weitere Hunde im Probewohnen befänden und die Daten in der Hundedatenbank AMICUS demnächst angepasst würden. Gleichzeitig kündigte sie an, ihre neuen Pläne für den Hof bald vorzustellen, und übermittelte fotografisches Material des renovierten Innenbereichs des Bauernhauses. Dieses unaufgeforderte Zustellen von Informationen und Bildern entsprach einem wiederkehrenden Kommunikationsmuster, mit welchem sie Transparenz und Fortschritt vermittelte. In der Folge kam es zu weiteren Kontaktaufnahmen ihrerseits.

319 Mitte Juli 2025 schilderte sie im Zusammenhang mit dem Tierschutzverein Anihelp einen Konflikt um einen auf ■■■■ registrierten Hund, der über Dritte an den Verein gelangt sei. Sie machte geltend, ■■■■ habe deshalb Anzeige

427 Telefonnotiz von ■■■■ ■■■■ an ■■■■ ■■■■ ■■■■ und ■■■■ ■■■■ vom 14. Juli 2025.

428 Interview ■■■■ ■■■■ Rz. 59.

429 Interview ■■■■ ■■■■ Rz. 30.

430 Interview ■■■■ ■■■■ Rz. 61.

431 Zit. in: Interview ■■■■ ■■■■ Rz. 30.

432 Zit. in: Interview ■■■■ ■■■■ Rz. 30.

433 Interview ■■■■ ■■■■ Rz. 30.

434 E-Mail von ■■■■ ■■■■ an ■■■■ ■■■■ ■■■■ ■■■■ und ■■■■ ■■■■ vom 9. Juli 2025.

erstattet. Gleichzeitig teilte sie mit, die Güllegrube sei entleert worden und auf dem Bodenhof befänden sich derzeit 23 Hunde.⁴³⁵ Wenige Tage später erklärte sie, fünf Hunde seien im Probewohnen und auf dem Hof würden weiterhin 23 Hunde gehalten.⁴³⁶

320 Ende Juli 2025 meldete eine Hundepension im Kanton Bern dem VETD SO, [REDACTED] [REDACTED] habe dort im Mai 2025 mehrere auf [REDACTED] registrierte Hunde für kurze Zeit untergebracht, deren Abholung sich dann aber erheblich verzögert habe.⁴³⁷

321 Anfang August 2025 teilte [REDACTED] [REDACTED] mit, zwei weitere Hunde abgegeben und einen weiteren Hund im Probewohnen platziert zu haben.⁴³⁸ Zugleich machte sie geltend, für zwei alte Hunde dringend geeignete Plätze zu suchen.⁴³⁹

322 Am 7. August 2025 erklärte sie, sie wolle sich künftig auf die Ausbildung von Marmannos und Kangals für offizielle Eignungsbeurteilungen von Herdenschutzhunden konzentrieren.⁴⁴⁰

323 Im September 2025 legte [REDACTED] [REDACTED] dem VETD SO ihre betrieblichen Ziele ausführlicher dar. Sie erklärte, den **Pferdebestand massiv reduzieren, die Hundezahl weiter abbauen und den Hof langfristig als gepflegten Biohof mit wenigen ausgewählten Tierarten weiterentwickeln** zu wollen. Hinsichtlich der Hunde hielt sie erneut fest, die Reduktion schreite grundsätzlich gut voran,

435 Telefonnotiz von [REDACTED] an den VETD SO vom 10. Juli 2025; Telefonnotiz von [REDACTED] an [REDACTED] und [REDACTED] vom 14. Juli 2025; E-Mail von [REDACTED] an [REDACTED] vom 15. Juli 2025.

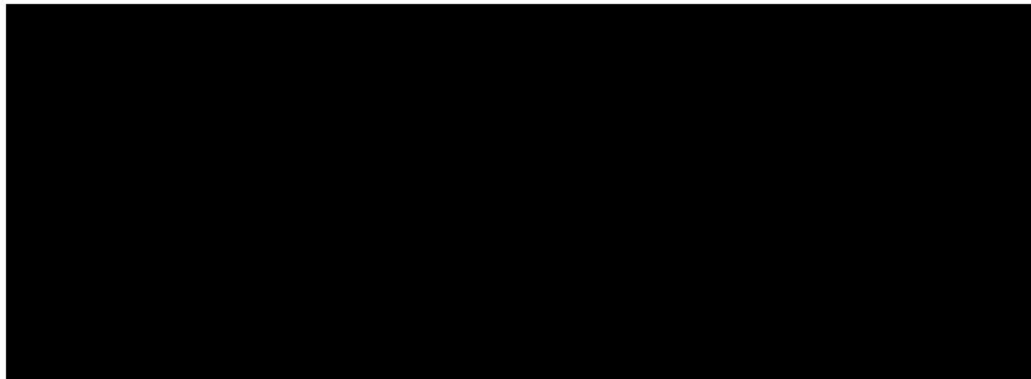
436 E-Mail von [REDACTED] an [REDACTED] vom 16. Juli 2025.

437 E-Mail von [REDACTED] an den VETD SO vom 30. Juli 2025; Diese Meldung offenbart ein Kernproblem: Der VETD SO kündigte die Kontrolle an (8. Mai 2025), [REDACTED] brachte die Hunde unmittelbar danach weg (8. und 9. Mai 2025), woraufhin bei der Kontrolle des VETD SO (15. Mai 2025) der Hundebestand stimmte, ehe [REDACTED] die Hunde später wieder auf den Hof zurückholte (11. Juli 2025). [REDACTED] räumte ein, dass man intern zwar den Verdacht gehegt habe, dass [REDACTED] bei der Einhaltung der Bestandesobergrenzen «etwas mauschelt», das genaue Ausmass dieses Verschleierungssystems jedoch nicht erkannt und rückblickend «zu blauäugig» gewesen sei (Zit. in: Interview [REDACTED] Rz. 30). [REDACTED] bestätigte, dass man diese Meldung lediglich zu den Akten nahm und administrativ überprüfte, anstatt eine Kontrolle vor Ort durchzuführen. Aus Ressourcengründen und im Vertrauen auf die kontinuierliche, scheinbar kooperative Kommunikation von [REDACTED] sah der VETD SO keinen Anlass für eine physische Kontrolle. Im Nachhinein räumte [REDACTED] ein, dass man dem VETD SO bezüglich des Verzichts auf eine Kontrolle nach dieser Meldung durchaus einen Vorwurf machen könne (Interview [REDACTED] Rz. 60–62).

438 E-Mail von [REDACTED] an [REDACTED] vom 4. August 2025; Dieses von [REDACTED] stets wiederkehrend vorgebrachte Argument des «Probewohnens» erwies sich als Verschleierung. Wie [REDACTED] und [REDACTED] ausführten, wertete der VETD SO dieses Vorgehen als seriös und plausibel, da gerade bei schwer vermittelbaren Herdenschutzhunden Vorbehalte seitens der Interessenten naheliegend seien (Interview [REDACTED] Rz. 108; Interview [REDACTED] Rz. 118). Rückblickend muss jedoch festgehalten werden, dass der VETD SO diese Begründung für die fehlenden AMICUS-Mutationen zu lange arglos akzeptierte und es versäumte, die administrativen Zügel rechtzeitig anzuziehen. Insbesondere unterliess es der VETD SO, von [REDACTED] konkrete Nachweise und Adressen zu fordern, bei wem genau sich diese «probewohnenden» Hunde physisch befanden und ob die Hunde nach dem Probewohnen auch längerfristig übernommen wurden. Durch dieses Unterlassen ermöglichte man es der Tierhalterin, die Verschleierungstaktik aufrechtzuerhalten, ohne den tatsächlichen Verbleib der Tiere belegen zu müssen.

439 E-Mail von [REDACTED] an [REDACTED] vom 5. August 2025.

440 E-Mail von [REDACTED] an [REDACTED] und [REDACTED] vom 7. August 2025.



328 Anfang November 2025 stellte [REDACTED] dem VETD SO erneut **Pläne** vor, darunter ein **Stutenmilchprojekt** ab dem Jahr 2026 sowie die Absicht, den **Hundbestand mittelfristig auf etwa 20 Tiere zu senken**. Gleichzeitig erklärte sie, derzeit sei kein neuer Wurf geplant; vielmehr stünden Verkauf und Reduktion des Bestands im Vordergrund.⁴⁵⁵ Der VETD SO forderte sie auf, das neue Betriebskonzept schriftlich einzureichen, und hielt fest, dass Änderungen im Pferdekonzept eine Wiedererwägung der rechtskräftigen Verfügung erfordern würde.⁴⁵⁶

6.3 Zwischenfazit

329 Nach der Kontrolle vom 15. Mai 2025 galt der Hof galt VETD-intern als «in Ordnung». Es kam es zu einem monatelangen Kontrollvakuum: [REDACTED] verstand es, durch einen proaktiven «Informationsoverflow», sowie simulierte Transparenz (z.B. Einladungen auf den Hof) ein irreführendes Vertrauensverhältnis aufzubauen. Indem [REDACTED] unaufgefordert Ergebnisse präsentierte, Kontrollen anbot und den VETD SO laufend mit privaten und betrieblichen Updates versorgte, war es ihr gelungen, die Federführung im Verfahren zu übernehmen.

330 [REDACTED] stellte den Behörden über die Sommer- und Herbstmonate hinweg wiederholt Bestandesreduktionen, betriebliche Neuorientierungen und Fortschritte in Aussicht, während die tatsächlichen Verhältnisse und Tierbestände nur begrenzt überprüfbar blieben.

331 In der Phase Juli bis Oktober 2025 gab es mehrere Signale, die Anlass für eine Neubeurteilung der Lage hätten geben können:

451 Protokoll der [REDACTED] vom 8. Dezember 2025, S. 13.
 452 Protokoll der [REDACTED] vom 8. Dezember 2025, S. 4-8, 15.
 453 Protokoll der [REDACTED] vom 8. Dezember 2025, S. 8 f.
 454 Zit. in: Protokoll der [REDACTED] von [REDACTED] vom 8. Dezember 2025, S. 19.
 455 E-Mail von [REDACTED] an [REDACTED] und [REDACTED] vom 3. November 2025.
 456 E-Mail von [REDACTED] an [REDACTED] vom 3. November 2025.

- Die anonyme Meldung vom 3. Juli 2025 betreffend drei Würfe auf dem Bodenhof.
- Die Meldung der Hundepension im Kanton Bern (Ende Juli 2025) offenbarte die Funktionsweise des «Satellitensystems» und die Taktik, Hunde unmittelbar vor angekündigten Kontrollen auszulagern und danach wieder zurückzuholen.
- Die Bilder von Welpen, die [REDACTED] [REDACTED] am 8. Oktober 2025 unaufgefordert an den VETD SO übermittelte, zeigten Tiere auf dem Bodenhof, die die verfügte Zuchtbeschränkung potenziell berührten.

332 Es wird deutlich, dass der VETD SO die Entwicklung zwar administrativ begleitete und interkantonale Meldungen weiterleitete, auf die fortlaufenden Hinweise jedoch weitgehend reaktiv und ohne klar erkennbare inhaltliche Neujustierung des Vorgehens reagierte. Dabei ist zu beachten, dass die positiv verlaufene **Kontrolle im Mai 2025** bei nüchterner Betrachtung **eine Ausnahme** war: Seit dem Zuzug in den Kanton Solothurn war es das erste und einzige durchwegs positive Zeichen, das [REDACTED] [REDACTED] setzen konnte.

333 Die [REDACTED] von [REDACTED] bestätigt, dass [REDACTED] Anpassungen in der Datenbank AMICUS vorgenommen hat, um Tierverschiebungen vorzutäuschen und den effektiven Hundebestand zu verschleiern. [REDACTED] bestätigte in der Einvernahme, dass [REDACTED] [REDACTED] Hunde ohne [REDACTED] Wissen auf [REDACTED] Namen in der Datenbank registrierte, um die vom VETD SO verfügte Hundehaltebegrenzung zu umgehen.

334 **Positiv zu werten ist**, dass [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] im Oktober 2025 sowohl informell mit der Luzerner Veterinärpolizei Kontakt aufnahm als auch den Transfer der Hunde offiziell dem Veterinärdienst des Kantons [REDACTED] meldete. Diese Schritte belegen, dass der VETD SO das Satellitensystem erkannt hatte und versuchte, andere Kantone in die Überwachung einzubeziehen.

7. Vierte Interventionsphase

7.1 Gehäufte Tierschutzmeldungen (5. November 2025)

335 In einer verwaltungsinternen E-Mail vom 5. November 2025 hielt [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] (ALW SO) den telefonischen **Eingang einer anonymen Meldung** fest.⁴⁵⁷ Der Melder, welcher angab, die Hunde von [REDACTED] [REDACTED] füttern zu sollen, gab an, dass sich niemand auf dem Betrieb befinde und die Hunde ihn angreifen würden, weshalb er sie nicht füttern könne. Es befänden sich **schätzungsweise 100**

⁴⁵⁷ E-Mail von [REDACTED] [REDACTED] an den VETD SO vom 5. November 2025.

Hunde auf dem Betrieb. Diese würden sich gegenseitig angreifen und teilweise verletzen. Der Melder forderte ein sofortiges behördliches Einschreiten, da die Tiere sonst unversorgt blieben.⁴⁵⁸ Gemäss [REDACTED] und [REDACTED] handelte es sich bei dem Melder um [REDACTED]. [REDACTED] hatte ihn offenbar kurz zuvor über Facebook als Helfer für den Hof angeheuert.⁴⁵⁹

336 [REDACTED] forderte [REDACTED] gleichentags mit E-Mail vom 5. November 2025 auf,⁴⁶⁰ zur eingegangenen Meldung Stellung zu nehmen. In ihrer Antwort vom 5. November 2025 wies [REDACTED] die Vorwürfe zurück.⁴⁶¹ Sie gab an, die Hunde morgens und abends selbst zu füttern, sodann sei keiner der Hunde zu dünn oder verletzt. [REDACTED] ergänzte, dass sie am selben Abend ebenfalls mit [REDACTED] telefonierte und sie mit den Vorwürfen konfrontierte. Als [REDACTED] versuchte, die Situation schönzureden, forderte [REDACTED] den jederzeitigen behördlichen Zutritt auf dem Bodenhof innert einer Stunde.⁴⁶²

337 In einer verwaltungsinternen E-Mail vom 5. November 2025 dokumentierte [REDACTED] ein Telefongespräch mit einer Frau [REDACTED] aus [REDACTED] (SO).⁴⁶³ Diese gab an, temporär einen Maremmano-Hund von [REDACTED] übernommen zu haben, nun aber mit dem Tier überfordert zu sein, da der Hund die Wohnung zerstöre, extrem scheu und nicht stubenrein sei. [REDACTED] sei nicht mehr erreichbar. [REDACTED] hielt fest, Frau [REDACTED] geraten zu haben, den Hund bei [REDACTED] abzugeben, dessen [REDACTED] sich gemäss derselben Aktennotiz zur Aufnahme bereit erklärt hatte.

338 Am 5. November 2025 ging eine **weitere anonyme Meldung** ein,⁴⁶⁴ worin der VETD SO unter Androhung des Beizugs der Medien aufgefordert wurde, dem Fall auf dem Hof in Ramiswil nachzugehen. Die E-Mail enthielt umfangreiches Fotomaterial. [REDACTED] erläuterte, dass diese Fotos von [REDACTED] stammten, der die Bilder von [REDACTED] erhalten und an den VETD SO weitergeleitet hatte. Der Anblick dieses Bildmaterials habe innerhalb des VETD SO einen Schock ausgelöst. [REDACTED] beschrieb den Moment als «*Crash*», als ob man «*mit 100 gegen die Wand gefahren*» sei.⁴⁶⁵ [REDACTED] alarmierte umgehend [REDACTED] und es wurde entschieden, die Situation am Folgetag vor Ort zu überprüfen.⁴⁶⁶ [REDACTED] informierte noch am selben Abend den [REDACTED] über die Lage.⁴⁶⁷

458 E-Mail von [REDACTED] an den VETD SO vom 5. November 2025.

459 Interview [REDACTED] Rz. 64, 66.

460 E-Mail von [REDACTED] an [REDACTED] vom 5. November 2025.

461 E-Mail von [REDACTED] an [REDACTED] vom 5. November 2025.

462 Interview [REDACTED] Rz. 140.

463 E-Mail von [REDACTED] an [REDACTED] und [REDACTED] vom 5. November 2025.

464 Anonyme Meldung vom 5. November 2025.

465 Zit. in: Interview [REDACTED] Rz. 71.

466 Interview [REDACTED] Rz. 65–66.

467 Interview [REDACTED] Rz. 140; Interview [REDACTED] Rz. 51.

339 Am 6. November 2025 führte [REDACTED] [REDACTED] eine telefonische **Rücksprache mit dem Melder** vom Vortag [REDACTED] [REDACTED] und hielt dessen Aussagen in einer Aktennotiz fest.⁴⁶⁸ [REDACTED] [REDACTED] beschrieb die Zustände auf dem Hof als untragbar: Die Hunde bewegten sich frei auf dem ganzen Gelände, in den Zwingern, im Pferdestall, im Wohnhaus sowie auf dem Estrich. Es befänden sich auch zahlreiche Welpen darunter. Weiter schilderte er massiv aggressives Verhalten der Tiere. Ein Hund habe versucht, ihn zu beißen, und die Hunde würden auch aufeinander losgehen. **Abschliessend warnte [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] eindringlich davor, eine allfällige Kontrolle anzumelden. Er gab zu Protokoll, dass [REDACTED] [REDACTED] bereits alarmiert sei und seit dem Vortag verzweifelt nach Plätzen suche, um die Welpen vor dem Eintreffen des VETD SO wegbringen zu lassen.** [REDACTED] [REDACTED] bestätigte daraufhin die Absicht, einen unangekündigten Kontrollbesuch durchzuführen, und bat [REDACTED] [REDACTED] nichts gegenüber [REDACTED] [REDACTED] zu erwähnen.

340 Die drastischen Schilderungen von [REDACTED] [REDACTED] bestätigten die schlimmsten Befürchtungen des VETD SO. [REDACTED] [REDACTED] zeigte sich in [REDACTED] Interview zutiefst erschüttert und wütend, dass [REDACTED] [REDACTED] den VETD SO monatelang «*verarscht*»⁴⁶⁹ habe.

7.2 Unangekündigte Kontrolle und Sofortmassnahmen (6. November 2025)

341 Am 6. November 2025 fand eine **unangekündigte Tierschutzkontrolle auf dem Betrieb von [REDACTED] [REDACTED]** statt.⁴⁷⁰ Die Kontrolle wurde [REDACTED] [REDACTED] durchgeführt. Anwesend waren sodann drei Vertreter der Kantonspolizei Solothurn sowie [REDACTED] [REDACTED] (Hilfsperson) und [REDACTED] [REDACTED] (Hilfsperson). Der VETD SO dokumentierte einen **massiven Verstoss gegen vorangegangene Verfügungen** und hielt fest, dass die **Situation noch dramatischer** geworden sei. Noch vor Ort wurde die sofortige Beschlagnahmung aller Tiere verfügt und [REDACTED] [REDACTED] am 6. November 2025 mündlich eröffnet.⁴⁷¹ [REDACTED] [REDACTED] bezeichnete den Zustand bei ihrem Eintreffen als «*Super-GAU*»⁴⁷² und bewertete die Schwere des Falles auf einer Skala von 1 bis 10 mit einer «*12*»⁴⁷³. Es sei ein totaler Schock gewesen, nach der vermeintlich guten Kontrolle im Mai nun mit einer Katastrophe dieses Ausmasses konfrontiert zu sein.⁴⁷⁴ [REDACTED] [REDACTED] selbsttags dazusties, schilderte, dass überall Hundekot gelegen habe, verletzte Tiere mit Blutspuren frei herumgelaufen seien, die Hunde das

⁴⁶⁸ Aktennotiz vom 6. November 2025 betreffend Meldung von [REDACTED] [REDACTED]

⁴⁶⁹ Zit. in: Interview [REDACTED] [REDACTED] Rz. 31.

⁴⁷⁰ Kontrollbericht des VETD SO vom 6. November 2025.

⁴⁷¹ Telefonnotiz von [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] an [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] und [REDACTED] [REDACTED] vom 6. November 2025.

⁴⁷² Zit. in: Interview [REDACTED] [REDACTED] Rz. 73.

⁴⁷³ Zit. in: Interview [REDACTED] [REDACTED] Rz. 73.

⁴⁷⁴ Interview [REDACTED] [REDACTED] Rz. 65, 67.

Gelände durch Lücken im Zaun verlassen hätten und bis in den Wald hineingelaufen seien.⁴⁷⁵

342 Feststellungen im Kontrollbericht zur **Hundehaltung**:⁴⁷⁶

- **Bestand und Unterbringung:** Es wurde ein Bestand von circa 120 Hunden erfasst. Die Tiere wurden unter anderem im Estrich (wo sich Welpen ohne Wasser befanden), im Garten, im Haus und in verschiedenen Zwingern angetroffen. Zudem gab es unkontrollierte, freilaufende Hunde auf dem Gelände. Bei gewissen Haltungsorten wurde fehlendes Tageslicht moniert. ■■■■■ erwähnte, dass die Hunde auf dem gesamten Areal verteilt waren und den Hof aggressiv bellend beschützten, was die Annäherung extrem erschwert habe.⁴⁷⁷
- **Versorgung:** Bei zahlreichen Hunden fehlte der Zugang zu Futter und Wasser. Auch der soziale Kontakt der Tiere wurde als mangelhaft eingestuft.
- **Gesundheits- und Pflegezustand:** Der allgemeine Pflegezustand diverser Hunde wurde als mangelhaft bewertet. Es wurden mehrere magere bis stark abgemagerte Tiere sowie Hunde mit verfilztem und stark verschmutztem Fell dokumentiert. Ausserdem wurden Hunde mit Bisswunden angetroffen und ein Welpe wurde tot im Stroh aufgefunden. Zudem fehlte bei diversen Hunden die obligatorische Chip-Kennzeichnung.

343 Feststellungen im Kontrollbericht zur **Equidenhaltung**:⁴⁷⁸

- **Baulicher Tierschutz und Hygiene:** Die Ausläufe und Liegeflächen wiesen einen starken Morast auf, und die Trittsicherheit der Böden war nicht gegeben. Zudem war der Pferdestall unhygienisch (Hundekot und Gestank).
- **Versorgung:** Der Zugang zu ausreichend Futter wurde bemängelt; so wurde explizit festgehalten, dass die Futterraufen im Aussenbereich beinahe leer waren.
- **Gesundheits- und Pflegezustand:** Mehrere Stuten befanden sich in einem sehr mageren bis stark abgemagerten Zustand (namentlich erwähnt wurde hierbei die Stute ■■■■■). Die mangelnde Hygiene zeigte sich unter anderem an einem Fohlen, dessen Fell komplett mit Kotrollen bedeckt war. Weiter wurde die Hufpflege als fällig bis überfällig eingestuft, wobei Pferde mit überlangen Zehen dokumentiert wurden. Der maximal verfügte Bestand wurde um zehn Pferde überschritten.

⁴⁷⁵ Interview ■■■■■ Rz. 54–55.

⁴⁷⁶ Kontrollbericht des VETD SO vom 6. November 2025, S. 2 ff.

⁴⁷⁷ Interview ■■■■■ Rz. 54–55.

⁴⁷⁸ Kontrollbericht des VETD SO vom 6. November 2025, S. 8 ff.

«Vernunftentscheid» qualifiziert, da eine artgerechte Unterbringung in der Schweiz faktisch nicht möglich gewesen wäre.⁴⁸⁸

348 Anlässlich [REDACTED] gab die Bestandestierärztin [REDACTED] zur Verhältnismässigkeit der Euthanasie-Entscheidung des VETD SO an, dass sie ausdrücklich hinter dieser Entscheidung stehe.⁴⁸⁹ Sie begründete dies mit der massiven Überpopulation sowie der extremen Schwierigkeit, Herdenschutzhunde artgerecht zu platzieren, was ihr auch durch Tierheime bestätigt worden sei.⁴⁹⁰ Weiter stützte sie die behördliche Massnahme mit Verweis auf festgestellte Inzucht, sichtbare Bisswunden (welche sie als Indiz für Kannibalismus unter den Hunden wertete) sowie den stark abgemagerten Zustand der bereits im Stall liegenden toten Tiere.⁴⁹¹ Sie hielt fest, dass ein Überleben der Hunde ohne artgerechte Aufgabe angesichts der Platzierungsschwierigkeiten mit hoher Wahrscheinlichkeit im Zwinger mit anhaltendem Leiden geendet hätte.⁴⁹²

349 Mit E-Mail vom 7. November 2025 wandte sich [REDACTED] an die Kantonspolizei Solothurn.⁴⁹³ Sie hielt fest, dass [REDACTED] einverstanden sei, dass die Polizei im Auftrag des Veterinärdienstes eine Langwaffe einsetzt, um die Hunde zu erschiessen, die nicht mit dem Narkosegewehr (Reichweite 5m) oder Futter mit Sedalin beruhigt und anschliessend euthanasiert werden können. [REDACTED] bestätigte, dass zwei in den Wald entwichene Hunde, die eine Gefahr für Menschen und Wild darstellten, von einem Polizisten (der auch Jäger sei) erschossen werden mussten, da keine Betäubung möglich war.⁴⁹⁴

350 Die Euthanasie wurde von drei amtlichen Tierärzten [REDACTED] vor Ort durchgeführt, wobei [REDACTED] ausführte, dass trotz der widrigen Umstände vor Ort auf einen ruhigen und *lege artis* vollzogenen Ablauf geachtet worden sei.⁴⁹⁵ Insbesondere sei jeder Hund vor der Applikation des tödlichen Mittels schonend sediert worden (oral über das Futter oder mittels Injektion in die Muskulatur), und bei jedem Einzeltier sei der Eintritt des Todes durch Herzauskultation und Überprüfung der Augenreflexe überprüft worden.⁴⁹⁶ Den beiden in den Wald entwichenen Hunden, bei denen vorgängig keine Betäubung möglich gewesen war, sei unmittelbar nach dem Schuss zusätzlich ein Euthanasiemittel injiziert worden.⁴⁹⁷ Schliesslich sei das Festhalten einzelner Hunde mit einer Fangschlinge dem Umstand geschuldet, dass sich die Tiere mehrheitlich aggressiv, teilweise panisch

488 Interview [REDACTED]
 489 Protokoll [REDACTED]
 490 Protokoll [REDACTED]
 491 Protokoll [REDACTED]
 492 Protokoll [REDACTED]
 493 E-Mail vo [REDACTED]
 494 Interview [REDACTED]
 495 Interview [REDACTED]
 496 Stellungn [REDACTED] ni
 2026, S.
 497 Stellungn [REDACTED]

und gegenüber Menschen kaum sozialisiert zeigten. Ohne vorgängige Fixierung wäre die Applikation der Sedation nicht möglich und damit die Euthanasie nicht fachgerecht gewesen.⁴⁹⁸

351 In einer internen E-Mail vom 12. November 2025,⁴⁹⁹ die in einer am 13. November 2025 präzisiert wurde, dokumentierten ■■■■■■■■■■ und ■■■■■■■■■■ den Fund eines toten Welpen anlässlich der Hofräumung am 6. November 2026. Der Welpen wurde tot im Stroh in einer Pferdebox im Hauptgebäude gefunden. Der Welpen sei wesentlich kleiner als die anderen Tiere des Wurfs gewesen, weshalb davon ausgegangen wurde, dass er bereits längere Zeit unbemerkt dort gelegen habe.

7.3 Zwischenfazit

352 Der VETD SO sah sich am 5. und 6. November 2025 mit einer Krisensituation konfrontiert, die sofortiges Handeln erforderte. Bei der Würdigung steht nicht die Frage im Vordergrund, ob Massnahmen zu spät, zu zögerlich oder zu wenig konsequent ergriffen wurden, sondern ob der VETD SO in dieser ausserordentlichen Lage sachgerecht und verhältnismässig gehandelt hat.

7.3.1 Wie kam es zu 122 Hunden?

353 Mit den Meldungen vom 5. November 2025 kollabierte das von ■■■■■■■■■■ aufgebaute Netzwerk mit «Satellitenstandorten». Die Meldung von ■■■■■■■■■■ – einem Helfer, den ■■■■■■■■■■ über Facebook angeheuert hatte – und der Vorfall mit Frau ■■■■ aus ■■■■■■■■■■, die einen übernommenen Herdenschutzhund zurückgeben wollte, illustrieren dies: Die ausserkantonalen Hortbetreiber und Helfer waren mit den nicht sozialisierten, anspruchsvollen Herdenschutzhunden überfordert und gaben die Tiere zurück. ■■■■■■■■■■ konnte oder wollte keine alternativen Plätze organisieren, weshalb sich die Tiere auf dem Bodenhof anhäuften.

354 Wie die 122 am 6. November 2025 angetroffenen Hunde auf den Bodenhof gelangten bzw. wie es dazu kam, dass 122 Hunde (**davon 99 Herdenschutzhunde**) auf dem Bodenhof waren, kann aufgrund der verfügbaren Akten nicht abschliessend geklärt und erklärt werden.

355 Bezeichnend ist, dass ■■■■■■■■■■ noch am Abend des 5. November 2025 gegenüber ■■■■■■■■■■ abstritt, dass auf dem Hof tierschutzrelevante Miss-

⁴⁹⁸ Stellungnahme von ■■■■■■■■■■ vom 19. Juni 2026, S. 2; Stellungnahme von ■■■■■■■■■■ vom 22. Juni 2026, S. 4-5.

⁴⁹⁹ E-Mail von ■■■■■■■■■■ an ■■■■■■■■■■ vom 12. November 2025.

stände bestünden. Diese Aussage war unwahr, wie die Kontrolle am Folgetag belegte. Damit bestätigt sich der Eindruck von [REDACTED] [REDACTED] als einer sich in hohem Masse manipulativ und unehrlich verhaltenden Person.

- 356 Nach Auffassung des Untersuchungsgremiums konnte der VETD SO trotz der bekannten Vorgeschichte nicht damit rechnen, am 6. November auf dem Bodenhof 122 Hunde anzutreffen.

7.3.2 Rasche Reaktion des VETD SO

- 357 Die Reaktion des VETD SO auf die Meldungen vom 5. November 2025 ist **positiv zu werten**. Der VETD SO legte die bis dahin geübte Zurückhaltung im Umgang mit [REDACTED] [REDACTED] zurecht ab. Die Entscheidung, den Bodenhof gleich am Folgetag unangekündigt zu kontrollieren, war richtig; zumal [REDACTED] [REDACTED] explizit gewarnt hatte, dass [REDACTED] [REDACTED] aktiv versuche, Tiere vor dem Eintreffen der Behörden verschwinden zu lassen. Der VETD SO handelte gestützt auf das ihm vorliegende Bildmaterial konsequent. Der Beizug der Kantonspolizei war angesichts der bekannten Gefährlichkeit der frei herumlaufenden Herdenschutzhunde sinnvoll und geboten. Gleichwohl wäre es unzutreffend, die Hofräumung vom 6. November 2025 ausschliesslich als unvorhersehbares Ergebnis einer gezielten Täuschung durch [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] darzustellen. Die Täuschung war eine notwendige, aber keine hinreichende Bedingung für die Eskalation. Gewisse bereits beschriebene Defizite im behördlichen Handeln⁵⁰⁰ haben dazu beigetragen, dass sich die Situation auf dem Bodenhof zuspitzen konnte.

7.3.3 Entscheid zur Euthanasie

- 358 Der Entscheid zur Euthanasie ist hinsichtlich der 99 auf dem Hof befindlichen **Herdenschutzhunden als gerechtfertigt** zu beurteilen.
- 359 Der Entscheid entsprang keiner spontanen Affekthandlung, sondern war das Ergebnis eines über Monate aufgebauten Problemverständnisses. [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] stützte den Entscheid auf drei Kriterien:⁵⁰¹ Erstens der Tierschutzaspekt — die Herdenschutzhunde waren nicht sozialisiert; eine artgerechte Haltung in einem Tierheim oder einem privaten Haushalt war für diese Tiere nicht möglich. Zweitens der

⁵⁰⁰ Unterschätzte ausserkantonale Meldungen (vgl. Rz. 141 ff.); unterlassene ASAN-Abfrage und unterlassenes Einsichtsbegehren betreffend die Tierhalterin (vgl. Rz. 144 f.); unterlassene Auskünfte zu den Haltungsabsichten der Tierhalterin (vgl. Rz. 194 ff.); unterschätztes Problempotential betreffend die Herdenschutzhunde und Festlegung der Bestandesbeschränkung (vgl. Rz. 199 ff.); das Aufrechterhalten des konsensual-kooperativen Ansatzes trotz gegenteiliger Indizien (vgl. Rz. 222 f.); die Beschränkung auf administrative Abfragen (vgl. Rz. 232 ff.); nicht erkannten Warnsignalen (vgl. Rz. 240 f.); späte Erkenntnisse zu den Herdenschutzhunden (vgl. Rz. 296 ff.); keine weitere Bestandesbeschränkung (vgl. Rz. 302 ff.); keine Kastrationskontrolle (vgl. Rz. 305 ff.); Akzeptanz unmöglicher unangekündigter Kontrollen (vgl. Rz. 309 ff.); Kontrollvakuum nach der Kontrolle vom 15. Mai 2025 (vgl. Rz. 329 ff.).

⁵⁰¹ Interview [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] Rz. 144–145.

Sicherheitsaspekt — von dem verwilderten, teils aggressiven Rudel ging eine erhebliche und konkrete Gefahr für Menschen und Wildtiere aus. Drittens das Fehlen jeglicher Alternativen — es gab in der Schweiz keine Infrastruktur, die in der Lage gewesen wäre, 99 nicht sozialisierte Herdenschutz Hunde artgerecht aufzunehmen.

- 360 Diese drei Kriterien gründeten in Erkenntnissen, die der VETD SO im April 2025 gewonnen hatte. Die damalige Konsultation von [REDACTED] [REDACTED] hatte ergeben, dass erwachsene, nicht sozialisierte Herdenschutz Hunde in der Schweiz weder tierschutzkonform in Tierheimen untergebracht noch sicher an Private vermittelt werden können (vgl. Rz. 284). Die Erfahrung bei der Welpenvermittlung im Frühjahr 2025 hatte dies bestätigt: Allein die Vermittlung von 14 Herdenschutzhundewelpen konnte nur mit einem ausserordentlichen, wochenlangen Aufwand mehrerer Beteiligten bewerkstelligt werden — und selbst dann konnten kaum geeignete Plätze gefunden werden.⁵⁰²
- 361 Das Gutachten Herdenschutz Hunde vom 27. Mai 2026 bestätigt den Euthanasie-Entscheid aus unabhängiger Fachperspektive. Zur Frage, ob für die 99 nicht geprüften Herdenschutz Hunde fachlich vertretbare Alternativen zur Euthanasie bestanden hätten, gelangt der Gutachter zum Schluss, dass realistisch gesehen keine solchen Alternativen vorhanden gewesen seien. Auf dem Betrieb habe seitens der Halterin keine Ausbildungsstrategie für die Hunde vorgelegen. Theoretisch denkbar wären «Therapieplätze» für die Hunde gewesen. Es sei jedoch sehr zeitaufwändig, Verpasstes in der Hundeentwicklung nachzuholen, und das Resultat bleibe meistens eher unbefriedigend; eine verpasste artgerechte Sozialisierung mache sich im weiteren Verlauf des Hundelebens stets negativ bemerkbar.⁵⁰³
- 362 Hinsichtlich der Aufnahmemöglichkeiten durch Züchter- und Halterorganisationen hält der Gutachter fest, dass kein einziger der fraglichen Hunde durch den Rassenverein der Abruzzesen aufgenommen worden wäre, da ein arbeitender Herdenschutz Hund andere Voraussetzungen für einen erfolgreichen Einsatz benötige. Auch eine Abgabe an Nutztierhalter wäre nach Einschätzung des Gutachters mit einem sehr hohen Risiko verbunden gewesen, dass die Hunde nicht einsatzfähig wären oder würden; eine Anpreisung als Herdenschutz Hunde hätte das Problem nicht gelöst, sondern lediglich verlagert. Auf die Frage, ob und wie eine grössere Zahl von Herdenschutz Hundewelpen hätte untergebracht werden können, antwortete der Gutachter, dass dies nach seinen Ausführungen kaum sinnvoll möglich erscheine.⁵⁰⁴
- 363 Der Gutachter kommt vor diesem Hintergrund zum Ergebnis, dass es realistisch gesehen keine vertretbare Alternative zur Euthanasie gab.⁵⁰⁵

⁵⁰² Interview [REDACTED] [REDACTED] Rz. 23; Interview [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] Rz. 40–41.

⁵⁰³ Gutachten Herdenschutz Hunde vom 27. Mai 2026, S. 3–4.

⁵⁰⁴ Gutachten Herdenschutz Hunde vom 27. Mai 2026, S. 3–4.

⁵⁰⁵ Gutachten Herdenschutz Hunde vom 27. Mai 2026, S. 3.

- 364 Auch Prof. Dr. med. vet. Simone Schuller gelangt zur Einschätzung, dass es gerechtfertigt war, auf extensive Einzeltieruntersuchungen der 99 Herdenschutzhunde, welche mit einem erheblichen Zeitaufwand und zudem einer Gefährdung der durchführenden Personen verbunden gewesen wären, zu verzichten. Sie schreibt in ihrem Gutachten: «*Die Notwendigkeit der Euthanasie der übrigen Herdenschutzhunde aufgrund fehlender Unterbringungsmöglichkeiten, fehlender Sozialisierung und nicht artgerechter Aufzucht wird durch die kantonalen Tierärzt:Innen nachvollziehbar begründet und war in meinen Augen als tierschutzrechtliche Massnahme gerechtfertigt.*»⁵⁰⁶
- 365 Bei 122 Hunden, die mehrheitlich aggressiv, teilweise panisch und gegenüber Menschen kaum sozialisiert waren, war eine **Einzeltierbeurteilung** unter den gegebenen Bedingungen nach Auffassung des Untersuchungsgremiums **nicht praktikabel**. Der VETD SO hat jeden Hund fotografisch dokumentiert; dies belegt die Sorgfalt, mit der vorgegangen wurde. Entscheidend ist, dass der Gesundheitszustand der Tiere nicht das ausschlaggebende Kriterium für den Entscheid zur Euthanasie bildete.⁵⁰⁷ Selbst wenn einzelne Hunde in einem besseren Zustand gewesen wären, hätte dies an der grundlegenden Problematik — fehlende Sozialisierung, fehlende Unterbringungskapazitäten — nichts geändert.
- 366 Kritisch zu werten ist jedoch, dass keine Unterscheidung getroffen wurde zwischen Herdenschutzhunden und anderen Hunderassen. Für die **23 Hunde anderer Rassen** wäre eine Einzeltieruntersuchung und Einzelfallbeurteilung möglicherweise sinnvoll und durchführbar gewesen (bei Nr. 103 und Nr. 104 wurde eine Einzelfallbeurteilung auch vorgenommen); 19 Hunde waren aufgrund ihres Aussehens, ihrer Physiognomie als Nicht-Herdenschutzhunde erkennbar.⁵⁰⁸ Vier Hunde können gemäss Prof. Dr. med. vet. Simone Schuller (gestützt auf die Akten) nicht klar zugeordnet werden.⁵⁰⁹ Es kann nicht beurteilt werden, ob das Verhalten dieser Hunde am 6. November 2025 eine Untersuchung der einzelnen Tiere zugelassen oder einer solchen entgegenstanden hätte.⁵¹⁰ Kritisch zu würdigen ist, dass die kantonalen Tierärzt:Innen eine Einzelfallbeurteilung der identifizierten Nicht-Herdenschutzhunde überhaupt nicht in Betracht gezogen haben. Bei zwei der Nicht-Herdenschutzhunden (Nr. 0 und Nr. 62) war eine Euthanasie aufgrund des schlechten Allgemeinzustandes gerechtfertigt.⁵¹¹ Die verbleibenden 17 identifizierten Nicht-Herdenschutzhunde hätten unter Umständen platziert werden können; mithin war eine **Euthanasie** aus Sicht des Untersuchungsgremiums **bei diesen 17 Hunden nicht zwingend alternativlos**.⁵¹²

⁵⁰⁶ Zit in: Gutachten Herdenschutzhunde vom 27. Mai 2026.

⁵⁰⁷ Lediglich für die Hunde Nr. 0 und Nr. 62 war aus medizinisch-fachlicher Sicht eine sofortige Euthanasie klinisch gerechtfertigt (Gutachten von Prof. Dr. med. vet. Schuller vom 8. Mai 2026, S. 6).

⁵⁰⁸ Gutachten von Prof. Dr. med. vet. Schuller vom 8. Mai 2026, S. 2.

⁵⁰⁹ Gutachten von Prof. Dr. med. vet. Schuller vom 8. Mai 2026, S. 2.

⁵¹⁰ Gutachten von Prof. Dr. med. vet. Schuller vom 8. Mai 2026, S. 6.

⁵¹¹ Gutachten von Prof. Dr. med. vet. Schuller vom 8. Mai 2026, S. 6.

⁵¹² Gutachten von Prof. Dr. med. vet. Schuller vom 8. Mai 2026, S. 6.

7.3.4 Kontrolle und Hofräumung professionell und organisiert

367 Die Durchführung der Hofräumung unter physisch und psychisch extremen Bedingungen zeugt von hoher Professionalität der beteiligten VETD SO-Mitarbeitenden. Die Euthanasie wurde ruhig und *lege artis* durch [REDACTED] Tierärzte vollzogen. Jeder Hund wurde zuerst stark sediert (oral über das Futter oder mittels Injektion in die Muskulatur).⁵¹³ Nach Eintritt der Sedation wurde ein überdosiertes Narkosemittel verabreicht, das zu Herzstillstand führt.⁵¹⁴ Danach wurde der Eintritt des Todes durch Herzauskultation und Überprüfung der Augenreflexe bestätigt. Der Entscheid, zwei in den Wald entwichene Hunde zu erschiessen und danach unmittelbar ein Euthanasiemittel zu injizieren, ist angesichts der Gefährdung für Menschen und Wildtiere durch die unkontrollierbaren, unsozialisierten Hunde nicht zu beanstanden.

368 Der Einsatz der Fangschlinge wurde von den befragten [REDACTED] die damals im Einsatz waren, nach Ansicht des Untersuchungsgremiums plausibel begründet. Da sich die Tiere mehrheitlich aggressiv, teilweise panisch und gegenüber Menschen kaum sozialisiert zeigten, wäre die Applikation der Sedation ohne vorgängige Fixierung nicht möglich und damit die Euthanasie nicht fachgerecht gewesen.

8. Nachgelagerte Krisenbewältigung

8.1 Medienauftritte

369 Am 8. November 2025 fand ein TV-Interview mit [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] bei Tele M1 statt, in welchem sie zu den Ereignissen und der Notwendigkeit der Euthanasie der 122 Hunde Stellung bezog.⁵¹⁵ Darin führte sie aus, dass die Hunde aufgrund ihres schlechten Gesundheitszustandes euthanasiert werden mussten.⁵¹⁶

370 In einem Interview bei Schweizer Radio und Fernsehen (SRF) vom 10. November 2026 führte [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] aus: «Sie [die Hunde] waren in einem Zustand,

⁵¹³ Gemäss einer E-Mail-Korrespondenz zwischen [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] und [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] vom 27. November 2025, 2. und 4. Dezember 2025 der ausführenden Tierärzte kamen für die Sedation und Euthanasie folgende Präparate zum Einsatz: Für eine leichte bis mittelgradige orale Sedation wurde teilweise *Sedalin* (ca. eine halbe Tube pro Tier) über das Futter verabreicht. Die intramuskuläre Sedation erfolgte mit einer Mischung aus einem Teil *Medesedan* (Detomidin), zwei Teilen *Morphasol* (Butorphanol) und zwei Teilen *Ketanarkon* (Ketamin) in einer Dosierung von ca. 0,1 ml pro 10 kg Körpergewicht.

⁵¹⁴ Nach Angaben der Tierärzte (vgl. Fn. 466) wurde als Narkosemittel zur Euthanasie *Esconarkon* verwendet, welches intrakardial in gewichtsabhängigen Dosen injiziert wurde (ca. 5 ml bei Welpen, 10 ml bei durchschnittlich grossen Hunden und 15 ml bei Tieren bis ca. 80 kg).

⁵¹⁵ TV-Interview von [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] bei Tele M1 vom 8. November 2026 (abrufbar unter <<https://www.tele1.ch/aktuell/tierschutzfall-ueber-100-hunde-musste-man-in-ramiswil-beschlagnahmen-und-einschlaefern-162427187>>, zuletzt besucht am 25. Juni 2026).

⁵¹⁶ TV-Interview von [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] bei Tele M1 vom 8. November 2026 (abrufbar unter <<https://www.tele1.ch/aktuell/tierschutzfall-ueber-100-hunde-musste-man-in-ramiswil-beschlagnahmen-und-einschlaefern-162427187>>, zuletzt besucht am 25. Juni 2026.).

wo es nicht mehr möglich war, sie so zu pflegen, dass sie wieder gesund werden.»⁵¹⁷

8.2 Logistik und Führungsunterstützung und Gewässerschutzmassnahmen

371 Mit einer verwaltungsinternen E-Mail vom 13. November 2025 informierte der [REDACTED] [REDACTED] des AMB SO seine Mitarbeitenden darüber,⁵¹⁸ dass das AMB SO (namentlich [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] und [REDACTED] [REDACTED] den VETD SO aufgrund des Vorfalls in Ramiswil ab sofort unterstützen werde. Das AMB SO hielt fest, dass die Unterstützung die Stabsarbeitsprozesse, die Lagedarstellung sowie die Vorbereitung von Sitzungen umfasse, die Führungsverantwortung jedoch vollumfänglich beim VETD SO verbleibe. In der Folge hielt das AMB SO mit den wichtigsten Vertretern des ALW SO und des VETD SO fast tägliche Besprechungen betreffend die Bewältigung des Falls in Ramiswil ab und hielt die Ergebnisse in Lagerapparten fest.⁵¹⁹

372 In einer E-Mail vom 13. November 2025 dokumentierte das AFU SO das geplante Vorgehen für eine behördliche Ersatzvornahme auf dem Hof von [REDACTED] [REDACTED]⁵²⁰ Das AFU SO gab an, dass am Folgetag bauliche Massnahmen zur Abwehr einer drohenden Gewässerverschmutzung durch Gülle und Mistsaft umgesetzt würden. Als Massnahmen wurden die Umstellung der Dachentwässerung sowie die Abdeckung des Mistplatzes und der Güllegrube aufgeführt. Der Vollzug der Massnahmen wurde im Interventionsrapport vom 14. November 2025 festgehalten.⁵²¹ Der Rapport dokumentierte, dass der Mistplatz und die Güllegrube mit Unterstützung der Polizei und des Wallierhofs abgedeckt sowie die Dachentwässerung umgeleitet wurden, dass sich keine Tiere mehr auf dem Betrieb befanden, [REDACTED] [REDACTED] nicht anwesend war und die Arbeiten im Beisein von [REDACTED] [REDACTED] durchgeführt wurden.

8.3 Verfügung betreffend die Beschlagnahme, Euthanasie und Unterbringung (November-Dezember 2025)

373 Am 14. November 2025 erliess der VETD SO in Sachen Hunde, Equiden und Ziegen von [REDACTED] [REDACTED] eine **Verfügung betreffend die definitive Beschlagnahme,**

⁵¹⁷ Interview von [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] bei SRF vom 10. November 2026 (abrufbar unter <<https://www.srf.ch/news/schweiz/ueber-100-hunde-ingeschlaefert-kantonstieraerztin-so-etwas-erlebe-ich-hoffentlich-nie-wieder>>, zuletzt besucht am 25. Juni 2026).

⁵¹⁸ E-Mail von [REDACTED] [REDACTED] an die Mitarbeitenden des AMB SO vom 13. November 2025.

⁵¹⁹ Lagerappart vom 14. November 2025; Lagerappart vom 15. November 2025; Lagerappart vom 17. November 2025; Lagerappart vom 18. November 2025; Lagerappart vom 19. November 2025; Lagerappart vom 20. November 2025; Lagerappart vom 21. November 2025; Lagerappart vom 24. November 2025; Lagerappart vom 25. November 2025.

⁵²⁰ E-Mail von [REDACTED] [REDACTED] an [REDACTED] [REDACTED] vom 13. November 2025.

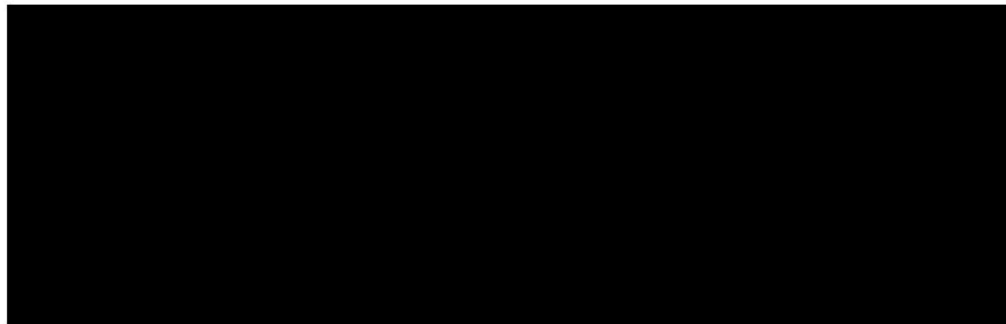
⁵²¹ E-Mail von [REDACTED] [REDACTED] an [REDACTED] [REDACTED] und [REDACTED] [REDACTED] vom 14. November 2025.

Euthanasie und Unterbringung und gewährte ihr nachträglich das rechtliche Gehör.⁵²²

374 In einem anonymen Schreiben vom 20. November 2025 an das Volkswirtschaftsdepartement des Kantons Solothurn («**VWD SO**») wurden die Umstände der Euthanasie der Hunde auf dem Hof von ██████████ ██████████ kritisiert.⁵²³ Die meldende Person gab an, dass die Hunde vor der Euthanasie nicht medizinisch untersucht worden seien und durch den Einsatz von Hundefangstangen grossen Stress und Todesangst erlitten hätten. Weiter hielt die meldende Person fest, dass teilweise in den Wald entwichene Hunde erschossen worden seien, wobei bei einem Hund mehrere Schüsse nötig gewesen seien.

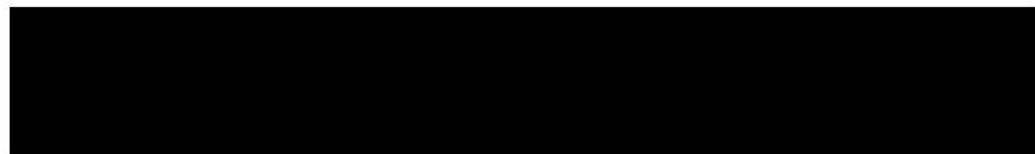
375 In einer internen Aktennotiz vom 20. November 2025 wurden die rechtlichen Grundlagen der definitiven Beschlagnahme und der weiteren Massnahmen gestützt auf Art. 24 TSchG dargelegt.⁵²⁴ Die Notiz hielt fest, dass mit der Anordnung der definitiven Beschlagnahme das Eigentum an den Tieren an den VETD SO übergehe und dass sämtliche Vollstreckungs- und Verfahrenskosten (unter anderem für Fremdunterbringung, Transport, Tierarzt und Euthanasie) zulasten der Tierhalterin gingen und von einem allfälligen Verwertungserlös abzuziehen seien.

376



377 Mit Schreiben vom 25. November 2025 hielt ██████████ ██████████ gegenüber ██████████ ██████████ fest,⁵²⁶ dass die Verfügung vom 14. November 2025 nicht abgeholt worden sei und die Verfügung aufgrund der gesetzlichen Zustellfiktion als am 22. November 2025 zugestellt gelte. ██████████ ██████████ wurde eine Frist bis zum 3. Dezember 2025 gewährt, um eine schriftliche Stellungnahme einzureichen.

378



⁵²² Schreiben des VETD SO an ██████████ ██████████ vom 14. November 2025 betreffend nachträgliche Gewährung des rechtlichen Gehörs (inkl. Verfügung).

⁵²³ Anonymer Brief an ehem. ██████████ ██████████ ██████████ vom 20. November 2025.

⁵²⁴ Definitive Beschlagnahme und weitere Massnahmen gestützt auf Art. 24 des Tierschutzgesetzes.

⁵²⁵ E-Mail von bio.inspecta AG an den VETD SO vom 21. November 2025.

⁵²⁶ Schreiben des VETD SO an ██████████ ██████████ vom 25. November 2025.

379 Am 9. Dezember 2025 erliess [REDACTED] [REDACTED] die **definitive Verfügung betreffend die Beschlagnahme, Euthanasie und Unterbringung der Tiere.**⁵²⁸ Die Verfügung bestätigte die Beschlagnahme und Euthanasie sämtlicher Hunde sowie die Beschlagnahme der 43 Equiden und zwei Ziegen per 6. November 2025.

8.4 Verfügung [REDACTED] (Dezember-Februar 2026)

380

381

382

383 Am 19. Januar 2026 erstattete [REDACTED] [REDACTED] bei der Staatsanwaltschaft Solothurn Strafanzeige gegen [REDACTED] [REDACTED] wegen den am 6. November 2025 angetroffenen Zuständen auf dem Bodenhof.⁵³³ [REDACTED] [REDACTED] zeigte unter anderem an, dass [REDACTED] [REDACTED] den erlaubten Hundebestand um das Fünffache und den Pferdebestand um elf Tiere überschritten hatte und durch erbärmliche Haltungsbedingungen grosses Tierleid verursacht habe.

⁵²⁷ E-Mail von [REDACTED] [REDACTED] an [REDACTED] Studer und [REDACTED] [REDACTED] vom 26. November 2025.

⁵²⁸ Verfügung des VETD SO vom 9. Dezember 2025.

⁵²⁹ Schreiben des VETD SO an [REDACTED] [REDACTED] vom 22. Dezember 2025 betreffend Gewährung des rechtlichen Gehörs (inkl. Verfügungsentwurf).

⁵³⁰ Gemäss Sendungsverfolgung der Schweizerischen Post wurde das Einschreiben nach Ablauf der Abholfrist am 9. Januar 2026 an den VETD SO retourniert.

⁵³¹ Schreiben des VETD SO an [REDACTED] [REDACTED] vom 14. Januar 2026 betreffend Gewährung des rechtlichen Gehörs (inkl. Verfügungsentwurf).

⁵³² Verfügung des VETD SO vom 5. Februar 2026.

⁵³³ Strafanzeige des VETD SO an Staatsanwaltschaft des Kantons Solothurn vom 19. Januar 2026.

8.5 Zwischenfazit

8.5.1 Kommunikation

- 384 Die Krisenkommunikation im Anschluss an die Ereignisse vom 6. November 2025 war suboptimal und brachte die Behörde in die Defensive. Die in den Medienauftritten kommunizierte Begründung, wonach die Hunde aufgrund ihres schlechten Gesundheitszustandes euthanasiert werden mussten, war eine mindestens unvollständige Erklärung, die später von den Medien und anderen Interessierten aufgegriffen und perpetuiert wurde. Gemäss fachärztlicher Einschätzung – und auch nach Einschätzung des VETD SO selbst – war der Gesundheitszustand nur bei einem kleinen Teil der Hunde Grund für die Euthanasie (vgl. Rz. 438). Die Euthanasie stützte sich vielmehr auf die fehlende Sozialisierung, Sicherheitsaspekte sowie das Fehlen zumutbarer Unterbringungsmöglichkeiten für die zahlreichen angetroffenen (Herdenschutz-)Hunde (vgl. Rz. 358 ff.). Durch die mediale Fokussierung auf den Gesundheitszustand als Begründung für die Euthanasie setzte sich der VETD SO einer schweizweiten Kritik aus, da die Tatsache, dass es sich grossmehrheitlich um Herdenschutzhunde handelte, ebenso in der öffentlichen Wahrnehmung unterging wie die vom VETD SO vorgenommene tierschutz- und sicherheitsrechtliche Abwägung.
- 385 Es scheint, als habe es kein zwischen dem VETD SO und der Kommunikationsabteilung der Staatskanzlei abgestimmtes Kommunikationskonzept gegeben.⁵³⁴ Gemäss der ██████████ ██████████ zu spät in den Prozess einbezogen und trotz entsprechender Nachfragen nur spärlich informiert worden;⁵³⁵ namentlich sei die Kommunikationsabteilung der Staatskanzlei nicht über die anonyme Meldung vom 5. November 2025 orientiert worden, in der mit dem Gang an die Medien gedroht wurde.⁵³⁶ Ebenso sei sie nicht vom VETD SO, sondern vom Mediendienst der Kantonspolizei Solothurn am Mittag des 6. Novembers 2025 über den laufenden Einsatz auf dem Bodenhof informiert worden.⁵³⁷
- 386 Der VETD SO hatte weder ein Kommunikationskonzept für Grossereignisse dieser Art vorbereitet, noch verfügte er über klare Zuständigkeiten für die Medienkommunikation in einer Krisensituation. Dieser Mangel sollte behoben werden: Für Einsätze dieser Grössenordnung braucht es ein vorab definiertes Kommunikationskonzept, das eine mit der Kommunikationsabteilung der Staatskanzlei koordinierte Öffentlichkeitsarbeit ermöglicht, ohne laufende Strafverfahren zu gefährden.

⁵³⁴ Gemäss § 9 Abs. 1 Informations- und Datenschutzgesetz (InfoDG) vom 21. Februar 2001 (BGS 114.1) ist die Staatskanzlei die Informationsstelle des Kantonsrats, des Regierungsrats und der kantonalen Verwaltung; vgl. auch Stellungnahme von ██████████ ██████████ vom 24. Juni 2026, S. 1.

⁵³⁵ Stellungnahme von ██████████ ██████████ vom 24. Juni 2026, S. 1.

⁵³⁶ Stellungnahme von ██████████ ██████████ vom 24. Juni 2026, S. 1.

⁵³⁷ Stellungnahme von ██████████ ██████████ vom 24. Juni 2026, S. 1.

C. Themenbezogene Würdigung

1. Kontrollwesen

391 Das Kontrollsystem und die Kontrolltätigkeit des VETD SO im Bereich des Tier-
schutzes entsprechen im Grundsatz den Vorgaben der eidgenössischen Gesetzge-
bung samt den zugehörigen Ausführungsbestimmungen. Die veterinärrechtlichen
Grundkontrollen erfassen jährlich ein Viertel der landwirtschaftlichen Betriebe und
werden seit 2014 durch die externe Kontrollorganisation AgroControll durchgeführt
(vgl. Rz. 72 ff.).

392 Im vorliegenden Fall erkannte der VETD SO, dass eine echte Situationsbeurteilung
auf dem Bodenhof nur unangekündigt möglich war, sah sich an deren Durchführung
aber durch die frei herumlaufenden, teils aggressiven Herdenschutzhunde und die
häufige Abwesenheit von [REDACTED] [REDACTED] gehindert (vgl. Rz. 309 ff.). Anstatt diese
Vollzugshürde mit geeigneten Anordnungen zu beseitigen, arrangierte sich der
VETD SO mit [REDACTED] [REDACTED] und ging 2025 zu «halb angekündigten» Kontrollen
über, indem er jeweils das Zeitfenster der bevorstehenden Kontrollen vorgängig
mitteilte. Diese Vorgehensweise ist zwar angesichts der Umstände und der be-
grenzten personellen Ressourcen im VETD SO nachvollziehbar und pragmatisch,
untergräbt aber den Sinn und Zweck einer unangekündigten Kontrolle. Auf diese
Weise wurde der Tierhalterin wiederholt ermöglicht, den Hof für das Zeitfenster der
Kontrolle vorzubereiten und ihre Hunde temporär an andere Orte zu verbringen
(vgl. Rz. 311).

393 Weiter verliess sich der VETD SO vorwiegend auf die administrative Kontrolle der
Hundebestände über die Datenbank AMICUS (vgl. Rz. 232 ff.). Diese administra-
tive Überprüfung erwies sich im vorliegenden Fall als unzureichend, da die Tierhal-
terin ein «Satellitensystem» mit temporären Fremdplatzierungen bei Dritten unter-
hielt und die Datenbank durch Ummeldungen [REDACTED]
[REDACTED] sowie angebliche Platzierungen oder sog. «Probewohnen» manipulierte, um
die physische Bestandesobergrenze von maximal 25 adulten Hunden und einem
Welpenwurf pro Jahr auf dem Bodenhof auf dem Papier einzuhalten. Dies war den
Mitarbeitenden des VETD SO zumindest in den Ansätzen bekannt (vgl. Rz. 221 ff.).

2. Angeordnete und unterlassene Massnahmen

394 Im Bereich der **Equiden** hat der VETD SO insgesamt angemessen gehandelt, so-
wohl mit dem Beanstandungsschreiben vom 27. März 2024 zur Behebung festge-
stellter Mängel als auch mit der Verfügung vom 17. September 2024, mit der er
den Equidenbestand auf dem Bodenhof auf 15 Stuten inklusive Fohlen/Jungtieren
sowie einen Hengst beschränkte (vgl. Rz. 198; s.a. Rz. 262).

- 395 Im Bereich der **Hunde** fällt die Beurteilung durchzogen aus. Dem VETD SO war bereits aufgrund der Grundkontrolle vom 12. März 2024 bekannt, dass [REDACTED] [REDACTED] eine grosse Zahl von Herdenschutzhunden hielt (vgl. Rz. 155 f.). Den besonderen Anforderungen, welche Herdenschutzhunde an Haltung, Sozialisierung und Ausbildung stellen, trug der VETD SO nicht hinreichend Rechnung: Er prüfte weder, welche spezifischen Bedingungen die Herdenschutzhunde erforderten, noch zog er einschlägige Fachstellen oder Spezialistinnen bei (vgl. Rz. 202ff.). Entsprechende Fachexpertise holte der VETD SO erst Mitte April 2025 ein, rund ein Jahr, nachdem die Hundeproblematik erkennbar war (vgl. Rz. 296 ff.). Die mit Verfügung vom 17. September 2024 festgesetzte Bestandesobergrenze von 25 Hunden zuzüglich einem Welpenwurf pro Jahr überzeugt nicht (vgl. Rz. 202). Sie stützte sich massgeblich auf die von [REDACTED] [REDACTED] selbst genannte Wunschzahl von 25 bis 30 Hunden sowie auf BLV-Fachinformationen zu Personalanforderungen in Tierheimen ab. Die Verfügung war darauf ausgerichtet, einvernehmlich und rechtlich anfechtungsresistent zu sein. Hätte der VETD SO die besonderen Anforderungen, welche Herdenschutzhunde an Haltung, Sozialisierung und Ausbildung stellen, frühzeitig in die Sachbeurteilung einfließen lassen, wären [REDACTED] [REDACTED] vermutlich deutlich weniger Hunde erlaubt worden und eine Eskalation wäre möglicherweise vermieden worden. Ein Zuchtverbot sowie eine Maximalzahl von zehn ausschliesslich kastrierten Hunden wurde anlässlich einer Sitzung des VETD SO vom 1. April 2025 diskutiert, jedoch verworfen bzw. nicht umgesetzt (vgl. Rz. 262).
- 396 Die Einreichung von Strafanzeigen zeigt, dass der VETD SO die strafrechtliche Dimension des Falls erkannte und konsequent handelte (vgl. Rz. 205 f., 219, 383).
- 397 Anlässlich der Hofräumung vom 6. und 7. November 2025 handelte der VETD SO ebenfalls entschlossen. Der VETD SO legte die bis dahin geübte Zurückhaltung zurecht ab, kontrollierte den Bodenhof gestützt auf das vorliegende Bildmaterial unangekündigt und im Beisein der Kantonspolizei.
- 398 Die vor Ort getroffenen Sofortmassnahmen waren nach Ansicht des Untersuchungsgremiums grundsätzlich verhältnismässig. Die vorsorgliche Beschlagnahme sämtlicher Tiere war angesichts der festgestellten, desolaten Verhältnisse und des massiven Verstosses gegen die früheren Verfügungen angezeigt (vgl. Rz. 352 ff.). Der Entscheid zur Euthanasie der 99 Herdenschutzhunde war gerechtfertigt: Er entsprang keiner Affekthandlung, sondern einem über Monate gewachsenen Problemverständnis und stützte sich auf nachvollziehbare Kriterien. Das vom Untersuchungsgremium eingeholte Gutachten Herdenschutzhunde bestätigt aus unabhängiger Fachperspektive, dass realistisch gesehen keine vertretbare Alternative bestand (vgl. Rz. 358 ff., 361 ff.). Kritisch zu werten ist, dass der VETD SO nicht zwischen den Herdenschutzhunden und den übrigen 23 Hunden anderer Rassen unterschied; bei Letzteren wäre unter Umständen eine tierärztliche Einzeluntersuchung möglich und eine Euthanasie möglicherweise nicht zwingend gewesen (vgl. Rz. 366).

399 Die Hofräumung war zu grossen Teilen, aber nicht ausschliesslich das Ergebnis einer Täuschung durch ██████████ ██████████. Ihr Verhalten erklärt, weshalb der VETD SO keinen Einblick in die tatsächliche Lage auf dem Bodenhof hatte. Allerdings begünstigten fallbezogene Defizite im behördlichen Handeln, dass die tatsächlichen Verhältnisse über Monate unbemerkt blieben bzw. sich zuspitzen konnten (vgl. Rz. 357).

3. Zusammenwirken der einzelnen Verwaltungseinheiten

400 Das Zusammenwirken der Verwaltungseinheiten ist differenziert zu würdigen. In mehrfacher Hinsicht fällt die Beurteilung positiv aus. **Dienstintern** (innerhalb des VETD SO) wurden den Strukturen entsprechend zwar verschiedene Dossiers (Nutztier- und Heimtierdossier) geführt, der inhaltliche Austausch funktionierte jedoch gut; die Mitarbeitenden des Fachbereichs Tierschutz tauschten sich untereinander regelmässig zum Fall aus und über wöchentliche Sitzungen waren die Mitarbeitenden des VETD SO über den aktuellen Stand informiert. **Amtsintern** (zwischen dem VETD SO und dem ALW SO) und **departmentsübergreifend** (zwischen dem VETD SO, dem AFU SO und dem ARP SO) verlief der Austausch ebenfalls zufriedenstellend: Der Austausch im Sinne der Amtshilfe erfolgte vorwiegend über E-Mail und verzugslos, ohne Reibungsverluste. Aus den Akten lässt sich lesen, dass der VETD SO bei der Fallkoordination die treibende Kraft war (vgl. Rz. 269 ff.).⁵⁴¹

401 Auch die **interkantonale Zusammenarbeit** der Veterinärbehörden funktionierte: Der VETD SO erhielt von den Kantonen Bern (vgl. Rz. 127, 226 ff.), Freiburg (vgl. Rz. 130 ff., 148, 252, 261) und Zürich (vgl. Rz. 214, 226) unaufgefordert Meldungen und nahm seinerseits mit den Kantonen St. Gallen und Luzern (vgl. Rz. 325) Kontakt auf, um das «Satellitensystem» kantonsübergreifend zu erfassen.

402 Involviert waren auch das **Oberamt** (vgl. Rz. 215) und die **Baukommission** der Gemeinde Mümliswil-Ramiswil (vgl. Rz. 124, 164 f., 262). Mangels aussagekräftiger Unterlagen kann die fallübergreifende Zusammenarbeit nicht beurteilt werden.

403 Festzuhalten bleibt, dass bei der Bearbeitung des Falls Ramiswil eine übergeordnete Gesamtstrategie bzw. eine gesamtheitliche Sicht auf den Fall fehlte. Freilich sind dem staatlichen Handeln gesetzliche Grenzen gesetzt, insbesondere aufgrund des Datenschutzes (Informationsaustausch) und der unterschiedlichen Zuständigkeiten sowie Rechtsmittelinstanzen. Eine gestärkte, koordinierte Zusammenarbeit wäre im Rahmen der gesetzlichen Amtshilfe allerdings möglich und sinnvoll gewesen.

⁵⁴¹ ██████████ ██████████ (AFU SO) hielt zur Schnittstellenproblematik fest, dass es äusserst herausfordernd sein dürfte, eine koordinierende Stelle zur optimaleren Abwicklung eines solchen komplexen Verfahrens zu bestimmen, da es sich um unterschiedliche Sachverhalte mit potenziell verschiedenen Prioritäten, gesetzlichen Grundlagen und Vollzugskompetenzen handle (vgl. Stellungnahme von ██████████ ██████████ vom 29. Juni 2026).

- 404 Bei der Krisenbewältigung im November 2025 zeigte sich, dass die ordentlichen Strukturen durch die Unterstützung durch das AMB SO erfolgreich unterstützt werden konnten. Die Geschäftsstelle brachte mit täglichen Lagerapporten Ordnung und eine koordinierte, ämterübergreifende Steuerung (vgl. Rz. 371 f., 390). Dieser Bezug folgte keinem standardisierten Prozess, sondern entsprang einer Initiative des [REDACTED] des ALW SO aufgrund persönlicher Beziehungen zur Geschäftsstelle des kantonalen Führungsstabs.
- 405 Demgegenüber offenbarte die externe Kommunikation im unmittelbaren Nachgang zur Hofräumung, dass ein vorbereitetes Kommunikationsdispositiv für Grossereignisse fehlte, weshalb die Behörde in die Defensive geriet (vgl. Rz. 385 ff. [REDACTED]).

V. HUNDE

A. Würdigung des Gesundheitszustandes

1. Datenlage und Beurteilungsgrundlage

407 Für die Einschätzung des Gesundheitszustandes der Hunde standen folgende Unterlagen zur Verfügung:⁵⁴²

- Videos und Bildmaterial vom Zeitpunkt der Räumung des Betriebs, auf denen Gruppen von lebenden Hunden (ca. 93 der 122 Hunde) und die Zustände auf dem Gelände dargestellt sind. Da viele Hunde den gleichen Rassen angehören, ist eine zuverlässige Identifikation von lebenden Einzeltieren und eine Korrelation mit den *post mortem* Bildern und Identifikationsnummern bei vielen Hunden nicht möglich. Es ist nur eine globale Beurteilung möglich.⁵⁴³
- Fotos von 120 Hunden nach Euthanasie (ausser Nr. 11 und Nr. 66). Die Hunde sind überwiegend einzeln abgebildet, in einigen Fällen als Gruppen. Auf diesen Bildern lassen sich grössere äusserliche Veränderungen und, mit einigen Einschränkungen, der Ernährungs- und Pflegezustand der Hunde beurteilen. Einige Veränderungen, wie z.B. Blutungen oder Verschmutzung können dabei tödungsbedingt oder *post mortem* aufgetreten sein.⁵⁴⁴
- Rechtsmedizinische Gutachten von 4 Hunden.⁵⁴⁵
- Kontrollberichte, Verfügungen, Interviewprotokolle und Kommunikationen der kantonalen Tierärzt*Innen.⁵⁴⁶

408 Es liegen, mit Ausnahme von Hund 103 und 104, keine Protokolle von klinischen Einzeltieruntersuchungen vor. Die retrospektive Beurteilung des Gesundheitszustandes der Tiere ist deshalb stark limitiert. Das Verhalten der einzelnen Hunde kann nicht beurteilt werden.⁵⁴⁷

542 Gutachten von [REDACTED] vom 8. Mai 2026, S. 1.
543 Gutachten von [REDACTED] vom 8. Mai 2026, S. 1.
544 Gutachten von [REDACTED] vom 8. Mai 2026, S. 1.
545 Gutachten von [REDACTED] vom 8. Mai 2026, S. 1.
546 Gutachten von [REDACTED] vom 8. Mai 2026, S. 1.
547 Gutachten von [REDACTED] vom 8. Mai 2026, S. 1.

2. Globale Einschätzung des Gesundheitszustandes der Hunde

- 409 Auf dem Hof wurden 122 Hunde (56 Adulte, 46 Junghunde, 20 Welpen) unter sehr schlechten Bedingungen gehalten. Die Hunde waren überwiegend (99/122) Herdenschutzhunde (Maremman-Abruzzen-Schäferhunde, Kangal Hirtenhunde); insgesamt 19 Hunde scheinen anderen Rassen zuzugehören bzw. sind Mischlinge (Nr. 0, 6, 16, 50, 53, 55, 57, 61, 62, 72, 78, 79, 81, 83, 85, 87, 88, 92, 98). Bei 4 Hunden (Nr. 45, 52, 56, 82) konnte die Rasse nicht abschliessend bestimmt werden.⁵⁴⁸
- 410 Es muss davon ausgegangen werden, dass die Futtermittellieferung nicht in ausreichendem Mass gewährleistet war. Es liegen Hinweise auf unkontrollierte Fortpflanzung und Inzucht der Hunde auf dem Hof und Aggressionsverhalten zwischen den Hunden vor.⁵⁴⁹
- 411 Vor diesem Hintergrund erscheint ein Grossteil der Hunde jedoch in erstaunlich gutem Allgemeinzustand gewesen zu sein. Auf den Videos erscheinen die Hunde aufmerksam und aktiv. Der Ernährungszustand erscheint bei etwa der Hälfte der Hunde normal, der Pflegezustand bei etwa 85% der Hunde akzeptabel. Nur bei sechs Hunden sind deutliche abnormale klinische Befunde erkennbar. Diese Fälle sind unten weiter ausgeführt.⁵⁵⁰

3. Einschätzung des Pflegezustandes

3.1 Allgemeine Kriterien

- 412 Der Pflegezustand von Hunden wird im Allgemeinen am Zustand von Fell und Haut, Ohren, dem Zustand von Zähnen und Krallen, sowie der Versorgung von allfälligen Erkrankungen (z.B. Wundversorgung von Verletzungen) beurteilt. Mängel am Pflegezustand wurden sowohl in den Kontrollberichten als auch fotografisch und in den Sektionsberichten dokumentiert.⁵⁵¹
- 413 Struppiges Fell, welches alters- und rassebedingt sein kann, und leichte Verschmutzungen des Fells, welche bei Hunden in Aussenhaltung zu erwarten sind, wurden nicht als schlechter Pflegezustand interpretiert.⁵⁵²

548 Gutachten von ██████████ vom 8. Mai 2026, S. 2.
549 Gutachten von ██████████ vom 8. Mai 2026, S. 2.
550 Gutachten von ██████████ vom 8. Mai 2026, S. 2.
551 Gutachten von ██████████ vom 8. Mai 2026, S. 2.
552 Gutachten von ██████████ vom 8. Mai 2026, S. 2.

3.2 Einschätzung

414 Basierend auf den Unterlagen ist der allgemeine Pflegezustand bei 14 Hunden als mässig (darunter 4 Hunde die pathologisch untersucht wurden), bei 5 Hunden als schlecht bis sehr schlecht einzustufen. Alle anderen Hunde erscheinen in einem, für Hunde in Aussenhaltung, akzeptablen Zustand.⁵⁵³

415 Folgende Veränderungen waren bei Hunden auf dem Hof dokumentiert, und/oder auf den Bildern zu sehen, dabei lagen bei einigen Hunden mehrere dieser Befunde gleichzeitig vor:⁵⁵⁴

- Starke Verschmutzung des Fells (24 Hunde)
- Starke Verfilzung des Fells (5 Hunde)
- Mittelgradiger bis hochgradiger Zahnstein (5 Hunde)
- Zu lange Krallen (5 Hunde)
- Kleine kahle Stellen und Hautwunden (3 Hunde)

416 Der schlechte Pflegezustand kann bei den betroffenen Hunden zu einer deutlichen Beeinträchtigung des Wohlbefindens geführt haben. Ein schlechter Pflegezustand kann darüber hinaus zu einer Beeinträchtigung des Gesundheitszustands durch Komplikationen führen. Zum Beispiel können Verschmutzungen und Verfilzungen des Fells zu Hautentzündungen (Dermatitis) und Infektionen führen. Zahnstein kann zu Schmerzen bei der Futteraufnahme, Zahnfleischentzündung und Zahnverlust führen. Zu lange Krallen können einwachsen oder abreißen, was für den Hund schmerzhaft ist und zu Lahmheit und Infektionen führen kann. Bei keinem der Hunde im Bestand sind Komplikationen ersichtlich oder dokumentiert.⁵⁵⁵

3.3 Mögliche Ursachen

417 Der Aufwand, bei einer so grossen Gruppe von Hunden eine gute Pflege sicher zu stellen, ist erheblich. Der schlechte Pflegezustand der Hunde ist Ausdruck der Vernachlässigung durch die Besitzerin bzw. Halterin.⁵⁵⁶

3.4 Notwendige Massnahmen und Prognose

418 Zur Wiederherstellung eines gutes Pflegezustandes hätten die Hunde gebadet und gebürstet, und stark verfilzte Hunde, hätten geschoren werden müssen. Zu lange

553 Gutachten von [REDACTED] vom 8. Mai 2026, S. 2.
554 Gutachten von [REDACTED] vom 8. Mai 2026, S. 2.
555 Gutachten von [REDACTED] vom 8. Mai 2026, S. 2-3.
556 Gutachten von [REDACTED] vom 8. Mai 2026, S. 3.

Krallen müssten zurückgeschnitten werden. Es ist wahrscheinlich, dass diese Massnahmen bei unkooperativen oder ängstlichen Hunden nur unter Sedation möglich gewesen wären.⁵⁵⁷

419 Bei Hunden mit hochgradigem Zahnstein wäre eine Entfernung und sorgfältige Kontrolle von Zahnfleisch und Zähnen indiziert gewesen. Für dies ist eine Vollnarkose notwendig.⁵⁵⁸

420 Der schlechte Pflegezustand der Tiere ist aber grundsätzlich als behebbar und nicht lebensbedrohlich einzustufen.⁵⁵⁹

4. Einschätzung des Ernährungszustandes

4.1 Allgemeine Kriterien

421 Der Ernährungszustand wird im Allgemeinen anhand des Body Condition Score Systems (BCS) mit einer Skala von 1-9 beurteilt. Hierbei gelten Scores von 4 und 5 beim Hund als Normalgewicht, 3 als leichtes, 2 als mittelgradiges und 1 als hochgradiges Untergewicht, und Scores von 6-9 als leicht bis hochgradiges Übergewicht. Für die Einschätzung des BCS wird sowohl die Silhouette des Hundes (Einziehung von Bauch und Taille), die Fettabdeckung und Bemuskelung herangezogen. Dabei ergänzt die Palpation (Abtasten) von Rippen und Knochenvorsprüngen die visuelle Einschätzung. Da Palpationsbefunde nicht vorliegen, beruht meine Einschätzung allein auf dem vorhandenen Bildmaterial, und den Sektionsbefunden von 4 Hunden. Langes und voluminöses Fell kann dabei einen schlechten Ernährungszustand maskieren. Dies wurde in der Beurteilung berücksichtigt.⁵⁶⁰

4.2 Einschätzung

422 Basierend auf den obengenannten Kriterien, und mit den erklärten Einschränkungen, konnten der Ernährungszustand bei 115 Hunden evaluiert werden. Davon wiesen 68 (59%) einen normalen Ernährungszustand auf (BCS 4-5/9). In dieser Gruppe sind auch die 4 Hunde die pathologisch untersucht wurden.⁵⁶¹

423 Bei 45 (49%) der Hunde ist der Ernährungszustand deutlich (BCS 2-3/9) vermindert. In 2 Fällen ist der Ernährungszustand hochgradig reduziert (BCS 1/9). In

557 Gutachten von ██████████ vom 8. Mai 2026, S. 3.
 558 Gutachten von ██████████ vom 8. Mai 2026, S. 3.
 559 Gutachten von ██████████ vom 8. Mai 2026, S. 3.
 560 Gutachten von ██████████ vom 8. Mai 2026, S. 3.
 561 Gutachten von ██████████ vom 8. Mai 2026, S. 3.

einem dieser Fälle (Hund Nr. 0) liegen klinische Befunde vor, die auf eine Begleiterkrankung hinweisen.⁵⁶²

4.3 Mögliche Ursachen

424 Der schlechte Ernährungszustand der Hunde im Bestand kann durch eine ungenügende Fütterung erklärt werden. Es liegen nicht notwendigerweise weitere Erkrankungen vor. Viele Hunde hatten einen hohen Futterbedarf (z.B. trächtige oder laktierende Hündinnen und Junghunde, Hunde in ganzjähriger Aussenhaltung). Futtermittelkonkurrenz aufgrund hoher Tierzahlen kann dazu geführt haben, dass rangniedrigere Hunde im Rudel leer ausgingen. Diese Faktoren können den schlechten Ernährungszustand vieler Hunde erklären.⁵⁶³

425 In einem Fall wurde zu einem früheren Zeitpunkt eine Giardiose diagnostiziert. Aufgrund der hohen Dichte an Hunden, dem hohen Anteil an trächtigen Hündinnen und Welpen und der ungenügenden Hygiene ist davon auszugehen, dass im Bestand ein hoher Infektionsdruck an Magen-Darm Parasiten vorlag, welche zum schlechten Ernährungszustand der Tiere beigetragen haben kann. Parasitologische Abklärungen von Hunden mit schlechtem Ernährungszustand, um diesen Verdacht zu erhärten, liegen nicht vor. Die Sektion der 4 adulten Hunde erbrachte keine Hinweise auf ausgeprägte Parasitosen bei diesen Tieren (die allerdings auch einen normalen Ernährungszustand hatten). In einer Sammelkotprobe der pathologisch untersuchten Hunde wurden allerdings Eier von Hakenwürmern und «*Capillaria*» spp. nachgewiesen.⁵⁶⁴

4.4 Notwendige Massnahmen und Prognose

426 Ein leicht- bis mittelgradig reduzierter Ernährungszustand aufgrund Futtermangel und gegebenenfalls Parasitose kann durch ein gutes Futtermanagement und Entwurmung korrigiert werden. Die Prognose ist sehr gut.⁵⁶⁵

427 Bei hochgradiger Abmagerung (BCS 1) ist zumindest zu Beginn der Therapie eine Hospitalisierung und weitere Abklärungen möglicher zugrundeliegender Erkrankungen notwendig. Die Tiere müssen vorsichtig und unter engmaschiger Überwachung angefüttert werden und sind als kritisch krank einzustufen, da es zu einem «Re-feeding Syndrom» kommen kann. Dies stellt eine lebensbedrohliche metabolische Störung dar, die durch das Anfüttern verursacht wird. Die Prognose ist vorsichtig und hängt zudem von der Behandelbarkeit möglicher Begleiterkrankungen ab.⁵⁶⁶

562 Gutachten von [REDACTED] vom 8. Mai 2026, S. 3.
 563 Gutachten von [REDACTED] vom 8. Mai 2026, S. 3-4.
 564 Gutachten von [REDACTED] vom 8. Mai 2026, S. 4.
 565 Gutachten von [REDACTED] vom 8. Mai 2026, S. 4.
 566 Gutachten von [REDACTED] vom 8. Mai 2026, S. 4.

5. Klinische Erkrankungen

5.1 Allgemeine Kriterien

428 Bildmaterial und Sektionsbefunde wurden auf Anzeichen für klinische Erkrankungen hin untersucht. Es ist möglich, dass gravierende klinische Befunde (z.B. Herzgeräusche, äusserlich nicht sichtbare Tumore, Einschränkungen der Funktion wichtiger Organe oder neurologische Symptome) vorlagen, die aus dem Bildmaterial nicht hervorgehen.⁵⁶⁷

5.2 Einschätzung, Fallbeschreibung, notwendige Massnahmen und Prognose

429 **Fall 1 Hund Nr. 47/Sektionsnummer S25/236:** Der adulte Maremmano hatte eine grössere unbehaarte Masse im Bauchbereich. Histopathologisch wurde die Masse als gutartiger Tumor des Fettgewebes (Lipom) charakterisiert. Lipome können relativ gross werden, erscheint aber hier gut abgegrenzt und führen nicht zur Bildung von Metastasen.⁵⁶⁸

430 Zugleich lagen Hinweise auf eine mittelgradige, chronische folliculäre Zystitis (Blasenentzündung) vor. Die Ursache der Zystitis ist unbekannt, sie könnte von einer chronischen Entzündung der Blase z. B. aufgrund bakterieller oder (selten) parasitärer Infektion herrühren. Ob die Zystitis zum Zeitpunkt der Euthanasie klinisch relevant war, kann *post mortem* nicht beurteilt werden. Angesichts der Grösse des Lipoms ist mittel- bis längerfristig eine chirurgische Entfernung indiziert. Der technisch unkomplizierte Eingriff hätte eine Allgemeinanaesthesie erfordert. Eine weitere Abklärung der folliculären Zystitis wäre indiziert gewesen, wenn klinische Probleme (Probleme oder Schmerzen beim Harnabsatz) vorhanden waren. Die Prognose für beide Probleme ist gut.⁵⁶⁹

431 **Fall 2 - Hund Nr. 49/Sektionsnummer S25/237:** Die Hündin hatte vor kurzem Welpen geboren und hatte einen kleinen Abszess in einem der Mammakomplexe. Diese Veränderung hat der Hündin sicher Schmerzen beim Säugen bereitet.⁵⁷⁰

432 Der betroffene Mammakomplex hätte eine sofortige Behandlung erfordert. Je nach Zustand der Abszedierung ist hier eine systemische antibiotische Behandlung (Tabletten) oder ein kleiner lokaler chirurgischer Eingriff in Sedation notwendig zur Spaltung und Spülung des Abszesses. Die Prognose für die Hündin wäre gut.⁵⁷¹

567 Gutachten von [REDACTED] vom 8. Mai 2026, S. 4.
 568 Gutachten von [REDACTED] vom 8. Mai 2026, S. 4.
 569 Gutachten von [REDACTED] vom 8. Mai 2026, S. 4-5.
 570 Gutachten von [REDACTED] vom 8. Mai 2026, S. 5.
 571 Gutachten von [REDACTED] vom 8. Mai 2026, S. 5.

- 433 **Fall 3 - Hund Nr. 0:** Der adulte Cane Corso Rüde zeigt neben einer hochgradigen Kachexie (BCS 1/9), eine hochgradige generalisierte Muskelatrophie. Der Hund ist auf mehreren Bildern abgebildet und entlastet das linke Vorderbein auf allen Aufnahmen. Es ist von einer hochgradigen Lahmheit auszugehen, möglicherweise mit erheblicher Schmerzbelastung. Als Nebenbefund ist ein geringgradiger muköser Augenausfluss links zu sehen.⁵⁷²
- 434 Dieser Hund hätte sofortige Schmerztherapie und weitere Abklärungen (Lahmheitsuntersuchung, ggf. Bildgebung) benötigt. Die Prognose ist aufgrund des sehr schlechten Ernährungszustandes und der möglicherweise schwerwiegenden Begleiterkrankung als vorsichtig zu bewerten.⁵⁷³
- 435 **Fall 4 - Hund Nr. 62:** Der adulte Mischling zeigt einen hochgradig verminderten Ernährungszustand (BCS 1/9), und eine hochgradige, generalisierte Muskelatrophie. Der Hund ist stark verschmutzt und verfilzt. Auf zwei Aufnahmen ist im Rückenbereich des Hundes eine Veränderung zu erkennen, welche eine grössere Wunde darstellen könnte. Diese wird in den Aufzeichnungen der Tierärzte vor Ort nicht erwähnt und könnte auch eine gröbere Verschmutzung sein. Weitere klinische Zeichen, welche die Ursache des schlechten Allgemeinzustandes erklären, sind auf dem Foto des toten Hundes nicht erkennbar. Weitere Abklärungen und eine intensivmedizinische Versorgung wären indiziert gewesen. Die Prognose bei so schlechtem Allgemeinzustand ist als sehr vorsichtig zu bewerten.⁵⁷⁴
- 436 **Fall 5 Welp:** Ein Kangal Welp, ca. 5 Monate alt, zeigt einen deutlich reduzierten Ernährungszustand BCS (2/9), eine deutliche Atrophie der Temporalismuskulatur und Entlastung des rechten Vorderbeins. Die rechte Vordergliedmasse scheint vom Karpalgelenk aufwärts mittelgradig angeschwollen. Auf der Haut der rechten Flanke und im Schulterbereich sind 2 behaarte Erhebungen auf der Haut sichtbar mit Verklebung des Fells, diese könnten kleinere Hautverletzungen darstellen. Die Ursache der Veränderungen der Gliedmasse kann sowohl angeboren (Fehlstellung) als auch erworben sein (Verletzung, alte Fraktur, Gelenkentzündung). Die Veränderungen sind nicht unmittelbar lebensbedrohlich, eine Einschätzung der Prognose ist aufgrund der fehlenden klinischen Informationen nicht möglich.⁵⁷⁵
- 437 **Fall 6 Welp:** Ein Maremmano Welp, zeigt eine alte Wunde im Gesicht unter dem Auge, auf dieser Seite besteht ein geringgradiger bräunlicher Augenausfluss. Die Wunde zeigt keine Zeichen einer Wundversorgung (nicht ausgeschoren, keine Verfärbung der Haut/Fell durch Desinfektionsmittel) aber erscheint trocken und in Abheilung. Die Verletzung ist nicht als lebensbedrohlich einzustufen. Die Prognose ist gut.⁵⁷⁶

572 Gutachten von [REDACTED] vom 8. Mai 2026, S. 5.
 573 Gutachten von [REDACTED] vom 8. Mai 2026, S. 5.
 574 Gutachten von [REDACTED] vom 8. Mai 2026, S. 5.
 575 Gutachten von [REDACTED] vom 8. Mai 2026, S. 5.
 576 Gutachten von [REDACTED] vom 8. Mai 2026, S. 5-6.

B. Entscheidungsgrundlage für Euthanasie als tierschutzrechtliche Massnahme

1. Gesundheitszustand

438 Für die Hunde Nr. 0 und Nr. 62, welche keine Herdenschutz Hunde waren, erscheint eine sofortige Euthanasie klinisch gerechtfertigt. Für alle anderen Hunde sieht [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] keine Hinweise auf einen Gesundheits-, Pflege- oder Ernährungszustand, der eine Euthanasie erforderlich machen würde. Die notwendigen Massnahmen zur Pflege und medizinischen Behandlung der Hunde hätten allerdings einen erheblichen Aufwand mit sich gebracht.⁵⁷⁷

439 Aus den Dokumenten geht indes hervor, dass der Gesundheitszustand nur eine untergeordnete Rolle bei der Entscheidung für die Euthanasie des gesamten Bestandes gespielt hat. Vor diesem Hintergrund erscheint es gerechtfertigt, dass auf extensive Einzeltieruntersuchungen der Herdenschutz Hunde, welche mit einem erheblichen Zeitaufwand und zudem einer Gefährdung der durchführenden Personen verbunden gewesen wären, verzichtet wurde.⁵⁷⁸

440 Für die verbleibenden 17 Hunde anderer Rassen wäre eine Einzeltieruntersuchung und Einzelfallbeurteilung möglicherweise sinnvoll und durchführbar gewesen. Es kann nicht beurteilt werden, ob das Verhalten dieser Hunde am 6. November 2025 eine Untersuchung der einzelnen Tiere zugelassen oder einer solchen entgegenstanden hätte. Diese Hunde hätten unter Umständen platziert werden können; mithin war eine Euthanasie bei diesen 17 Hunden nicht zwingend alternativlos.⁵⁷⁹

2. Fehlende Unterbringungsmöglichkeiten

441 Viele der Hunde waren Herdenschutz Hunde, welche sich aufgrund ihres Temperaments und ihrer Grösse nur schwer weitervermitteln lassen und als Familienhunde ungeeignet sind. Aufgrund der Haltungsform und Vernachlässigung ist davon auszugehen, dass auch Welpen aus dieser Haltung nicht in ausreichendem Mass für den Umgang mit Menschen und anderen Tieren sozialisiert waren und somit eine Gefährdung für Menschen und andere Tiere darstellen können.⁵⁸⁰

442 Im Vorfeld der Beschlagnehmung wurden durch den VETD SO Abklärungen zu den Möglichkeiten einer Umplatzierung der Hunde getroffen. Konsultation von Fachexperten im Bereich Herdenschutz Hunde ergaben, dass eine Weitervermittlung und artgerechte Unterbringung für die Herdenschutz Hunde nicht möglich gewesen sei.

577 Gutachten von [REDACTED] vom 8. Mai 2026, S. 6.
578 Gutachten von [REDACTED] vom 8. Mai 2026, S. 6.
579 Gutachten von [REDACTED] vom 8. Mai 2026, S. 6.
580 Gutachten von [REDACTED] vom 8. Mai 2026, S. 6.

Eine Betreuung, eine den Bedürfnissen der Hunde entsprechende Haltung und eine korrekte Versorgung eines Grossteils der Hunde war deshalb nicht gewährleistet.⁵⁸¹

C. Fazit

443 Die Notwendigkeit der Euthanasie der Herdenschutzhunde aufgrund fehlender Unterbringungsmöglichkeiten und fehlender Sozialisierung wird durch die kantonalen Tierärzt:Innen nachvollziehbar begründet und war nach Auffassung von [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] und des Untersuchungsgremiums als tierschutzrechtliche Massnahme gerechtfertigt. Für die Hunde anderer Rassen wäre eine Einzeltieruntersuchung und Einzelfallbeurteilung möglicherweise sinnvoll und durchführbar gewesen.⁵⁸²

⁵⁸¹ Gutachten von [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] vom 8. Mai 2026, S. 6.

⁵⁸² Gutachten von [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] vom 8. Mai 2026, S. 6.

2. Zwei Pferdegruppen im Gebäude 159

447 Es handelt sich dabei um 11 adulte Pferde mit 6 Fohlen; diese wurden im Gebäude 159 und einem permanenten Auslauf gehalten. Der Allgemeinzustand dieser Pferde war mehrheitlich gut, wobei eine Stute sehr mager war [REDACTED]).⁵⁸⁶

3. Abgesetzte Fohlen resp. Jungpferde

448 Diese wurden in einer Pferdeboxe im Hauptgebäude Nr. 128 gehalten.⁵⁸⁷

C. Beurteilung des Gesundheitszustandes

1. Allgemeine Bemerkungen

449 Wenn Pferde nicht in einem Stall gehalten und regelmässig geputzt werden, können sie rasch sehr dreckig und schmutzig aussehen; dies muss gerade bei der Beurteilung während nassen Perioden berücksichtigt werden. So sind auf den zu beurteilenden Fotos viele Pferde dreckig, die Hufe stark verunreinigt und auch der Kötenbehang schlammig, was aber das Pferd noch nicht zwingend beeinträchtigen muss.⁵⁸⁸

450 Auch müssen die Hufe von barhufigen Pferden mit einer gewissen Vorsicht beurteilt werden. Die Bilder zeigen Hufe in sehr verschiedenem Pflegezustand; manche Hufe entsprechen den Bildern von barhufigen Pferden, die periodisch ausgeschnitten werden. Man findet jedoch bei diesen Pferden auch viele Hufe, die schon seit längerer Zeit nicht mehr korrekt ausgeschnitten wurden und so stark ausgefranst und auch überlang waren.⁵⁸⁹

451 Die Beurteilung des Gesundheitszustands stützt sich in erster Linie auf die Untersuchungen der Pferde, die [REDACTED] am 14. November 2025 durchgeführt hat, also eine Woche nach der Beschlagnahme durch die Veterinärbehörden des Kantons Solothurn. Die Pferde waren in der Zwischenzeit professionell betreut worden. [REDACTED] war selbst nie auf dem Betrieb und konnte die Haltung der Pferde nur auf Grund von Bildern und den zur Verfügung stehenden Unterlagen beurteilen.⁵⁹⁰

586 Gutachten von [REDACTED] vom 29. Mai 2026, S. 2.

587 Gutachten von [REDACTED] vom 29. Mai 2026, S. 2.

588 Gutachten von [REDACTED] vom 29. Mai 2026, S. 2-3.

589 Gutachten von [REDACTED] vom 29. Mai 2026, S. 3.

590 Gutachten von [REDACTED] vom 29. Mai 2026, S. 3.

2. Allgemeine Betrachtung der Pferde

- 452 Der Allgemein- wie auch der Gesundheitszustand von vielen Pferden war grundsätzlich korrekt. Die Pferde waren auch den Umgang mit den Menschen gewohnt. Der Gesundheitszustand von einigen Pferden wies dennoch einige Mängel auf; viele Pferde waren stark verwurmt. Einige Pferde zeigten Hautveränderungen und Schürfwunden. Ein Pferd hatte ein Abszess an der Hinterhand.⁵⁹¹
- 453 Der Ernährungszustand war bei sieben Pferden ungenügend. Vor allem sind hier die säugenden Haflingerstuten, eine Warmblutstute sowie eine Spanierstute zu erwähnen. Bei einem Fohlen handelt es sich um einen Kümmerer. Der Ernährungszustand bei der Warmblutstute [REDACTED] war sehr schlecht. Ebenfalls war der Ernährungszustand der Spanierstute ungenügend und ihr Fohlen deutlich unterentwickelt.⁵⁹²
- 454 Die Zähne der meisten Pferde wurden kontrolliert und wiesen leicht- bis mittelgradige Veränderungen wie Spitzen und Rampen der ersten und letzten Backenzähne auf. Gewisse Spitzen sind bei den Pferden normal und dürfen nicht überinterpretiert werden.⁵⁹³
- 455 Die Hufpflege war mehrheitlich gut. Dennoch war bei einigen Pferde Strahlfäule sichtbar und einige hatten überlange Hufe.⁵⁹⁴

3. Beurteilung der tierärztlichen Behandlungen

- 456 Das Studium der Unterlagen der tierärztlichen Behandlungen zeigt, dass die Pferde regelmässig von einem Tierarzt betreut und behandelt wurden. So hat es auch viele Rechnungen über Zahnbehandlungen, die korrekt durchgeführt wurden. Im Weiteren wurden regelmässig Anthelmintika /Wurmpasten abgegeben, was auch davon zeugt, dass eine Prophylaxe gegen intestinale Parasiten betrieben wurde. Es gab zudem Hinweise auf eine gezielte Wurmprophylaxe, da bei den verschiedenen Tieren in regelmässigen Abständen Kotuntersuchungen durchgeführt wurden. Dabei wurden Bestandesuntersuchungen durchgeführt. Auch wurden die Pferde regelmässig gegen Tetanus und Influenza geimpft. Bsp: Andorra Freiburger, 22.2.2024 Influenza-Tetanus-Impfung.⁵⁹⁵
- 457 Weitere Behandlungen umfassen die Betreuung von Pferden mit Kolik, Geburtsvorbereitungen, Korrektur von Fehlhaltungen, Hufabszessen und auch kleinere chirurgische Eingriffe.⁵⁹⁶

591 Gutachten von [REDACTED] vom 29. Mai 2026, S. 3.
 592 Gutachten von [REDACTED] vom 29. Mai 2026, S. 3.
 593 Gutachten von [REDACTED] vom 29. Mai 2026, S. 3.
 594 Gutachten von [REDACTED] vom 29. Mai 2026, S. 3.
 595 Gutachten von [REDACTED] vom 29. Mai 2026, S. 3-4.
 596 Gutachten von [REDACTED] vom 29. Mai 2026, S. 4.

4. Besondere Beurteilung der einzelnen Pferdegruppen

458 **Warmblutstute:** Diese Stute war ausgesprochen mager und präsentierte sich in einem mittelguten bis knapp schlechten Allgemeinzustand. Zudem wies sie ein systolisches Herzgeräusch der Intensität von 3/6 auf der linken Seite wie auch eitrigen Augenausfluss auf der linken Seite auf.⁵⁹⁷

459 **Freiberger:** Es handelt sich um eine Gruppe von 7 Pferden; darunter 5 Stuten und 2 säugende Fohlen. Sie zeigten einen guten Allgemeinzustand.⁵⁹⁸

460 **Haflinger:** Insgesamt 13 Pferde. Eine Gruppe von 6 Stuten mit ihren säugenden Fohlen und einem Hengst. Diese wurden in einem Gruppenlaufstall im Hauptgebäude Nr. 128 gehalten. Der Allgemeinzustand der Stuten, des Hengstes wie auch der Fohlen war akzeptabel; der Hengst wies jedoch mehrere kleinere Verletzungen auf und die Stuten waren zu mager.⁵⁹⁹

461 **Curly:** Es handelt sich um insgesamt 7 Pferde: Ein Hengst, vier Stuten und zwei säugende Fohlen. Der Allgemeinzustand dieser Pferde war gut, wobei zwei Stuten ausgeprägte Zahnschmerzen und Zahnrampen aufwiesen.⁶⁰⁰

462 **Spanier:** Es handelt sich um eine Stute mit einem Fohlen, die zusammen mit einer Norikerstute und dem Fohlen in einer Boxe im Hauptgebäude 128 gehalten wurde. Die Stute war sehr mager und das Fohlen unterentwickelt. Die Ursache für die Unterentwicklung des Fohlens war vermutlich eine angeborene Herzmissbildung.⁶⁰¹

463 **Noriker:** Insgesamt handelt es sich um 4 Stuten und 4 Fohlen, von denen zwei bereits abgesetzt waren. Der Allgemeinzustand von allen war gut wie auch der Ernährungszustand von diesen 8 Pferden. Ein Fohlen zeigte einen Abszess am Hinterschinken. Eine Stute wurde zusammen mit dem Fohlen zusammen mit einer Spanierstute und dem Fohlen in einer Boxe im Hauptgebäude 128 gehalten.⁶⁰²

464 **Bosniak:** Es handelt sich dabei um eine Gruppe von 5 Pferden; dazu zählten drei Stuten, ein Hengst und ein säugendes Fohlen. Diese Gruppe wurde neben dem Haus in einem Rundbogenszelt mit angrenzendem Auslauf gehalten. Alle Pferde waren unbeschlagen und der Allgemeinzustand war gut. Eine Stute wies überlange Hufe auf und eine Stute zeigte an der rechten Hintergliedmasse eine leicht- bis mittelgradige Lahmheit; vermutlich waren auch alle drei Stuten trächtig.⁶⁰³

597 Gutachten von ██████████ vom 29. Mai 2026, S. 4.
 598 Gutachten von ██████████ vom 29. Mai 2026, S. 4.
 599 Gutachten von ██████████ vom 29. Mai 2026, S. 4.
 600 Gutachten von ██████████ vom 29. Mai 2026, S. 4.
 601 Gutachten von ██████████ vom 29. Mai 2026, S. 4.
 602 Gutachten von ██████████ vom 29. Mai 2026, S. 5.
 603 Gutachten von ██████████ vom 29. Mai 2026, S. 5.

D. Entscheidungsgrundlage für Beschlagnahme und Versteigerung

465 Die Haltung der Pferde bei der Kontrolle am 6. November 2025 entsprach in keiner Weise den Anforderungen an eine Pferdehaltung, wie sie in der Tierschutzverordnung gefordert werden. Auch wurde der per Verfügung verordnete Höchstbestand massiv überschritten. Seit Übernahme des Bodenhofs anfangs 2024 war mehrfach bei Kontrollen auch die Pferdehaltung und der Zustand der Pferde zu beanstanden. Zudem war eine sachgerechte Betreuung in keiner Weise gegeben. Aus Sicht des Untersuchungsgremiums war deshalb die Beschlagnahme der Pferde die richtige Massnahme. Da gegen [REDACTED] [REDACTED] ein Tierhalteverbot verfügt wurde, war auch die Versteigerung der Pferde nach klar festgelegten Kriterien bei der Selektion der Käufer die richtige Massnahme.

E. Verhältnismässigkeit/Rechtmässigkeit der Beschlagnahme und Versteigerung

466 Bereits im Tierschutzgesetz ist im Artikel 24 das behördliche Einschreiten definiert: «Wird festgestellt, dass Tiere vernachlässigt oder unter völlig ungeeigneten Bedingungen gehalten werden, so schreitet die zuständige Behörde unverzüglich ein. Sie kann die Tiere vorsorglich beschlagnahmen und auf Kosten der Halterin oder des Halters an einem geeigneten Ort unterbringen; wenn nötig lässt sie die Tiere verkaufen oder töten. Sie kann dafür die Hilfe der Polizeiorgane in Anspruch nehmen.»

467 Die Pferdehaltung auf dem Bodenhof hat seit März 2024 immer wieder gegen die Anforderungen der Tierschutzgesetzgebung verstossen. Bereits im September 2024 wurde eine Bestandesreduktion rechtskräftig verfügt. Wie oben dargelegt, konnten die Pferde nicht auf dem Betrieb bleiben, da eine tiergerechte Unterbringung nicht möglich war und die Pferdehaltung seit Beginn immer wieder zu Beanstandungen geführt hat. Für das Untersuchungsgremium war deshalb die Beschlagnahme und Versteigerung verhältnismässig und folgerichtig.⁶⁰⁴

⁶⁰⁴

Gutachten von [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] vom 29. Mai 2026, S. 5.

VII. EMPFEHLUNGEN

468 Die nachfolgenden Empfehlungen leiten sich aus der vorstehenden Feststellung des Sachverhalts im «Tierschutzfall Ramiswil» und dessen Würdigung ab. Sie verstehen sich als zukunftsgerichtete Lehren für die Bewältigung vergleichbarer, anspruchsvoller Fallkonstellationen.

469 Die Empfehlungen ändern nichts daran, dass die Verantwortung für eine tierschutzkonforme Haltung stets bei den Halterinnen und Haltern von Tieren liegt. Die Empfehlungen bezwecken eine Optimierung des behördlichen Handelns in jenen Bereichen, in denen dieses im vorliegenden Fall an seine Grenzen stiess.

A. Früherkennung und Falleröffnung

470 **Systematische Risikoabklärung bei Zuzug und Neuanmeldung:** Die drei ausserkantonalen Meldungen im Herbst 2023 wurden im vorliegenden Fall nicht zu einem Risikobild verdichtet (vgl. Rz. 144 ff., 146 ff., 238). Es wird empfohlen, bei Zuzug oder Neuanmeldung grösserer oder atypischer Tierhaltungen die verfügbaren Datenquellen (ASAN, AMICUS und TVD) standardmässig abzufragen, auszuwerten und in einer dokumentierten Risiko-Ersteinschätzung festzuhalten, gerade auch bei Heimtierhaltungen.

471 **Einforderung eines tierschutzbezogenen Haltungskonzepts beim Vorliegen begründeter Verdachtsmomente:** Der VETD SO bemühte sich nicht frühzeitig um ein solides Haltungskonzept, obwohl der Bodenhof erkennbar kein gewöhnlicher Landwirtschaftsbetrieb darstellte und genügend Verdachtsmomente vorlagen, die auf eine Überforderung der Halterin und auf potenziell nicht tierschutzkonforme Bedingungen hindeuteten (vgl. Rz. 194 ff.). Es wird empfohlen, bei grossen, neuen oder atypischen Tierhaltungen beim Vorliegen ernsthafter Verdachtsmomente auf Tierschutzverstösse ein fundiertes und nachvollziehbares Haltungskonzept zu verlangen, aus dem hervorgeht, wie die tierschutzkonforme Haltung der Tiere sichergestellt wird.

472 **Frühzeitiger Beizug von Sachverständigen:** Den besonderen Anforderungen der Herdenschutzhunde an Haltung, Sozialisierung, Ausbildung und Vermittlung trug der VETD SO während mehr als einem Jahr nicht genügend Rechnung (vgl. Rz. 202, 296 ff.). Einschlägige Fachexpertise wurde erst Mitte April 2025 eingeholt, rund ein Jahr nachdem die Hundeproblematik erkennbar geworden war (vgl. Rz. 284, 296 f., 395). Es wird empfohlen, bei Tierhaltungen mit besonderen fachlichen Anforderungen bzw. Herausforderungen frühzeitig spezialisierte Fachstellen oder Sachverständige beizuziehen.

B. Kontroll- und Vollzugsinstrumente

- 473 **Unangekündigte Kontrollen durchsetzen:** Der VETD SO erkannte, dass eine echte Situationsbeurteilung nur unangekündigt möglich war, ging aber wegen der zahlreichen frei herumlaufenden, teils aggressiven Herdenschutzhund und der häufigen Hofabwesenheit der Halterin zu «halb angekündigten» Kontrollen über (vgl. Rz. 241, 246, 309 ff., 392 f.). Es wird empfohlen, in Fällen mit besonderem Risikoprofil angebliche oder tatsächliche Vollzugshürden nicht durch regelmässige Vorankündigung von Kontrollen zu umgehen, sondern die Vollzugshürden mit den dafür vorgesehenen Instrumenten zu beseitigen, namentlich durch den Beizug der Polizei zur Sicherung des Zutritts gestützt auf das Zutrittsrecht nach Art. 39 TSchG.
- 474 **Einheitliche und vollständige ASAN-Einträge:** Offenbar ist die Praxis zu ASAN-Einträgen kantonal unterschiedlich. Es wird empfohlen, darauf hinzuwirken, dass Einträge ins ASAN schweizweit einheitlich gehandhabt werden und das Potenzial der möglichen einzuspeisenden Informationen und Dokumente ausgeschöpft wird. Zu prüfen wäre insbesondere, ob das Einsichtsrecht in ausserkantonale Einträge so vereinfacht werden kann, dass ein Zugriff ohne vorgängige Einsichts-anfrage möglich ist.
- 475 **Wirksame Massnahmen statt Konsens:** Die verfügte Bestandesobergrenze von 25 Hunden stützte sich massgeblich auf den Wunsch der Tierhalterin und war auf eine einvernehmliche, anfechtungsresistente Lösung ausgerichtet. Ein Zuchtverbot und eine tiefere Obergrenze ausschliesslich kastrierter Hunde wurden zwar im Verlauf der Fallbearbeitung diskutiert, aber letztlich nicht angeordnet (vgl. Rz. 202 f., 305 ff., 395). Es wird empfohlen, nicht um jeden Preis auf Konsens und Kooperation zu setzen und sich nicht zum Ziel zu setzen, möglichst anfechtungssichere Verfügungen zu erlassen. Wirksame Massnahmen sind gestützt auf eigene Sachverhaltsabklärungen, rechtzeitig und zum Schutz des Tierwohls zu verfügen.

C. Strategie, Koordination und Krisenorganisation

- 476 **Fall- und dossierübergreifende Gesamtübersicht:** Es wird empfohlen, die kantonalen gesetzlichen Grundlagen zu überprüfen, um in komplexen, mehrere Ämter betreffenden Fällen eine behördenübergreifende Zusammenarbeit und Koordination ohne Datenschutzhindernisse zu ermöglichen, im Bedarfsfall auch die Einsetzung einer behördenübergreifenden Taskforce.
- 477 **Standardisierter Beizug des kantonalen Führungsstabs:** Es wird empfohlen, die Voraussetzungen und den Ablauf für den Beizug des kantonalen Führungsstabs oder des AMB SO bei tierschutzrechtlichen Grossereignissen in einem standardisierten Prozess festzulegen, damit dieser nicht von persönlichen Beziehungen abhängt.

478 **Vorbereitetes Kommunikationsdispositiv für Grossereignisse:** Es wird empfohlen, für tierschutzrechtliche Grossereignisse ein Kommunikationskonzept mit klarer Rollenzuteilung, definierten Zuständigkeiten und Abläufen sowie vorbereiteten Sprachregelungen vorzubereiten. Eine transparente Kommunikationspolitik stärkt das Vertrauen in den Vollzug.

D. Ressourcen und personalrechtliche Massnahmen

479 **Personelle und fachliche Stärkung des VETD SO:** Es wird empfohlen, die personellen Ressourcen im VETD SO zu überprüfen und dem gestiegenen Arbeitsvolumen anzupassen, allenfalls unter Verschiebung von Ressourcen innerhalb des ALW SO.

480 **Keine personalrechtlichen oder disziplinarischen Massnahmen:** Im Rahmen der Untersuchung konnten keine Rechtsverletzungen und/oder Pflichtverletzungen von Mitarbeitenden des VETD SO oder des ALW SO festgestellt werden, die personalrechtliche oder disziplinarische Massnahmen rechtfertigen würden.
